This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

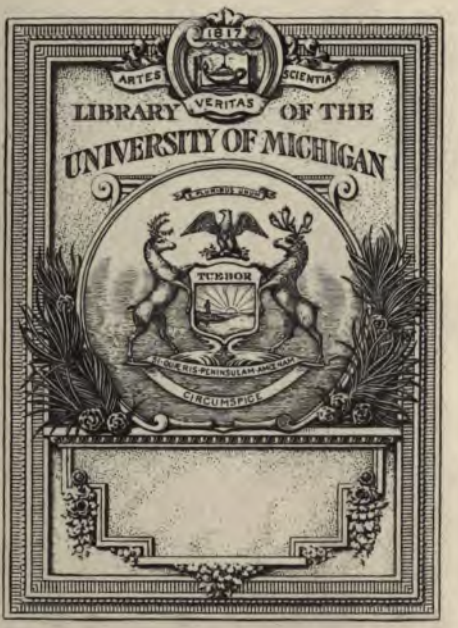
1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

750

225

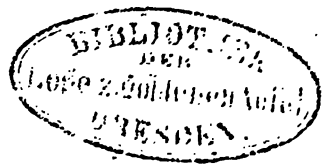

Contingent
zur
Geschichte der Templer
und
der Aufhebung ihres Ordens
von
M. Wilhelm Christian Stemler,
Prediger zu Niska bey Cosdorf.

BIBLIOTHEK
DER
...ge z. goldenen...
DRESDEN

Leipzig,
bey Christian Gottlieb Hertel, 1783.

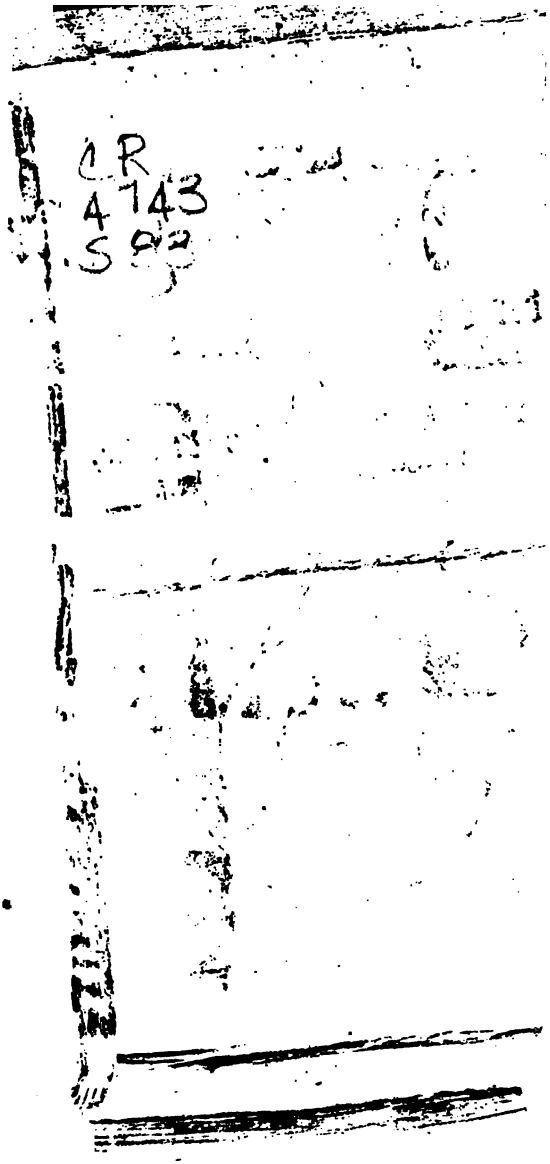
CR
4743
.S92

693732-020

BIBLIOTHEK
DER
Loge z. goldnen Apfel
DRESDEN

Vorrede.

So wenig ich auch anfangs daran
dachte, mich je in den jezt wieder-
rege werdenden Streit über die
pler einzulassen, weil ich es theils bey
Klarheit, mit welcher die Unschuld
: armen Dulder am Tage liegt und
neuerdings wiederum in Schriften
Herrn D. Anton zu Görliz, und von
1 Ungenannten im T. Merk. ist er-
n worden, für unnöthig, theils in
sicht der Art, wie Herr Nicolai sei-
etwanigen Gegnern zu begegnen
, für zu gefährlich, wenigstens für
angenehm hielt: so sehr sehe ich mich
och eben dazu veranlasset, da eben
hnter Herr Nicolai im 1. Theile sei-
Versuches die Thomasisch-Stippi-
Streitschrift von Templern so un-
ändig erwähnt und von einer an-
nämlich der Strauchischen, be-

kennt, daß er sie nirgends habe auftreiben können. Die erstere ist mit sichtbarster Gründlichkeit geschrieben, und ihre Güte wollte ich nicht durch einen so magern Auszug, als eben Herr Nicolai liefert, verdunkelt seyn lassen; mit der andern wollt' ich dienen, weil ich sie ebenfalls hatte. Beydes liegt, glaub' ich, in meinem Charakter.

Noch wollte ich der Vollständigkeit halber eine andre ältere Abhandlung über die Templer von Wichmannshausen und aus Ménard histoire civile, ecclesiastique et litteraire de la ville de Nismes, Paris 1750 — unabgekürzte Verhöre der Templer beyfügen. Alles zur Bequemlichkeit für mehrere Leser in deutscher Sprache.

Eben aber als ich meine so entstandene Handschrift nach Leipzig in die Druckerey sandte, hörte ich, daß sich mein Freund, der Hr. Prof. Beck, bereits mit einer Uebersetzung aus dem Ménard beschäftige und zugleich mit ihr einige verwandte gelehrte Untersuchungen herausgeben wolle. Immer gewohnt, von andern mehr zu erwarten, als von mir selbst verglich ich mich mit dem Herrn Professor dahin, daß ich durch die Zurücknahme der Meinen der Seinigen Platz machen

wollte

wollte, und gewiß habe ich mich bey der Gründlichkeit, mit welcher alle bisherigen Schriften dieses würdigen Gelehrten abgefaßt sind, — wenigstens diesmal nicht in meiner Erwartung betrogen.

Nur also die Uebersetzung der 3. Abhandl. von Wichmannshausen, Strauch, und Stippe ist von mir. Bey den beyden erstern warf ich die vielen lateinischen Citaten aus dem Texte in besondre Anmerkungen; der leztere hatte dies selbst gethan. Sonst bemühte ich mich, den Sinn meiner Verfasser treu darzustellen und sie nichts weniger, nichts mehr, sagen zu lassen, als was sie wirklich gesagt hatten. Manche Weitschweifigkeit im Vortrage; Anbau mancher einzelner Perioden u. s. w. darf man also nicht mir, sondern den Verf. zurechnen. Viel darüber zu reden, was mich hie oder da so oder so zu übersetzen bewogen, möchte Zeitverschwendung seyn.

Die Beckische Arbeit konnte ich in der Handschrift nur flüchtig übersehen und vom Abdrucke derselben habe ich zur Zeit noch nichts erhalten. Ich erinnre mich aber, daß darinnen etwas vom Gnosticismus der mittlern Zeiten gesagt war, und wenigstens wird jezt eben

hievon viel geredet oder geschrieben. So weit ich die Geschichte der mittlern Zeiten kenne: so bestand dieser ganze vermeinte Gnosticismus in nichts weiter, als in öfterer Hersagung gewisser Gebetsformeln und in strengerer Beobachtung gewisser Menschensatzungen. Zur Erläuterung hievon füge ich aus einem handschriftlichen Gebetbuche von 1497. welches sich jezt auf der churf. Bibliothek zu Dresden befindet, einige Stellen bey; nur daß ich dabey die eigne Orthographie nicht immer so genau werde beobachten können. „Der Mensch, welcher die Brüderschaft der ewigen Weisheit empfangen will, soll drey Pater Noster sprechen, drey an der Veni — und mit den soll er sich zu den ersamen Gesponsen der ewigen Weisheit geben, opfern und empfelchen. Die Jünger der ewigen Weisheit sollen auch sonderlich ehren gewisse Tage im Jahre.“ Diese Tage werden nun beniemt. Aber womit sollten sie geehret werden!? Mit hundert Pater noster, wie weiter hin stehet, mit gewissen Fasten u. s. w. Ein ausdrücklich von der ewigen Weisheit überschriebenes Gebet lautet so: „O du allerscheneste lichtreiche ewige Weisheit mein Sel hat heint nacht dir belanget und

auch

auch an dieſem morgen früh in der Herzlichkeit meines Geiſtes bin ich zu dir meine Lieb erwacht und bitt' dich gnädiger mein Herr durch deine begierliche Gegenwärtigkeit von mir alles Uebel an Leib und an Sel vertreib und die gnadloſen Winkel meines Herzens mit ſeinen ſondern Gnaden reichlich durchgieß und mein kaltes Herz in ſeiner göttlichen Min inbrünſtiglich entzünd Eya aller Schönſter u. ſ. w." Noch ein anderes Gebet lautet ſo: „O lieber Herr und himmliſcher Vater, ich bitt' dich durch deine ewige Weißheit, deinen eingebohrnen Sohn unſern Herrn Jeſum Chriſtum, daß du barmherziglich zu Hülf und Troſt chommeſt der heiligen Chriſtenheit in allen Leiden und Widerwärtigkeiten und ihr gebeſt ganzen Frieden, daß ſie dir deſt löblicher gedennen mög, Amen."

Noch wollte ich meinem Contingente aus dem teutſchen Merkur die ſo vortreflichen Briefe wider die Nicolaiſche Schrift beydrucken laſſen. Allein aus mehrern Urſachen verwandle ich die Ausführung dieſes Vorſatzes in einen bloßen lauten Wunſch, daß es doch dem gelehrten Hrn. Verf. gefallen möchte, ſie bald ſelbſt und

1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

160

225

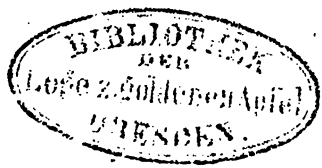

Contingent
zur
Geschichte der Templer
und
der Aufhebung ihres Ordens

von

M. Wilhelm Christian Stemler,
Prediger zu Niska bey Cosdorf.

BIBLIOTHEK
DER
...ge z. Goldenen Apf...
DRESDEN

Leipzig,
bey Christian Gottlieb Hertel, 1783.

kennt, daß er sie nirgends habe auftreiben können. Die erstere ist mit sichtbarster Gründlichkeit geschrieben, und ihre Güte wollte ich nicht durch einen so magern Auszug, als eben Herr Nicolai liefert, verdunkelt seyn lassen; mit der andern wollt' ich dienen, weil ich sie ebenfalls hatte. Beydes liegt, glaub' ich, in meinem Charakter.

Noch wollte ich der Vollständigkeit halber eine andre ältere Abhandlung über die Templer von Wichmannshausen und aus Ménard histoire civile, ecclesiastique et litteraire de la ville de Nismes, Paris 1750 — unabgekürzte Verhöre der Templer beyfügen. Alles zur Bequemlichkeit für mehrere Leser in deutscher Sprache.

Eben aber als ich meine so entstandene Handschrift nach Leipzig in die Druckerey sandte, hörte ich, daß sich mein Freund, der Hr. Prof. Beck, bereits mit einer Uebersetzung aus dem Ménard beschäftige und zugleich mit ihr einige verwandte gelehrte Untersuchungen herausgeben wolle. Immer gewohnt, von andern mehr zu erwarten, als von mir selbst verglich ich mich mit dem Herrn Professor dahin, daß ich durch die Zurücknahme der Meinen der Seinigen Platz machen

wollte

wollte, und gewiß habe ich mich bey der Gründlichkeit, mit welcher alle bisherigen Schriften dieses würdigen Gelehrten abgefaßt sind, — wenigstens diesmal nicht in meiner Erwartung betrogen.

Nur also die Uebersetzung der 3. Abhandl. von Wichmannshausen, Strauch, und Stippe ist von mir. Bey den beyden erstern warf ich die vielen lateinischen Citaten aus dem Texte in besondre Anmerkungen; der leztere hatte dies selbst gethan. Sonst bemühte ich mich, den Sinn meiner Verfasser treu darzustellen und sie nichts weniger, nichts mehr, sagen zu lassen, als was sie wirklich gesagt hatten. Manche Weitschweifigkeit im Vortrage; Anbau mancher einzelner Perioden u. s. w. darf man also nicht mir, sondern den Verf. zurechnen. Viel darüber zu reden, was mich hie oder da so oder so zu übersetzen bewogen, möchte Zeitverschwendung seyn.

Die Beckische Arbeit konnte ich in der Handschrift nur flüchtig übersehen und vom Abdrucke derselben habe ich zur Zeit noch nichts erhalten. Ich erinnre mich aber, daß darinnen etwas vom Gnosticismus der mittlern Zeiten gesagt war, und wenigstens wird jezt eben

kennt, daß er sie nirgends habe auftreiben können. Die erstere ist mit sichtbarster Gründlichkeit geschrieben, und ihre Güte wollte ich nicht durch einen so magern Auszug, als eben Herr Nicolai liefert, verdunkelt seyn lassen; mit der andern wollt' ich dienen, weil ich sie ebenfalls hatte. Beydes liegt, glaub' ich, in meinem Charakter.

Noch wollte ich der Vollständigkeit halber eine andre ältere Abhandlung über die Templer von Wichmannshausen und aus Ménard histoire civile, ecclesiastique et litteraire de la ville de Nismes, Paris 1750 — unabgekürzte Verhöre der Templer beyfügen. Alles zur Bequemlichkeit für mehrere Leser in deutscher Sprache.

Eben aber als ich meine so entstandene Handschrift nach Leipzig in die Druckerey sandte, hörte ich, daß sich mein Freund, der Hr. Prof. Beck, bereits mit einer Uebersetzung aus dem Ménard beschäftige und zugleich mit ihr einige verwandte gelehrte Untersuchungen herausgeben wolle. Immer gewohnt, von andern mehr zu erwarten, als von mir selbst verglich ich mich mit dem Herrn Professor dahin, daß ich durch die Zurücknahme der Meinen der Seinigen Platz machen

wollte

wollte, und gewiß habe ich mich bey der Gründlichkeit, mit welcher alle bisherigen Schriften dieses würdigen Gelehrten abgefaßt sind, — wenigstens diesmal nicht in meiner Erwartung betrogen.

Nur also die Uebersetzung der 3. Abhandl. von Wichmannshausen, Strauch, und Stippe ist von mir. Bey den beyden erstern warf ich die vielen lateinischen Citaten aus dem Texte in besondre Anmerkungen; der leztere hatte dies selbst gethan. Sonst bemühte ich mich, den Sinn meiner Verfasser treu darzustellen und sie nichts weniger, nichts mehr, sagen zu lassen, als was sie wirklich gesagt hatten. Manche Weitschweifigkeit im Vortrage; Anbau mancher einzelner Perioden u. s. w. darf man also nicht mir, sondern den Verf. zurechnen. Viel darüber zu reden, was mich hie oder da so oder so zu übersetzen bewogen, möchte Zeitverschwendung seyn.

Die Beckische Arbeit konnte ich in der Handschrift nur flüchtig übersehen und vom Abdrucke derselben habe ich zur Zeit noch nichts erhalten. Ich erinnre mich aber, daß darinnen etwas vom Gnosticismus der mittlern Zeiten gesagt war, und wenigstens wird jezt eben

hievon viel geredet oder geschrieben. So weit ich die Geschichte der mittlern Zeiten kenne: so bestand dieser ganze vermeinte Gnosticismus in nichts weiter, als in öfterer Hersagung gewisser Gebetsformeln und in strengerer Beobachtung gewisser Menschensatzungen. Zur Erläuterung hievon füge ich aus einem handschriftlichen Gebetbuche von 1497. welches sich jezt auf der churf. Bibliothek zu Dresden befindet, einige Stellen bey; nur daß ich dabey die eigne Orthographie nicht immer so genau werde beobachten können. „Der Mensch, welcher die Brüderschaft der ewigen Weisheit empfangen will, soll drey Pater Noster sprechen, drey an der Veni — und mit den soll er sich zu den ersamen Gesponsen der ewigen Weisheit geben, opfern und empfelchen. Die Jünger der ewigen Weisheit sollen auch sonderlich ehren gewisse Tage im Jahre.“ Diese Tage werden nun beniemt. Aber womit sollten sie geehret werden? Mit hundert Pater noster, wie weiter hin stehet, mit gewissen Fasten u. s. w. Ein ausdrücklich von der ewigen Weisheit überschriebenes Gebet lautet so: „O du allerscheneste lichtreiche ewige Weisheit mein Sel hat heint nacht dir belanget und

auch

auch an diesem morgen früh in der Herzlichkeit meines Geistes bin ich zu dir meine Lieb erwacht und bitt' dich gnädiger mein Herr durch deine begierliche Gegenwärtigkeit von mir alles Uebel an Leib und an Sel vertreib und die gnadlosen Winkel meines Herzens mit seinen sondern Gnaden reichlich durchgieß und mein kaltes Herz in seiner göttlichen Min inbrünstiglich entzünd Eya aller Schonster u. s. w." Noch ein anderes Gebet lautet so: „O lieber Herr und himmlischer Vater, ich bitt' dich durch deine ewige Weißheit, deinen eingebohrnen Sohn unsern Herrn Jesum Christum, daß du barmherziglich zu Hülf und Trost chommest der heiligen Christenheit in allen Leiden und Widerwärtigkeiten und ihr gebest ganzen Frieden, daß sie dir dest löblicher gedennen mög, Amen."

Noch wollte ich meinem Contingente aus dem teutschen Merkur die so vortreflichen Briefe wider die Nicolaische Schrift beydrucken lassen. Allein aus mehrern Ursachen verwandle ich die Ausführung dieses Vorsatzes in einen bloßen lauten Wunsch, daß es doch dem gelehrten Hrn. Verf. gefallen möchte, sie bald selbst und

zwar mit den geäußerten Fortsetzungen, besonders abdrucken zu lassen.

Könnte man bey dem kränkenden Andenken an die vielen Mißhandlungen, welche über die guten Templer ergangen sind, noch scherzen: so würde ich Statt irgend einer andern Widerlegung des Herrn Nicolai blos aus dem Malleus Maleficarum, Nürmb. 1519. die Geschichte desjenigen jungen Ehemannes, welcher wegen vermeinter Hexerey auf die Tortur gebracht wurde, vornehmen, viel Geräusch wegen der Mühe, mit welcher ich die Urkunden hierüber nachgesehen habe, machen, und wie Herr Nicolai von Templern, endlich beweisen, daß dieser mit Recht sammt seiner Frau verbrannt worden sey. Denn als er die heftigsten Martern der Tortur nicht mehr aushalten konnte: so gestand er, daß er Hexerey getrieben -- ja er entdeckte so gar manche Nebenumstände nun freywillig, als daß seine Frau sehr hartnäckig sey und daß sie trotz aller Martern nicht würde bekennen wollen. Man solle sie also gerade zu mit verbrennen. — Dies geschah und nach Herrn Nicolai's Methode, gegen den ich sonst alle persönliche Hochachtung bezeuge, offenbar mit Recht.

Doch

Doch ich füge vielmehr nur noch aus Harzheim Conciliis Germaniae, T. 8. S. 228. gegen Herrn Nicolai folgende Stelle bey, welche mir aufsties, als ich eben wegen des Concilii zu Vienne nachschlug: „Templarii, in Burgundia, Alsacia, Suecia, Francia orientali, Bauaria, Saxonia constituti, fuere mandato Apostolico capti et examinati *per tormenta.*

Man stelle sich also doch nur einen Unschuldigen vor, wie er plötzlich gefangen genommen, auf die Tortur ausgespannt, und der gröbsten Verbrechen beschuldigt wird. Besitzt er neben Bewußtseyn der Unschuld zugleich Aufklärung des Geistes: so wird er auf alle vorgelegten Fragen standhaft, unerschüttert antworten, daß er unschuldig sey, und dies thaten wirklich viele Templer. Ist er aber bey aller Unschuld schwach im Kopf: so wird er in der Einfalt oder Verlegenheit manche Gebräuche, die er sonst in aller Unschuld mit beobachtete, manche an sich unschuldige Handlungen, erst für Verbrechen zu halten anfangen; und dies leztere war bey vielen Tempelrittern auch der Fall — daher denn die so oft verschiedenen Aussagen. —

Die beyden vorgegebnen ersten Angeber des Ordens so wohl, als König Philipp und Papst Clemens wollten anfangs gewiß eben so wenig, als Judas Ischarioth bey Verrathung seines Herrn und Meisters, so weit gehen, als zuletzt die Sache wirklich kam. Die Angeber wollten sich durch ihre Angabe aus dem Gefängnisse befreyen. Philipp wollte plündern. Clemens wurde mit verwickelt, ohne selbst zu wissen, wie? Als aber die Sache so weit gedieh — daher denn, daß sich von den Angebern der eine erhenkt, der andre ersticht. Daher denn, daß Papst Clemens das Zeugniß seines Cammerherrn und manche andre Umstände erdichtet, um seine Einwilligung zu beschönigen. Daher endlich, daß auch Philipp und Clemens, aus Sorge und Verdruß, bald darauf aus der Welt gehen.

Bey nur einiger Menschenkenntniß würde man also zwar den unschuldigen Schlachtopfern des Geizes und der Rachbegierde Philipp des Schönen sein ganzes Mitleid gewidmet, selbst ihre Mörder bedauert, alle Beschönigungen darüber aber gelehrten oder ungelehrten Waschweibern überlassen haben. — Noch kann *ich mich nicht* enthalten, aus Stümpfers

Eydge-

Eydgenossenchronik B. III. Cap. 108. eine Stelle beyzufügen, welche mir eben der churfürstl. Bibliothekar zu Dresden, Herr Canzler, ein Mann, dessen Kenntnisse und Diensteifer so allgemein bewundert und hochgeschätzt werden und welchem auch ich hier öffentlich meinen wärmsten Dank für so manche litterarische Unterstützung, meine innigste Werthschätzung, bezeuge, gütigst mitgetheilt hat. Sie erläutert den bisher vorgestellten Gang der Sachen sehr und lautet bis auf einige Worte, welche ich in der Abschrift nicht gut lesen konnte, so: „Papst Clemens hat im Concilio zu Vienne verdammet den Orden und Sect der Tempelherren durch alle Land hinweg zu verbrennen und zu vertilken von wegen etlicher Ketzereyen, und böser unchristlicher Stucken, welche sie getrieben söltend haben. Doch wolltend etliche, man hette ihnen unrecht gethan. Sy wurdent einsmals durch ganz Frankreich vertilket. Inen ward unter andern missethaten zugemessen, sy söltend Künig Ludwigen den 4. in Syrien verrathen und geschafft haben, daß er vom Soldan gefangen wäre. Summa der Künig was inen feynd, dem hofiret Papst Clemens.

Des-

Deßhalb etliche schreybend, daß vielbemeldter Papst dem Künig zu gefallen, aus Neyd und Auffatz verdampt habe — — erfolteret vil, vergicht aus inen mit großer Marter, das sy doch viel vor ihren leyden und end widerruftend. Aber der Künig nam ire Güter.

Die ehemaligen Templer aber mit den jezigen Freymäurern zu vermischen — kommt mir just so vor, als wenn Reimann u. a. in ihren historiis rei litterariae antediluuianis den Ursprung aller nur möglichen Künste und Wissenschaften schon vor der Sündfluth suchen oder als wenn der selige Vater Abraham Calov in seinem theologischen System den Adam zum ersten Theologen im aller eigenthümlichsten Sinne des Wortes macht. — Niska bey Cosdorf im März 1783.

Erster

Briefe

über die

Ausſagen der Tempelherren

zu

Aigues-mortes, Nismes und Alais

und einige andere

hieher gehörige Unterſuchungen

von

Chriſtian Daniel Beck.

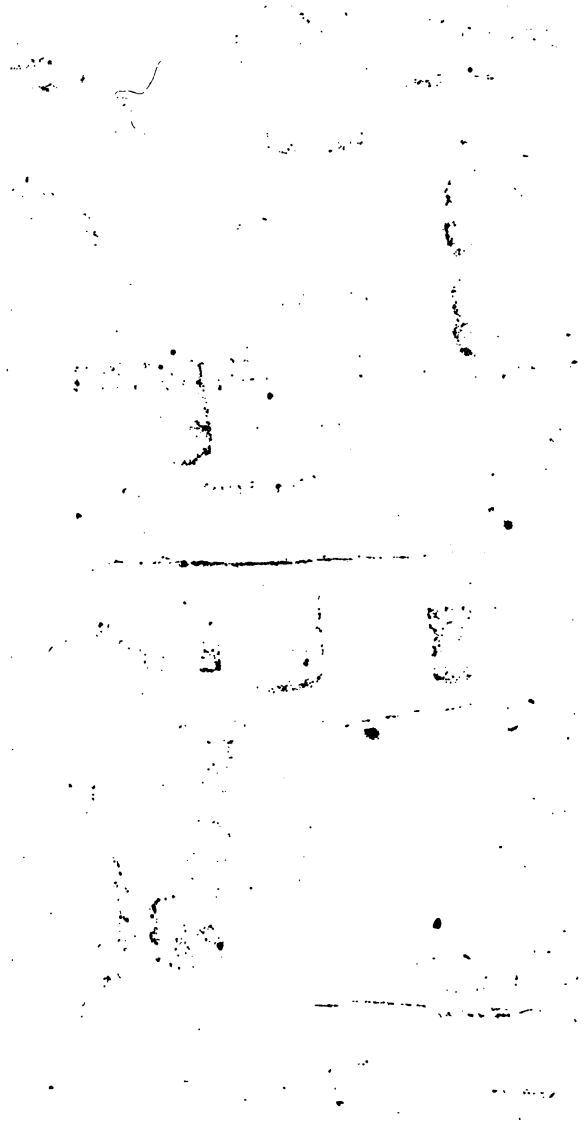

Erſter Brief.

Sie verlangen, theuerſter Freund, von mir meine Unterſuchungen über gewiſſe Urkunden, [1]) welche allein in dem bisherigen Streite über die Beſchuldigungen, die man

1) Interrogatoire des templiers détenus priſonniers dans le Chateau royal d'Alais, fait par le commiſſaire ſubdélégué de l'évêque de Niſmes unter den Preuves (S. 166—219.) des vortreflichen und wegen mehrerer anderer Urkunden und Erläuterungen überaus wichtigen Werkes: Hiſtoire civile, eccléſiaſtique, et litteraire de la ville de Niſmes, avec des notes et les preuves, ſuivie de diſſertations hiſtoriques et critiques ſur ſes antiquités, et de diverſes obſervations ſur ſon hiſtoire naturelle, par M. Menard, Conſeiller au préſidial de la même ville, de l'Acad. roy. d. i. et b. l. T. I. a Paris 1750. 4. Ein Auszug aus dieſem bey uns ſeltnem Werke und Abdruck der wichtigſten Urkunden würde auch deutſchen Hiſtorikern nicht unangenehm ſeyn.

dem Orden der Tempelherrn gemacht hat, [2]) noch nicht so gebraucht zu seyn scheinen, wie man Urkunden dieser Art brauchen muß; Sie wollen meine Auszüge daraus und meine Bemerkungen darüber öffentlich bekannt machen. In der That war mir jene Aufforderung und dieß Versprechen eben so angenehm, als vortheilhaft. Ich darf so nicht erst Gründe anführen, warum ich etwas zur Erläuterung einer Streitigkeit beyzutragen wünsche, die mit mehrerer Heftigkeit geführt worden ist, als den Zuschauern erfreulich und den Kämpfern rühmlich war, nicht Entschuldigungen vorbringen, und Versicherungen meiner Unpartheylichkeit häufen, von der Sie überzeugt sind. Da ich jene Urkunden las, und mit den Auszügen aus Du Puy verglich, täuschte mich kein Vorurtheil, und immer noch sind mir die Worte eines scharfsichtigen Mannes [3]) vor Augen: „Wer darüber schriebe, müßte, als ob noch gar nichts darüber geschrieben wäre, ohne Liebe und ohne Haß gegen den Orden, am meisten ohne eine Lieblingshypothese urtheilen.“ Die Urkunden ganz abdrucken zu lassen, schien mir nicht rathsam; ich hoffe, daß Sie, und Hr. Nicolai, der auch hierüber anders dachte, als ich, meine Grün-

2) S. erste Beylage.
3) Des Herrn Generalsf. Herders, im T. Merk. Junius S. 251. f.

Gründe wichtig genug finden werden. Man hätte sehr viel Unnützes und Wiederholungen der unwichtigsten Dinge, z. B. der Abschwörungsformeln, der Bitten um Absolution u. s. f. lesen müssen, und die Unbequemlichkeit, die den Gebrauch jener Urkunden erschweret, daß sie nicht in chronologischer Ordnung 4) stehen, wäre nicht gehoben gewesen. Ordnung der Sachen und der Zeitfolge erleuchtet das Dunkle historischer Untersuchungen; vielleicht hat sie auch meinen Pfad heller gemacht.

Es würde zu früh seyn, schon itzt über den Werth der Urkunden etwas bemerken zu wollen. Ich werde erst die Geschichte jener Inquisitionen

4) Zuerst stehen die Akten der zu Alais im Junius 1310. geschehenen Inquisition S. 167 — 181. Von einer andern von 1308. S. 181. f. wieder vom J. 1310. S. 185 — 195. Inquisition zu Aigues-mortes 1307. S. 195—206. zu Nismes 1307. S. 206 — 208. zu Alais 1311. S. 209 — 216. und 1312. S. 216. ff. welches leztere Verhör eigentlich gehalten wurde, nur, damit die Tempelherren ihre ehemaligen Bekenntnisse wieder bestätigen und Absolution empfangen sollten. — Von den ekelhaften Wiederholungen der unwichtigsten Kleinigkeiten in den Urkunden kann ich keine Probe geben. Nur bey wichtigen Aussagen werde ich die Worte des Originals hinsetzen, und *längere Stücke als* Beylagen liefern.

dem Orden der Tempelherrn gemacht hat, [2]) noch nicht so gebraucht zu seyn scheinen, wie man Urkunden dieser Art brauchen muß; Sie wollen meine Auszüge daraus und meine Bemerkungen darüber öffentlich bekannt machen. In der That war mir jene Aufforderung und dieß Versprechen eben so angenehm, als vortheilhaft. Ich darf so nicht erst Gründe anführen, warum ich etwas zur Erläuterung einer Streitigkeit beyzutragen wünsche, die mit mehrerer Heftigkeit geführt worden ist, als den Zuschauern erfreulich und den Kämpfern rühmlich war. nicht Entschuldigungen vorbringen, und Versicherungen meiner Unpartheylichkeit häufen, von der Sie überzeugt sind. Da ich jene Urkunden las, und mit den Auszügen aus Du Puy verglich, täuschte mich kein Vorurtheil, und immer noch sind mir die Worte eines scharfsichtigen Mannes [3]) vor Augen: „Wer darüber schriebe, müßte, als ob noch gar nichts darüber geschrieben wäre, ohne Liebe und ohne Haß gegen den Orden, am meisten ohne eine Lieblingshypothese urtheilen.“ Die Urkunden ganz abdrucken zu lassen, schien mir nicht rathsam; ich hoffe, daß Sie, und Hr. Nicolai, der auch hierüber anders dachte, als ich, meine Grün-

2) S. erste Beylage.
3) Des Herrn Generalsf. Herders, im T. Merk. Junius S. 251. f.

Gründe wichtig genug finden werden. Man hätte sehr viel Unnützes und Wiederholungen der unwichtigsten Dinge, z. B. der Abschwörungsformeln, der Bitten um Absolution u. s. f. lesen müssen, und die Unbequemlichkeit, die den Gebrauch jener Urkunden erschweret, daß sie nicht in chronologischer Ordnung 4) stehen, wäre nicht gehoben gewesen. Ordnung der Sachen und der Zeitfolge erleuchtet das Dunkle historischer Untersuchungen; vielleicht hat sie auch meinen Pfad heller gemacht.

Es würde zu früh seyn, schon itzt über den Werth der Urkunden etwas bemerken zu wollen. Ich werde erst die Geschichte jener Inquisitionen

4) Zuerst stehen die Akten der zu Alais im Junius 1310. geschehenen Inquisition S. 167 — 181. Von einer andern von 1308. S. 181. f. wieder vom J. 1310. S. 185 — 195. Inquisition zu Aigues-mortes 1307. S. 195—206. zu Nismes 1307. S. 206 — 208. zu Alais 1311. S. 209 — 216. und 1312. S. 216. ff. welches leztere Verhör eigentlich gehalten wurde, nur, damit die Tempelherren ihre ehemaligen Bekenntnisse wieder bestätigen und Absolution empfangen sollten. — Von den ekelhaften Wiederholungen der unwichtigsten Kleinigkeiten in den Urkunden kann ich keine Probe geben. Nur bey wichtigen Aussagen werde ich die Worte des Originals hinsetzen, und längere Stücke als Beylagen liefern.

erzählen 5). Schon am Ende des Jahres 1305. hatte Philipp IV. König von Frankreich seinem Papst Klemens V. Verbrechen bekannt gemacht, deren der Orden schuldig seyn sollte, fand aber sehr viele Schwierigkeiten, den Pabst davon zu überzeugen 6). Endlich machte dieser doch dem Könige seinen Entschluß in einem Briefe vom 24. Aug. 1307. 7) bekannt, daß er die Beschuldigungen untersuchen wolle, und in der Folge befahl er die Inquisition über die Tempelherren in einer eigenen Bulle 8). Der Papst verhörte auch selbst mehrere, die an ihn waren gesandt worden 9). Der eigentliche inquisitor haereticae prauitatis Guillaume de Paris, oder, wie ihn die Urkunden nennen, Guillelmus de Parisius beschäftigte sich wegen seiner übrigen Arbeiten und Leibesschwäche nicht mit dem Verhör der Tempelherren, sondern trug es den Inquisitoren von Toulouse und Carcassonne 10) auf. Unterdessen hatte der König nicht nur in andern Pro-

5) Ménard Hist. de la ville de Nismes S. 447. ff.
6) Antons Versuch einer Gesch. d. T. S. 274. Baluz. Vit. Pap. Aven. T. II. p. 75.
7) Nicht 1306. wie Du Puy und andere glaubten. M. s. Hist. Gen. de Languedoc T. IV. p. 559. und daraus Ménard S. 447.
8) Zweyte Beylage.
9) Anton S. 292.
10) Dritte Beylage.

Provinzen die Tempelherren aufzuheben Befehl ertheilt, sondern auch schon am 14. Sept. des J. 1307. den Seneschal Bertrand Jourdain de l'Isle beordert [11]), in Verbindung mit den königlichen Rittern Henri de la Celle, und Oudard de Maubuisson, alle Tempelherren in der Seneschaussee Beaucaire gefangen zu nehmen, und ihrer Güter sich zu versichern. Er führte die Ursachen dieses Befehls an, er gab ihnen zur Ausführung desselben Anweisung, und fügte die Beschuldigungen bey [12]), die ihren Untersuchungen zum Grunde dienen sollten. Alle Tempelherren im ganzen Königreiche wurden am 13. Okt. 1307. gefangen gesetzt. Oudard von Maubuisson und im Namen Bertrands, Wilhelm von St. Just, hoben in der Landschaft Beaucaire

11) Vierte Beylage. Hr. Me'nard bemerkt bey einer andern Gelegenheit (S. 453. f.), daß dieser Bertrand wirklich damals Se'ne'schall von Beaucaire gewesen, und zeigt dadurch, daß die Chronik des Wilhelm Bardin in der Hist. Gen. de Languedoc T. IV. sehr verdächtig sey. Bertrand war im J. 1310. nicht mehr am Leben. Guiran Recherches histor. sur les Sénech. de Beaucaire p. 50. f.

12) Es sind meist die außerdem schon bekannten. M. s. Antons Versuch S. 279. ff. Untersuchung S. 21. ff. Nicolai Versuch I. S. 53. II. S. 125 — 140. und die fünfte Beylage.

caire 66 [13]) Tempelherren auf, davon 45. zu Aiguesmortes [14]), 15. zu Nismes, und 6. in dem

13) In den Urkunden finde ich doch Aussagen von 70 Personen. Die Beylage zum 2. Briefe nennt sie.

14) Preuves p. 195, 1. Anno ab incarnatione Domini MCCCVII. et VIII. die Mensis Nouembris, Domino Philippo, rege Francorum, regnante, cum nobilis vir, Dominus Odardus de Malodumo miles domini nostri Francorum regis dominus de Rippa-Alta, vna cum nobili viro domino Guillelmo de S. Iusto milite, tenente locum nobilis viri domini Bertrandi Iordani de Insula, militis domini regis, Senescalli Bellicadri et Nemausi, capi fecissent personas templariorum, qui reperti fuerant in senescallia predicta et bona ipsorum, et de bonis mobilibus eorundem precepissent fieri inuentaria per manus publicas et alia explicassent sequendo formam mandati dicti domini regis contenti in litteris infra, scriptis; tandem idem dominus Odardus per se, associatis sibi discretis viris dominis Petro Iohannis, aduocato regio in dicta senescallia, et Bertholomeo de Clusello, iudice Aquarummortuarum, legum doctoribus et nobilibus viris dominis Guillelmo de Limeriis, vicario et castellano Aquarum-mortuarum et Adam de Montrerio, vicario Balneolarum, milite domini regis et magistro Matheo de Mantina procuratore regio in dicta senescallia (zu den Zügen gehört S. 204. 2 noch: Hugo de Scosia, miles, Bernardus de Cananellis, locum tenens

dem königlichen Schloß zu Alais (Alès) ins Gefängniß gebracht wurden. Man bemächtigte

 ſich

tenens baillivi Vallavie in Villa-nova de Berco, Iohannes Iobeti, caſtellanus de Mota und der Notarius Poncius de Cauna — S. 198. 1. iſt noch ein anderer Zeuge Petrus de Auria. o, ſubuicarius Nemauſi, S. 200. 1. magiſter Iohannes de Vilario - ducis notarius curiae Aquarum-mortuarum,) acceſſit ad dictam villam Aquarum-mortuarum, vbi capti cuſtodiebantur quadraginta quinque templarii infra ſcripti, et iuxta mandatum regium ſibi factum per ſe cepit cum dictis templariis particulariter et diviſim inquirere, ſine commiſſariis inquiſitoris domini papae etc. Die Urkunden enthalten doch nur Ausſagen von 43. oder, wenn man den S. 202, 1. beyläufig erwähnten Obertus de Canellis dazu rechnet, 44. Tempelherrn. Am 8. Nov. wurden 8. Tempelherrn verhört, am 9ten. dreizehn, darunter ein Ritter, am 10ten vier dienende Brüder, und zween Ritter, zugleich wurde der Obert de Canellis, ein lombardiſcher Ritter vorgeführt als Zeuge. Den Beſchluß machte am 11 Nov. das Verhör über 16. Tempelherrn, welches alles dienende Brüder waren. Die Verhöre wurden angeſtellt (S. 198 1.) in hoſpitio regio clavarie. Menard in dem angehängten gloſſarium erklärt Clavaria durch recepte de deniers, Einnahmeſtube. Die Ausſagen waren ganz frey, ſo wie auch die folgenden zu Nismes; es heißt von allen ſponte et deuote confeſſus fuit — Und Raimun-

ſich zugleich aller in der Senechauſſee liegenden Güter des Ordens. Oudard begab ſich nach Aigues-mortes, und ſtellte am 8. 9. 10. 11. Nov. freye Verhöre über ſie in Gegenwart einiger Rechtsgelehrten und Richter, worunter jedoch keine Commiſſarien des päpſtlichen Inquiſitors waren, an. Am Montag nach dem Martinsfeſte ließ Oudard dieſe Tempelherren nochmals vor ſein Gericht kommen, und befragte ſie, ob ſie bey ihren Ausſagen beharren und nichts darinnen ändern wollten. Sie antworteten, nein! und betheuerten nur, daß ſie das Verbrechen der Sodomie nicht begangen, auch nicht dazu aufgefordert worden wären, und daß, wenn ſie gleich Chriſtum verleugnet, ſie doch den rechten Glauben im Herzen behalten hätten 15).

An

mundus Corrigie ſagt S. 185. 1. ausdrücklich: ſe numquam poſitum fuiſſe in tormento aliquo et quod ſemel fuit cum ipſo inquiſitum preſente domino Odardo de Malodumo; Henchenati aber S. 186, 2. quod dominus Odardus de Malodumo et duo fratres predicatores inquiſiverunt cum eo, qui loquitur, apud Aquas-mortuas preſente et ſcribente notario, et quod ſine tormento ſic inquiſiverunt cum eo tunc, prout dixit. Vergl. noch S. 194, 2.

15) Die Ausdrücke ſind beſonders, und können zu mancherley Betrachtungen Anlaß geben (Preuves S. 205, 1.) Dixerunt etiam per ſuum

An demſelben Tage hielt der königliche Beamte noch eine andre Sizung, zu welcher zween Dominicanermönche Deodatus Cathalani Prior, und Peter Fabri, Lector des Convents zu Nismes, denen es Wilhelm von Paris aufgetragen hatte [16]), gezogen wurden. Man führte die Tempelherren nochmals vor, las ihre Anklagen und Antworten in ihrer Mutterſprache [17]) her, und fragte, ob ſie wirklich ſo geantwortet hätten. Sie bejaheten es, und wurden nun mehrmals und unter Drohungen ermahnt, innerhalb 8. Tagen noch andre Irrthümer, wenn ſie neue wüßten, zu bekennen. Oudard begab ſich nach Nismes. Er und Wilhelm de S. Juſt, lezte-

ſuum juramentum, quod licet dictam abnegationem verbo facerent et ter ſpuerent, corde tamen fidem catholicam retinebant, et in ea viuere et mori intendebant et adhuc intendunt corde perſeveraſſe, et deinceps in ea perſeverare velle, prout eam ſervat et ſervare precipit *ſancta curia Romana*. In andern Stellen (205, 2. 208, 2.) ſteht ſancta eccleſia Romana.

16) Preuves S. 205. Auch noch einige Franciſcaner waren gegenwärtig. ib.

17) S. 205. 2. lingua materna So auch S. 208. 2. S. 216. 2 heißt es vulgariter; und S. 178, 2. in vulgari. Es wird die Romaniſche Sprache angezeigt. (S. 189. 1. romaniliter ſeu vulgariter.)

lezterer an ſtatt des Landvogts, verhörten am 16. Nov. in Gegenwart einiger Zeugen 8. Tempelherren [18]), und Oudard hernach allein noch ſieben andere. Den folgenden Tag wurden alle funfzehn in Gegenwart der beyden Dominicaner und mehrerer Zeugen [19]) noch einmal vorgenommen; die Erklärungen von ihnen und Ermahnungen an ſie waren dieſelben wie zu Aigues-mortes.

Im

18) Acta ſunt haec apud Nemauſum in quadam camera aule regie, preſentibus teſtibus diſcretis viris Domino Petro Iohannis, legum Doctore predicto, Guillelmo de Romanis, utriusque iuris conſulto, magiſtro Matheo de Mantina, procuratore regio, fratre Poncio Plancuti, templario, Iaquette de Moſderio, et me dicto Poncio de Cauna, notario curie regie Nemauſi predicte, qui predictis interfui. P. 207, 2.

19) Acta ſunt haec Nemauſi, in ſolario aule regie, preſentibus teſtibus Dominis Petro Iohannis, legum Doctore, Petro Robaudi, judice regio Aleſti, magiſtro Matheo de Mantina, procuratore regio Galvanno Bono-et bello Gauvain Bon-bel), Vaileto (valet) domini regis, vicario Nemauſi, et nobilibus Viris Dominis Nicolao Vileta, caſtellano Bellicadri. Bernardo de Languicello (de Languiſſel) militibus, Petro de Auriaco ſubvicario Nemauſi, Iurgio Bono et bello (George Bon-bel), vaileto domini regis, Bernardo de Canalellis (es ſoll Cananellis heiſſen — de

Im folgenden Jahre 1308, ſtellte der Biſchof von Nismes Bertrand [20]) ſelbſt ein Verhör über acht in ſeiner Diöces feſtgeſezte Tempelherren an, am 22. April. Der B. ſchof Johann von Nevers, und einige andere waren gegenwärtig. Die Urkunden haben uns nur das Verhör des einzigen Pons de Caſtelbon aufbehalten, das aber um ſo merkwürdiger iſt, da dieſer erſt ſich ſein ehemals freywillig gethanes Bekenntniß vorleſen läßt, es wieder beſchwört, ſeine Irthümer abſchwört, und bald darauf alles wi-

der-

de Cananeilles), locum tenente ballivi Vallavie (Velai) Guillelmo de Caſtelleto, vicario et caſtellano regio Aleſti, et me Poncio de Cauna — P. 209, 1.

20) Unter den Urkunden die Me'nard zuerſt bekannt gemacht, iſt auch S. 9. f. ein Verzeichniß der Biſchöfe von Nismes, aus einem alten Lectionarium genommen, das mit Guibert, Biſchofe unter Carls des Großen Regierung anhebt und mit Leonard de Delphinis 1428. ſchließet. Hier heißt es von unſerm Bertrand: Anno Domini MCCC. XXIII. et VI. idus Ianuarii, circa mediam noctem obiit reverendus in Chriſto pater dominus Bertrandus de Languyſſetto, oriundus de Nemauſo bone memorie epiſcopus Nemauſenſis; qui preſedit in epiſcopatu circa XLIIII annos, cum multis tribulationibus quas paſſus fuit propter epiſcopium, et ab omnibus laudabiliter, cum Dei adjutorio, evaſit. Ex

poſt

derruft [21]). Eine Unbeſtändigkeit, die faſt boshaft iſt, da ſie ſo ſchlechten Grund hat. Wie konnte er behaupten, daß er ohne Erinnerung jene Ausſage gethan? Wie Tortur fürchten, da jene erſtere Verhöre ganz frey waren, und man erſt ſpäter härtere Mittel gebrauchte, da man die gegründete [22]) oder ungegründete Meinung hatte, die Tempelherren hätten ſich beredet, nichts zu geſtehen. Doch davon in der Folge. Noch im J. 1308. fieng der Pabſt ſeine ſchon oben erwähnten Unterſuchungen über die Tempelherren an, die er durch drey Cardinäle fortſetzen ließ. Zu Poitiers befahl er am 12. Auguſt 1308. [23]) dem Erzbiſchof von Narbonne und ſeinen Suffraganeen, in ihrer Diöces alle Tempelherren, welche nicht von ihm oder den Inquiſitoren wären verhört worden [24]), zu ver eh-

poſt mortem ipſius Deus multa miracula dicitur feciſſe; cuius corpus fuit tumulatus in eccleſia Nemauſenſi, iuxta altare beate Marie, a parte ſiniſtra.

21) Sechſte Beylage.

22) Preuves de l'hiſt. de Niſmes S. 175, 2. 210, 1. 213. 2.

23) Zweite Beylage.

24) Der Pabſt ſchien alſo nicht auf die durch königliche Commiſſarien angeſtellten Verhöre zu rechnen. War das Ernſt? oder vom Könige veranſtaltete Verſtellung? — Ich bemerke noch dieß gleich hier, daß die königlichen

vernehmen. Er gieng im April des Jahres 1309. selbst durch Nismes [25], da er sich von seinem bisherigen Aufenthaltsort Poitiers nach Avignon begab. Man findet nicht, daß dieß auf die dort sitzenden Tempelherren Einfluß gehabt habe. Ihre Angelegenheit wurde übrigens eifrigst betrieben. Der Erzb. von Narbonne Aegidius Aicelin ermunterte in einem eigenen Schreiben vom 5. Mai 1309. [26] den Bischof Bertrand zur Fortsetzung des Verhörs. Und er, der ehemals über die Tempelherren als Bischof inquirirt hatte, that es nun als Commissar des heiligen Stuhls [27]. Aber er trug seine Amtsverrichtungen bald (am 22. Dec. 1309.) dem Wilhelm

chen Inquisitoren zu A. M. N. und Al. glimpflicher mit den Tempelherren umgiengen, als die bischöflichen oder päpstlichen. Hr. D. Anton (Versuch S. 293.) glaubt, die Tempelherren hätten vor den päpstlichen Inquisitoren deswegen ihre ehmals gethane Aussagen zurückgenommen, weil sie Hofnung geschöpft, der Papst werde gerechter handeln. Aus dem oben angeführten könnte man auch andere Ursachen vermuthen.

25) Menard Hist. de Nismes S. 456.

26) Preuves de l'hist. de N. S. 167, 2. 171, 2.

27) D. Vaissete hatte in seiner Hist. de Languedoc T. IV. p. 140. die beyden Untersuchungen von 1308 und 1309 verwechselt. Menard rügte den Fehler zuerst.

nicht geradezu zu entscheiden 33). Ich vermuthe es doch, weil erst bey dem zweyten Prozeß der Folter ausdrücklich Erwähnung geschieht 34). Denn der oftgenannte Deputirte des Bischofs von Nismes begab sich im J. 1311. in die Stadt Alais, die Untersuchung zu beendigen, und verordnete durch einen Urtheilsspruch vom 29. August, die Angeklagten zu foltern 35), um die Wahrheit, deren Erforschung die bisherigen Ver-

seiner Statt einmal Raymundus de Fenilliis S. 173 1.

33) Die Tempelherren thaten ihre Aussagen soluti vinculis et a carcere — Dies ist alles was die Akten darüber sagen S. 181, 1. und an andern Orten.

34) Preuves S. 210, 1. S. siebente Beylage.

35) Achte Beylage. Man kann dieß Verhalten in einem sehr falschen Lichte vorstellen. Ich glaube, der Inquisitor sey zu entschuldigen. Anzeigen von Verbrechen waren da; einige hatten gestanden; andere leugneten; noch andere bekannten, daß die Tempelherren insgeheim sich beredet, die Wahrheit zu verheelen; diesem Angeben widersprachen andere; zuletzt herrschte der größte Widerspruch unter den Aussagen. (Man sehe nur die Gründe, die Wilhelm de S. Laurencio selbst angiebt) Wie konnte ein Inquisitor in den damaligen Zeiten etwas anders thun, als was Wilhelm de S. Laurent that? Und brauchte er dazu wohl erst königlichen Befehl?

Verhöre nur noch mehr erschwert hatten, herauszubringen. Freylich bekannte Bernard de Selgues itzt, wie man glaubt, unter der Folter, unsinnige Dinge [36]), aber soll denn deswegen in seinen vorigen freywilligen und auch in dem lezten Bekenntnisse gar nichts wahres seyn [37])? Seinen unglaublichen Aussagen widersprachen auch mehrere andere Tempelher-

 ren

36) Preuves S. 210, 1. Teutscher Merk. April S. 53. Es ist doch so ganz gewiß noch nicht, daß Bernard gefoltert worden. Ausdrücklich wird es nicht gesagt, sondern vorher giebt nur der Inquisitor zu erkennen, daß er wolle dieß harte Mittel die Wahrheit zu erfahren, gebrauchen. Vom Bernard wird gesagt S. 210, 1. sponte et devote confessus fuit.

37) Nicolai Versuch 1. Th. S. 34 ff. Auch bekannten hernach die ehemals gefolterten Tempelherren alles freywillig wieder. Et est sciendum, quod quidam de predictis fratribus fuerunt questionati moderate, tres septimane et plus sunt elapse, et ex tunc citra questionati non fuerunt; set liberati et valde seorsum a vinculis carceralibus sepositi, predicta, vt in singulis dictis eorum suprascriptis, dixerunt, deposuerunt, et etiam confessi fuerunt, prout seriatim et alias superius continetur. Preuves S. 215, 1. Von einigen wenigen heißt es auch vorher schon: sponte confessus fuit.

ren 38). Alle wurden darauf ins Gefängniß geführt. Es erfolgte die große allgemeine Kirchenversammlung zu Vienne 39) vom 16. Octob. 1311. bis 6. Mai 1312, wo schon am 12. März der Orden aufgehoben, und in einer zwoten Session den Montag nach Quasimodogeniti dieß Urtheil bestätigt wurde. Die persönliche Bestrafung der Tempelherren wurde Provinzialsynoden vorbehalten. Der Bischof Bertrand erhielt am 25. Oct. 1312. durch Hugo Geraud einen Auftrag vom Cardinal von Tusculum 40), den

38) Preuves l. c.

30) Walchs Entwurf einer Gesch. der Conc. S. 767. ff.

40) S. 216, 1. Reverendo patri in Christo Domino Bertrando, digna Dei providentia episcopo Nemausensi, Hugo Geraldi decanus S. Aredii, domini pape referendarius, salutem et promptam ad eius beneplacita voluntatem. De consensu consilioque et conscientia reverendi patris et domini domini cardinalis Tusculani, cum quo super absolutione et ecclesiasticorum sacramentorum administratione templariis captis in castro de Alesto cum quibus inquisivistis, contulimus, volumus et consulimus vobis, vt ipsos templarios, qui confessi fuerunt, absolvatis, ipsisque absolutis permittatis audire divina misteria et eis ministrentur ecclesiastica sacramenta. Datum Avinione XXV. die mensis Octobris, anno Domini M. CCC. XII.

den zu Alais gefangen sitzenden Tempelherren, welche ihre Verbrechen bekannt hatten, die Absolution zu ertheilen. Auch dazu wurde Guillaume de St. Laurent gebraucht. Dieser entledigte am 8. Növ. zwey und zwanzig Tempelherren, nachdem sie ihre Aussagen nochmals bestätigt, und ihre Irrthümer abgeschworen hatten, von dem Bann, doch mit dem Vorbehalt, daß der Bischof oder der Papst ihnen Büßungen auflege. Das Schicksal der übrigen unglücklichen Glieder des aufgehobenen Ordens, die in der Landschaft Beaucaire waren gefangen genommen worden, ist unbekannt. Vermuthlich waren viele während des langwierigen Gefängnisses gestorben.

Erste Beylage zum ersten Brief.

Für eine Note war es zu weitläuftig (denn ich halte es für unbequem, durch Beyfügung langer und gelehrter Noten einen Brief zu verunstalten) und doch für manche Leser nöthig, die hieher gehörigen Schriften, auf die ich noch dazu öfters verweisen werde, anzuzeigen. Herr Nicolai wurde (M. s. seinen Versuch II. Th. S. 6.) durch Herrn D. Antons vortreflichen Versuch einer Geschichte des Tempelherrenordens, J. 1779. zwote vermehrte und verb. Auflage,

1781. *), der nach Leibnitz und Thomasius die Vertheidigung des Ordens übernahm (S. 253. ff.) veranlaßt, die Urkunden, welche der neuesten Ausgabe des Du Puy Hist. de l'Ordre milit. des Templiers beygefügt sind, nochmals durchzugehen, und durch sie von der Wahrheit einiger Beschuldigungen des Ordens überzeugt. So entstand sein Versuch über die Beschuldigungen, welche dem Tempelherrnorden gemacht worden, und über dessen Geheimniß, nebst einem Anhange über das Entstehen der Freymäurergesellschaft. Berlin, 1782. zweyte verbesserte Auflage 1782. Unverkennbar ist der Forschungsgeist und unterrichtend die Aufschlüsse in diesem Versuche. Ein Ungenannter fand Ursache, den Behauptungen des Herrn N. zu widersprechen (Historische Zweifel über das Buch: Versuch über die Beschuldigungen ꝛc. im Teutschen Merkur 1782. März S. 224—254. April S. 46—82. Junius S. 232—252.) und zugleich schrieb Hr. D. Anton seine bescheidne Untersuchung über das Geheimnis und die Gebräuche der Tempelherren. Dessau 1782. Beyde Gelehrte haben gewiß sehr viel richtiges, wah-

re

*) Herr Maier fand es sehr bequem, in seiner Geschichte der Kreuzz. Th. II. einen Auszug zu liefern, ohne den Verfasser seiner Quelle zu nennen.

res und gutes gesagt, sollten sie auch gleich bisweilen den Aussagen zu wenig Gewicht beylegen. Man kann freylich solche Prozesse von verschiednen Seiten ansehen. — Herr Nicolai antwortete auf die Einwürfe seines Freundes und seines Gegners im zweyten Theil seines Versuchs 1782. und benutzte manche Erinnerungen zur Verbesserung oder Bestimmung einiger Gedanken. Noch früher als die beyden zuletzt genannten Schriften erschienen, schrieb ein Ungenannter seine Briefe über die Tempelherren; aber die erste Hälfte der ersten Sammlung ist erst kurz vor Abdruck der gegenwärtigen Briefe herausgekommen. (Briefe die Freimäurerey betreffend. Erste Sammlung über die Tempelherren, Nürnb. 1783.) Ihr Verf. bestreitet öfters so wohl des Hrn. Nic. Behauptungen, als die Muthmaßungen des Ung. im deutschen Mercur, und sucht zu erweisen (S. 96. ff.), daß kein einziges freywilliges Bekenntniß gegen die Tempelherren gefunden werde, und daß auch die Aussagen der engl. Tempelherren gewaltsam erpreßt worden wären. Ueber letztere, und über den Baffometus hat er umständliche und genaue Untersuchungen angestellt, die doch mit wenigerm Aufwand von Worten vorgetragen seyn könnten. — Ich rede, wie man leicht sieht, nur von einem Theile der Streitigkeiten, und berühre nicht die Frage über den angeblichen Zusam-

menhang des Tempelherrenordens mit einem blühenden würdigern Orden, dem ich jede Verwandschaft mit dem Tempelherrenorden blos deswegen nicht gerne zugeſtehen würde, weil dieſer doch wenigſtens einmal in ſehr großen Verdacht gerathen, jener aber, für das, was er iſt, eine Geſellſchaft der beſten zum Wohl der Menſchheit verbundenen Menſchen, auch ſtets erklärt worden iſt. — Noch mehrere andere Schriften über den Orden las ich in der Abſicht, einige Aufklärungen über die Urſachen ſeiner Aufhebung zu finden, aber ſie belohnten meine Zeit und Mühe nicht; am wenigſten fand ich in dem Catalogo dos Meſtres da Ordem do Templo Portuguezes compoſto pelo Padre Fr. Lucas de Santa Catharina in Collecçam dos Documentos da Academia Portugueza A. 1722. T. II. in der Mitte (denn jene Sammlung von Abhh. hat keine Seitenzahlen.) Die übrigen Schriften hat Hr. D. Anton in der Vorr. ſeines Verſuchs angezeigt, bis auf des Pierre Meſſie Abh. des Templiers in ſeinen Diverſes Leçons miſes au Francois par Cruget (Lyon 1592. 8) des Aeg. Strauch Diſp. de ordine militum templi, Witt. 1669. und der beyden portugieſ. und ſpaniſchen Schriften des D. Ferreira und des bekanntere Campomanes, deren Kenntniß ich allein der Anzeige des Herrn

Nico-

Nicolai (Verſuch 1. Th. S. 7. f. 29. zwote Ausg.) verdanke.

Zweyte Beylage.

Bulle Papſts Clemens V. (Preuves S. 168. f.) *)

Clemens, epiſcopus, ſeruus ſeruorum Dei, venerabilibus fratribus archiepiſcopo Narbonenſi, et eius ſuffraganeis, ſalutem et apoſtolicam benedictionem. Faciens miſericordiam cum ſeruo ſuo Dei filius Dominus Iheſus Chriſtus, ad hoc nos voluit in ſpecula eminenti apoſtolatus aſſumi, vt gerentes, licet inmeriti, vices eius in terris, in cunctis noſtris actibus et proceſſibus ipſius veſtigia, quantum patitur humana fragilitas, imitemur. Sane dudum circa noſtre promotionis ad apicem ſummi pontificatus initium, etiam antequam Lugduni, vbi recepimus

*) Du Puy hat ſie zwar auch geliefert S. 254. und vor ihm Leibnitz Mant. Cod. Iur. gent. p. 79. ſs. P. II. Aber da ſie bey der gegenwärtigen Unterſuchung überaus merkwürdig iſt, ſchien der wiederholte Abdruck nach den Me'nard'ſchen Urkunden nicht überflüſſig. Varianten mochte ich nicht dabey anſtagen.

noſtre coronationis inſignia, veniremus, et poſt etiam tam ibi, quam alibi, ſecreta quorundam nobis inſinuatio intimauit, quod magiſter, precepto es, et alii fratres ordinis milicie templi Hieroſolimitani, et ipſe ordo, qui ad deſenſionem patrimonii eiusdem Domini noſtri Iheſu Chriſti fuerunt in transmarinis partibus deputati, contra ipſum Dominum in ſcelus apoſtaſie nephandum, deteſtabile ydolatrie vicium, execrabile facinus Sodomorum, et hereſes varias, erant lapſi. Quia vero non erat veriſimile, nec credibile videbatur, quod viri tam religioſi, qui precipue pro Chriſti nomine ſuum ſepe ſanguinem effundere, ac perſonas ſuas mortis periculis frequenter exponere credebantur, quique multa et magna tam in diuinis officiis quam in ieiuniis et aliis obſeruantiis deuotionis ſigna frequenter pretendebant, ſue ſic eſſent ſalutis immemores, quod talia perpetrarent, huiusmodi inſinuationi ac delationi ipſorum, eiusdem Domini noſtri exemplis et canonice ſcripture doctrinis edocti, aurem noluimus inclinare. Deinde vero cariſſimus in Chriſto filius noſter Philippus rex Francorum illuſtris, cui eadem fuerunt facinora

nora nunciata, non gippo' auaritie *), cum de bonis templariorum nichil ſibi vendicare vel appropiare intendat, ymo ea nobis et eccleſie per deputandos a nobis adminiſtranda, gubernanda, conſervanda, et cuſtodienda, liberaliter ac devote in regno ſuo dimiſit, manum ſuam totaliter amouendo, ſed fidei orthodoxe feruore, ſuorum progenitorum veſtigia clara ſequens, accenſus de premiſſis, quantum licite potuit, ſe informans, ad inſtruendum et informandum nos ſuper hiis multas et magnas nobis informationes per ſuos nuncios et litteras deſtinavit. Infamia vero contra templarios increbeſcente validius ſuper ſceleribus antedictis; et quia etiam quidam miles eiusdem ordinis, magne nobilitatis, et qui non leuis opinionis in dicto ordine habebatur, coram nobis ſecreto depoſuit, quod in receptione fratrum predicti ordinis hec confue-

*) Folglich iſt ſchon damals der Ruf geweſen, daß Habſucht die Triebfeder von Philipps Unternehmungen gegen den Orden ſey. Und daß ſie viel gewürkt habe, (Antons Verſuch S. 261. 313.) iſt wohl eben ſo unleugbar, als daß ſie nicht die einzige Urſache der Aufhebung des Ordens geweſen ſeyn konnte.

consuetudo, vel verius corruptela, seruatur, quod, ad recipientis vel ab eo deputati suggestionem, qui recipitur, Christum Ihesum negat, et super crucem sibi ostensam spuit in vituperium Crucifixi, et quedam alia faciunt recipiens et receptus, que licita non sunt, nec humane conueniunt honestati, prout ipse tunc confessus extitit coram nobis, vitare nequiuimus, vrgente nos ad hoc officii nostri debito, quippe tot et tantis clamoribus accommodaremus auditum. Sed cum demum fama publica defferente, et clamosa insinuatione dicti regis, nec non et ducum, comitum et baronum, ac aliorum nobilium, clerique, et populi, dicti regni Francorum, ad nostram propter hoc tam per se quam per procuratores et syndicos presentiam venientium, quod dolentes refferimus, ad nostram audientiam peruenisset, quod magister, preceptores, et alii fratres dicti ordinis, et ipse ordo prefatus, pluribus aliis erant criminibus irretiti, et premissa per multas confessiones, attestationes, et depositiones, prefati magistri, et plurium preceptorum et fratrum ordinis prelibati, coram multis prelatis, et heretice prauitatis inquisitore *in regno* Francie, factas, habitas et receptas

ceptas et in publicam ſcripturam redactas, nobiſque et fratribus noſtris oſtenſas probari quodam modo videretur; ac nichilominus fama et clamores predicti in tantum inualuiſſent et etiam aſcendiſſent, tam contra ipſum ordinem, quam contra perſonas ſingulares eiusdem, quod ſine graui ſcandalo preteriri non poterant, nec abſque inminenti periculo tolerari. Nos illius, cuius vices, licet immeriti, in terris gerimus veſtigiis inherentes, ad inquirendum de predictis, ratione preuia, duximus procedendum, multoſque de preceptoribus, presbiteris, militibus, et aliis fratribus dicti ordinis, reputationis non modice, in noſtra preſentia conſtitutos, preſtito ab eis iuramento, quod ſuper premiſſis meram et plenam nobis dicerent veritatem ſuper predictis interrogauimus et examinauimus vſque ad numerum LXXII. multis ex fratribus noſtris nobis aſſiſtentibus, diligenter, eorumque confeſſiones, per publicas manus in autenticam ſcripturam redactas, ylico in noſtra et dictorum fratrum noſtrorum preſentia, ac deinde interpoſito aliquorum dierum ſpacio in conſiſtorio legi fecimus, coram ipſis et illis in ſuo vulgari cuilibet eorum exponi; qui

perſe-

perſeuerantes in illis eas expreſſe et ſponte, prout recitate fuerunt, approbarunt. Poſtque, cum magiſtro et precipuis preceptoribus prefati ordinis intendentes ſuper premiſſis inquirere per nos ipſos, ipſum magiſtrum, et Francie, terre Vltramaritane, Normannie, Aquitanie, ac Pictauie, preceptores maiores nobis Pictauis exiſtentibus mandauimus preſentari. Sed quoniam quidam ex eis ſic infirmabantur tunc temporis, quod equitare *) non poterant, nec ad noſtram preſenciam quoquo modo adduci, nos cum eis ſcire volentes de premiſſis omibus veritatem, et an vera eſſent, que continebantur in eorum confeſſionibus et depoſitionibus quas coram inquiſitore prauitatis heretice in regno Francie, preſentibus quibusdam notariis publicis et multis aliis bonis viris, dicebantur feciſſe, nobis et fratribus noſtris per ipſum inquiſitorem, ſub manibus publicis, exhibitis et oſtenſis, dilectis filiis noſtris, Berengario, tituli SS. Nerei et Achilley, et Stephano, tituli S. Cyriaci in termis, presbiteris, et Landulpho,

*) Leibnitz edirte impetrare, und muthmaßte itinerare.

pho, S. Angeli, dyachono, cardinalibus *), de quorum prudentia, experientia, et fidelitate, indubitatam fiduciam obtinemus, commiſimus et mandauimus, vt ipſi cum prefatis magiſtro ac preceptoribus inquirerent, tam contra ipſos et alias ſingulares perſonas dicti ordinis generaliter, quam contra ipſum ordinem, ſuper premiſſis cum diligentia veritatem; et quicquid ſuper hiis inuenirent nobis referre, ac eorum confeſſiones et depoſiciones, per manum publicam in ſcriptis redactas, noſtro appoſtolatui defferre ac preſentare curarent; eiſdem magiſtro et preceptoribus abſolucionis beneficium a ſentencia excommunicacionis, quam pro premiſſis, ſi vera eſſent, incurrerant, ſi abſolucionem humiliter ac deuote peterent, vt debebant, juxta formam eccleſie impenſuri. Qui cardinales ad ipſos magiſtrum et preceptores perſonaliter accedentes eis ſui aduentus cauſam expoſuerunt; et quoniam tam perſone quam res ipſorum et aliorum templariorum in regno Francie conſiſtencium in manibus noſtris

*) Dieſe ſtatteten auch an den Papſt Bericht von der Auſſage von 5 Tempelherren ab. Leibnit. Mantiſſ. P. II. p. 90. f.

noſtris erant, quod libere abſque metu cuiuſquam, plene ac pure ſuper premiſſis omnibus ipſis cardinalibus dicerent veritatem, eis auctoritate apoſtolica iniunxerunt. Qui magiſter et preceptores Francie, terre Vltra-marine, Normannie, ac Pictavie, et Aquitanie, coram ipſis tribus cardinalibus preſentibus quatuor tabellionibus publicis et multis aliis bonis viris, ad ſancta Dei euuangelia ab eis corporaliter tacta preſtito iuramento quod ſuper premiſſis omnibus meram et plenam dicerent veritatem, coram ipſis ſingulariter, libere, ac ſponte, abſque coactione qualibet et terrore depoſuerunt. Confeſſi fuerunt, inter cetera, Chriſti abnegationem et ſpuitionem ſuper crucem, cum in ordine templi recepti fuerunt, et quidam ex eis ſe ſub eadem forma, ſcilicet cum abnegatione Chriſti et ſpuitione ſuper crucem, fratres multos recepiſſe. Sunt eciam quidam ex eis quedam alia orribilia et inhoneſta confeſſi, que, vt eorum ad preſens parcimus verecundie, ſubticemus. Dixerunt preterea et confeſſi fuerunt, eſſe vera, que in eorum confeſſionibus et depoſitionibus continentur, quas dudum fecerant coram inquiſitore *heretice* prauitatis. Que confeſſio-

nes

nes et depoſiciones dictorum magiſtri et preceptorum in ſcripturam publicam per quatuor tabelliones publicos redacte in ipſorum magiſtri et preceptorum et quorundam aliorum bonorum virorum, preſentia, ac deinde, interpoſito aliquorum dierum ſpatio, coram ipſis eisdem lecte fuerunt, de mandato et in preſentia cardinalium predictorum, et in ſuo vulgari expoſite cuilibet eorundem: qui perſeverantes in illis eas expreſſe ac ſponte, prout recitate fuerunt, approbarunt; et poſt confeſſiones et depoſiciones huiusmodi, ab ipſis cardinalibus ab excommunicatione, quam pro premiſſis incurrerant, abſolutionem flexis genibus, manibuſque compoſis, humiliter et devote, ac cum lacrimarum effuſione non modica, petierunt. Ipſi vero cardinales, quia eccleſia non claudit gremium redeunti, ab eiſdem magiſtro et preceptoribus hereſi abiurata expreſſe, ipſis, ſecundum formam eccleſie, auctoritate noſtra, abſolutionis beneficium impenderunt: ac deinde, ad noſtram preſentiam redeuntes, confeſſiones et depoſiciones prelibatorum magiſtri et preceptorum, in ſcripturam publicam per manus publicas, vt eſt dictum, redactas, nobis preſentaverunt, et

que cum dictis magiſtro et preceptoribus fecerant, retulerunt. Ex quibus confeſſionibus et depoſicionibus ac relacione inuenimus ſepeſatos magiſtrum et fratres in premiſſis et circa premiſſa, licet quoſdam ex eis in pluribus et alios in paucioribus, grauiter deliquiſſe. Verum quia in vniuerſis mundi partibus, per quas idem ordo diffunditur ac fratres degunt ipſius, ſuper hiis non poſſumus inquirere per nos ipſos, fraternitati veſtre, de fratrum noſtorum conſilio, per apoſtolica ſcripta mandamus, quathinus vos et quilibet veſtrum, videlicet in ſuis ciuitate et dyoceſi, aſſociatis vobiſcum quibuslibet veſtrûm duobus canonicis eccleſie ſue cathedralis, duobus predicatorum et totidem minorum ordinum fratribus, quos vtiliores credideritis expeditioni debite negotii antedicti, ſuper quo conſcientias veſtras volumus onerari, quos ad hoc, ſi neceſſe fuerit, per cenſuram eccleſiaſticam auctoritate apoſtolica compellatis, vocatis per publicum citationis edictum per vos in locis, de quibus videbitur faciendum, qui fuerint euocandi, contra ſingulares perſonas et fratres dicti ordinis in ciuitatibus et dyoceſibus veſtris degentes, contra quos nondum eſt per nos vel inquiſi-

quiſitorem ſeu inquiſitores prauitatis heretice inquiſitum, etiamſi aliunde venerint, vel illuc adducti forſan extiterint ſuper articulis, quos vobis ſub bulla noſtra incluſos tranſmittimus, et ſuper aliis, de quibus prudentie veſtre videbitur expedire, veritatem cum diligentia inquiratis. Volumus inſuper, quod, inquiſitione ſeu inquiſitionibus huiusmodi factis, per prouinciale conſilium contra ipſas ſingulares perſonas et fratres, qui in eadem prouincia fuerint, ſuper eis de quibus contra eos inquiſitum extiterit, abſolutoria vel condempnatoria ſententia, iuxta iuris exigentiam, proferatur, inquiſitore nichilominus ſeu inquiſitoribus eiusdem prauitatis heretice in ipſa prouincia per ſedem apoſtolicam deputatis, tam ad dictas inquiſitiones quam ad huiusmodi prolationem ſententie, admiſſis, ſi ad eas vobiſcum voluerint intereſſe: prouiſo, quod de inquirendo vel ſententiando contra prefatum ordinem, et contra magiſtrum totius dicti ordinis, nec non et Francie, terra Vltramarine, Normanie, Acquitanie, et Pictavie, predictos et prouincie magnos preceptores contra quos per certas perſonas inquiri mandauimus, vos intromittere nullathenus preſumatis. Datum Pictauis,

II. Idus Auguſti, pontificatus noſtri anno III.

Dritte Beylage.

(S. 206. Preuves de l'hiſt. de N.) *)

Religioſis et veneralibus fratribus inquiſitoribus heretice prauitatis Tholoſe et Carcaſſone, auctoritate apoſtolica deputatis, prioribus conuentualibus, ſubprioribus, et lectoribus, ordinis fratrum predicatorum, in regno Francie conſtitutis, eorum videlicet ſingulis, frater Guillelmus de Pariſius eiusdem ordinis, capellanus domini pape, confeſſor principis et excellentis domini Philippi, Dei gratia Francorum regis, inquiſitor heretice prauitatis regni Francie auctoritate regia deputatus, ſalutem in actore et conſumatore fidei Iheſu Chriſti. Fratres kariſſimi, ſcelus ſceleratiſſimum, ſceleſte flagitioſum, quale nec oculus vidit, nec auris audiuit, nec in hominis cor aſcendit, res amara, res flebilis, abhominabi-

lis,

*) Ich laſſe dieſes Aktenſtück deswegen ganz abdrucken, weil es einiges zur Beurtheilung des Proceſſes enthält, und aus den erſten Zeiten deſſelben herrührt.

lis, et valde terribilis, ex qua consueuit ira diuina in filios diffidencie prouocari, qua mouetur terra nimium et omnia elementa turbantur, numen diuini nominis exsufflatur, religionis vetustas confunditur, lasceratur (vermuthlich laceratur) stabilitas fidei christiane, nuper ad domini regis auditum et nostrum peruenit, videlicet, quod fratres quam plures ordinis milicie templi, si fratres ordinis valeant appellari, falso religionis nomen tenentes et habitum detestabilem, heresim ac aliàs inauditum profitentur occulte; itaque etiam in ingressu fratris cuiuslibet prefati ordinis, cruce domini cum eius effigie prepositа, Iheſus Christus Dominus noster per eum qui recipitur ter negatur, et vice qualibet spuitur super crucem et imaginem Iheſu Christi; postque, vestibus exuto ingrediente, preceptor vel aliquis eiusdem ordinis, ipsum auctoritate eius recipiens ter receptum osculatur, primo in fine spine dorsi inferius, secundo in vmbilico, tertio in ore; recepto nichilominus iniungendo, quod si quis fratrum huiusmodi ei se comiscere velit, hoc patiatur receptus et quod ad hoc tenetur, ex ordinis statutis eiusdem; eoque pretextu fedus naturale rumpentes, quod

animalia bruta facere deteſtantur, ſe comiſcent abhominabiliter dicti fratres; eo nobis, ſi premiſſa veritate nitantur, in nobis, fratres, tribuat, vt tanti ſceleris tante diuine blasfemie videamus aliquam vltionem. Prefatus igitur Dominus rex, vt chriſtianiſſimus premiſſis auditis, admirationis ſtupore perterritus, nec non fidei ardore ſuccenſus, ea non ſpreuit, ſed nedum nobis ſuisque ſecretis conſiliariis, ſed patri noſtro ſanctiſſimo domino ſummo pontifici apud Lucdunum primo, et Pictavis ſecundo, audita diligenter apperuit et nobis, poſt modum adibitis diligentiis perquiſiuit; pluresque teſtes fide digni, omni exceptione maiores, maxime in fidei cauſa, recepti ſunt per nos iudicialiter, per quos omnes ſingulariter turpis receptio probatur, et predicta in eorum perſonis facta fuiſſe, ac vehemens inducitur preſumptio contra omnes; de pluribuſque perſonis dicti ordinis huius regni, dicti teſtes deponunt, quod preſentes, factores aut conſentientes, fuerunt receptionibus fratrum taliter attemptatis. Ea propter per ipſum dominum regem reverendis prioribus, archiepiſcopis, epiſcopis, abbatibus, et aliis eminentibus viris eccleſiaſticis, ad hec ſpecialiter congrega-

gregatis, eorum tam per dominum regem, quam per nos inquiſito conſilio, prouida ipſorum et concordi deliberatione attendente, dominum ipſum regem duximus cauſa fidei requirendum, vt contra ſingulares perſonas predicti ordinis, de premiſſis vehementer ſuſpectas huius regni, nobis dare fauorem, opem, et auxilium, dignaretur, vt eas habere valeamus examinandas ſuper hiis, prout decet: non intendentes negocium hoc contra dictum ordinem aſſumere, ſeu contra fratres ordinis ipſius vniuerſaliter, ſed ſolum contra ſingulares perſonas regni predicti. Qui religioſus princeps, animo prompto, requiſitionem noſtram, ex auditis per diuerſas partes regni ſui dictas perſonas ſingulares ſuſpectas perquiri, et eccleſie iudicio preſentari precepit; ad hec certas eminentes perſonas ſpecialiter deſtinando. Nos igitur per diuerſas partes mundi ſpecialiter attendere non valentes, pluribus negociis ac infirmitate proprii corporis impediti, vos exortamur in domino, vobis tenore preſentium comittentes et ſingulariter deputantes, qualiter nobis in adiutorium fidei aſſurgentes non pigri ſed vigiles, adhibitis duabus religioſis perſonis et diſcretis,

cum perſonis ſuſpectis vobis per gentes domini regis exibendis, inquiratis ex parte noſtra, imo potius apoſtolica, ſuper premiſſis diligentius veritatem, depoſitionibus eorumdem per publicam perſonam, ſi comode poteſt haberi, aut per duos viros ydoneos, conſcribendis. Et ſi premiſſa ſcelera vera eſſe reperitis, probis viris fratrum minorum et aliis religioſis viris negocium ſic aperire curetis; quod apud eos vel populum non oriatur ſcandalum ex huiusmodi proceſſibus, ſed odor potius bone fame, et depoſitiones que talium teſtium Domino regi et nobis in Francia, ſub veſtris et gentium domini regis qui ad predicta ſpecialiter deſtinentur, ſigillis incluſas, fideliter mittere non tardetis. Datum in abbatia regali beate Marie iuxta Pontem, XX. die Septembris, anno Domini M. CCC. VII.

Vierte Beylage. (Preuves p. 195. f.) *)

Philippus, Dei gratia Francorum rex, dilectis H. de Celle et O. de Malodumo, militi-

*) Auch diß Stück iſt aus eben der Urſache wie das vorige wichtig. Man ſieht daraus den heftigſten Eifer des Königs. Wenn alles Verſtellung iſt, ſo iſt ſein Character der ſchänd-

militibus noſtris, ac ſeneſcallo Bellicadri, ſalutem et dilectionem. Res amara, res flebilis, res quidem cogitatu horribilis, auditu terribilis, deteſtabilis crimine, execrabilis ſcelere, abhominabilis opere, deteſtanda flagitio, res penitus inhumana, ymo ab omni humanitate ſepoſita, dudum fide dignorum relacione multorum, non abſque grauis ſtuporis inpulſu et vehementis horroris fremitu auribus noſtris inſonuit, cuius grauitate penſata eo crevit in nobis acerbius doloris inmenſitas quo talium et tantorum inmanitatem ſcelerum in diuine maieſtatis offenſam, ortodoxe fidei et tocius chriſtianitatis diſpendium, humanitatis obprobrium, exempli mali perniciem, et generale ſcandalum, non eſt dubium redundare; rationalis quidem ſpecies exulanti extra terminos nature compatitur, et compatiendo turbatur, eo quod ſui oblita principii, proprie conditionis inſcia, ſue dignitatis ignara, ſui prodiga, et in prodigum ſenſum data, cum in honore eſſet, non in-

ſchändlichſte. Und freylich erſcheint er auch bey den Geſchichtſchreibern ſehr ſchwarz. S. Neue Welt und Menſchengeſch. 1. Th. S. 576. f.

tellexit, comparata eſt iumentis inſipientibus, ymo ipſorum inſipientiam iumentorum ſtupenda beſtialitate tranſcendens, ad illa omnium ſcelerum ſumme nepharia ſe exponit, que abhorret et refugit ipſarum irrationabilium ſenſualitas beſtiarum, derelinquit Dominum factorem ſuum, receſſit a Deo ſalutari ſuo, Dominum, qui eam genuit, dereliquit, oblita eſt Domini creatoris ſui, immolauit demoniis et non Deo gens abſque conſilio et ſine prudencia, vtinam ſaperet et intelligeret, ac noviſſima prouideret. Olim ſi quidem ad nos fide dignorum plurium inculcata relacione peruenit, quod fratres ordinis milicie templi gerentes ſub ſpecie agni lupum, et ſub religionis habitu noſtre religionis fidei nequiter inſultant, Dominum noſtrum Iheſum Chriſtum, nouiſſimis temporibus pro humani redempcione generis crucifixum, gravioribus quam in cruce pertulit illeſis iniuriis iterum crucifigunt, dum in ipſo ingreſſu ſuique profeſſione ordinis ipſum conſpectibus ſuis eius effigie preſentata, miſera ymo miſerabili cecitate ter abnegant ac horribili crudelitate ter in facie ſpuunt eius, et poſt modum exuti veſtibus, quas in ſeculari habitu deferebant, nudi in viſitatoris aut vicem eius gerentis

qui

qui eos ad profeſſionem recipit preſencia conſtituti, in poſteriori parte ſpine dorſi primo, ſecundo in vmbilico, et demum in ore, in humane dignitatis obprobrium iuxta prophanum ordinis ſui ritum deoſculantur ab ipſo; et poſtquam diuinam legem tam nephandis auſibus, tam deteſtandis operibus offenderunt, humanam offendere non verentes, profeſſionis ſue voto ſe obligant, quod alter alteri illius horribilis et tremendi concubitus vicio, propter quod venit in diffidentie filios ira Dei, requiſitus irrecuſabiliter ſe exponet. Dereliquit fontem aque viue, mutauitque gloriam ſuam in ſimilitudinem vituli et ydolis immolat gens immunda. Hec et alia gens perfida, gens inſana et dedita cultibus ydolorum, comittere non verentur, quorum non ſolum actus et opera deteſtanda, verum etiam repentina verba terram ſua feditate commaculant, roris beneficia ſubtrahunt, et aeris inficiunt puritatem, et fidei noſtre confuſionem inducunt. Et licet delatoribus huiusmodi et tam infauſti nunciationi rumoris eam pocius ex liuore inuidiae, vel odii fomite, aut cupiditatis radice, quam ex feruore fidei, zelo iuſticie aut caritatis affectu procedere ſuſpicantes, vix ab inicio animum

inclinare poſſemus, multiplicatis tamen delatoribus ac denunciatoribus ſupradictis, ac inualeſcente infamia, et ex preſumpcionibus non leuibus, ſed legittimis argumentis, et probabilibus coniecturis, violenta preſumpcione et ſuſpicione concepta ad indagandam ſuper premiſſis plene veritatis indaginem, prehabito ſuper hec cum ſanctiſſimo patre in Domino C. diuina prouidencia ſacroſancte Romane ac vniuerſalis eccleſie ſummo pontifice, colloquio et diligenti tractu, ac cum prelatis et baronibus noſtris deliberacione conſilii plenioris, cepimus diligenter intendere, modos exquirendo perutiles et per vias incedendo ſalubres, quibus poſſet lucidius in hac parte veritas reperiri; et quanto amplius atque profundius huiusmodi negocium tractabatur, tanto effoſo pariete, abhominaciones inuenimus graviores. Verum nos, qui ad defencionem fidei et eccleſiaſtice libertatis ſumus a Domino ſuper regalis eminentie ſpecula conſtituti et pre cunctis deſiderabilibus mentis noſtre aucmentum catholice fidei affectamus, per dilectum in Chriſto fratrem G. de Pariſius, inquiſitorem heretice pravitatis auctoritate apoſtolica deputatum, ſuper premiſſis infamia publica refferente,

dili-

diligenti informatione prehabita, et tam ex informatione ipſa quam ex aliis diuerſis preſumptionibus, argumentis legittimis et aliis probabilibus coniecturis, contra prefatos Dei, fidei et nature hoſtes, ac humani federis inimicos, vehementi ſuſpicione concepta; inquiſitoris predicti, qui brachii noſtri auxilium inuocauit, iuſtis in hac parte ſupplicationibus annuentes, licet eſſe poſſet eorum aliquos fore culpabiles et alios innocentes; propter grauitatem tamen negotii, et quia veritas de premiſſis alias plene reperiri non poſſet, tum quia contra omnes eſt vehemens orta ſuſpicio, tum quia ſi qui ſunt innocentes ex eis, expedit, quod tanquam aurum in fornace probentur et debita iudicii examinatione purgentur; deliberatione ſuper hec cum prelatis, baronibus regni noſtri, et conſiliariis noſtris aliis, vt premittitur habita pleniori, decreuimus, vt ſingulares perſone predicti ordinis regni noſtri, ſine exceptione aliqua, capiantur, et capti teneantur, et eccleſie iudicio preſeruentur, et omnia bona ſua mobilia et immobilia ſayſaintur*)

et

*) An ſtatt ſayſiantur. So auch in der Folge. Es iſt das fr. ſaiſir.

et ad manum noſtram ſayſaita fideliter conſeruentur. Quare vobis comittimus et diſtricte precipiendo mandamus, quathinus ad ſeneſchalliam Bellicadri vos aut duo veſtrûm conferentes, ſingulos fratres ipſius ordinis ſine exceptione aliqua capiatis, captos teneatis, eccleſie iudicio preſeruandos, et bona ſua mobilia et immobilia ſayſaitis, et ad manum veſtram ſayſaita, ſine conſumptione et deuaſtatione quacumque, iuxta ordinationem et informationem noſtram vobis ſub contra ſigillo noſtro miſſam, diſtrictiſſime teneatis, quouſque a nobis aliud ſuper hoc receperitis in mandatis. Damus autem fidelibus iuſticiariis et ſubditis noſtris tenore preſentium in mandatis vt in premiſſis omnibus et ſingulis et ea tangentibus vobis pareant efficaciter et intendant. Actum in regali abbatia beate Marie, iuxta Pontiſaram, in feſto exaltationis S. Crucis, anno Domini M. CCC. VII.

Fünfte Beylage (Preuves p. 196. f.)

Modus exequutionis, quem comiſſarii ſeruabunt. Primo cum venerint et ſub ſecreto negocium reuelauerint ſeneſchallo et bailliuis, ſe informabunt ſecrete de omnibus et ſingulis domibus illorum de quibus

quibus agitur: et poterit ad cautelam, ſi neceſſe ſit, inquiri de domibus, nedum eorum ſed ſimilium religionum, et alias, et colorationis decime, vel alius aſſumetur. Secundo miſſus a rege cum ſeneſchallo vel bailliuo, iuxta numerum domorum et grangiarum illorum die aſſignata ſummo mane eligent viros ydoneos potentes de patria, non ſuſpectos, fideles, milites ſcabinos, conſules, et ſimiles, qui informabuntur de negocio ſecrete, ſub iuramento, et qualiter dominus rex requiſitus eſt per eccleſiam; et incontinenti illi mittentur per ſingula loca ad capiendum perſonas, et ſayſaiendum bona, et cuſtodiam ordinandum; et prouideant ne culture terrarum et ſemina deferantur, maxime quia tempus inſtat; et cuſtodia bonorum comitatur, cum familiis domorum ibidem exiſtentibus, perſonis electis et locupletibus de patria, et fient de illis prima die illis preſentibus, in ſingulis locis inuentaria mobilium et ſigillentur. Seruientes autem mittentur cum eis, vt eis faciant obediri. Item oportebit aduerti, quod ſic emeruerit in manu forti, ne poſſit per illos fratres et eorum familias reſiſti. Tertio illorum perſonas ſub fida cuſtodia in locis con-

gruis

gruis et ſecuris particulariter et diuiſim cuſtodiant, et cum eis primo per ſe inquirant comiſſariis inquiſitoris ſubſequenter vocatis et veritatem examinent omni modo, quo poterunt, etiam vbi faciendum viderint per tormenta; et ſi veritatem confiteantur, depoſitiones redigant, teſtibus adhibitis, in publica monimenta. Modus autem inquirendi erit iſte. Premiſſis enim exortationibus fidei, exponetur eis, qualiter eccleſia Romana et rex ſunt informati per teſtes eorum ordinis quam plurimos fide dignos de eorum errore et hereſi in eorum ingreſſu et profeſſione ſpecialiter comiſſis; et ſi veritatem confiteantur, eis venia promittatur, ad integritatem eccleſie et fidei redeundo; aliàs quod eos condempnationis periculum ſuſtinere oportet. Interrogentur autem iurati diligenter et caute de modo, quo in ſuo ingreſſu recepti ſuerunt, quam promiſſionem fecerunt. Et tamen per verba generalia interrogentur, quouſque ab eis veritas eruatur, et perſeverent in ea.

Articuli vero eorum errorum, qui per informationem ſunt reperti ex depoſitionibus eorum qui depoſuerunt, ſunt hii. Illi enim, qui recipiuntur, petunt primo

panem

panem et aquam illius ordinis, et poſtmodum preceptor vel magiſter recipiens eum ducit ſecrete poſt altare, vel in ſacriſtiam ſeu locum ſimilem, et eis oſtendit crucem, cum effigie Domini noſtri Iheſu Chriſti, et facit eum, qui recipitur, negare prophetam, ſcilicet Dominum Iheſum Chriſtum, cuius eſt illa figura, et hoc ter, et qualibet vice ſpuere ſupra crucem; et poſtea exuitur ſuis veſtibus, qui recipitur, et recipiens oſculatur eum in capite ſpine dorſi, ſub balteo, et ſecundo oſculatur eum in vmbilico, tertio in ore; et dicit ei, quod ſi quis frater ordinis velit ſe comiſcere ſibi concubitu, hoc ſuſtineat, quia hoc tenetur facere, iuxta ſtatuta ordinis, et quod ob hoc plures ex eis ſuper ſodomiam ad inuicem ſe comiſcent; et cum recipiuntur, ſingulis cordis lineis cinguntur, quas toto tempore vite ſue portare tenentur; et dicitur, quod in quodam ydolo, quod adorant inuolute fuerunt; item quod presbiteri illius ordinis non conficiunt ſacramentum altaris; et de hoc inquiratur ſpecialiter cum presbiteris illius ordinis; item quod habent quoddam ydolum in forma capitis hominis, quod in capitulis prouincialibus adorant, ſed hoc neſciunt omnes fratres, ſet

antiqui. Item aduertendum eſt, quod comiſſarii mittant regi ſub ſuis et comiſſariorum inquiſitoris ſigillis, vt citius poterunt, copiam depoſitionis eorum, qui confitebuntur dictos errores, vel ſaltem abnegationum articulum principalem.

Hier werden auch die Artikel am rechten Orte ſtehen, welche der Papſt ſeiner Bulle Faciens miſericordiam beygefügt hat. Zwar hat ſie ſchon Herr Nikolai aus Du Puy im 2. Th. ſeines Verſuchs S. 130. ff. und noch vor ihm Leibnitz (Mantiſſ. cod. iur. gent. dipl. P. II. S. 82. ff.) bekannt gemacht; Aber die Menard'ſche Ausgabe (Prenves S. 170. f.) weicht beträchtlich ab; und alle ſolche Abweichungen verdienen bemerkt zu werden (S. Antons Unterſ. S. 21.)

Iſti ſunt articuli, ſuper quibus inquiretur contra fratres dicti ordinis milicie templi, tanquam contra ſingulares multipliciter infamatos et vehementer ſuſpectos ſuper contentis in eiſdem articulis et maximo ſcandalo contra eos ſuper his exiſtentes articuli contra ſingulares perſonas ordinis milicie templi.

1. Primo quod in receptione ſua quandoque, prius et quam cito ad hoc commoditatem habere poterant, abnegabant Chriſtum vel Iheſum, vel Crucifixum,

fixum, vel quandoque Deum, et aliquando beatam virginem, et quandoque omnes ſanctos et ſanctas Dei inducti ſeu moniti per eos, qui ipſos recipiebant.

2. Item quod communiter fratres hoc faciebant.
3. Item quod maior pars eorum.
4. Item quod etiam poſt ipſam receptionem aliquando.
5. Item quod receptores dicebant et dogmatizabant illis, qui recipiebantur, Chriſtum non eſſe verum Deum, vel quandoque Iheſum, vel quandoque Crucifixum.
6. Item quod dicebant illis, quos recipiebant, ipſum eſſe falſum prophetam.
7. Item quod dicebant, ipſum non fuiſſe paſſum pro redemptione humani generis nec crucifixum, ſed pro ſceleribus ſuis.
8. Item quod nec receptores nec recepti habebant ſpem ſaluationis habende per ipſum: et hoc dicebant illis quos recipiebant, vel equipollens, vel ſimile.
9. Item quod faciebant illos, quos recipiebant ſpuere ſuper crucem, ſiue ſuper ſignum vel ſculpturam crucis, et

ymaginem Chriſti, licet qui recipiebantur, interdum ſpuerent iuxta.

10. Item quod ipſam crucem pedibus conculcari faciebant.

11. Item, quod eandem crucem ipſi fratres aliquando conculcabant.

12. Item, quod mingebant interdum et alios mingere faciebant ſuper ipſam crucem; et hoc fecerunt aliquotiens in die veneris ſancta.

13. Item quod nonnulli eorum, ipſa die vel alia ſeptimane ſancte, pro conculcatione et mictione predictis conſueuerunt conuenire.

14. Item quod adorabant quemdam catum ſibi in ipſa congregatione apparentem.

15. Item quod hec faciebant in vituperium Chriſti et fidei orthodoxe.

16. Item quod non credebant ſacramentum altaris.

17. Item quod aliqui ex eis.

18. Item quod maior pars.

19. Item quod nec alia ſacramenta eccleſie.

20. Item quod ſacerdotes ordinis verba per que conficitur corpus Chriſti, non dicebant in canone miſſae.

21. Item quod aliqui ex eis.

22. Item

22. Item quod maior pars.
23. Item quod recipientes eos hoc iniungebant eiſdem.
24. Item quod credebant, et ſic dicebatur eis, quod magnus magiſter ordinis poterat eos abſoluere a peccatis ſuis.
25. Item quod viſitator.
26. Item quod preceptores, quorum multi erant layci.
27. Item quod hoc faciebant de facto.
28. Item quod aliqui eorum.
29. Item quod magnus magiſter hoc fuit de ſe confeſſus, etiam antequam eſſet captus, in preſentia magnarum perſonarum.
30. Item quod in receptione fratrum dicti ordinis, vel circa, recipiens interdum et receptus aliquando deoſculabantur ſe in ore, in vmbilico, ſeu ventre nudo, et in ano ſeu ſpina dorſi.
31. Item quod aliquando in vmbilico.
32. Item quod aliquando in fine ſpine dorſi.
33. Item quod aliquando in virga virili.
34. Item quod in ipſa receptione faciebant illos, quos recipiebant iurare, quod ordinem non exirent.
35. Item quod habebant eos ſtatim pro profeſſis.

36. Item quod receptiones fratrum ſuorum clandeſtine fiebant.
37. Item, quod nullis preſentibus, niſi fratribus dicti ordinis.
38. Item quod propter hec contra fratres dicti ordinis vehemens ſuſpicio a longis temporibus laborauit.
39. Item quod comuniter habebatur.
40. Item quod fratribus quos recipiebant, dicebant, quod ad inuicem poterat vnus cum alio ſe carnaliter commiſcere.
41. Item quod hoc licitum erat eis facere.
42. Item quod hoc debebant facere ad inuicem et pati.
43. Item quod hoc facere non erat eis peccatum.
44. Item quod hoc faciebant ipſi vel plures eorum.
45. Item quod aliqui eorum.
46. Item quod ipſi fratres per ſingulas prouincias habebant ydola, videlicet capita, quorum aliqua habebant tres facies, aliqua vnam et aliqua craneum humanum.
47. Item quod illa ydola vel illud ydolum adorabant, et ſpecialiter in ſuis magnis capitulis et congregationibus.
48. Item quod venerabantur.

49. Item

49. Item quod vt Deum, quod vt ſaluatorem ſuum.
50. Item quod aliqui eorum.
51. Item quod maior pars.
52. Item quod dicebant, quod illud capud poterat eos ſaluare.
53. Item, quod diuites facere.
54. Item quod omnes diuitias ordinis dabat eis.
55. Item quod terram germinare faciebat.
56. Item quod faciebat arbores florere.
57. Item quod aliquod capud]dictorum ydolorum cingebant ſeu tangebant cordulis, quibus ſe ipſos cingebant circa camiſiam vel carnem.
58. Item quod in ſui receptione ſingulis fratribus predicte cordule tradebantur vel alie longitudinis eorum.
59. Item quod in veneratione ydoli hoc faciebant.
60. Item quod iniungebatur eis, vt dictis cordulis, vt premittitur, ſe cingerent et continuo portarent.
61. Item quod hoc faciebant etiam de nocte.
62. Item quod comuniter fratres]dicti ordinis modis predictis recipiebantur.
63. Item quod vbique.

64. Item, quod pro maiori parte.
65. Item, quod qui nolebant predicta in ſui receptione vel poſt facere interficiebantur, vel carceri mancipabantur.
66. Item quod aliqui.
67. Item quod maior pars.
68. Item quod iniungebatur eis per ſacramentum, ne predicta reuelarent.
69. Item quod ſub pena mortis vel carceris.
70. Item quod neque modum receptionis eorum reuelarent.
71. Item quod nec de predictis inter ſe loqui audebant.
72. Item quod, ſi qui repperiebantur revelare, morte vel carcere affligebantur.
73. Item quod iniungebatur eis, quod non confiterentur aliquibus, niſi fratribus dicti ordinis.
74. Item, quod fratres dicti ordinis ſcientes dictos errores corrigere neglexerunt.
75. Item, quod ſancte matri eccleſie nunciare neglexerunt.
76. Item, quod non receſſerunt, ab obſeruantia dictorum errorum et communione dictorum fratrum, licet facultatem habuiſſent recedendi et predicta faciendi.

77. Item

77. Item quod fratres iurabant augmentum et vtilitatem ordinis, quibuſcumque modis poſſent, per fas aut nephas procurare.

78. Item quod non reputabant hoc peccatum.

79. Item quod predicta omnia et ſingula ſunt nota et manifeſta inter fratres dicti ordinis.

80. Item quod de hiis eſt vox publica, oppinio comunis, et fama tam inter fratres dicti ordinis quam extra.

81. Item quod dicti fratres in magna multitudine predicta confeſſi fuerunt tam in iudicio quam extra, et coram ſolemnibus perſonis et in pluribus locis etiam publicis.

82. Item quod multi fratres dicti ordinis tam milites, quam ſacerdotes, quam alii, etiam in preſentia domini noſtri pape et dominorum cardinalium fuerunt predicta vel maiorem partem dictorum errorum confeſſi.

83. Item quod per iuramenta ſua preſtita ab eiſdem.

84. Item quod etiam in pleno conſiſtorio.

85. Inquiratur autem a ſingulis fratribus de receptoribus eorum, de locis in quibus fuerunt recepti, de temporibus re-

ceptionum ſuarum, et de aſtantibus in receptionibus ſuis et de modis receptionum ſuarum.

86. Item ſi ſciunt vel audiuerunt quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum, et qua de cauſa, et de circonſtanciis, et predicta contingentibus omnibus, de quibus videbitur expedire.

87. Item inquiratur a ſingulis fratribus ſi ſciunt vbi ſunt dicta capita vel ydola, vel aliquod eorum, et qualiter deportabantur, et cuſtodiebantur, et per quos.

Sechſte Beylage. Preuves S. 181. f.

Anno Domini M. CCC. VIII. et XXII. die menſis Aprilis, reuerendus in Chriſto pater dominus Bertrandus, permiſſione diuina Nemauſenſis epiſcopus, auditis et intellectis erroribus et haereſibus, ſuper quibus et de quibus templarii erant publice diffamati, attendens quod tanta et tam orribilis feditas occulis conniuentibus non debeat pertranſire nec etiam tolerari, et ad ſuum officium ordinarium pertineat inquirere contra quoſcumque errantes in fide catholica, in ſua dyoceſi Nemauſenſi com-

commorantes, apud Nemauſum, quod eſt de ſua dyoceſi, exiſtens, venit ad aulam regiam dicti loci et ibi inuenit quoſdam templarios de commandaria S. Egidii ſue dyoceſis, videlicet fratres Poncium de Caſtello-bono, Iohannem de Triuiers, Petrum Gebini, Poncium Bordici, Poncium Pizani, Petrum de Bello-viſu, Guillelmum Bres, Bernardum Ymberti, fratres ſeruientes templi. Et cum vellet inquirere cum eiſdem et cum quolibet eorum ſeparatim et ſingulariter ſuper dictis erroribus et hereſibus, dicti fratres templarii omnes et quilibet eorum per ſe dixerunt et propoſuerunt ſingulariter et ſeparatim, vnus poſt alium, quod ipſi confeſſi fuerant in ingreſſu et profeſſione ſua religionis quosdam errores coram nobili viro domino Odardo de Malodumo, milite domini regis Francie, primo; et ſecundo eosdem errores confeſſi fuerant coram fratre Deodato Cathalani, priore, et fratre Petri Fabri, lectore, conuentus fratrum predicatorum Nemauſi, commiſſariis deputatis ad ſeneſchalliam Bellicadri per fratrem Guillelmum de Pariſius inquiſitorem deputatum a Summo Pontifice in regno Francie contra hereticos dicti regni; et quidam ex eis dictas confeſſiones

ſuas

ſuas quas ſcripſit Poncius de Cauna, notarius infra ſcriptus, ſupplicauerunt ſibi legi. Quo audito, prefatus dominus epiſcopus Nemauſenſis in hac parte annuens ſupplicationi dictorum fratrum, in preſentia reuerendi in Chriſto patris domini Iohannis, permiſſione diuina Niuernenſis epiſcopi etc. etc. legi fecit confeſſionem quam fecerat ſuper dictis erroribus frater Poncius de Caſtello bono predictus — — cuius quidem confeſſionis tenor talis eſt.

Frater Poncius de Caſtello-bono ſerviens templi conuentus S. Egidii, et preceptor de Monte-frino, iuratus ſuper ſancta Dei euvangelia dicere et confiteri veritatem, ſponte et deuote dixit et confeſſus fuit errores infraſcriptos; dicens et deponens, quod ille, qui recipitur per magiſtrum templi ſeu per ſuum locum tenentem petit panem et aquam illius ordinis, et ſocietatem fratrum eiuſdem ordinis; et poſt modum ille recipiens ducit eum in aliquo loco ſecreto et ei oſtendit crucem cum effigie domini Iheſu Chriſti, et facit eum qui recipitur negare prophetam ter, ſcilicet dominum Iheſum Chriſtum, cuius eſt illa figura, et etiam facit dicere eidem, quod ille fuit falſus quidam

pro-

propheta, et qualibet vice ſpuit in terram, deſpectu crucis; poſtmodum vero ille receptus oſculatur dictum recipientem in capite ſpine dorſi, ſub balteo, ſecundo oſculabatur eum in vmbilico, tertio in ore, et poſt modum oſculatur omnes alios fratres ibi exiſtentes in ore; ſubſequenter dicit recipiens ei qui recipitur, quod ſi quis frater ordinis velit ſe immiſcere ſibi concubitu, hoc ſuſtineat, et non debeat ſe negare eidem, quia hoc tenetur facere, iuxta ſtatuta ordinis; negauit tamen, per ſuum iuramentum, ſe commiſcuiſſe concubitu alicui de dicto ordine; negauit etiam ſe fuiſſe requiſitum ab aliquo de dicto ordine, vt dictam commixtionem ſuſtineret; dixit etiam, per ſuum iuramentum, quod licet dictam abnegationem verbo faceret, et ter ſpueret, corde tamen fidem catholicam retinebat, et in ea viuere et mori intendebat, et adhuc intendit corde perſeueraſſe, et deinceps in ea perſeuerare velle. Requiſitus quare verbo dictam abnegationem et alia fecit in ſuo ingreſſu, cum cogi non poſſet eſſe templarius? Reſpondit et dixit quod ita ſecrete et occulte frater recipitur in ordine predicto, quod nullus eius amicus poteſt intereſſe nec eum videre

vel audire in ſuo ingreſſu, et ſi ipſe ingrediens vellet retroire et reſiſtere, quominus predicta faceret, confeſtim incarceraretur, vel alias male tractaretur, taliter quod alterius non videretur per amicos ſuos. Item dixit, quod cum recipiuntur fratres dicti ordinis ſingulares cordis lineis cinguntur ſupra camiſiam, quas toto tempore vite ſue portare tenentur, in ſignum quod ſint aſtricti ſeruare promiſſa per eos; negauit tamen dictas cordas ſeu zonas ſe vidiſſe ſumi ſeu eſſe inuolutas in aliquo ydolo ſeu in aliquo capite, ſeu teſta. Requiſitus quomodo ſcit predicta? Dixit, quia predicta fuerunt in eo, qui loquitur facta et obſeruata in ſuo ingreſſu, et omnes fratres per eumdem modum ingrediuntur et recipiuntur. Idem dixit ſe nichil ſcire de confectione altaris, nec de ydolo, quia nunquam vidit aliquod ydolum adorari, nec adorauit, vt dixit.

Qua confeſſione lecta, idem dominus epiſcopus Nemauſenſis, in preſentia predictorum dominorum ſupra nominatorum, recepto iuramento a dicto fratre Poncio de veritate dicenda et confitenda, requiſiuit dictum fratrem Poncium, quod ipſe diceret ei et reuelaret quid fecit, etc. Qui dictus frater Poncius reſpondit, quod ea

que

que in ſua confeſſione predicta continentur ipſe fecit, et dixit, et promiſit in ingreſſu ſue religionis, et in ea confeſſione perſeuerat et perſeuerare vult. — — — Item requiſitus an aliquid vellet addere, mutare vel corrigere, vel minuere? Dixit, quod non. —

Et poſt hec fuit requiſitus dictus frater Poncius per dictum Dominum Guillelmum de S. Laurencio, comiſſarium inquiſitorem predictum, ſi proximo dictam confeſſionem reputabat veram et legitimam, et ſi in ipſa perſeuerare volebat, ſicut promiſerat in ea, vt ſupra legitur, etiam predictos errores abiurando, prout continetur ibidem expreſſe? Qui reſpondit, deliberatione ſufficienti prehabita, quod illam confeſſionem nunquam fecerat, et ſi eam fecerat, eam fecerat *ſine memoria* et *metu tormentorum*, vt dixit, et ideo eam reuocabat, et in ea perſeuerare non volebat; ymo contenta in ea aſſeruit eſſe falſa, in quantum faciunt contra ordinem predictum; dicto domino G. de S. Laurencio hoc non credente, cum dictus frater Poncius, vt ſupra legitur, dictam confeſſionem fecerit ſponte et deuote, et dictam hereſim abiurauerit in bona memoria exiſtens, vt dictus dominus G. ap-

parere

parere dixit per acta ſupraſcripta ſue confeſſionis et ad eam redierit.

Siebente Beylage, Preuves S. 209. f.

Ego G. de S. Laurencio — — — aſſociatis michi et preſentibus ſex religioſis volentibus et conſulentibus, cum conſtet per literas ſummi pontificis omnes templarios eſſe ſuſpectos et diffamatos abnegare Dominum noſtrum Iheſum Chriſtum et crucifixum, et ſpuere in cruce, in deſpectum Crucifixi, in receptione habitus ſui ordinis, et dicere Dominum Iheſum Chriſtum non eſſe crucifixum pro ſalute humani generis, ſed vt mundum deciperet, et de multis aliis erroribus contra fidem: conſtet michi etiam per inquiſitionem factam per religioſos viros deputatos ab illo qui habet poteſtatem inquirendi in regno Francie contra hereticos, et per inquiſitiones factas per dominum Odardum predictum et dominos epiſcopos, omnes predictos templarios confeſſos fuiſſe quoſdam de dictis erroribus, ſcilicet abnegaſſe verbo tantum, vt ipſi dicunt, Dominum Iheſum Chriſtum eſſe crucifixum pro ſalute humani generis, et quod ſpuerant ſupra crucem, et quoſdam

alios

alios errores, prout in dictis eorum continetur, contentis in quodam rotulo papiri michi tradito per fratrem Iohannem Alamanni, priorem domus predicatorum de Aleſto, ad inſtruendum me, recepto per me et incorporato, vt in actis inquiſitionis preſentis continetur; et conſtat dictos templarios negaſſe coram me ſe dictos errores confeſſos fuiſſe coram predictis inquiſitoribus ſupra dictis, et eos feciſſe in receptione ſui habitus; conſtet etiam michi per confeſſiones factas eorum me per fratrem Bertrandum Arnaudi, et Petrum de Tholoſa et Drohetum ſeruientes templi, ſe et alios fratres templarios ſupradictos concordaſſe in carcere, quod omnes illos errores quos confeſſi fuerunt coram aliis inquiſitoribus, coram me negarent, quia eram competens iudex: idcirco pronuncio predictum Raymundum Sagerii, preſbiterum, qui coram me negauit illa que confeſſus fuerat coram aliis ſupradictis inquiſitoribus, eſſe torquendum temperate; et nedum ipſum fratrem Raymundum Sagerii, ſed etiam omnes alios templarios, qui negauerunt coram me illos errores, quos confeſſi fuerant ſe dixiſſe et feciſſe coram ſupradictis inquiſitoribus — — conſiderata etiam inhu-

manitate criminum, ſcilicet hereſeos, quod eſt crimen leze maieſtatis eterne, apoſtaſie, vituperationis venerabilis ſigni ſancte crucis Domini noſtri Iheſu Chriſti, et hoc dico et pronuncio, habito plurimorum ſapientum conſilio et aſſociatorum michi, torquendos pro eruenda veritate.

Zweyter Brief.

Ich werde Ihnen dießmal einige von jenen Männern genauer bekannt machen, deren Ausſagen Sie bald leſen ſollen [1]). Kennt man die Verhältniſſe, Charaktere, Umſtände, Lage ſolcher Inquiſiten, ſo kann man ihre Bekenntniſſe gewiß viel richtiger beurtheilen, und weder die deutlichen Behauptungen des einen Theils, noch das kühne Leugnen des andern, wird uns zu übereilten Schlüſſen verleiten, wenn man unterſucht hat, ob die erſtern Folgen der Wahrheitsliebe oder

1) Ein raiſonnirendes und kritiſches Verzeichniß aller in den Menardiſchen Urkunden aufgeführten T. liefert die Beylage. Darauf beziehen ſich die in dieſem Briefe vorkommende Nummern.

oder der Feigheit, und das letztere Frucht der überlegten Bosheit oder einer rechtschaffenen Geistesgröße war. Zu bedauern ist es, daß die Urkunden uns nicht tiefe Blicke in das Herz der Bekennenden zu thun erlauben. Die Inquisitoren und ihre Notarien waren freylich vielen Richtern ähnlich, die mehr Gesetz- als Menschenkenner sind. Ich habe die in den Urkunden zerstreuten Nachrichten gesammlet, und werde sie durch Verbindung ins Licht zu setzen suchen. Unter den vielen (68 bis 70.) Tempelherren sind doch nur wenige Ritter, nicht mehr als fünf (7. 16. 28. 31. 46 wovon der letzte nicht einmal ordentlich verhört wird, und nur ein einziges Bekenntniß thut,) und ein Priester (8); alle übrigen waren dienende Brüder, darunter einige verschiedne Würden bekleideten. Hieraus folgt, daß über Dinge, die nur wenigen im Orden bekannt waren, oder bekannt seyn konnten, man nur sehr wenige zuverläßige Aussagen erwarten kann [2]), und daß auf die Beschuldigung, die Tempelherren wichen bey Haltung des Abendmals von den gewöhnlichen Gebräuchen und Lehren ab, eigentlich niemand so rich-

2) Daher auch einige dienende Brüder bisweilen auf vorgelegte Fragen antworteten, sie hätten es nur von Hörensagen. S. 203, 2. 178, 1.

tig antworten konnte 3), als der einzige Priester, dessen verschiedne Aussagen sehr zweydeutig sind. Noch sind auch unter den dienenden Brüdern einige (4. 13. 24. (wenn bey diesem nicht etwa nur Provinzialkapitel verstanden wird) 25. 27.) in Generalkapiteln gewesen; denn der Ordensmeister konnte dazu nehmen, wen er wollte 4), so daß doch die Zahl derer, die von den Gehemnissen des Ordens wissen konnten, bis auf zehn steigt. Auf ihre Aussagen hat man also vorzüglich Rücksicht zu nehmen. Unter den übrigen sind zween, die den Orden schon verlassen hatten (5. 19), von denen man also vermuthen sollte, daß sie Verbrechen, wenn ihnen dergleichen bekannt waren, am leichtesten bekennen würden. Und gerade dieß geschieht nicht. Allein der eine (5.) war wenige Tage 5) im Orden gewesen, und hatte also nicht mehr erfah-

3) Daher bekannten auch die meisten, se nihil scire de confectione altaris (25. sagt ausdrücklich se nescire aliquid inde, cum ipse sit laycus et illa verba (consecrationis) dici habeant secreto), andere, sie glaubten, daß es auf gewöhnliche Weise geschehe.

4) T. Merk. April S. 72.

5) Vermuthlich hatte er mit List sich aus dem Ordenshause weggeschlichen. Denn sonst wurden alle, welche den Orden verließen, wenn man sie entdeckte, hart bestraft. Preuves S. 197, 2. 198, 2. 207, 1. et passim.

fahren können [6]) als er bekannte; den andern, der erst bey Gefangennehmung der Brüder geflohen war, kann man nicht anders betrachten, als jeden andern Tempelherrn. Er war nicht dem Orden untreu geworden, sondern hatte nur auf seine Sicherheit gedacht. Und nun die Verhöre und Aussagen selbst im Ganzen und Allgemeinen betrachtet, wie verschiedene Vermuthungen können sie erregen! Die beyden wichtigsten sind die zu Aigues-mortes 1307 und zu Alais 1310. Bey jenem, wo die Beschuldigungen eingestanden werden, sind die Bekenntnisse der 43 Tempelherrn so, bis auf wenige Worte übereinstimmend, daß der Notarius nicht einmal nöthig hatte, die Aussagen, die einander so gleichen, als wären sie nach einem gemeinschaftlichen Formular abgefaßt, einzeln aufzuschreiben. Eine solche Uebereinstimmung scheint, ich gestehe es, verdächtig. Aber an Verfälschung der Urkunden läßt sich wenigstens nicht denken; sonst wären die Urkunden vom Verhöre zu Alais, wo die verschiedenen Aussagen wieder fast auf dieselbe Art lauten, auch verfälscht. Ich glaube vielmehr, daß der Grund der Aehnlichkeit der Antworten in der Gleichheit der vorgelegten Fragen zu suchen sey. Zu Alais wurde das geleugnet, was zu Aigues-mortes und Nismes

6) S. Beylage.

freywillig eingeſtanden war. Zween (2. 3.) kehrten bald wieder um, und geſtanden; dieſe aber waren nie in einem Generalkapitel geweſen. Ihr Beyſpiel, und dann die ausdrückliche und mit Gründen unterſtützte Verſicherung von vier Brüdern 7), der jedoch ein fünfter 8) widerſpricht,

7) Bertrand Arnaud S. 175, 2. requiſitus quis vel qui inſtruxerunt eum ad negandum predicta que ſupra hodie confeſſus eſt, et altera die negaverat? Dixit et reſpondit, quod alii fratres omnes, qui detinentur in turri regia Aleſti capti, et quod cotidie tenebant ſua colloquia et ſuos tractatus ſuper hiis, et ſeſe ad invicem inſtruunt, qualiter negent omnia et dicant, dictum ordinem eſſe bonum et ſanctum. S. 209. f. conſtet etiam per confeſſiones factas per fr. Bertrandum Arnaudi et Petrum de Tholoſa et Drohetum ſervientes templi, ſe et alios fratres templarios ſupradictos concordaſſe in cracere, quod omnes illos errores, quos confeſſi fuerunt coram aliis inquiſitoribus coram me (W. de St. Laurent) negarent, quia eram competens judex. Guillelmus Penchenati S. 213, 2. dixit, quod ipſe qui loquitur et fratres hii dicti ordinis, ſcilicet fr. Raymundus Poncius et fratres Poncius Arimandi et Petrus de Vilari concordati fuerant inter ſe et convenerant, quod nichil confiterent nec dicerent ſine tormento; et hoc idem, vt dixit, quia timebant de morte, ſi revelarent predicta ſecreta ordinis; quod ſi ordo vigeret et rediret in ſtatu ſuo, magiſtri vel maio-

ſpricht, verbunden mit der oben gemachten Bemerkung, daß wirklich ein Tempelherr der Unwahrheit überführt wurde, könnte wohl den Verdacht erregen, daß in der That die gefangenen Tempelherren verabredet hätten 9) nichts zu geſtehen. Aber ich will darüber nicht entſcheiden, weil man widerſprechen würde. Ueberhaupt kann jeder dieſe und andere Umſtände nach ſeiner individuellen Neigung, vielleicht auch nach einer vorgefaßten Meynung verſchieden beurtheilen; und nur bis zu einem gewiſſen Grade der Wahrſcheinlichkeit wird der unpartheyiſche Forſcher dringen können. Es iſt allemal bey ſolchen einſeitigen Protokollen ſehr ſchwer zu urtheilen und zu glauben. Aber die Nothwendigkeit eines behutſamen Gebrauchs ſolcher Urkunden hebt ſie wohl den Gebrauch ganz auf, oder, wenn einige Beſchuldigungen offenbar erdichtet ſind, ſind ſie es deswegen alle? Und können

majores dicti ordinis interficerent eos. Andere Urſachen des Läugnens giebt Herr Nicolai Verſuch Th. 1. S. 24. f. an.

8) Raymundus Poncii gab alles zu was Penchenati ausgeſagt, excepto dicto concordamento. S. 214, 1.

9) Auch mehrere an andern Orten conferirten mit einander über die Verhöre, Briefe über die Freim. 1. Samml. S. 195.

nicht darunter manche so beschaffen seyn, daß man die Spuren der Wahrheit durchaus nicht verkennen kann? Vortreflich hat hierüber mein verehrungswürdiger Freund, Hr. Prof. Eichhorn [10]) geurtheilt. Ich verehre die menschenfreundlichen Gesinnungen eines Leibnitz, Thomasius [11]) und so vieler anderer, die die Unschuld des Ordens zu retten suchten; aber indem sie den Orden schuldlos machen, beschuldigen sie einen König, einen Papst, geistliche und was noch weit mehr ist, so viele weltliche [12]) Richter der boshaftesten Erdichtung, Ungewissenhaftigkeit, Grausamkeit. — Was die Urkunden betrift, aus denen ich Ihnen, T. F. im folgenden Briefe noch die wichtigsten Auszüge geben werde, so sind sie mit aller der Genauigkeit

10) Jenaische Zeit. 1782. 71. St. — Auch die strengsten Vertheidiger haben es nicht gewagt, von allen Fehlern den Orden frey zu sprechen. S. Antons Untersuchung S. 51. Neue Welt- und Menschengeschichte Th. 1. S. 573. — Alles zusammengenommen scheinen fast die Tempelherren Ketzer im kirchlichen und politischen Sinne gewesen zu seyn, waren folglich auch, nach den damaligen Begriffen strafbar. Weniger strafbar würde man sie gefunden haben, wenn sie nicht zu viele Güter gehabt hätten.

11) Antons Versuch, Vorrede, Nicolai Vers. Th. 1. S. 1 f. 15.

12) S. fünfte Beyl. zum 1. Br.

keit abgefaſſet, welche man von Urkunden dieſer Art fordert. Die öffentlichen Notarien ſchrieben die Bekenntniſſe auf, man verglich beym Abſchreiben alles noch einmal genau, man ſezte noch ſeinen Namen und Siegel bey 13). Alſo

13) S. 171, 2. Et ego Guillelmus Radulphus de S. Floro Claromontenſis dyoceſis clericus ſacroſancte Romane eccleſie publicus auctoritate notarius, qui litteras apoſtolicas et articulos ſupra dictos] vidi, tenui et palpavi, nullam in ſe ſuſpicionem, vt premittitur, continentes, tenorem eorum hic de verbo ad verbum fideliter feci ſcribi, ac de huiusmodi ſumpto exemplo litterarum et articulorum predictorum cum ipſis originalibus litteris et articulis diligentem et fidelem collationem feci: et quia illud cum originali concordare, nil addito vel detracto quod ſententiam mutaret vel intellectum, inveni, me eidem ſubſcripſi, et ſignum meum appoſui conſuetum, vna cum ſigillo dicti domini archiepiſcopi Narbonenſis et ad requeſtam ipſius ad hec vocatus ſpecialiter et rogatus. S. 173, 2. Actum Aleſti, in dicta aula teſtibus preſentibus dictis religioſis viris et aliis, et magiſtro Iohanne del Roure, notario publico Aleſtenſi et totius regni Francorum, qui requiſitus a dicto Domino G. de S. Laurencio, inquiſitore predicto hec in nota publica ſcripſit: vice cuius ego Raymundus de Feniliis publicus Aleſti et totius regni Francorum notarius; juratus et ſubſtitutus ad id ex conceſ-

ſione

wenigſtens hierin ſind wir vor allem Betrug ſo geſichert, als man es nur bey ſolchen Unterſuchungen ſeyn kann.

Beylage zum zweyten Brief.

Verzeichniß der zu Aiguesmortes, Nismes und Alais verhörten Tempelherren *).

1. Frater Iohannes Tardini, alias cognominatus Brancha, frater ſeruiens (172,

ſione regia, hanc cartam ſcripſi, et extraxi de quadam notula non cancellata, ſcripta inter alias notas dicti notarii, et inſerta, inde nichil de facto, quantum ad ſubſtancialia, quidquid ſit, de punctis, figuris, vel litteris, dempto, addito, vel mutato. Et ego dictus Iohannes del Roure notarius facte prius diligenti collatione per me de preſenti inſtrumento cum notula ſupra dicta, vna cum dicto notario iurato et ſubſtituto, huic carte publice, ſcripte per eum vice mea ex dicta conceſſione regia, hic ſubſcribo et ſignum meum appono huic publico inſtrumento. Es wäre unnöthig, noch ähnliche Stellen von S. 209, 1. 211, 2. 216, 1. abzuſchreiben.

*) Ich führe ſie in der Ordnung auf, wie ſie mir, als ich die Urkunden zuerſt, nicht der Chronologie nach, las, vorkamen. Man kann daraus auch die mancherley Ehrenſtellen, die nicht blos unter den Rittern (Teutſch. Merk. April S. 70. f.) ſondern auch unter den

(172, 1.) Er war vor dem Jahre 1310 noch nicht verhört worden. Alſo hatte er ſich auf ſein Verhör vorbereiten, vielleicht auch Verabredungen treffen können. Er leugnete die meiſten angeſchuldigten Irrthümer, und gab nur einige unbedeutende Dinge zu. Doch wurde er in einem Punkte der Unwahrheit überführt *). Ein andermal (213, 2.) bekannte er Verbrechen, die ſchon andere vor ihm bekannt hatten, aber vermuthlich unter der Folter. Dieſe ſeine

den dienenden Brüdern waren, kennen lernen, z. B. preceptores vaccarum, equarum, ouium, porcorum.

*) Preuves S. 173, 1. Item requiſitus, ſi aliàs fuit confeſſus coram domino Petro Raymundi iudice eccleſiaſtico domini epiſcopi Nemauſenſis in archipresbiteratu Aleſtenſi, et ſi magiſter Iohannes de Gii, notarius, fecit de confeſſione ſua notam, vel ſcripſit vel recepit, de ſua confeſſione predicta? Dixit quod non. Et ad conuincendum eundem fratrem Iohannem de mendacio dicitur extare inſtrumentum ſeu nota confectum ſeu confecta per manum dicti magiſtri Iohannis de Gii, notarii, teſtes ſcilicet dictus gardianus, et dictus lector, et dictus iudex domini epiſcopi Nemauſenſis, et dominus Ganſelmus Melzei, et dictus magiſter Iohannes de Gii, notarius. Sollen etwa dieſe 5 Zeugen auch die Urkunde verfälſcht haben?

ne Aussage (so wie auch die letzte S. 218, 2.) ist also eben so verdächtig, als die erste.

2. Frater Bertrandus Arnaudi de Valliracio, frater seruiens. Er bekannte erst zu A. M. freywillig verschiedenes, besonders die Verläugnung Christi (197, 2.) bey einem andern Verhör (1310) leugnete er das meiste (173, 2.) kam aber bald darauf von selbst wieder und erneuerte sein erstes Bekenntniß (174. 175). Eben so machte es

3. Frater Petrus Tholosa, frater serviens. Zu A. M. bekräftigte er die Aussage des Arnaud (197, 2.) Zu Alais (1310) wurde er über wenig Artikel befragt, nec vltra processum, quoad praesens, quia videbatur esse instructus et subornatus, per aliqua verba, quae dicebat (Preuves S. 174, 1.) Die Urkunden scheinen diesen Verdacht zu bestätigen. Sie führen an (S. 177. 178.) daß er hernach umgekehret und ein freywilliges Bekenntniß abgelegt habe. Er war doch nie in Generalkapiteln gewesen, cum esset frater simplex et ruralis (178, 2.)

4. Frater Poncius Arimandi, frater seruiens templi, oriundus de Armazanicis (176, 1.) Er war zwar erst vor 5 Jahren in einem Generalkapitel aufgenommen worden, aber schon in 2 Generalkapiteln gewesen, wußte nichts vom

vom Idol, sagte doch aber auch nicht was in dem Kapitel vorgegangen*). Vielleicht hatte er während desselben das Essen besorgen müssen **). S. 2: 5, 2. ist ein frater Petrus Armandi de Armazanicis, der sonst nirgends vorkommt, angeführt. Es ist wohl ein Schreibfehler, aus P. Arimandi entstanden. Die Irrthümer die er gestanden haben soll, sind dort nicht namentlich angezeigt.

5. Drohetus de Parisius. Er war nur einige Tage im Orden gewesen, und hatte ihn dann wieder verlassen wegen der Verläugnung Christi, die er allein bekannte, denn in dem Kapitel hätte er mehr erfahren sollen ***).

6. Frater Raimundus Ponèii, frater seruiens conuentus Montispessulani. Er war

*) Et fiebat ibi capitulum bonum et honestum, vt dixit S. 176, 1. Seine andere Aussage führe ich unten an.

**) Ipse tamen procurabat aliqua necessaria eis ad victum et ad huiusmodi. ib.

***) Quo facto, dictus receptor dixit ei, oportet facere ter quoddam, quod non erit magnum, videlicet abnegabis Deum nunc, et alia dicentur tibi in capitulo, quando eris ibi, et facies tunc ea, que tibi ibidem dicentur. S. 176, 2. Gesetzt, die Verläugnung der Gottheit Christi sey angründet, wurden vielleicht im Kapitel die Ursachen davon angegeben?

war in allen Provinzialkapiteln gewesen. Ich finde in seinen verschiedenen Aussagen (S. 204, 1. 177. 214, 1. 218, 1.) nichts besonders.

7. Frater Bernardus de Selgues, miles, preceptor domus S. Egidii. Er war fünf bis sechsmal in Generalkapiteln zu Montpellier gewesen, (S. 179, 2.) und seine Beschreibung davon, die ich unten anführe, so wie seine Behauptung (S. 180, 1.) quia - predictus ordo bonus est, würde gewiß größeres Gewicht haben, wenn nicht eben derselbe vorher zu A. M. (S. 201, 1.) verschiedene Beschuldigungen eingestanden, und hernach (S. 211, 1.) von den Kapiteln die unglaublichsten Dinge vorgebracht, und (S. 216, 2.) bestätigt hätte.

8. Frater Raymundus Sagerii, presbiter. Er war bey zehn Generalkapiteln gewesen, und man konnte also von ihm die besten Nachrichten davon, und von andern Dingen *) die nur Priester wissen konnten, erwarten. Er bekannte auch beym ersten Verhör (204, 1.) läugnete beym andern (180, 1.); dieß bewog den Guillaume de S. Laurent (S. 210, 1.) ihn besonders foltern zu lassen. Auch da stimmte seine Aussage (S. 211, 2. 218, 2.) nicht ganz mit der ersten überein.

9. Fra-

*) De confectione altaris, wie die Urkunden sich ausdrücken.

9. Frater Poncius de Caſtello-bono, ſeruiens templi conuentus S. Egidii, et praeceptor de Monte-frino (181, 1.) Erſt verhörten ihn die königlichen Commiſſarien zu Nismes 1307. (S. 207, 1.) und er bejahte die gewöhnlich vorgelegten Artikel; nur vom Idol wußte er nichts. Daſſelbe Bekenntniß that er 1308 vor dem Biſchof von Nismes, beſchwor es, und erklärte es doch hernach für falſch *), aus Gründen, welche die Geſchichte, ſo weit wir ſie kennen nicht beſtätigt. Seine nachherigen Ausſagen (S. 213, 1. 218, 1.) ſind nicht wörtlich angegeben. **)

10. Frater Guillelmus Bachonis, de Caturco, frater ſeruiens (183, 2. 214, 2. 217, 2. wo er Baconis heißt). Er war zwar 18 bis 20 Jahre im Orden, aber nie in einem Generalkapitel geweſen. Daher konnte er auch auf vieles nicht antworten. S. 184, 1.

11. Frater Guiraudus Cellararii, ſeruiens templi conuentus Anicii (184, 2. 208, 1. 212, 2. 218, 1. Als ihn Maubuiſſon verhörte, geſtand er, und läugnete, da ihn Wilhelm

*) Sechſte Beylage zum erſten Brief.

**) Es iſt dies bey mehrern Ausſagen in den Urkunden ſo, daß blos geſagt wird, ſie ſtimmten mit einer überein die vorhergeht, welche oft auch wieder auf eine andere verweiſet.

helm von S. Laurent vernahm, so wie es die meisten folgenden thaten. Ich werde dieß weil es zu gewöhnlich ist, gar nicht mehr erwähnen.

12. Frater Raimundus Corrigie, frater seruiens 185, 1, 213, 1. 218. Weil er selbst (185, 1.) sagt, daß er schon von Dudard de Maubuisson verhört worden sey, so sieht man, daß von ihm: der S. 199, 2. erwähnte Raymundus Correia, seruiens templi et botelherius S. Egidii nicht verschieden seyn kann.

13. Frater Raimundus Alamandini, frater seruiens conuentus Montis-pessulani, preceptor de Bagueriis 185, 2. 200, 2. 214, 2. 217, 1. Er war einmal im Generalkapitel zu Montpellier gewesen.

14. Frater Bernardus Vitalis, de Pedenacio, frater seruiens, preceptor vaccarum domus templi domus eorum de S. Egidio (186, 1. 199, 2. 213, 1.)

15. Frater Guillelmus Penchenati, de Lunello, frater seruiens. (186, 2. 200, 1. 213, 2. 218, 2.

16. Frater Poncius Seguini, miles templarius conuentus S. Egidii. Er war einmal beym Generalkapitel, versicherte aber bey allen Verhören, daß er vom Idol nichts wisse. (186, 2. 199, 2. 211, 2. 217, 1.)

17. Frater Petrus Chalendoni frater seruiens conuentus Anicii (187, 2. 208, 1. 213,

213, 1. 218, 1. Am letztern Orte heißt er Calendoni.) Bey seinem ersten Verhöre (208, 1.) bekannte er eben so frey und ungezwungen, als die andern. Aber bey dem zweyten war er sehr unbeständig, und stotterte *). Und doch wurde damals noch nicht an Folter gedacht.

18. Frater Iohannes Pellicerii, de Anicio, frater seruiens (188, 1. 208, 2. 213, 2. 217, 1.

19. Frater Guillelmus Brunelli, de Valle viridi, frater seruiens (188, 2. 212, 2. 217, 2.) Bey dem Verhör zu Alais 1310. wo die Tempelherrn alles läugneten, behauptete auch er die Falschheit aller Beschuldigungen, ob er gleich das Ordenshaus sogleich verlassen und den Ordenshabit abgelegt hatte, da die andern Tempelherren waren gefangen genommen worden. (188, 2.)

20.

*) P. 187, 2. Dixit etiam et confessus fuit se secretum dicti ordinis a dicta sui receptione tenuisse ac seruasse, sed nunquam fuit hoc preceptum sibi, vt dixit. Postea vero dixit et confessus fuit, quasi trepidando, sibi inhibitum fuisse, sub pena excommunicationis, per maiorem suum, quod secreta dicti ordinis nemini reuelaret. Item postea incontinenti dixit, quasi balbuciendo et verba intricate proferendo, quod nunquam fuit sibi prohibitum, quin posset reuelare secreta ordinis.

20. Frater Guillelmus Deodatus de Belliquadro, (189, 1.) frater ſeruiens conventus S. Egidii, et preceptor de Negaromienſi (Deodati heißt er 198, 2. 212, 1. 217, 1. Dieude S. 216, 1.) Er läugnete im J. 1310. in ſehr ſtarken Ausdrücken *).

21. Frater Iohannes de Vrſeria (Iohannes Vrſerie S. 216, 2. 218, 1.) frater ſeruiens, praeceptor grangie **) de Groſsfau et ouium de Yalleſio. Mit einem groſſen Seufzer (magnum ſuſpirium emittendo S. 189, 2.) ſagte er, daß er eine cordulam getragen.

22. Petrus Vilar, frater ſeruiens conventus S. Egidii (auch Petrus Vilari, Petrus de Vilari genannt) 189, 2. 199. 2. 213, 2. 214, 1. Ihm wird S. 213, 2. Schuld gegeben, er habe ſich mit andern beredet, nichts zu geſtehen.

23. Frater Poncius Ruffi de Torves, ſeru. tem-

*) P. 189, 1. ymo dixit quod omnia in eis (articulis) contenta erant mendoſa pariter atque falſa.

**) Grangia iſt bisweilen domus monaſtica, hier aber wohl villa ſ. praedium ruſticum. 6. Du Cange gloſſ. T. III. p. 939. Aus den Grangiariis ſind vielleicht die praeceptores granarii im Teutſch. Merk. April. S. 71 entſtanden.

templi S. Egidii, botelherius *) de Generaco 189, 2. 198, 2. 213, 1. 217, 1.

24. Frater Nazarius Boteti, de Lunetto, frater seruiens 190, 1. 212, 2. 217. 1. Nach seiner ersten Aussage (S. 212.) war er in einem Kapitel zu Montpellier gewesen. Wenn er gleich es nachher nicht wieder gesteht, so sieht man doch aus dem Zeugniß des Alazandi (S. 190, 2.) daß es gegründet gewesen.

25. Frater Raimundus Alazandi, de Galazanicis, frater seruiens 190, 2. 217, 2. Ich glaube, daß von ihm der S. 212, 2. genannte Raymundus Alasaudi de Armazanicis nicht verschieden sey. Mit noch mehrerm Rechte behaupte ich, daß der Raymundus de Gazalanicis, Camerarius S. Egidii S. 202 derselbe ist. Er war einmal im Generalkapitel gewesen, versichert aber kein Idol gesehen, oder davon gehört zu haben.

Frater Petrus de Mota, oriundus de Rapistagno seu Rabastinx, frater seruiens 191, 1. 213, 2. (Petrus de la Mota 216, 2. 217, 2.

27. Frater Raimundus Fabri, de Monte bazenco, frater seruiens conuentus Montis-pessulani, 191, 2. 203, 2. 214, 1. Er war zehnmal im Generalkapitel gewe-

 sen,

*) d. i. Bouteiller.

ſen, behauptete aber, es ſey da nichts geſchehen, als Beſetzung einiger Ordensämter; überhaupt aber wiſſe er nicht viel, quia laycus eſt et ruralis (192, 1.)

28. Frater Bertrandus de Silua, miles dicti ordinis templi conuentus Montispeſſulani. S. 192. 212, 1. Er heißt auch S. 201, 1. B. de Selua. Er war ſechs bis ſiebenmal in Generalkapiteln, und verſicherte ſelbſt beym erſten Verhör nichts von Anbetung eines Idols zu wiſſen. (201, 1.) aber beym letzten (212, 1.) bekennt er, es ſey der Teufel in Geſtalt einer Katze gekommen ꝛc.

29. Frater Petrus de Petramala, (auch Petrus Mala wie S. 214 geſagt wird, und unter dieſem Namen kommt er S. 208, 2. vor) frater ſeru. 192, 2. 214. 218, 2. Sein Amt iſt merkwürdig. Er war cuſtos porcorum (214, 2.) Vergl. n. 63.

30. Frater Matheus de Bigorra, frater ſeruiens conuentus Anicii 193, 1. 208, 1. 218, 2. (Matheius Bigorre 215, 1.) Er war nicht lange erſt aufgenommen *) et dixit titubando et quaſi tremendo (193, 2.)

31. Fra-

*) Denn bey dem Verhör zu Alais wurden alle befragt, wenn, durch wen, und wie ſie wären recipirt worden. Ich glaube nicht, daß auf Alter im Orden viel ankömmt.

31. Frater Poncius Seguerii de Caus, miles 193, 2. f. 214. f. Er war öfters (pluries) in Generalkapiteln ſowohl zu Montpellier als zu S. Gilles geweſen, und läugnete in beyden Verhören die Exiſtenz eines Idols.

32. Frater Marcho Bonetonis, frater ſeruiens conuentus Anicii, S. 194, 2. 215, 1. (Marchus Bonetoni 208, 2.)

33. Fr. R. de Labiis, d'Oyſa, ſeruiens templi conuentus de Galeſio (ſonſt Yalleſio geſchrieben. 198, 1. *)

34. Fr. Raimundus de Villa ſeruiens templi conuentus de Ialeſio, 198, 1. Dieſer beyden Ausſagen ſind nicht vollſtändig angeführt.

35. Fr. Plancuti, ſeruiens templi, et preceptor ſabatarie S. Egidii. S. 198, 1. 2.

36. Fr. G. Cabaſſuti, conuentus S. Egidii, preceptor equarum domus S. Egidii S. 198, 2.

37. Fr. Poncius Arnaudi, ſeruiens templi conuentus Montis-peſſulani, et preceptor domus Lunelli 199, 1.

*) Alle nun aufzuführende von N. 33—60 kommen blos zu Aigues-mortes vor, wo viel bekannt wurde. Wo ſie nachher hingekommen, iſt unbekannt.

38. Fr. Guillelmus Saurini ſeruiens templi S. Egidii S. 200, 2.

39. Fr. Petrus Sauarici, ſeru. t. conventus Montiſpeſs. ebend.

40. Fr. Stephanus Molnerii, ſeru. t. conu. Montiſp. ebend.

41. Fr. G. Alazaudi ſerv. t. conu. Montiſp. preceptor de Balgueriis 200, 2. Es kann dieß auch vielleicht der Raym. Alazandi oder Alaſaudi (S. n. 25.) ſeyn. Denn aus R konnte leicht G werden.

42. Fr. Stephanus Beriajas (S. 190, 2. wo er beyläufig erwähnt iſt, heißt er Benayas) ſeruiens templi conu. Montiſp. S. 201, 1.

43. Frater G. de Arſſacio, ſeruiens templi conuentus S. Egidii, S. 201, 1.

44. Fr. R. de Iochoſii, ſeru. t. conu. Montiſp. 201, 2.

45. Fr. Petrus Daguzan, ſeru. t. et cambrerius Montis-peſſulani, ebend.

46. Fr. Obertus de Canellis, miles templi Lombardus 202, 1. Beym Verhör des Bernard de Selgues, zu Aigues-mortes, als dieſer läugnete, etwas de confectione ſacramenti altaris zu wiſſen, trat Obert, der ebendaſelbſt war, auf, dixit, quod quando ipſe communicabat, erat ſua intentio, quod reciperet hoſtiam albam et non conſecra-

ſecratam; et ibi exiſtens frater Bertrandus de Selua, miles templi ſupradictus, dixit illud idem; et tunc dictus dominus de Selgues dixit et depoſuit illud idem l. l.

47. Fr. G. de Ranco, ſeruiens templi, preceptor domus templi Montis-peſſulani, 207, 2.

48. Fr. Petrus Galhardi, ſeru. t. preceptor de Launaco, S. 203, 1. In einem Provinzialkapitel zu Montpellier hatte er einen Kopf anbeten ſehen und ſelbſt angebetet. Dieß läugnete der folgende und n. 55 ausdrücklich, und wahrſcheinlich auch die nachher verhörten.

49. Fr. Petrus Perrini, ſeru. t. conventus S. Egidii, et botelherius de Verencella S. 203. 2.

50. Fr. Bernardus Marqueſii, preceptor grangie de Baneriis, ſeruiens templi conu. Montiſp. S. 203, 2.

51. Fr. Petrus de Verſolis, ſeru. t. conu. Montiſp. ebend.

52. Fr. Nazarius Bocel, ſerv. t. conv. S. Egidii, et preceptor de Vencella, ebend.

53. Fr. Petrus Goſani, ſerv. t. conv. Montiſp. et preceptor cauallarie, 203, 1.

54. Fr. Petrus Bruni, ſerv. t. conv. Montiſp. et preceptor Manſi-noui 204, 1.

55. Fr. Iacobus Iohannis, ſerv. t. conv.

Montiſp. qui ſequebatur, vt dixit, laborem de Launaco. ebend.

56. Fr. Stephanus de Clumaco, ſerv. t. vſaggerius conv. Montis-peſſ. ebend.

57. Fr. Bernardus Aluſquerii ſerv. t. conv. Montis-peſſ. et botellerius de Banneriis ebend.

58. Fr. Iacobus Galhardi, ſerv. templi ebend.

59. Fr. Bernardus Bernardi, ſeruiens templi et conuentus Montis-peſſ. 204, 1.

60. Fr. Bernardus Raimundi, ſerv. t. conv. Montiſp. preceptor de Caſtriis, ebend.

61. Fr. Iohannes de Treuiers (Triviers 181, 2. wo er beyläufig erwähnt iſt) ſerv. t. preceptor S. Petri de Bellegarde et conuentus S. Egidii 207, 2. *)

62. Fr. Petrus Iubini (Gebini 181, 2.) ſerv. t. preceptor de Argencia, conuentus S. Egidii, 207, 2.

63. Fr. Poncius Bordici, ſerv. t. conv. S. Egidii, et preceptor porcorum. ebend.

64. Fr. Poncius Piſcini (Pizani 181, 1.) ſerv. t. preceptor Bellegarde, conv. S. Egidii 207, 2.

65. Fr

*) Die folgenden acht Tempelherren wurden zu Nismes nebſt andern verhört.

65. Fr. Petrus de Bellovisо (Bellovisu 181, 1.) serv. t. botellerius Bellegarde conv. S. Egidii, ebend.

66. Fr. G. Bres, serv. t. botellerius de Argencia, conv. S. Egidii, ebend.

67. Fr. Bernardus Ymberti, serv. t. botellerius S. Petri de Bellegarde, conv. S. Egidii. S. 207. f.

68. Fr. Iohannes Dorsieiras, serv. t. conuentus de Gelesio 208, 2.

Die folgenden beyden kommen, so geschrieben, nur in dem zweeten Proceß 1311. vor, sind aber wahrscheinlich schon da gewesen.

69. Fr. Raymundus Alasaudi de Armazanicis, S. 212. f. Vergl. n. 25.

70. Fr. Petrus Armandi de Armazanicis S. 215, 2. Vergl. n. 4.

Dritter Brief.

Sie können, Th. F. schon die Beschuldigungen, welche man dem Tempelorden überhaupt und einzelnen Gliedern desselben machte, theils aus den Artikeln, die ich dem ersten Briefe beylegte, theils aus den verschiednen Beurtheilungen

lungen zweener Gelehrten, [1]) die freundschaftlich darüber schrieben. Dieselben Beschuldigungen wurden auch den in der Landschaft Beaucaire gefangen genommenen Tempelherren gemacht. Ich will Ihnen ihre Aussagen, die ich gesammelt und zusammengestellt habe, in einer mehr natürlichen und schicklichen Ordnung vorlegen, aus der man wenigstens sehen kann [2]), daß sie nicht so gar übel zusammenhängend sind [3]).

Alle also gestehen erstlich ein, daß die Aufnahme insgeheim [4]), bey verschlossenen Thüren, und bloß in Gegenwart einiger Brüder [5]) geschehen sey, und verschiedne bemerken, daß eben aus dieser geheimen Aufnahme der erste Verdacht gegen den Orden entstanden sey [6]). Und frey-

1) Hr. D. Antons Vers. S. 279. ff. Untersuchung S. 21. ff. Nicolai's Vers. 1 Th. S. 53. ff. und II Th. S. 43. f.
2) Nicolai Vers. Th. II. S. 49. f.
3) Die Worte der Tempelherren, sobald sie zu vielen Raum fodern, sind wieder als Beylagen abgedruckt.
4) Preuves de l'hist. de N. 1. 2. 3. (178, 1.) 4. 10. (183, 2.) 28. 32. 35. etc.
5) Denn es durften nur Tempelherren gegenwärtig seyn. 16. (S. 187, 1.) 2. (175, 1.)
6) 2 (S. 175, 1.) et quod semper fratres recipiuntur in dicto ordine ianuis clausis, et quod ex hoc erat mala suspicio inter homines de receptione fratrum ordinis supradicti.

So

freylich haben nächtliche Zusammenkünfte und Verheimlichung auch die unschuldigsten und heiligsten Absichten und Uebungen verdächtig gemacht [6]). — Ueber die Zeit, wenn die Aufnahme geschah, wurde nichts übereinstimmendes gesagt [7]), und es ist also wahrscheinlich nichts in den Ordensstatuten darüber festgesetzt gewesen. Der, welcher aufgenommen werden sollte, bat um Brod und Wasser, das ist, wie es die Aussagenden selbst erklärten, Gemeinschaft mit dem Orden [8]); ein Ordensgebrauch, der vermuthlich aus

So auch S. 178, 1. 184, 1. — 8. (180, 2.) dixit, quod gentes dicebant, quod, quia clandestine recipiebantur fratres in dicto ordine, quod aliquod infortunium in ipsa receptione fiebat.

6) Man erinnere sich nur an die den ersten Christen gemachten Vorwürfe. — Vergl. über die alten und neuen Mysterien S. 76. ff.

7) 1. sagte, bey Tage (quod de die fiebat huiusmodi receptio, secreto et in occulto, S. 172, 2.) andere (7. 14.) früh (quod in ecclesia, quodam mane S. 179, 1. S. 186, 1.) Vergl. Nicolai Vers. 1. S. 7. Antons Unters. S. 52. f. Eben so war auch nichts bestimmt über den, der einen aufnahm, (denn es durfte nicht allemal der Provinzialordensmeister seyn, S. 172, 2. 174, 1.) und über den Ort der Aufnahme.

8) S. 177, 2. ille qui recipitur in fratrem di-

aus den früheſten Zeiten herrührte, da der Orden noch ſehr arm war [9]), und alſo niemanden zu etwas mehrerm als dem nothdürftigſten Unterhalt Hofnung machen konnte. Eben daher kam es auch, daß die Aufzunehmenden, nach der Auſſage einiger Tempelherrn [10]), verſprechen muſten, kein Eigenthum zu beſitzen. Uebrigens ſchworen ſie, die Vortheile des Ordens zu beſorgen [11]) und gelobten Gehorſam und Stillſchweigen [12]). Auf dieß letztere ward bey

ſti ordinis primo in ſua receptione petit panem et aquam dicti ord. et ſocietatem fratrum et ſic habitus dicti ordinis ei datur. Vergl. S. 172, 2. 197, 2. 182, 1. 198, 1. 199, 1. 200, 1. 201, 1. 2. 202, 1. 203, 1. 207, 1. 210, 2.

9) Antons Verſuch S. 12. f.

10) 6. (177, 2.) et etiam obedientiam ſe ſeruaturum, et viuere ſine proprio tunc promiſit. S. 180. 2.

11) S. 175, 2. Item dixit, ſe iuraſſe ſimpliciter procurare commodum ordinis ſupra dictum. 180, 2. quod ſeruarent bona domus templi pro poſſe ſuo. 184, 2. ſeruare bona et fratres templi pro poſſe ſuo.

12) 1. (172, 2.) et ſic recipitur, iuramento praeſtito ab eodem ibi qui recipitur in fratrem dicti ordinis quod ſecreta teneat precepta, que ſibi ibi injungentur. Interrogatus, que ſunt illa precepta? Dixit et confeſſus fuit, quod hec, ſcilicet quod ille recipiens precipit ei, qui ſic recipitur, quod ſit obediens magiſtro

bey den erſten Ordensgelübden noch nicht Rückſicht genommen [13], und es war alſo ohne Zweifel erſt Bedürfniß der ſpätern Zeit geworden. Man verſprach alle Geheimniſſe ſo wohl der Aufnahme als des Ordens zu bewahren [14]; dieß

magiſtro ordinis, et ſuis maioribus de dicto ordine et quod ſaluet et cuſtodiat dictum magiſtrum et fratres dicti ordinis et bona et iura templi predicti, pro poſſe ſuo, et ſeruet ſecreta dicti ordinis et ſue receptionis, ita quod nulli de mundo auſus ſit ea reuelare. Vergl. S. 173, 2. 176, 2. 177, 2. 179, 2.

13) S. Antons Verſuch S. 10.

14) 2. (175, 1.) precipitur a recipiente recepto in dicti ordinis fratrem, ſub iuramento a ſe preſtito, quod nunquam reuelet alicui ſecreta receptionis ſue et ſecreta ordinis ſupradicti. 2. (173, 2.) iurant ſe non reuelaturos ſecreta receptionis ſue nec ſecreta predicti ordinis aliis. S. 176, 1. 172, 2. — 3. S. 178, 2. dixit requiſitus, quod, ſub iuramento a ſe tunc preſtito, fuit ſibi preceptum, quod capitulum dicti ordiuis et predicta non reuelaret alicui de mundo, nec modum ſue receptionis ſed ea teneret ſecrete, et quod ſic ſibi fuit ibi tunc preceptum per dictum receptorem ſuum. Noch werden beſonders ſecreta capituli, oder ſecreta que fiunt in capitulis ſuis erwähnt (S. 177, 2. 184, 2.) Von dieſen werde ich in der Folge reden. — Ein einziger (17.) ſagt, es ſey nicht ihm befohlen worden, die Geheimniſſe zu bewahren. Aber wer will ſeinem unbeſtändigen

Zeug-

dieß bekannten die Tempelherren bey ihren Verhören öfters; und was war natürlicher, als daß

Zeugniſſe trauen? Ich ſetze es her: Dixit etiam et confeſſus fuit, ſe ſecretum dicti ordinis a dicta ſui receptione tenuiſſe ac ſeruaſſe, ſed nunquam fuit hoc preceptum ſibi, vt dixit. Poſtea vero dixit et confeſſus fuit, quaſi trepidando, ſibi inhibitum fuiſſe, ſub pena excommunicationis, per maiorem ſuum, quod ſecreta dicti ordinis nemini reuelaret. Item poſtea incontinenti dixit, quaſi balbuciendo et verba intricate proferendo, quod nunquam fuit ſibi prohibitum, quin poſſet reuelare ſecreta ordinis ſepius ſuperius memorati, S. 187, 2. Es wird auch gefragt, wie die Ausplauderer der Geheimniſſe beſtraft wurden? Ich zweifle aber daß der Fall ſich ereignet habe, und überhaupt läßt ſich aus den wenigen Ausſagen hierüber nicht viel beſtimmen. Es ſind folgende: 1. (172, 2.) alioquin, vt dixit, ſi reuelaret aliquid ſeu aliqua de huiusmodi ſecretis incarceraretur . . . . . (es fehlt in den Urkunden etwas) et puniretur, citra mortem tamen. 3. (178, 2.) Item requiſitus ſi reuelatores ſecretorum ordinis predicti ſeu ſue receptionis interficerentur ſeu ponerentur in carcere, ſi ſciretur? Dixit, ſe credere, quod ſic. 7. (179. f.) ſi quis fratrum reuelaret ſecreta ordinis puniretur vel auferretur ſibi habitus ipſius ordinis ad tempus. 8. (180, 2) Et ſecrete tenerent ſecreta capituli et ordinis ſui predicti domus templi, ſub pena perditionis habitus ſui predicti.

daß die Inquiſitoren darauf drangen, die Geheimniſſe des Ordens vorzüglich bekannt zu machen? Aber hierüber findet man in den Urkunden am wenigſten Befriedigung. Entweder geben die Tempelherren als Geheimniſſe an, was doch jederman wuſte und wiſſen konnte, oder ſie führen geheimgehaltene Gebräuche (secreta receptionis) als Ordensgeheimniſſe an, und ſuchen ihrem Bekenntniſſe eine ſolche Wendung zu geben, daß immer noch einiger Verdacht bleibt, ob nicht andere und wirkliche Geheimniſſe wären, die ſie verſchwiegen [15]). Ich werde, T. F. hierüber noch einige Erläuterungen geben können, wenn ich Ihnen in der Folge die Beſchreibungen vom Kapitel und deſſen Geheimniſſen mittheile. Es würde mich auch zu weit abführen, wenn ich ſchon itzt von der Verleugnung Chriſti, Anſpeyung des Crucifixes, und dem Verſprechen den Ordenspriestern zu beichten, welches alles zur erſten Aufnahme in den Orden gehört, handeln wollte. Ich will itzt mich mehr mit den äuſſern Gebräuchen der Aufnahme, welche verwerflich ſchienen, und mit Gelüb-

11. (184, 1.) requiſitus qua pena punirentur, qui tale quod reuelarent fratres, vel ſecreta dicti ordinis? Dixit, quod habitus et domus templi ei auferrentur.

15) S. erſte Beylage.

Gelübden, die an ſich nicht anſtößig waren, beſchäftigen. Von den Geheimniſſen redeten, nach einigen Auſſagen, nicht einmal Brüder zu einander [16]), nach andern [17]) konnten ſie doch mit denen davon reden, die gegenwärtig geweſen waren. Ueberhaupt durften ſie untereinander von der Form der Aufnahme, aber nur nicht gegen andre, ſprechen [18]).

Es

16) 1. (S. 172, 2.) quod nec etiam fratribus dictis ordinis nec alicui eorum aliquis fratrum eiusdem ordinis loqui audet de ſecreti huiusmodi nec de eis, que fiunt in capitulis ſuis. 7. (S. 108, 1.) Item dixit quod nullus fratrum dicti ordinis auſus erat intimare ſeu revelare ſecreta dicti ordinis, et ea, que fiebant in huiusmodi capitulis, etiam fratribus dicti ordinis, nec alicui de eiſdem qui abſens fuiſſet.

17) 10. (S. 184 1.) quod de dicto ſecreto non audebant loqui inter ſe, niſi illis qui interfuerunt. 11. (S. 184, 2.) requiſitus ſi de modo receptionis fratrum dicti ordinis, poſtquam exiuerant capitulum audebant ipſi fratres templarii loqui inter ſe? Dixit, quod non, niſi illi qui interfuerant in ipſo capitulo, vel in huiusmodi receptione. Vergl. S. 180, 1.

18) 2. (S. 173, 2.) inter ſe ipſi fratres dicti ordinis de modo et forma receptionis ſue loqui eſt eis licitum, nec eis hoc prohibetur, quin de hoc inter ſe loquantur. Vergl. S. 190, 1. Ein anderer (9. S. 181, 1.) bekannte gar, quod audebat ipſe qui loquitur loqui de receptio-

Es ist sehr natürlich, daß, so wie die Bitte um Aufnahme sinnbildlich vorgestellt wurde, man auch ein Symbol der Aufnahme selbst gehabt habe, und was konnte dazu bequemer seyn, als der Kuß? Verschiedne Tempelherren aus der Landschaft Beaucaire sagten daher auch, daß sie den Aufnehmenden [19]) oder auch alle Brüder [20]) auf den Mund küsseten, oder von jenem

ceptione sua et ingressu dicti ordinis euicumque vellet, quia nunquam, vt dixit, fuerat sibi prohibitum ab aliquo.

19) 3. (S. 178, 1.) Item dixit requisitus, quod Dominus Barralis de Grazillhano, qui eum recepit, tenens tunc locum magistri maioris in prouincia, precepit ei, quod oscularetur eum in vltimo modo spine sue inferius prope anum et aliis locis sicut in articulo huiusmodi continetur, sed, vt dixit, non fuit eundem receptorem suum osculatus, nisi in ore, quia dixerunt ei, quod sufficiebat sibi osculum oris tantum. 7. (180, 1.) recipiens receptum in sua receptione osculabatur in ore, et non alibi, prout dixit. 8. (180, 2.) et osculantur ipsi recepti per receptorem suum in ore tantum. So auch 16. S. 187, 1. 10. (184, 1.) Quod dictus Dominus Poncius tunc quando eum recepit, osculatus fuit eum in ore tantum, et omnes fratres qui aderant tunc osculati fuerunt eundem fratrem Guillelmum Baconis in ore tantum.

20) 4. S. 182, 1. post modum vero ille re-

jenem und dieſem geküßt würden. Sie wiſſen Th. F. daß die Artikel welche den Inquiſitoren neben ihrer Inſtruction gegeben wurden, und die Urkunden des du Puy noch einen doppelten ſehr unanſtändigen und ekelhaften Kuß erwähnen, und daß ein neuerer Gelehrter [21]) dieſe Beſchuldigung nicht unglaublich gefunden und zu erklären verſucht hat. Allerdings wird ſie auch durch die Menardſchen Urkunden beſtätigt. Auch hier wird in den meiſten Verhören der dreyfache Kuß eingeſtanden [22]), der eben ſo wenig Wahr-

ceptus oſculatur dictum recipientem in capite ſpine dorſi, ſub balteo, ſecundo oſculabatur eum in vmbilico, tertio in ore, et poſtmodum oſculatur omnes alios fratres ibi exiſtentes in ore. So auch S. 202, 2.

21) Nicolai Verſ. 1. S. 71. ff. Seine Muthmaſſung, daß es habe eine Probe des Gehorſams ſeyn ſollen, ſcheint durch das oben angeführte Zeugniß (von S. 178, 1.) wahrſcheinlicher zu werden.

22) 2. (S. 174, 2.) et poſtmodum idem receptus oſculatur dictum recipientem ſuum in capite ſpine dorſi ipſius receptoris, ſub balteo ſeu bracali, apud anum, ſecundo vero oſculatur eum in vmbilico nudo, et tertio in ore; 7. (S. 201, 2.) poſt modum vero ille receptus oſculatur dictum recipientem in capite ſpine dorſi, ſub baltheo, ſecundo oſculatur eum in vmbilico, tertio in ore, et poſt*modum* oſculatur omnes alios fratres exiſtentes

Wahrscheinlichkeit als Schicklichkeit hat, und doch deswegen nicht aus den Urkunden weggeleugnet werden kann. Mit diesem Kuß wird in den Aussagen selbst die Beschuldigung der Sodomie so verbunden, als habe sie damit in irgend einer Verbindung gestanden. Diejenigen Tempelherren, welche sie erwähnen, bekennen, der aufnehmende Meister oder Bruder habe zu dem Aufgenommenen gesagt, die Ordensstatute forderten jenen verbotenen Umgang, so bald ein Bruder ihn verlangte; doch wollte keiner das Verbrechen begangen haben [23]), und überdieß

tes in capitulo tempore, quo recipitur; dixit tamen, quod pannus erat super ancham (hanche) recipientis eum quando osculatus fuit dictum recipientem in dicto loco. (So auch ebendes. S. 210, 2.) Folgende gestehen noch den dreyfachen Kuß mit wenig veränderten Worten. 9. (S. 182, 1. 207, 1.) 2. (197, 2.) 35 (198, 1.) 37. (199, 1.) 16. (199, 2.) 15. (200, 1.) 28. (201, 1.) 25. (202, 2.) 48 (203, 1.) Die Numern beziehen sich auf das Verzeichniß der verhörten Tempelherren. Ich füge sie deswegen bey, daß man die Aussagen selbst beurtheilen kann.

23) 9. (S. 207, 1. 182, 1.) — et postmodum osculatur omnes alios fratres ibi existentes in ore: subsequenter dicit recipiens ei, qui recipitur, quod, si quis frater ordinis velit se comiscere sibi concubitu, hoc sustineat et non debeat se negare eidem, quia hoc tenetur fa-

cere,

behaupteten einige, die ganze Sache nicht zuverläſſig zu wiſſen [24]). Dieß macht die Beſchuldigung

cere, *iuxta ſtatuta ordinis;* (Antons Unterſ. S. 29.) negauit tamen per ſuum iuramentum, ſe comiſcuiſſe concubitu alicui de dicto ordine; negauit etiam, ſe fuiſſe requiſitum ab aliquo de dicto ordine, vt dictam comixtionem ſuſtineret. Eben ſo 2. (197, 2.) 35. (198, 1.) 16. (199, 2.) 15. (200, 1.) 28. (201, 1.) 7. (201, 2. 210, 2.) 25. (202. 2) 48. (203, 1.)

24) 2. (S. 174, 2.) Item dixit et depoſuit, quod dictus recipiens dicit et precipit in ſua receptione, quod ſi quis fratrum dicti ordinis velit ſe concubitu carnali commiſcere alicui fratri eiusdem ordinis, non debet ſe ei negare, ſed illud pati, quia hoc poteſt facere ſecundum ſtatuta ordinis; negauit tamen dictus frater Bertrandus ſe vnquam commixtionem huiusmodi feciſſe, nec eam paſſum fuiſſe; dixit tamen, ſe vix recordari an fuerit hoc ſibi dictum in ſua receptione. 37. (S. 199, 1.) ſubſequenter dicit recipiens ei qui recipitur, vt dicit ſe audiuiſſe dici a quibuſdam de ordine templi quod ſi quis frater ordinis velit ſe comiſcere ſibi concubitu, hoc ſuſtineat, et non debeat ſe negare eidem, quia hoc tenetur facere, iuxta ſtatuta ordinis, negauit tamen per ſuum ſacramentum ſe comiſcuiſſe concubitu alicui de dicto ordine, vt dictam comiſcionem ſuſtineret: negauit etiam ſibi fuiſſe dictum ſiue preceptum per eum qui ipſum recepit, quod recordetur.

digung, daß der Ordensmeiſter wirklich ſo etwas den neuen Brüdern zugemuthet und den andern erlaubt habe, ſehr verdächtig; und geſetzt, ſie wäre auch gegründet — aber keine rechte Urſache jener Erlaubniß wird man ſchwerlich finden können [25]) — ſo haben doch gewiß die Tempelherren, deren Auſſagen ich behandle, jenes unnatürliche Laſter nicht getrieben. Wenigſtens verſichern alle ihre Reinigkeit in dieſem Punkte.

Der Aufgenommene konnte nun ohne Gefahr der gröſten Strafe nicht wieder zurücktreten. Dieß ſagen diejenigen [26]), welche befragt

 wurden,

25) Mich wenigſtens befriedigt die von Herrn Nicolai Verſ. 1. S. 69. f. angegebne Urſache nicht.

26) 2. (S. 175, 2. 197, 2.) Item requiſitus quare, quando huiusmodi errores et hereticalia dicebantur ſibi, non reſiſteret et non retroibat? Dixit, quod quia ſolus erat ibi, et nullus amicorum ſuorum erat ibi, et quod, ſi quis retroiret, vel reſiſteret, ſtatim recipiens faceret eum capi et perpetuo carceri mancipari, vel decapitaretur idem reſiſtens, ſi poſſet fieri ſine magno ſcandalo. So auch 15. (200, 1.) 37. (199, 1.) 35. (198, 2.) — 25. (S. 202, 2.) ſi ipſe ingrediens vellet retroire vel reſiſtere quominus predicta faceret, incontinenti male tractaretur, et poneretur in magno carcere. 9. (S. 207. 1. 182, 2.) Requiſitus

quare

wurden, warum ſie nicht gleich bey der Aufnahme ſich geweigert hätten, die Ordensgelübde zu beſchwören, da dieſe der Religion und Sitten widerſprächen. Und es wird dieß dem gar nicht unwahrſcheinlich ſeyn, der den Geiſt anderer ehemaliger Orden und Mönchsgeſellſchaften kennt. Es muſte auch jeder neue Ordensbruder

quare verbo dictam abnegationem et alia fecit in ſuo ingreſſu, cum cogi non poſſet eſſe templarius? Reſpondit et dixit, quod ita ſecrete et occulte frater recipitur in ordine predicto, quod nullus eius amicus ſecularis poteſt intereſſe nec eum videre, vel audire, in ſuo ingreſſu; et ſi ipſe ingrediens vellet retroire et reſiſtere, quominus predicta faceret, conſeſtim incarceraretur, vel alias male tractaretur, taliter quod vlterius non videretur per amicos ſuos. So auch 7. (202, 1. 210, 2.) 48. (203, 1.) 28. (201, 1.) 16. (200, 2.) welche nur von Gefängnißſtrafe reden. Dieſe war auch auf andere groſſe Ordensverbrechen geſetzt. 19. (S. 188, 2.) Item dixit, quod, ſi ipſe de dicto ordine exiret, niſi per portam domus dicti ordinis, vel a veguda vel non a veguda, et abſtrahens inde aliquid vel non extrahens caperetur et poneretur in perpetuum carcerem — — item dixit et depoſuit, quod cum quidam frater exiuiſſet dictum ordinem templariorum cum pecunia et fuiſſet captus apud Aquas mortuas, fuit in dicto ordine poſitus in carcerem perpetuum.

der ſchwören, den Orden nie zu verlaſſen, oder in einen andern ſich zu begeben [27]). Daß bey der Aufnahme der, welcher aufgenommen wurde, an einen geheimen Ort geführt worden ſey, wird von einigen ausdrücklich geleugnet [28]), und bey den übrigen Verhören iſt dieß nicht immer berührt worden [29]).

27) 10. (183, 2.) receptor fecit ipſum, qui loquitur, jurare in dicta ſua receptione, quod nunquam pro latiori vel ſtrictiori religione exiret de ordine templariorum ſupra dicto, nec etiam alias dimitteret ſuum predictum ordinem templariorum aliqua de cauſa, nec exiret de eodem. 28 (S. 192, 2.) precipitur per receptores illis, qui recipiuntur in eodem ordine, quod nunquam intrent aliam alterius ordinis religionem latiorem nec ſtrictiorem, et quod hoc ſic eis precipitur, vt dixit, ſub virtute ab eis, qui recipiuntur, preſtiti iuramenti in ſua receptione, niſi illud facerent de licentia ſui ſuperioris, qui eam eis dare poſſit. 32. (S. 194, 2.)

28) 1. (S. 173, 1.) Requiſitus, ſi in ſua receptione ipſe, qui loquitur, fuit ductus in aliquo loco ſecreto, et ſi qua et que fuerunt ibi ſibi dicta vel facta, vel per ipſum? Dixit quod non. 6. (177, 2.) Item requiſitus ſi ſeorſum in aliquo loco ſecreto ductus fuerit tunc vel poſtea? Dixit, quod non.

29) Doch bekennt 2. (174. 2.) quod ducit eum in loco ſecretiori ſolum ſecum.

Da der Aufgenommene gleich ſchwören muſte, den Orden nie zu verlaſſen, ſo fand nothwendig keine Probezeit Statt, wie in andern Orden. Und alle in Beaucaire verhörte Tempelherren verſichern, daß Reception und Profeß nicht verſchieden wären [30]). Und da ſie die Verläugnung Chriſti unter die Gebräuche der erſten Aufnahme rechnen [31]), ſo kann dieſe wohl ſchwerlich einen beſondern Ordensgrad ausmachen [32]). Aber Spuren von Stufen im Orden, die vielleicht auch Grade, aber immer etwas uneigentlich [33]) genennt werden können, finden ſich auch in denen Urkunden, die Gegenſtände meiner Unterſuchungen ſind. Einem Bruder

30) 1. (173, 1.) Dixit - quod ſtatim recepto habitu dicti ordinis erant profeſſi, qui in dicto ordine recipiebantur. 2. (175, 1.) ſtatim facta receptione huiusmodi in dicto ordine, receptus habetur pro profeſſo. So S. 178, 1. 184, 1. 189, 1. und an mehrern Orten. Denn alle geben dieß zu.

31) 2. (174, 2.) u. a. S. den folgenden Brief.

32) Nicolais Verſ. 1. S. 21. f.

33) Antons Unterſ. S. 11. f. (Hier werden aus Dû Puy Auſſagen der Tempelherren von Beaucaire angeführt. Aus Mangel des ſeltnen Werks, das ich nirgends fand, kann ich nicht beſtimmen, ob es dieſelben ſind, die Me'nard bekannt gemacht hat), Nicolai's Verſ. 11. S. 15. ff.

Bruder (5) wurde bey der Aufnahme gesagt, er solle Gott (d. i. die Gottheit Christi) verläugnen, und versprochen, mehreres werde er in dem Kapitel erfahren [34]; ein einzigesmal sind auch geheime Ordensstatuten erwähnt [35], welche, sie mochten nun enthalten was sie wollten (und vielleicht enthielten sie bloß geheime Nachrichten von den Besitzungen des Ordens, und deren Verwaltung) doch den wenigsten Tempelherren bekannt seyn konnten. Endlich waren auch nur wenige Brüder [36] im Kapitel gewe-

 sen

34) S. 176, 1. quo facto, dictus receptor dixit ei, oportet facere ter quoddam, quod non erit magnum, videlicet abnegabis Deum nunc, et alia dicentur tibi in capitulo, quando eris ibi, (wahrscheinlich, in diesem Zusammenhange, Erklärung der Ursache der Verläugnung) et facies tunc ea, que tibi ibidem dicentur. Hier also ausdrücklich capitulum und receptio unterschieden.

35) 28. (212, 1.) Item dixit, quod eo tempore, quo ipse qui loquitur, fuit captus in conventu Montis-pessulani, dominus G. de S. Iusto, miles, habuit de domo templi de Monte-pessulano duos libros, in quibus, vt dixit, erant scripta statuta, vel retrag .... ac iusticie ordinis templi, qui dicti libri claudebantur cum clauibus, quarum vnam ipse frater Bertrandus tenebat, et frater Raymbaudus de Carono teuebat aliam de eisdem.

36) S. zweeten Brief, S.

ſen, und verſchiedne verſicherten, manches nicht zu wiſſen, cum eſſent ſimplices et rurales 37). Und was war es nun, das die, welche nicht im Kapitel waren, nicht wuſten, und andere wuſten? Die Beſchreibungen des Generalkapitels und deſſen, was da vorging, ſind ſehr deutlich 38): man hörte, ſagen die Tempelherren, erſt eine Predigt, man legte Rechnung ab, man beſezte die Ordensämter, man beſtrafte ſchuldige Brüder: — aber immer bleibt noch die Frage übrig, ob weiter nichts im Kapitel gelehrt wurde und geſchah, zu der man theils durch die damals ungewöhnliche und in den erſten Zeiten des Ordens unbekannte 39) Verheimlichung, theils durch das, was ich oben aus dem Zeugniſſe des Drohet anführte, berechtigt wird. Doch ich will nur Referent der Auſſagen, nicht Beurtheiler ſeyn. Es gehört noch zu den Gebräuchen der erſten 40) Aufnahme, die ich Ihnen

ißt

37) S. 178, 2. 214, 2. S. auch das dem 2. Briefe angehängte Verzeichniß.

38) Zweite Beylage.

39) S. Nicolai's Verſ. 1. S. 76. 81. Das Idol kann wohl unter die geheimen Symbole des Ordens gehören, unter die eigentlichen Geheimniſſe des Ordens gehört es nicht, und die Anbetung deſſelben iſt erdichtet.

40) Ich bediene mich dieſes Ausdrucks, nicht, als glaubte ich, daß noch eine ganz abgeſon-

derte

itzt beſchreibe, daß man dem Aufgenommenen einen leinenen Gürtel (cordulam oder cenchetum genannt) gab, den er ſtets über dem Hemde tragen muſte, entweder ſein Fleiſch zu zähmen, oder zur Erinnerung, daß er an ſein Verſprechen gebunden ſey, oder endlich auch zum Zeichen der nöthigen Verſchweigung der Ordensgeheimniſſe 41). Denn als Zeichen der Ritterſchaft, welche es vielleicht anfangs war, wird es in den Urkunden bey Me'nard nicht angegeben. Man glaubte dieſer Gürtel ſey vom Idol genommen, mit demſelben berührt worden, oder ſtehe mit ihm in Verbindung, aber die auch darüber vernommenen Tempelherren wuſten davon nichts.

Erſte

derte mit eignen Gebräuchen angeſtellte Aufnahme Statt gefunden hätte, ſondern um nur anzuzeigen, daß gleich anfangs dem Aufgenommenen jener Gürtel gegeben worden iſt. Nicolai's Verſuch 1. S. 93. f. Daß wirklich in den Ausſagen ſecunda receptio bisweilen erwähnt wird, iſt gewiß (Briefe über die Freim. 1. S. 74.) Aber der Ausdruck bleibt doch unbeutlich.

41) Dritte Beylage.

Erſte Beylage zum dritten Briefe.

Geſammelte Ausſagen über die Geheimniſſe des Ordens.

1. (S. 172, 2.) Requiſitus que ſunt illa ſecreta? Dixit et reſpondit, quod receptio ſua predicta, et ea que illi qui recipitur ibi per recipientem iniunguntur. Requiſitus que ſunt illa? Reſpondit, quod predicta que ſupradixit (neml. obedire magiſtro et maioribus ordinis, ſaluare et cuſtodire dictum magiſtrum et fratres, et bona et iura templi) et quod ſimiliter ei per receptorem ſuum iniungitur, ne alicui confiteatur, niſi fratri cappellano ſeu ſacerdoti. — 4. (S. 176, 2.) Requiſitus que erant illa ſecreta? Dixit viuere caſte, et ſine proprio, et cordulam, que ſibi in ſua receptione, et cuilibet fratrum dicti ordinis traditur, defferre ſemper cinctam ſuper camiſiam ſuam de nocte, in ſignum caſtitatis ſeruande. (7. 179, 2.) Requiſitus cuiuſmodi ſecreta erant illa? Dixit quod viuere caſte, et ſine proprio, et venire ad menſam et commedere ac bibere ſub ſilentio. (8. 180, 2.) dixit requiſitus quod ſecretum dicti capituli erat receptio fratrum et obedientia et caſtitas et viuere ſine proprio, et omnia que fiebant in dicto

cto capitulo erant ſecreta capituli ſimpliciter, que non audebant reuelare aliquibus nec alicui, niſi fratribus dicti ordinis, quia abſentibus fratribus huiusmodi nec poterant, vt dixit, reuelare, dum inueniebant eos, pena dumtaxat correctionis excepta, dum erat alicui ſeu aliquibus dictorum fratrum impoſita ſeu inflicta. 11. (184, 2.) Requiſitus que erant et cuiuſmodi illa ſecreta? Dixit quod ſecreto recipiuntur, et promittunt illi, qui recipiuntur viuere caſte et ſine proprio, et eſſe obedientes maiori ſuo, et ſeruare bona et fratres templi pro poſſe ſuo, et ſervare ſecreto ſecreta predicta et ea que fiunt in capitulis ſuis, ſi quis ibi de aliquo exceſſu ſuo ſeu culpa ſua puniatur; et aliter dixit plura de hiis ſe neſcire, ſed ita fuit ſibi, vt dixit, preceptum, et dictum, et ita fieri erat ſtatutum in ordine ſupradicto. 28. (192, 2.) Requiſitus que ſeu cuiusmodi erant illa ſecreta? Dixit quod receptionis ſue forma, et ea que fiebant in capitulo dicti ordinis et huiusmodi.

Zweyte Beylage zum dritten Briefe.

Beſchreibungen des Kapitels.

6. (177, 2.) Requiſitus que fiebant in dictis capitulis, dixit quod precipiebatur

frateri-

fratribus, quod tenerent ſecrete ſecreta capituli dicti ordinis, et quod reddebantur ibi computa, et mutabantur quidam preceptores. 31. (194, 1.) Requiſitus que dicebantur et fiebant in dictis capitulis? Dixit quod reddebantur computa, et mutabantur quidam preceptores et quidam fratres aliquando, prout fore expediens videbatur; — dixit requiſitus, quod dictis matutinis in ipſis generalibus capitulis de nocte, ſcilicet circa vel paulo poſt mediam noctem, fiebat ſermo fratribus dicti ordinis, qui erant pro et in dicto capitulo congregati, ſcilicet per aliquem religioſum, quem, vt dixit, miſerant queſitum, et poſt dictum ſermonem ille frater, qui ſermonem ipſum fecerat cum ſocio ſuo inde recedebat, et quod poſt ipſos ianue claudebantur et firmabantur, deinde tenebant capitulum ſuum ipſi fratres. Requiſitus quid dicebant et quid faciebant, et quid vel que fiebant in ipſo capitulo? Noluit aliter reſpondere, niſi quod ille qui tenebat capitulum diſponebat inter alia de fratribus et negociis dicti templi, prout volebat. 27. (191, f.) depoſuit ſe vidiſſe decies capitulum generale templariorum, et ſe interfuiſſe in eodem decem vicibus

ſupra-

ſupradictis et quod in media nocte fratres templarii, qui erant ibi ſurgebant in media nocte vel circa mediam noctem, et matutine dicebantur, deinde predicabatur ſeu fiebat eis ſermo per aliquem religioſum, quo facto ille qui ſermocinatus fuerat cum ſuo ſocio recedebat, et claudebantur ac firmabantur ianue poſt ipſos, deinde tenebant ipſi templarii capitulum ſuum ſecreto, ſed neſcit iſte, qui loquitur, quid vel que in eodem ibi capitulo tunc fiebant, niſi quod mutabantur quidam et creabantur quidam preceptores aliquando et aliqui grangiarii ſimiliter et aliter neſcit, vt dixit, quid faciebant, vel quid fiebat ibi tunc. 7. (179, 2.) dixit ſe quinquies vel ſexies interfuiſſe in capitulis generalibus dum tenebantur in Montepeſſulano, et ſe vidiſſe et audiuiſſe ea, que dicebantur, et fiebant in eiſdem. Requiſitus que erant illa, que dicebantur, et que fiebant in eis, et qua hora ipſa capitula tenebantur? Dixit et depoſuit, quod circa mediam noctem vel paulo poſt ſurgebant ipſi fratres templarii, et congregabantur, et quod matutine dicebantur, quibus dictis aliquis religioſus faciebat eis ibi in capitulo ipſo ſermonem, quo facto ille frater qui ſermonem fecerat, recedebat

cum

cum ſocio ſuo, et poſt eos ianue claudebantur, et tunc tenebant capitulum ſuum de factis ordinis predicti. Requiſitus que erant illa facta? Dixit quod ſeruarent caſtitatem, et non facerent proprium, et ſeruarent bene obedientiam, et quod bene cuſtodirent bona domus et grangiarum templi, et huiuſmodi; et ſi quis fratrum erat in culpa et ibi ſciebatur, puniebatur per illum, qui tenebat capitulum, de conſilio fratrum, aliquando vt commederet in ſolo, aliquando aliter, vel incarceraretur ſi commiſiſſet furtum ſiue furta, et aliquando mutabantur grangiarii ſeu fratres dicti ordinis. 16. (187, 1.) depoſuit, quod, vbi debebat teneri capitulum ipſorum templariorum circa mediam noctem, ipſi fratres ad hoc tenendum inibi congregati ſurgebant vel paulo poſt vel paulo ante, vel in ipſa media nocte, pro tenendo ſuo capitulo ſupradicto, et dicebantur ibi matutine, quibus dictis mittebatur tunc queſitum vel ante miſſus fuerat queſitum aliquis fratrum minorum vel predicatorum vel carmelitarum, pro faciendo eis ſermone et veniebat et ſermocinabatur eiſdem inibi ad faciendum capitulum fratribus dicti ordinis congregatis, quo dicto ſermone facto idem ſermocinatorum fra-

fratre, qui cum eo venerat, recedebat, et poſt ipſos ianue claudebantur et firmabantur, quibus clauſis et firmatis faciebant et tenebant capitulum ſuum ibidem. (Das beſchreibt er aber nicht weiter. Gerade ſo auch 25, S. 190, 2.) — 4. (176), 1. ſagt nur: fiebat ibi capitulum bonum et honeſtum, und 8. (180, 2.) hat nichts von den Verhandlungen im Kapitel angegeben. Eine andere Stelle (191, 1.) wo geſagt wird, der Ordensmeiſter habe im Kapitel Abſolution ertheilt, iſt anderswo angeführt.

Dritte Beylage zum dritten Briefe.

Beſchreibungen des Gürtels.

3. (178, 2.) Item requiſitus dixit, quod quidam frater capellanus dicti ordinis templarius tunc in ſua receptione tradidit eidem fratri Petro Tholoſe cordulam ſeu cenchetum, de filo factam, cum qua ſe cingeret ſuper camiſiam ſuam continueque eam portaret cinctam, vel ſaltim in nocte qualibet ſic cinctam haberet ſuper camiſiam ſuam, cauſa vt dixit ei, domande carnis ſue et vt eſſet memor preceptorum et ſecretorum dicti ordinis, et quod dictam cordulam dictus frater cappellanus accepit tunc de ſecreto loco. 7. (179,

1.) Dixit etiam requiſitus, quod quedam cordula ſeu zonula, de filis lineis facta, fuit ſibi ibi tunc tradita per dictum receptorem ſuum, ſibique preceptum, quod eam portaret die noctuque, quandiu viveret, cinctam ſuper camiſiam ſuam, in ſignum, vt dixit, domandi carnem ſuam et cauſa caſtitatis ſeruande. (So auch 8, 180, 22.) 6. (191, 2.(Dixit et confeſſus fuit, quod dictus ſuus receptor precepit ſibi in ipſo actu dicte ſue receptionis quod ſemper, quamdiu viueret, portaret et haberet dictam cordulam cinctam ſupra camiſiam ſuam vel prope carnem, ſaltim qualibet nocte; neſcit tamen, vt dixit, idem qui loquitur, quare hoc precepit eidem, vel qua de cauſa eandem cordulam habere deberet ſic cinctam, niſi quod, vt dixit, ita erat in dicto ordine conſuetum fieri. 1. (172, 2.) quod in ſua receptione illi, qui recipitur, datur quedam cordula, et ſibi per recipientem precipitur, ſub virtute dicti a ſe preſtiti iuramenti, quod illam cordulam ſemper portet cinctam, ſaltim in nocte qualibet, cauſa domandi carnem ſuam, ſcilicet ſupra camiſiam ſuam, vel prope carnem. Neſcit tamen, vt dixit, requiſitus, ſi cum cordula illa ſeu zonula tactum fuerit aliquod ydolum nec

ne

ne, vel aliqua alia cordula qua tactum fuerit| ydolum; negans se vnquam vidisse ydolum; nec scit, vt dixit, quid sit ydolum. (6, 177, 2. 10, 184, 1. 11, 184, 2. 14 186, 2. sagen auch die cordula sey gegeben worden in signum castitatis seruandae 2.) (175, 1.) dixit et confessus fuit, sibi preceptum fuisse per dictum suum receptorem quod cordulam, que sibi tunc tradita fuit, teneret diebus et noctibus semper cinctam super camisiam, in signum quod sit memor semper secrete tenere secreta dicti ordinis, sibique precepta et per eum promissa; nescit tamen nec vidit dictam cordulam, vtrum fuerit sumpta seu inuoluta in vel de aliquo ydolo seu in aliquo capite siue testa. (4, 176, 2.) 23 (190, 1.) receptor suus in sua receptione dixit eidem qui loquitur de dicta cordula, quod ad honorem Trinitatis et pro suis domandis carnibus eam ferret. 9. (182, 2.) dixit, quod cum recipiuntur fratres dicti ordinis singulares cordis lineis cinguntur supra camisiam, quas toto tempore vite sue portare tenentur, in signum quod sint astricti seruare promissa per eos; negauit tamen dictas cordas seu zonas se vidisse sumi seu esse involutas in aliquo ydolo, seu in aliquo capite, seu testa. (völlig so 2, 197. 2. 35, 198,

2. 37, 199, I. 16, 200, I. 15, 200, 2. 28, 201, I. 7, 202, I. 210, 2. 25, 202, 2. 48, 203, I. 9, 207, I.)

Vierter Brief.

Nicht bloß verborgene Gebräuche, nicht vermuthete Geheimnisse allein waren es, welche den Orden verdächtig machten und stürzten; auch Lehren wurden ihm Schuld gegeben, die der Religion; ich verstehe diesen Ausdruck in der gewöhnlichen Bedeutung, da jedes Zeitalter sein Glaubenssystem so nennt; widersprachen.

Es war damals ausgemacht, daß nur Priester Vergebung der Sünden ertheilen könnten, und doch absolvirte, nach den Aussagen der Tempelherren, nicht nur der Großmeister [1]), son-

1) 2. (S. 174. f.) Item requisitus dixit, quod dictus receptor suus dixit ei in sua receptione predicta, quod magister magnus poterat ipsum et fratres alios dicti ordinis absoluere a peccatis suis; et ita idem frater Bertrandus credebat esse verum, et sic de facto fiebat, vt audiuit dici ab aliis fratribus et quod sic fratres dicti ordinis absoluebat; dicens et deponens, idem frater Bertrandus, quod hoc idem faciebant preceptores dicti ordinis quando tenebant capitula sua, scilicet absoluebant fratres pre.

ſondern auch die Ordensmeiſter [2]), und dieß zwar unter päpſtlicher Autorität [3]). Es wa-

 ren

prefati ordinis a peccatis et tranſgreſſionibus ſuis. 3. (S. 178, 1.) Idem dixit requiſitus, quod in dicto ordine et fratres dicti ordinis communiter credebant, quod magiſter ordinis vel viſitator poterat eos abſoluere a peccatis ſuis, et idem credebatur de quolibet preceptore domorum conuentualium dicti ordinis, et quod ita de facto faciebant. S. 178, 2. Item dixit, quod, quando confitebatur alii qui non eſſet de dicto ordine, non reuelabat ei aliqua de predictis per ipſum hic ſuperius confeſſatis, quia abſolutus erat de eis per magiſtrum dicti ordinis ſeu per alium de dicto ordine, qui ſecundum quod ſupradixerat, habebat abſoluendi poteſtatem.

2) Außer den ſchon angeführten Bekenntniſſen, ſagt noch 28. (S. 212, 1.): ſe vidiſſe huiusmodi capitulo ſeu capitulis, que preceptores tenuerunt, dum illa tenebant, quod fratres templi qui erant ibi veniebant et venerunt coram magiſtro vel preceptore, qui tenebat capitulum, et tunc in omnium aſtantium preſentia dicebant et confitebantur ei peccata ſua, et quod tunc ille, qui dictum capitulum tenebat remittebat eis et parcebat peccata ſua.

3) 26. (S. 191.) Item dixit et depoſuit requiſitus, ſe vidiſſe et audiuiſſe, et interfuiſſe, quod preceptor domus templi de S. Egidio, dum tenebat capitulum, dicebat fratribus dicti ordinis templi, qui erant ibi preſentes, quod

ren, wie die Ausſagen beweiſen, nicht etwa bloße Ordensverbrechen, ſondern auch wirkliche Sünden, deren ſich die Brüder ſchuldig gemacht hatten. Ueberhaupt muſten ſie auch, ſo ſagen einige ausdrücklich 4), den Ordenspriеſtern beich-

quod ſi aliquis dictorum fratrum erat in fallimento ſeu culpa, ſiue culpis et peccatis aliquibus a ſe commiſſis, venirent ibi ante eum, quia ibi per ipſum abſolueretur de peccatis ſuis et de ſuis fallimentis ex auctoritate, quam habebat, vt dicebat, tam a domino papa, quam etiam per ſe; et cum nemo fratrum illorum ante eum ex hoc veniret, dixit idem preceptor, vt hic frater Petrus de Mota dixit, ſicuti fratres ego video, ego video, quod nichil in vobis eſt niſi bonum.

4) 1. (S. 172, 2.) quod ſimiliter ei per receptorem ſuum iniungitur ne alicui confiteatur, niſi fratri capellano ſeu ſacerdoti, fratri dicti ordinis tamen, vt dixit; ſi non habet copiam cappellani ſeu ſacerdotis fratris de dicto ordine, confitetur alicui religioſo ſacerdoti vel ſeculari capellano. Requiſitus ſi fratri cappellano dicti ordinis vel alii presbitero cui confitetur reuelat ſecreta receptionis ſue vel ſecreta dicti ordinis? Dixit quod non, ſed peccata ſua. 31. (S 194, 1.) dixit quod receptor ſuus ſibi prohibuit, ne quin alicui confiteretur peccata ſua niſi fratri cappellano dicti ordinis. 32. (S. 194, 2.) confeſſus fuit, requiſitus ſibi in dicta ſui receptione per dictum ſuum receptorem fuiſſe inhibitum, ne confiteretur pec-

beichten, und nur, wenn es bey dieſen nicht geſchehen konnte, oder mit Erlaubniß der Ordenspriester, erſt andern Geiſtlichen. Daraus muß man ſich die Beyſpiele derer erklären, welche andern beichteten 5), aber doch nie die Ordensgeheimniſſe bekannt machten 6).

peccata ſua alicui, niſi fratri capellano dicti ordinis, vel de licentia ipſius fratris capellani de dicto ordine; nam, prout dixit, de licentia huiuſmodi poterat alicui alteri presbitero religioſo vel etiam ſeculari peccata ſua confiteri. So auch 3. (178, 2.)

5) 2 (173, 2. vergl. 175, 1.) in der erſtern Stelle heißt es: prohibitum fuiſſe, ne alicui confiteretur peccata ſua, niſi fratri ſacerdoti dicti ordinis: tamen ipſe qui loquitur confeſſus fuit, vt dixit, quibuſdam aliis preſbiteris peccata ſua. in der andern: preceptum fuit, ne confiteretur alicui, niſi fratri ſacerdoti ſeu cappellano fratri dicti ordinis, niſi demum hoc faceret de licentia ſui maioris.)

6. 9. (S. 181, 1.) 10. (184, 1.) Merkwürdig iſt noch das Bekenntniß 7. (179, 2.) Item dixit requiſitus, ſe non fuiſſe confeſſum fratri capellano dicti ordinis, nec alii, qui audiuerit eum de confeſſione aliter, niſi quod quando interrogabatur ipſe a confeſſore ſuo huiusmodi, ſi peccauerat non caſte viuendo, vel proprium habendo, vel obedientiam non ſeruando, confitebatur illud ſuper hiis, quod erat verum.

Wichtiger, als alle andere, und wenn ſie nicht falſch iſt, gewiß auf Lehrſätze gegründet, welche, wie ich in dem letzten Brief noch umſtändlicher erzählen werde, damals nicht ſelten und von nicht wenigen vorgetragen wurden, war die den Tempelherren ſo oft gemachte Beſchuldigung der Verläugnung Chriſti und Anſpeyung des Kreuzes 7). Nur wenige von den Tempelherren, deren Ausſagen uns beym Ménard aufbehalten ſind, haben es gewagt, beydes zu läugnen 8); die meiſten andern 9) ſagen es ſey Ordensſtatut geweſen, Jeſum dreymal zu verläugnen und das Bild des Kreuzes oder ein Crucifix anzuſpucken, oder neben demſelben auszuſpeyen, weil Jeſus Chriſtus ein falſcher Prophet geweſen ſey, weil ein Verführer, und nicht der wahre Gott 10) gekreuzigt worden; die Brüder hoften auch nicht durch Chriſtum ſelig

7) Nikolai Verſ. I. S. 85. ff. Anton Unterſ. S. 24. ff.

8) 1. (S. 173, 1.) Negauit etiam iterato de abnegatione Crucifixi et Dei, et Iheſu et quod falſus eſſet propheta et de ſpuitione predictis. Andere läugnen nebſt den übrigen Artikeln auch den erſten.

9) Ihre Stellen ſind in der erſten Beylage geſammelt.

10) Hieraus muß man die dunklere Formel abnegare deum verſtehen. Es iſt ſo viel, als abnegare Chriſtum deum eſſe.

lig zu werden. Und noch mehrere, deren Aussagen uns die Urkunden nicht vollständig aufbehalten haben, stimmen den vorhergehenden in jenen Bekenntnissen bey. Lehrten wirklich die Tempelherren so von Christo, wie ihre Aussagen lauten; und sie für ganz erdichtet halten, heißt alle historische Glaubwürdigkeit aufheben; so folgt natürlich, daß sie die Gegenwart des Leibes Christi im Abendmal nicht glauben konnten. Und in der That wurden sie auch beschuldigt, daß sie die Verwandlung der Hostie nicht annähmen [11]); und auch dieß wird sehr wahrscheinlich, wenn man die übrige Kezergeschichte der mittlern Zeit vergleicht. Eigentlich konnten auf jenen Vorwurf nur Priester antworten; daher auch viele Tempelherren versicherten, sie wüßten nichts davon [12]), andere, sie glaubten daß die Priester ihres Ordens bey der Consecrirung eben

11) Nicolai Vers. Th. I. S. 88. f.

12) Se nihil scire de confectione altaris, oder confectione sacramenti altaris, 9. (182, 2. 207, 1.) 2. (198, 1.) 35 (198, 2.) 37 (199, 1.) 16 (200, 1.) 15 (200, 2.) 28 (201, 2.) 7 (202, 1. der doch hernach etwas bestimmter davon redete) 25 (202, 2.) Confectio hieß in der damaligen Latinität Consecrirung und dadurch bewirkte Verwandlung der Hostie in den Leib Christi. S. Füeßlins Kezergesch. d. mittl. Zeit. Th. I. S. 204.

das thäten, was die übrigen [13]), und nur wenige etwas mehr wuſten [14]). Aber das gültigſte

13) 11. (184, 2.) de ſacramento altaris requiſitus dixit ſe credere, quod fratres capellani ſeu presbiteri dicti ordinis conficerent hoſtiam et vinum in miſſa, ſicut faciunt alii ſacerdotes. 16 (187, 1.) de ſacramento altaris dixit, ſe nil ſcire, niſi quod credit, quod bene et catholice ſacerdotes templarii conficerent ſacramentum altaris, vt alii ſacerdotes. 25. (190, 2.) de verbis quibus transſubſtantiatur hoſtia ſeu panis et vinum in miſſa in corpus et ſanguinem Domini noſtri Iheſu Chriſti requiſitus ſicut in ipſo capitulo iacent diligenter, dixit ſe neſcire aliquid inde, cum ipſe ſit laycus et illa verba dici habeant ſecreto; credit tamen, vt dixit, quod frater presbiter ordinis predicti, dum celebrat, dicat ea ſicut alii presbiteri. 27. (S. 192, 1.) dixit ſe credere, quod frater dicti ordinis ſacerdos dum celebrabat miſſam conficeret, ſeu conſecraret corpus et ſanguinem Ieſu Chriſti, ſicut faciunt alii fideles presbiteri celebrantes, et aliter dixit ſe neſcire, quia laycus eſt et ruralis. Vergl. 12. (185, 2.) 13 (185, 2.)

14) 46. (S. 202, 1.) Item cum requireretur de confectione ſacramenti altaris, et de ydolo, et diceret ſe nichil ſcire de predictis, frater Obertus de Canellis, miles templi Lombardus, exiſtens ibidem, dixit, quod quando ipſe communicabat, erat ſua intentio, quod reciperet hoſtiam albam et non conſecratam; *et ibi exiſtens* frater Bertandus de Selua, mi-

les

ſte Zeugniß iſt das des Ordenspriesters Sager [15]), der die Beſchuldigung eingeſteht, doch mit der gewöhnlichen Verwahrung, daß er im Herzen anders gedacht habe.

Ich komme nun auf einen Punkt, der am meiſten ſtreitig iſt, weil hier die Ausſagen der Tempelherren, die ich Ihnen, Th. F. unverſtümmelt zur Beurtheilung vorlege [16]), am wenigſten miteinander übereinſtimmen. Einige wollen das Idol nie geſehen haben, auch nicht wiſſen, was es ſey; andere ſagen nicht, daß gar kein Idol vorhanden ſey, ſondern nur, daß es nicht angebetet werde. Nur zween haben es zu Montpellier anbeten ſehen, und einer weiß es blos vom Hörenſagen. Weit ſicherer kann man von der Beſchuldigung urtheilen, daß die Tempelherren eine Katze oder Raben anbeteten, daß ſie erdichtet ſey. Keiner wuſte es aus eigener Ueberzeugung [17]) außer zween, deren Zeugniß aber

les templi ſupradictus, dixit illud idem; et tunc dictus dominus de Selgues dixit et depoſuit illud idem. Das ganz ähnliche Zeugniß des Bernard de Selgues iſt S. 211, 1. befindlich.

15) Zweyte Beylage.

16) Dritte Beylage.

17) 3. (178, 1.) Item requiſitus, ſi vnquam adorauit ipſe vel fratres dicti ordinis aliquem catum? dixit, quod non ipſe, nec alii fratres, quod

aber ſehr viel wider ſich hat[18]), und einige läugneten es ausdrücklich [19]). Einer andern Aus-

ſage

quod ipſe ſciat; dixit tamen ſe audiuiſſe dici a perſonis ſecularibus, quod fratres templi adorabant catum. So ſagen mehrere ſie wüſten nichts davon.

18) 7. (211, 1.) et quod tunc apparuit ibi dyabolus in figura ſeu ſpecie cati, euntis circumquaque dictum caput, loquentis et dicentis dictis fratribus templariis ibi aſtantibus, ſe daturum eis bonas meſſes et diuitias poſſeſſionum auri et argenti, et aliorum bonorum temporalium. 28. (212, 1.) ſemel ipſe fuit in vno capitulo generali templariorum in Monte-peſſulano, in quo, vt dixit, vidit apparentem ibi ſibi et fratribus, qui erant in dicto capitulo demonem ſeu dyabolum in ſpecie cati et in figuris etiam mulierum; quem dictum catum ipſe, et alii fratres dicti ordinis, qui ibi aderant, adorarunt; et quod, dum eum adorabant, dictus catus reſpondebat, et dicebat eis, quod bonas fruges ſeu meſſes daret eis, et aurum, et argentum et boues et alia.

19) So ſelbſt 7. (179, 2.) Requiſitus ſingillatim per interualla ſi catus ibi vel alibi adorabatur, vel vnquam vidit catum adorari vel etiam apparere inter fratres aliquos dicti ordinis vel coruos, ſeu coruum? Dixit, quod non. 8 (180, 2.) Item requiſitus diligenter de ydolo ſeu capite et coruis et cato atque *mulieribus* reſpondit, vt ſupra, negando.

So

ſage, die ſich wieder nur auf das geringe Anſehen zweener Tempelherren gründet, daß beym Generalkapitel Teufel in Geſtalt von Weibern erſchienen wären [20]) ſieht man ihren Unwerth gleich an. Es wird auch von andern bey demſelben Verhöre [21]) widerſprochen, und bey den erſten

So auch 10. (184 1.) 16. (187, 1.) 25 (190, 2.) 26 (191, 2.) 31. (194, 1.)

20) 7. (211, 1.) Item dixit et confeſſus fuit, quod ſtatim facta adoratione demones in figura ſeu ſpecie mulierum apparuerunt ibidem, quibus quilibet fratrum aſſiſtentium volens accipere, abutebatur, ſed ipſe, vt dixit, non fuit vſus. Des andern (28.) Worte habe ich ſchon angeführt.

21) 8. (211, 2.) non vidit caput ſeu teſtam (tête) vnquam huiusmodi, nec demonem, neque in forma ſeu ſpecie mulieris vidit demones, neque fuerit in capitulis huiuſmodi quin talia videret, licet fuerit aliquando in capitulis dictorum templariorum, vt dixit, et plura dixit ſe neſcire. 16. (ebend.) ſaluo, quod non fuerit in capitulis huiuſmodi, nec vidit ydolum aliquod, nec huiusmodi caput, nec dyabolum in ſpecie mulieris. 20 (217, 1.) nunquam fuit in aliquo capitulo, vt dixit, nec vidit ydolum, nec caput quod eſſet ydolum, nec mulieres, ſeu dyabolum in ſpecie mulieris. 31. (215, 1.) negauit, ſe vidiſſe aliquod ydolum nec aliquod capud, adorari, nec demonem, nec mulierem ſpeciem demonialem ſeu demoniatam, ſeu etiam diabolum in ſpecie mulieris.

erſten Inquiſitionen (im J. 1307 und 1308) kannte man dies Vorgeben noch nicht. Und überdieß verſichern einige ſehr ernſtlich, daß keine Weiber jemals im Kapitel geweſen [22]). Haben nun jene beyden Tempelherren aus Furcht ihre Richter durch die Ausſage getäuſcht, oder ſind ſie ſelbſt aus Einfalt bey Haltung des Kapitels durch gewiſſe ſinnbildliche Gebräuche getäuſcht worden? Dieß würde unterſucht werden können, wenn die Geſchichte mehrere Thatſachen angäbe. — Ich habe Ihnen bisher aus den Me'nard'ſchen Urkunden die Ausſagen, die von den ſonſt bekannten wenig verſchieden ſind, vorgelegt, und das erfüllt, was Sie von mir verlangten. Aber bey dem Leſen ſo vieler Urkunden und dazu gehörigen Schriften entſtanden einige Betrachtungen, die ich noch in dem letzten Briefe Ihnen mitzutheilen die Ehre haben werde.

Erſte Beylage zum vierten Brief.

Ausſagen über die Verläugnung Chriſti.

2. (174, 2.) et deinde idem recipiens eundem ducit eum ſeorſum in loco ſecretiori

22) Wider ſeine nachher gethane Ausſage 7. (179, 2.) Item ſi mulier ſeu mulieres in aliquo dictorum capitulorum vel in eis apparebant ſeu apparuerunt? Dixit, quod non ſciat. 8.) 180, 2.)

tiori ſolum ſecum, et oſtendit ei crucem cum effigie Domini noſtri ſaluatoris Iheſu Chriſti, et facit illum qui recipitur, negare prophetam, ſcilicet Dominum noſtrum Iheſum Chriſtum ter, cuius eſt effigies ſupradicta, et qualibet vice ſpuere facit eum, qui recipitur, ſuper crucem, in deſpectum Crucifixi; ſcilicet dicti Domini noſtri Iheſu Chriſti. (So ebenderſelbe S. 197, 2.) Item dixit et depoſuit requiſitus dictus frater Bertrandus quod predictus recipiens dicebat et dogmatizabat ei tunc, quod ita debebat facere, ſecundum veram regulam ſeu ſtatutum ordinis ſupradicti, et quod dictus Dominus Iheſus Chriſtus, cuius erat dicta effigies, fuit falſus propheta, qui propter ſcelera et quia erat ſeductor orbis, fuerat vltra mare cum latronibus crucifixus, et quod non fuit verus deus. 3. (177, f.) Et primo ſuper primo requiſitus articulo predictorum, ei lecto et vulgariter explanato, dixit quod contenta in eodem primo articulo per omnia et in omnibus erant vera, dixit tamen, quod licet ore ipſe tunc in ſua receptione dixerit, quod negabat Dominum noſtrum Iheſum Chriſtum non de corde negabat ipſum, ſed quod in corde ſuo retinebat tunc fidem catholicam, et eam retinuit

tinuit et retinet, vt dixit et quod in ea vult viuere atque mori, et quod multum penituit atque penitet, quia ore negauit Dominum Iheſum Chriſtum, veriſſimum Deum noſtrum, crucifixum pro nobis. Item dixit etiam requiſitus, quod ſeorſum tunc in ſecreto loco fuit ſibi dictum, quod Iheſus Chriſtus, oſtenſa ſibi cruce cum effigie Crucifixi, fuit quidam falſus propheta, qui pro ſuis ſceleribus fuit, vt ſibi dicebatur, crucifixus, quem ter ſic ore negauit; et vice qualibet faciebant eum ſpuere in terram; et ter fecerunt eundem fratrem Petrum qui loquitur negare et ſpuere ibi crucem. Item dixit requiſitus, quod fratres dicti ordinis non habebant ſpem ſaluandi ſeu ſaluari per ipſum Dominum Iheſum Chriſtum. 9. (182, 1. 207. 1.) et poſt modum ille recipiens ducit eum in aliquo loco ſecreto, et ei oſtendit crucem cum effigie domini Iheſu Chriſti, et facit eum, qui recipitur, negare prophetam ter ſcilicet dominum Ieſum Chriſtum, cuius eſt illa figura, et etiam facit dicere eidem, quod ille fuit quidam falſus propheta et qualibet vice ſpuit in terram deſpectu crucis. 35. (198, 1.) et poſt modum ille recipiens ducit eum in aliquo loco ſecreto et ei oſtendit crucem, cum effigie

Domi-

Domini Iheſu Chriſti, et facit eum qui recipitur negare prophetam ter, ſcilicet Dominum Iheſum Chriſtum, cuius eſt illa figura, et qualibet vice ſpuit ſupra crucem ille receptus. (So auch 37, 199, 1. 15, 200, 1. 16, 199, 2.) 28. 201, 1.) et poſt modum ille recipiens ducit eum in aliquo loco ſecreto, et ei oſtendit crucem mantelli, et facit eum qui recipitur negare prophetam ter, ſcilicet Dominum Iheſum Chriſtum, qui ſe fecit crucifigi vt falſus propheta in ſimili cruce, vt deciperet mundum; et qualibet vice ſpuit in terra verſus crucem dicti mantelli ipſe receptus. 7. (200. 2.) et poſt modum ille recipiens ducit eum in aliquo loco ſecreto, et oſtenſa ſibi cruce mantelli, facit eum qui recipitur negare crucem et Dominum Iheſum Chriſtum, et dicere ipſum Dominum Iheſum Chriſtum falſum eſſe prophetam, et eſſe crucifixum vt mundum deciperet, et hoc ter, et qualibet vice ſpuit in terra verſus crucem dicti mantelli ille receptus. (So auch Raymundus de Gazalanicis S. 202, 1.) 48 (203, 1.) et poſtmodum ille recipiens ducit eum in aliquo loco ſecreto, et ei oſtendit crucem, cum effigie Domini Iheſu Chriſti et facit Dominum Iheſum Chriſtum et dictam crucem ter abnegare,

et etiam dicere, quod Dominus Iheſus Chriſtus fuit quidam falſus propheta. qui ſe fecit crucifigi, vt mundum deciperet; et qualibet vice ſpuit verſus crucem ille receptus. 8. (204, 1.) et hoc etiam ſaluo, quod vbi dictus frater Raimundus de Gazalanicis ſupradixit quod ter ſpuit ſupra crucem, ipſe presbiter dixit, quod ſpuit ter in terra verſus crucem mantelli ſibi oſtenſam, in deſpectu crucis. (Vergl. S. 211, 2.) 7. (210, 2.). et poſt modum in continenti ille recipiens ducit eum ſeorſum in aliquo loco ſecreto, et oſtenſa ſibi cruce mantelli habitus templariorum, vel cruce alia, cum effigie Domini Iheſu Chriſti, facit illum, qui recipitur negare crucem et prophetam, ſcilicet Dominum Iheſum Chriſtum Dominum noſtrum, et dicere ipſum Dominum Iheſum Chriſtum eſſe falſum prophetam, et fuiſſe eum crucifixum, vt mundum deciperet, et hoc ter; et qualibet vice ille qui recipitur ſpuit in cruce vel in terra vsque ſeu contra ipſam crucem, in deſpectum crucis. 5. (176, 2.) et quod idem Drohetus tunc, ad dictum dicti ſui receptoris, abnegauit Deum.

Zweyte Beylage.

8. (S. 204, 2.) Poncius de Brozeto — recepit ipſum, qui loquitur in fratrem presbiterum ordinis templi, et fecit eum iurare in ſuo ingreſſu tenere et nemini reuelare ſecreta nec ſtatuta ordinis; et tunc etiam, vt dixit, iniunxit eidem presbitero, inter alia, quod tempore, quo comunicaret fratres dicte domus templi per manus ipſius presbiteri, ipſe daret eis in ipſa comunicatione hoſtiam ſimplicem non confectam ſeu non conſecratam, nec in ea conficeret nec diceret ibi verba per que conficitur corpus Chriſti; et ita ipſe presbiter ſeruauit prout ſibi iniunctum fuit, vt dixit. Item dixit et confeſſus fuit illud idem fuiſſe iniunctum eidem qui loquitur per dictum recipientem de illa hoſtia, quam ipſe presbiter debebat oſtendere populo in altari, et de qua ipſe debebat comunicare, vt in ea non diceret verba predicta, per que conficitur corpus Chriſti; dixit tamen quod, non obſtante dicta iniunctione, ipſe presbiter in corde ſuo dicebat dicta verba in illa hoſtia quam debebat oſtendere populo, et de qua debebat comunicare. Requiſitus que ſunt verba, per que corpus Chriſti conficitur,

que debet dicere presbiter, dum conficit? Respondit et dixit, quod hec, que sequuntur, *Hoc est enim corpus meum*, et sequitur, *quod pro vobis tradetur;* — Dixit etiam omnia predicta ore promisisse sed non corde, dicto preceptori, ex eo quod erat obligatus ordini, et iurauerat, vt dicit, obedire suis superioribus in hiis et super hiis que sibi iniungerentur per eosdem. S. 211, 2. Dominus Poncius de Brozeto, qui eum recepit, precepit ei inhibitorie ne consecraret hostiam in altari, dum missam celebraret vnquam; sed ipse presbiter, vt dixit, non obstante dicta inhibitione, ipse quando celebrabat consecrabat hostiam et vinum. Requisitus per que verba? Dixit et respondit quod consecrando hostiam dicebat corde et ore cum deuotione et reuerentia, *hoc est corpus meum, hic est sanguis meus, qui pro* etc. (Vergl. S. 218, 2.)

Dritte Beylage.

Aussagen vom Idol.

1. (S. 173, 1.) negans se vnquam vidisse ydolum, nec scit, vt dixit, quid sit ydolum. 2. (175, 2,) de ydolo dixit se nichil scire. Eben so wissen nichts vom Idol

4. (176, 2.) 8. (180, 1.) 10. (184, 1.) 14. (186, 1.) 16. (187, 1.) 25. (191, 1.) 26. (192, 2.) 28. (192, 2.) 31. (194, 1.) — 7. (179, 1.) Requiſitus ſingillatim, ſi ibi erat, vel afferebatur, vel adorabatur, ſeu venerabatur, aliquod ydolum, vel forma argentea, vel aurea, vel metallina, vel alia, capitis hominis? Dixit, quod non. 9. (182, 2. 207, 2.) Item dixit ſe nichil ſcire . . . . . de ydolo, quia nunquam vidit aliquod ydolum adorari, nec adorauit, vt dixit. So auch 2. (198, 1.) (nichil ſcire — de ydolo, quia nunquam vidit aliquod ydolum adorari.) 35. (198, 2.) 37. (199, 1.) 16. (200, 1.) 15 (200. 2.) 28, (201, 2.) 25. (202, 2.) — 31. (215, 1.) negauit, ſe vidiſſe aliquod ydolum, nec aliquod caput — 55 (204, 1.) dixit ſe nichil ſcire nec dici audiuiſſe ab antiquo vſque nunc quod aliqua teſta, ſiue caput hominis mortui vel mulieris, vel ydolum, adoretur per fratres templi in capitulis prouincialibus vel aliis locis. 8. (211, 2.) non vidit caput ſeu teſtam huiusmodi — neque fuerit in capitulis huiusmodi, quin talia videret, licet fuerit aliquando in capitulis dictorum templariorum. 16 (211, 2.) quod non fuerit in capitulis huiusmodi, nec vidit ydolum aliquod, nec huiuſmodi ca-

put. — 50. (203, 2.) dixit ſe nichil ſcire de ydolo, nec vidiſſe adorare, nec adorauit, vt dixit, aliquem teſtam, ſeu caput hominis mortui vel mulieris| mortue, in capitulo Montis-peſſulani prouinciali vel alio; dixit tamen ſe audiſſe dici a quibuſdam fratribus dicti ordinis, de quorum nominibus dicit ſe non recordari, quod in capitulis prouincialibus eorum ordinis conſueuit adorari quoddam caput. — 48. (203, 1.) dixit et confeſſus fuit, ſe in quodam capitulo prouinciali Montis-peſſulani vidiſſe adorari, et ipſe, qui loquitur, etiam adorauit, vt dixit, vnam teſtam, ſiue caput hominis mortui, vel mulieris, quod caput fuit poſitum ibi in capitulo ſupra quemdam poſtem ſeu archam inter fratres, et ibi poſt horam completorii fratres qui ibi erant, et ipſe qui loquitur vt ſupra dixit, adorauerunt eam. 7. (211, 1.) Item idem frater Bernardus de Selgues dixit et confeſſus fuit requiſitus ſe fuiſſe in diuerſis ſeu multis capitulis pruincialibus templariorum in villa Montis-peſſulani, et quod vidit in vno dictorum capitulorum, quod de nocte more ſolito fuit factum, tenebatur vnum caput ſiue teſta, et quod tunc apparuit ibi dyabolus in figura ſeu ſpecie cati, euntis circumquaque dictum caput,

caput, loquentis et dicentis dictis fratribus templariis ibi astantibus se daturum eis bonas messes, et diuitias possessionum auri et argenti et aliorum bonorum temporalium. Item dixit et confessus fuit, quod ipse et omnes alii fratres templarii, qui ibi erant, adorabant et adorauerunt ibi dictum caput seu testam. Item dixit, quod dictum caput seu testa, ad requisitionem dicti magistri, ibi presentis dabat responsum de hiis, de quibus requirebatur. 24. (212, 2.) confessus fuit, quod ipse, qui loquitur, et alii fratres templi, qui ibidem aderant in quidam capitulo templariorum apud Montem-pessulanum adorauerunt quoddam caput, seu testam hominis vel mulieris, post completiorum.

Fünfter Brief.

In den Kapiteln des Tempelordens wurde, wie sehr viele in der Landschaft Beaucaire verhörte Tempelherren, und außer diesen noch mehrere andere (aber ich bleibe lieber bey den Aussagen, die ich genauer selbst untersucht habe, stehen) ausdrücklich versichern, ein Bild oder

Kopf[1]) (nach einigen ein menſchenähnlicher Kopf) geſehen, der gewöhnlich in den Me'nardſchen Urkunden Idol genannt wird, und wahrſcheinlich aus keiner andern Urſache, als weil man glaubte, die Tempelherren beteten ihn an. Die Exiſtenz eines ſolchen Bildes ſcheint alſo, da ſie nichts Widerſprechendes in ſich enthält, angenommen werden zu können. Aber daraus folgt nicht, daß alles was man damals und in unſern Tagen davon geſagt hat, eben ſo ſehr angenommen zu werden verdiene. Es ſtand wohl nicht in Verbindung mit der Verläugnung Chriſti, wie Br. de Caſſanhas meinte[2]), wenigſtens wird es nie ſonſt in einem ſolchen Zuſammenhange erwähnt. Es iſt nicht glaublich, daß die Tempelherren es angebetet hätten; ſondern das war entweder falſches Gerücht, gegründet im Geiſte des Zeitalters, wo man jedes aufgeſtellte Bild gleich anzubeten gewohnt war, und beſtätigt durch unrichtige erzwungene Ausſagen, oder auch Wahn einiger Tempelherren ſelbſt, die vielleicht gewiſſe Gebräuche nicht verſtanden. Denn ohne

1) Verſchiedene Beſchreibungen davon ſind aus den zerſtreuten Nachrichten geſammlet vom Hrn. Nikolai Verſ I. S. 89. ff. 117. ff. II. S. 63. ff. Hrn. D. Anton Unterſ. S. 32. ff. 41. ff.

2) Nicolai I. S. 90.

ohne Bedeutung war nun wohl das Bild nicht aufgestellt, obgleich die Ursache davon schwerlich je mit Gewißheit wird ausgemacht werden können; Muthmaßungen sind schon genug vorgebracht worden; ich mag sie weder hier aufstellen noch vermehren 3). — Was einige Tempelherren sagten, das Bild rede zu den Brüdern, darf wohl nicht im Ernste widerlegt werden, aber ich will nur darauf aufmerksam machen, daß andere versicherten, eine Katze oder der Teufel in Gestalt einer Katze gehe um den Kopf herum, und ertheile Antworten, zum deutlichen Beweis, daß man den Teufel in genaue Verbindung mit dem Bilde setzte. Es war also wahrscheinlich gemeiner Glaube, das Idol sey ein vom Teufel bezaubertes, selbst Zauberbild. Hievon war die sonderbare Meinung einiger wenigen verschieden, welche es für ein Bild Mohammeds hielten, wenn anders Baffometus Mahomed ist. Nur in zwey Zeugnissen 4) kommt

3) S. Briefe über die Freimaur. S. 37. ff. wo besonders gegen den Ungen. im T. M. behauptet wird, es habe nie ein solches Symbol bey den Tempelherren existirt, es sey also das Bild erdichtet — folglich alle Aussagen davon falsch — ; und der Grund dieser Behauptung — ist die einmal schon angenommene Hypothese des Verf.

4) Une idole faite in figurem Baffometi — und Vida-

dieſer Name vor, und man mag ihn erklären wie man will, ſo iſt gewiß, daß das, was durch jene Worte ausgedrückt wird, weil es ſo wenige Zeugen vor ſich hat, ungegründet. Ich will ſagen, das Bild enthielt weder ein Zeichen der Tinktur der Weisheit, noch war es wirklich Bild Mohameds. Aber weil wahrſcheinlich die beyden Zeugen gehört hatten, daß, vielleicht nur in ihrem Diſtricte, man die Tempelherren auch des Mahometiſmus beſchuldigte, ſo machten ſie das Idol gleich zu einem Bilde Mahomets. Es iſt wahr, nur in einem einzigen Schriftſteller des Mittelalters wird Baphomet für Mahomet geſetzt 5), aber unter ſo vielen Verſtümmelungen 6) des Namens jenes Arabers iſt doch auch dieſe nicht unwahrſcheinlich. Natürlich muſte auch der Name den Inquiſitoren bekannt ſeyn, ſonſt hätten ſie eine Erklärung verlangt; nun ich überlaſſe es Ihrer Entſcheidung und dem Urtheile aller Leſer, ob es wahrſcheinlicher ſey, daß die Richter bey baffometus (nicht (baphemetus

l'Idole, vbi erat depicta figura Baffometi. Nikolai Verſ. I. S. 93.

5) Nikolai Verſ. I. S. 118. neue Ausg.

6) Caſp. Barth hat ſie ſehr umſtändlich angeführt in ſeinen Gloſſariis ad ſcriptt. Bongarſianos in a Ludewig Reliq. Mſſ. med. aeui.

methus) an βαφην μητος 7), oder an Mohamed, dachten. Zwar sind nie die Tempelherren der Anbetung Mohameds beschuldigt worden 8), aber man warf ihnen doch ein geheimes Verständniß mit den Mohammedanern vor, das sie auch wohl bisweilen unterhielten 9); und konnte daraus nicht so leicht der Verdacht entstehen, daß sie selbst die Grundsätze Mohameds annähmen, wenn die das thaten, was Mahomedaner zu thun pflegten, die Einheit Gottes im Gegensatz der drey Personen behaupteten, und die Bilder des Kreuzes verwarfen? Mit der bey einigen Partheyen damals gewöhnlichen Geistestaufe hätte doch auch die Tinktur der Weisheit eine nur sehr entfernte Aehnlichkeit. Jene war ein wirklicher Gebrauch, den man an die Stelle der Wassertaufe setzte, und in Auflegung der Hände bestand 10), diese ist doch eigentlich nur ein figürlicher Ausdruck kein Gebrauch.

Wenn

7) Man hat auch gestritten, ob μητις Weisheit bedeutet habe. Die Mühe die sich der Verf. der Briefe über die Freim. I. S. 18. ff. gegeben, es zu erweisen, ist wohl sehr überflüßig. Hier kommt es auf den griechischen Sprachgebrauch der Zeiten nach Christi Geburt und des Mittelalters an.

8) Nikolai Vers. II. S. 73. ff. 125. ff.

9) Artikel der Chronik von St. Denis n. 4. 5. Nikolai Th. I. S. 5.

10) Füeßlin Th. I. S. 51. 62. 115. 121.

Wenn aber die Tempelherren über die Einheit Gottes und die Kreuzeszeichen und das Abendmal so dachten, wie die Urkunden anzugeben scheinen, so ist die erste Quelle ihrer Lehren wohl nicht in dem Mohamedismus zu suchen, wenn sie gleich der Pöbelglaube da fand, sondern sie muß d eselbe seyn, welche die völlig gleichen Lehren so vieler Ketzer der damaligen Zeit, sie mögen nun Paterimer oder Katharer, Bogomilen oder Albigenser genannt werden hatten. Man vergleiche nur die Urkunden der Toulousischen Inquisition (an des Limborch Hist Inquis. Amst. 1692. f.) die Nachrichten im III. und IV. Theil der Histoire gen. de Languedoc, des Ecbert Reden wider die Catharer (Aduersus pestiferos foediſſimosque Catharorum, qui Manichaeorum haeresin innouarunt, damnatos errores ac haereses Ekberti sermones T. XXIII. Bibl. PP.) den Moneta von Cremona (Libri V. aduersus Catharos et Waldenses ed. Ricchinius, Rom. 1743. f.) Rayner Sacho (Summa de Catharis et Leonistis in des Martene Thes. Anecd. T. V.) die vielen Geschichtschreiber der Albigensischen Geschichte (beym Ducheſne T. V.) des Catel Histoire des Comtes de Tolose (Tol. 1623. f.); man wird die auffallendste Aehnlichkeit [11]) zwischen

11) Ich werde davon noch mehrere Beyspiele in

schen den Lehren jener Ketzer und der Tempelherren finden. Gemeinschaftliche Grundsätze haben wahrscheinlich eine gemeinschaftliche Quelle. Will man läugnen, daß die Tempelherren wirklich solche Grundsätze gehabt, so muß man auch läugnen, daß sie bey andern damals berüchtigten Partheyen gefunden worden sind, und hieß dieß nicht alle Glaubwürdigkeit der Geschichte aufheben? Freylich haben die Tempelherren und die übrigen Ketzer der damaligen Zeit auch das gemein, daß einige ihnen gemachte Beschuldigungen ungereimt sind [12]), aber sind sie es darum alle? Auch hatten die Ketzerrichter bisweilen unrichtige Begriffe [13]), aber deswegen beständig? Der Geschichtforscher muß nothwendig Nachrichten, in denen kein innerer Widerspruch ist, wenn gleich

in der Beylage anführen. Auch der Ungenannte im deutschen Merk. April S. 73. ff. sahe dieß. Und schon vorher hatte es Hr. Nicolai Vers. Th. I. S. 104. seine Idee, vom Gnostizismus der Tempelherren zu beweisen, angezeigt. Man kann aber daraus schlechterdings nicht folgern, daß die Tempelherren mit Unrecht albigensischer Lehren beschuldigt worden sind. Man hat dieselben Ursachen, zu glauben, daß sie solche Grundsätze gehegt, die man bey andern damaligen Partheyen hat.

12) S. Mailly Geschichte der Kreuzzüge Th. I. S. 559. ff.

13) Füeßl. Th. II. S. 184.

gleich die Zeugen nicht immer vom Verdacht der Leichtgläubigkeit frey sind, gelten lassen. Die Bogomilen verachteten, so wie die Tempelherren die Crucifixe [14]). Dasselbe that, um allem Aberglauben zuvorzukommen, auch Peter von Bruis [15]) und andere [16]). Dieselben waren auch darinnen den Grundsätzen der Tempelherren, so wie sie in unsern Urkunden vorkommen, gleich, daß sie die Verwandlung beym Abendmale, eine damals schon herrschende Lehre, bestritten [17]). Ueber die Lehre von der Dreyeinigkeit und der Gottheit Christi, waren die Meynungen der christlichen Gelehrten von den frühesten Zeiten an bis auf die neuesten immer getheilt, und auch in den mittlern Zeiten gab es viele, die bey den unfruchtbaren Spekulationen [18]) darüber in Irthü-

14) S. Füeßlin I. S. 51. — Da ich hier nicht Untersuchungen, sondern Betrachtungen liefere, so werde ich auch nicht mit gelehrten Citaten zu prangen suchen, sondern immer nur den F. anführen, dessen treffliches Werk aus Mangel besserer Ordnung und eines Registers seinen Gebrauch sehr schwer macht.

15) Ebend. S. 202.

16) S. 241.

17) Füeßl. Th. I. S. 53. f. 64. 89. 203. 418. II. 273. 304. 358. III. 477.

18) Ebend. Th. I. S. 248. III. S. 108.

thümer, wenigſtens in den Verdacht des Irthums, verfielen. Einige behaupteten den ſo oft ſchon vorher für kezeriſch erklärten Satz, daß Gott nicht Menſch geworden [19]), die meiſten läugneten, daß Chriſtus einen wirklichen Körper gehabt [20]) und waren folglich den alten Doketen ähnlich. noch andere nahmen an, daß er ein wahrer Menſch geweſen ſey, läugneten aber ſeine Gottheit, und die katholiſche Lehre von ſeinem Tode [21]). Für die gegenwärtigen Betrachtungen iſt auch noch der Lehrſatz einiger damaligen Ketzer überaus wichtig, daß Chriſtus bös ſey [22]). Er kommt mit der angeblichen Lehre der Tempelherren, daß Chriſtus ein Betrüger ſey, überein. Die Waldenſer ertheilten auch im 13. Jahrhundert Abſolution [23]), und mehr-

19) Ebend. Th. I. S. 418. II. 320. 350.

20) Ebend. Th. I. S. 88. 421. II. S. 321.

21) Füeßlin Th. II. S. 178. Man vergleiche damit das Syſtem der Manichäer bey Beauſobre T. II. p. 517. ſſ.

22) Dicebant, quod Chriſtus ille, qui natus eſt in Bethlehem terreſtri et viſibili et Hieruſalem crucifixus, malus fuit. Lib. Sent. Inqu. Thol. Vergl. Füeßl. Th. II. S. 185. 245. f. III. S. 33.

23) Ebend. Th. I. S. 461.

mehrere behaupteten, die Absolution der römischen Kirche sey unkräftig. Fragt man die Geschichtschreiber der damaligen Zeit, was jene Irlehrer für Grundsätze gehabt haben, so sagen alle einstimmig, manichäische, und dieß freylich zu einer Zeit, wo man alle, die nur in einigen Punkten, es sey nun der abweichenden Dogmatik, oder der strengern Moral, mit den alten Manichäern zusammen trafen, gleich mit demselben Namen belegte [24]); vergleicht man die Geschichte der frühern Zeit, so sieht man, daß manichäische Lehren aus dem Orient (wo sie im 9. Jahrhundert weder aufblühten [25]) aber gewiß nie ganz unterdrückt gewesen waren) seit dem 11. Jahrhunderte nach Italien und von da nach Frankreich gekommen sind [26]); prüft man endlich die Grundsätze jener Irrlehrer, so findet man in ihren Meynungen von Gott, von Christo, vom Ursprunge der Welt, vom Teufel, von der Enthaltsamkeit, die deutlichsten Spuren des Ma-

24) Ebend. Th. I. S. 65. 310.

25) Am richtigsten hat noch immer Mosheim Inst. H. Eccl. S. 312. und an mehrern Orten davon geschrieben.

26) D'Argentre' Collect. iudic. de nouis error. Th. I. zu Anfang. Fueßlin I Th. S. 11. ff. 30. ff. II. 164. ff.

Manichäismus [27]). Niemand wird sich je einfallen lassen, zu behaupten, daß die ehemaligen und die neuen [28]) Manichäer völlig dieselben Grundsätze hatten, und die beyden neuesten großen Forscher der ältern manichäischen Geschichte, Beausobre und Walch [29]) haben deswegen richtig angemerkt, daß die im Mittelalter verfertigten Streitschriften nicht die ächten Lehren der ältern M. liefen. Aber daß diese Lehrsätze sich wirklich fortgepflanzt haben, und mit mehrerer oder wenigerer Abänderung, welche Zeit und Umstände erforderten, wieder vorgetragen worden sind, das, deucht mich, kann nur der läugnen, welcher allen Schriften und Nachrichten aus den mittlern Zeiten die Glaubwürdigkeit im Allgemeinen abspricht. Hieraus folgt nothwendig, daß, wenn die Tempelherren wirklich solche Grundsätze hatten, wie andere damals ver-

27) Man sehe zum Beyspiel die Grundsätze der Albigenser bey Füeßlin Th. I. S. 413. f.

28) Man kann ihre Meynungen auch aus Photii Libris IV. adu. Manichaeos (T. I. II. Wolfii Anecd. Gr.) und Petri Siculi Historia de dict. et error. Manich. (Ingolst 1604.) kennen lernen.

29) Entwurf einer Geschichte der Kezereyen Th. I. S. 685. ff.

verdammte Irrlehrer, und dieß iſt doch wenigſtens wahrſcheinlich; es manichäiſche Grundſätze waren, die ſie bey ihrem Aufenthalt in den Morgenländern [30]) ſehr leicht kennen lernen, und annehmungswürdig finden, konnten. Es iſt allerdings ſonderbar, daß man nicht die Tempelherren, wie ſo viele andere, geradezu Manichäer nannte. War vielleicht die Urſache davon dieſe, daß ſie nicht in allen Grundſätzen mit den neuen Manichäern übereinſtimmten? Eine Quelle des ältern Manichäiſmus war ohne Zweifel der Gnoſtiziſmus [31]) der frühern Zeit; aber er hörte bald auf ſich in ſeiner ächten Geſtalt zu zeigen, und ich kann daher nicht in den mittlern Zeiten wahre gnoſtiſche Ideen finden, wenn ich auch manichäiſche Grundſätze entdeckte.

Aber die Tempelherren mögen immer manichäiſche Meynungen [32]) angenommen haben; ihre

30) Mehrere ihrer Gebräuche waren orientaliſchen Urſprungs; ſelbſt das Tragen des Gürtels. Man ſehe Beauſ. Hiſt. de Man. T. I. p. 198. ſs.

31) Beauſ. T. I. S. 39. und T. II. paſſim.

32) Es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß ſolche Lehren zu den Geheimniſſen des Ordens gehörten;

ihre Ausrottung ist deswegen doch nicht weniger ungerecht, und ist gewiß und vornehmlich unglückliche Wirkung der falschen Politik eines Königs, der die Denkungsart des Zeitalters zur Befriedigung seiner Habsucht vortheilhaft zu nutzen wuste. Politik, die seit das Christenthum den Thron bestiegen hatte, in alle Streitigkeiten über dasselbe Einfluß hatte, bewirkte gemeiniglich die Unterdrückung der Ketzer 33), bewirkte selbst in den damaligen Zeiten

ten; man mußte sie geheim halten. Allem Ansehen nach waren sie es erst später geworden, und gehörten freylich zum ersten Ordensinstitut nicht. Man hat aus der Unwissenheit der Tempelherren darthun wollen, daß sie unmöglich können besondere und von der herrschenden Meinung abweichende Grundsätze gehabt haben, die schon mehrere Kentnisse und Nachdenken voraussetzen. Aber erstlich ist es gar nicht erwiesen, daß alle T. unwissend waren, und dann, waren denn unter Albigensern u. s. f. lauter Gelehrte, und konnten nicht, wenn einmal solche Lehren in den Orden gekommen waren, sie sehr leicht auch von unwissenden Brüdern geglaubt werden? Sehr uneigentlich würde man ihre Reichthümer und Besitzungen, welche offen da lagen, unter die Geheimnisse zählen! (O. Merk. Junius S. 241. ff.)

33) Beweise davon giebt die Geschichte der meisten

ten die Ketzerkriege in Toulouſe. — Indem wir die Lehren der Tempelherren verwerfen und ihre Ausartung misbilligen müſſen, erſcheint uns doch ihre Standhaftigkeit ehrwürdig. Selbſt als Märtyrer für Irrthümer haben ſie das Verdienſt, das keinem Märtyrer abgeſprochen werden kann 34).

Beylage zum fünften Briefe.

Die Inquiſition der Ketzer in damaligen Zeiten hat die gröſte Aehnlichkeit mit den Verhören der Tempelherren (Füeßlin Th. I. S. 409.) und die Urkunden des Ketzergerichts zu Toulouſe ſind in Rückſicht auf Form, Fragen, Ausſagen, ſelbſt Schreibart, den Urkunden der mit den Tempelherren angeſtellten Unterſuchung völlig gleich. Nur ein Beyſpiel: Cod. Inquiſ. Tholoſ. S. 5. f. Quia — nobis conſtat, quod tu Stephana de Proaudo — doctrinis peſtiferis haereticorum imbuta errores intolerabiles et abhominabi-

ſten Synoden, zu Epheſus, zu Chalcedon, zu Dordrecht und wo nicht ſonſt noch —

34) Töllners kurze vermiſchte Anſſ. 2. Bandes erſte Samml. S. 327. ff.

nabiles asseris et fateris contra fidem catholicam sacrosancte Romane ecclesie Domini Iesu Christi ipsius incarnationem ex muliere profanis labiis factam fuisse vel esse denegando. — Item sacramentum sacri corporis et sanguinis ex pane et vino in altari Domini Iesu Christi. Et confessionem peccatorum factam sacerdotibus Romane ecclesie, partim negas non posse soluere nec ligare. — Item signum sancte crucis, quod tota veneratur ecclesia, tanquam signum salutis nostre, representatiuum dominice passionis, tu asseris et dicis esse signum diaboli detestandum. Item statum totius ecclesie Romane vituperas etc. Ebend. S. 132. et audiuit verba et predicationem eorum et errores contra fidem catholicam, scilicet, quod nullus debebat adorare crucem, et quod deus non habebat in isto mundo nisi spiritus, residuum erat de parte luciferi, et quod deus non faciebat florere nec germinare nec fructificare sed virtus terrae. (Vergl. Füeßlin Th. III. S. 376.) — Item quod nullus poterat saluari, nisi per viam quam ipsi heretici tenebant, qui seruiebant ecclesie Dei et religiosi seruiebant ecclesie dyaboli et adorabant crucem et ymagines de li-

gno et ydola, et omnes illi qui credebant fidem ecclesie Romane erant, ceci et surdi et muti. Man hatte auch die damaligen Ketzer in Verdacht der Unzucht, und behauptete, in ihren Versammlungen erschienen Teufel (Füeßlin I. S. 409, II. 302.) und selbst dieß hatten sie mit einander gemein, daß die Könige von England und Aragonien ihrer sich annahmen.

Wichmannshauſens

Abhandlung

über

die Aufhebung

des

Tempelherrnordens *).

*) Der vollſtändige Titel heißt: De extinctione ordinis templariorum, inclutae facultatis Philoſophiae conſenſu prima vice pro loco diſputabit M. Ioh. Chriſtoph. Wichmannshauſen, Ilſenb. Saxo, d. IX. Iul. A. MDCLXXXVII. Lipſiae, typis Fleiſcheri, 3 Bogen 4.

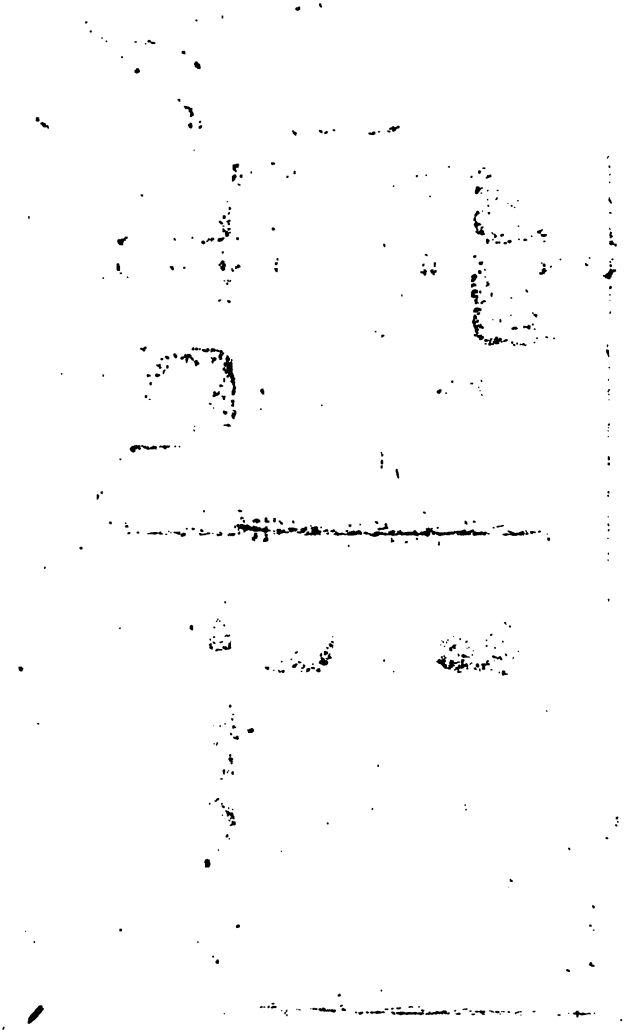

Inhalt.

§. 1. Veranlaſſung, den Tempelherrn-Orden zu errichten. 2) Stifter deſſelben. 3) Grund zur Benennung. 4) Aufkeimen. 5) Den Tempelherrn wird weiſe Kleidung nebſt einer Ordensregel vorgeſchrieben. 6) Zu ihren weiſen Mäntelchen kommt ein rothes Kreuz. 7) Wachsthum des Ordens. 8) Tapferkeit. 9) Reichthum. 10) Wohlwollen der Chriſten gegen die Tempelherrn. 11) Dieſer ihre Ausartung. 12) Was man ihnen für Laſter aufgebürdet. 13) Montfalco's und Roffi's Beſchuldigungen gegen den Orden. 14) Die Tempelherren werden in Gefängniſſe geworfen. 15) Einige bekennen; widerrufen aber auch. 16) Nach Vienne wird ein Concilium ausgeſchrieben. 17) Auf Provincial-Concilien werden über die Tempelherrn Unterſuchungen angeſtellt. 18) Auf den Synoden zu Maynz und Bononien werden ſie freygeſprochen. 19) Jacobs aus Burgund und

andrer Standhaftigkeit bey den Unterſuchungen. 20) Pabſt Clemens der V. und Philipp der Schöne, König von Frankreich, werden vor den Richterſtuhl Chriſti berufen. 21) In Engelland werden die Tempelherren in Klöſter verſtoßen. 22) Ihre Güter werden den Hoſpitalaren eingeräumt. 23) Verſchiedne Urſachen ihrer Tilgung. 24) Natalis Alexanders Urtheil über dieſe Tilgung. 25) Gründe wider ſeine Meinung. 26) Natalis Alexanders Ausflüchte und Widerlegung derſelben. 27) Einſchränkung des Urtheils über die Aufhebung dieſes Ordens. 28) Vergleichung zwiſchen den Tempelherren und den Jeſuiten.

§. 1.

§. 1.

Wie ehemals alles nach Jeruſalem und zu den heiligen Orten nach Paläſtina hinſtrömte: ſo wurden die Wege unſicher und überall waren Diebe und Straßenräuber, welche die Fremdlinge und Ankommenden anfielen und ſie ihres Lebens oder doch ihrer Güter beraubten [1].

§. 2. Dieſem Uebel abzuhelfen, faßten 9. fromme Kavaliers den Entſchluß, alle ihre Kräfte dahin zu verwenden, daß ſie die Wege und Straßen zum Beſten der Pilgrimme ſicher ſtellten [2]. Ob man gleich nicht die Namen von allen aufgezeichnet findet: ſo nennen doch die Geſchichtſchreiber zween Franzoſen von Adel, nämlich Hugo'n von Paganis und Gottfried von St. Andemar, oder wie andre wollen, von St. Omero, oder auch von St. Alexander — als die vornehmſten Urheber dieſes Unternehmens [3].

§. 3.

1) Siehe in Geſtis Dei per Francos Iacobi de Vitriaco hiſt. Hieroſ. p. 1083.
2) S. Bruetii Annales aufs Jahr 1118. — Iac. de Vitr. hiſt. hieroſ. p. 1083. u. du Fresne Gloſſarium unter dem Worte Tempelherrn.
3) S. Godf. Chronicon aufs J. 1307. Fascic. temp. nach Piſtorii Ausg. p. 73. — Gloſſ. du Fresne u. Ioh. Buſier. hiſt. Franc. lib. IX. p. 128.

§. 3. Die größte Armuth drückte anfangs dieſe neun Brüder. Denn ſie hatten weder eine gewiſſe Kirche, noch ein eignes Haus, noch die nöthigſten Lebensmittel 4). Der König alſo, der Patriarch und die Canonici erbarmten ſich ihrer und ſorgten für ihre Bedürfniſſe. Erſterer nämlich verſtattete ihnen Wohnung in dem bedeckten Gange am Tempel; der andre ſezte ihnen gewiſſe Einkünfte theils auf immer, theils auf einige Zeit aus; die leztern räumten ihnen die Gaſſe, welche zunächſt am Tempel ſties, um ſich einige Werkſtätte anzulegen 5). Von dieſer anfänglichen Wohnung in der Halle des Tempels ſollen dieſe neun Brüder den Namen Tempelherren bekommen haben 6). Wiewohl viele auch dieſe ihre Benennung von dem nachher erfolgten Beſitze vieler Tempel oder von ihrem ſteten Aufenthalte in Tempeln, oder endlich von ihrer Begleitung der Fremdlinge zu dem Tempel Jeruſalems herleiten 7).

§. 4.

4) S. Monaſt. Angl. t. 2. p. 518.
5) Matth. Par. p. 89. Iac. de Vitr. in hiſt. hier. p. 1083. Monaſt. Angl. l. c. Godf. Chron. aufs Jahr 1307.
6) Paull. Lang. in Chron. Citiz. p. 784. nach Piſt. Ausg. Monaſt. Angl. p. 518. Hypodigma Neuſtriae p. 500. nach Camdeni Ausg. Iac. de Vitr. l. c. aus dem Chaſſanäus Camer. in hor. ſubſec. p. 340.
7) Zwinger in Theatro vitae hum. Vol. V. l. IV. p. 1325.

§. 4. In Rückſicht der Zeit, wohin der Urſprung dieſes Ordens verſetzt wird, ſieht man die Schriftſteller theils übereinſtimmen, theils von einander abweichen. Darinn kommen alle überein, daß er im 12ten Jahrhundert nach Chriſti Geburt ſeinen Anfang genommen habe; aber darin gehen ſie von einander ab, daß einige das 14te Jahr dieſes Jahrhunderts [8]; andre das 18te [9], noch andre das 23ſte [10], angenommen haben. So wie ich hierüber jedem ſein Urtheil freylaſſe: ſo gefällt doch mir die Behauptung derer, welche den Urſprung des Tempelherrenordens ins 18te Jahr ſetzen, am meiſten. Denn zu geſchweigen, daß andre die Zeit oder das Jahr nicht genau beſtimmen: ſo iſt auch bekannt, daß dieſer Orden im Jahr 28. beſtätigt worden ſey, nachdem er neun ganze Jahre ſchon gedauert hatte, wie aus folg. §. erhellen wird.

§. 5. Denn nachdem ſie neun Jahre lang in weltlicher Kleidung einher gegangen waren und Kleider getragen hatten, welche ihnen das Volk ſchenkte: ſo wurde zu Troyes in Frankreich (apud Trecas

8) S. Faſcic. temp. p. 75.
9) Gloſſarium du Fresne S. 1083. Godf. in Chron. et Bzov. in Annal. eccleſ. aufs Jahr 1118.
10) Hypod. Neuſtriae, nach Comb. Ausg. p. 444. Paul. Lang. in Chron. Citiz. p. 746.

Trecas in Francia) ein zweytes Concilium gehalten, auf welchem der Tempelherren-Orden nicht nur bestätigt wurde, sondern ihm auch eine besondre Kleidung und eine gewisse Ordensregel vorgeschrieben wurde. In Rücksicht der Kleidung nämlich befohlen Pabst Honorius der II. und der Patriarch von Jerusalem, daß sie die weltliche Kleidung ablegen und alle in Zukunft, zum Zeichen der Unschuld, in weisen Mäntelchen einhergehen sollten [11]). Die Ordensregel wurde ihnen, auf Befehl der Obern, vom heil. Bernhard vorgeschrieben und nach ihr sollten sie wie Religiosen leben. D. Severin Binius theilt sie [12]) aus der Bibliothek des heil. Victors zu Paris mit; worauf doch Du Puy [13]) zu zielen scheint, wenn er schreibt: „Die vom heil. Bernhard abgefaßte Regel sey nicht auf uns gekommen, und die nach Verlauf einiger Jahre bekannt gemachte müsse man nicht für die

11) S. Compil. Chronic. p. 736. nach Pist. Ausg. Paul Lang. in Chron. Citiz. pag. 784. Fasc. temp. p. 76. Mon. Ang. 4. 2. p. 518. Gloss. du Fresne p. 1083. In Gestis Dei per Francos Wilhel. Tyrium p. 820. Godf. Chron. aufs Jahr 1307. Iacob. de Vitr. p. 1083. Annales Bruetii aufs Jahr 1118. Zwing. in Th. V. h. T. IV. p. 4131. Osiander hist. eccl. Cent. 14. l. 1. c. 3.

12) T. 3. p. 3. Concil. p. 417.

13) In Processu contra Templarios p. 6.

die Regel des heil. Bernhards ſelbſt, ſondern nur für einen Auszug aus ihr halten.“ Dem ſey nun, wie ihm wolle: ſo bezeuget doch Jacob de Vitriaco [14]), daß ihnen eine gewiſſe Lebensregel vom Bernhard vorgeſchrieben worden ſey. Was übrigens die Zeit, wenn dieſes Concilium gehalten worden, betrift: ſo ſetzen es faſt alle ins Jahr 1118. und behaupten zugleich, daß jene neun Tempelherrn, vor dieſem Concilio, neun Jahre lang, niemanden in ihre Geſellſchaft aufgenommen haben [15]).

§. 6. Dieſen Bemühungen Papſt Honorii des II. um dem Tempelherrn-Orden Anſehen zu verſchaffen, wollte Eugenius der III. nachahmen und verordnete zu den weiſen Mäntelchen, in welchen die Tempelherrn einhergiengen, ein Kreuz vom rothen Tuche. Denn weil ſie nach der vom Bernhard feſtgeſetzten Regel ihr eignes Blut zu Ehren Chriſti vergießen ſollten: ſo wollte er ſie eben hierdurch erinnern, daß ſie ſich den Feinden des Kreuzes Chriſti tapfer entgegenſe-

14) l. c. Man vergleiche auch Faſc. Temp. p. 75. Monaſt. Angl. t. 2. p. 518. Godf. Chron. aufs Jahr 1307. Bruet. in Annal. Mundi aufs Jahr 1118.

15) Siehe außer den ſchon genannten Baron. Ann. aufs Jahr 1118.

genſetzen ſollten [16]): Zwinger [17]) führt zwar eine ganz entgegengeſetzte Kleidung der Tempelherrn an, indem er behauptet, ihre Kleidung ſey ein ſchwarzer Mantel mit einem weiſen Kreuze geweſen. Aber was ihn bewogen, von der gemeinen Meynung aller Schriftſteller, welche ich nur nachſehen können, abzugehen, kann ich nicht ergründen.

§. 7. Soviel bezeugen überhaupt alle, daß die Tempelherrn, ſowohl vor als nach Beſtätigung ihres Ordens, ſich durch ſolche Unſträflichkeit ihrer Sitten, und durch ſolchen Eifer in der Frömmigkeit hervorgethan haben, daß ſie ſich nicht nur die Liebe aller erworben, ſondern daß ſie auch Fürſten und andre Große bewogen, alle ihre anſehnlichſten Reichthümer und Würden, welche ihnen das Glück verliehen hatte, zu verlaſſen und ſich ihnen zuzugeſellen [18]). Vorzüglich zeichnete ſich ihre Sorgfalt gegen

16) S. Ioh. Buſier. hiſt. Franc. l. 9. p. 228. Paull. Lang. in Chron. Citiz. p. 784. nach Piſt. Ausg. Wilh. Tyrius p. 820. des Chaſſanäi Worte führt Camerarius in hor. ſubſec. p. 340. an. Siehe auch Bruetii Ann. aufs Jahr 1118. Faſc. Temp. p. 75. Oſiander hiſt. eccl. cent. 14. l. 1. c. 3. —

17) in Theat. vit. hum. T. IV. p. 4131. —

18) Iac. de Vitr. p. 1084. Godf. in Chron. aufs Jahr 1118.

gegen reisende Glaubensgenossen aus. Denn diese nahmen sie nicht nur überaus gastfrey auf, sondern führten sie auch mit bewafneter Hand sicher durch die heilige Stadt und die heiligen Orte derselben [19].

§. 8. Nächst der Frömmigkeit übten sie männlich Tapferkeit aus, und Jacob von Vitriaco bezeugt, daß sie den Feinden des christlichen Glaubens so furchtbar geworden, daß einer Tausende, und zween Zehntausende verfolgten, und, wenn zum Waffen gerufen wurde, nicht fragten, wieviel, sondern wo die Feinde wären. „Sie waren Löwen im Kriege; geduldige Lämmer zu Hauße; abgehärtete Soldaten auf Feldzügen; in der Kirche gleichsam Eremiten und Mönche; gegen die Feinde Christi hart und grausam; gegen die Christen milde und gastfrey.“ S. 1084. Man füge hiezu, was eben dieser Verfasser von der Fahne der Tempelherrn erzählt, welche theils weiß, theils schwarz gewesen seyn soll, um nämlich ihre Güte und Aufrichtigkeit gegen die Christen und dagegen ihre Erbitterung und Tapferkeit gegen die Feinde anzuzeigen. Uebrigens beförderte diese sich so auszeichnende Tapferkeit der Tempelherrn

19) Die eignen Worte Chassanäi siehe beym Camerar in horis subsec. Godfr. in Chron. aufs Jahr 1307.

herrn die im Kriege eingeführte Gewohnheit nicht wenig, nach welcher ein vom Feinde Gefangener nicht anders, als durch einen Gürtel und Messer ausgelöset wurde. Denn da diese an sich geringen Dinge den Feind schwerlich zur Auslieferung bewegen konnten: so konnte dieß Gesez allen ein Antrieb seyn, den ruhmvollen Tod im Treffen einem grausamen in Gefängnissen der Feinde vorzuziehen und tapfer zu fechten. Ein gewisser Ordensmeister bewies so viel Ehrfurcht gegen dieß Gesetz, daß er, als ihn Saladin, dessen Kriegsgefangener er war, gegen seinen Enkel, welchen die Tempelherrn gefangen genommen hatten, auswechseln wollte, diese Bedingung herzhaft verwarf und sagte: „die Tempelherrn wären nicht gewohnt, eine andre Auslösung für sich zu geben, als den Gürtel und ein Messer 20).

§. 9. So wie die Tempelherrn, von Zeit zu Zeit, wegen ihrer treflichen Thaten zu Kriegs- und Friedenszeiten, in größern Ruf kamen: so fiengen auch ihre Güter und Reichthümer an, zu wachsen. Denn statt daß sie Anfangs so arm gewesen waren, daß sie kaum ein gemeinschaft-

20) S. Compil. Chronol. p. 666. Pist. Ausg. Zwing. in Th. vit. hum. vol. 3. l. v. p 776. Sigeberti Contin. welcher zugleich versichert, daß er in der Gefangenschaft gestorben sey.

schaftlich Pferd halten konnten; daher auch auf ihrem Wappen zween Reuter auf einem Pferde waren [21]): so bekamen sie nun einen solchen Ueberfluß an allen, daß sie Fürsten, wo nicht überlegen, doch wenigstens gleich zu seyn schienen. Denn in der ganzen Christenheit konnte keine Provinz gefunden werden, welche nicht ihren Theil zu diesem Orden beygetragen hätte. Denn sie hatten nicht nur hie und da in Europa gewisse Häußer, sondern sie besaßen auch ganze Städte und Festungen [22]). Diese glänzenden Reichthümer verschafften ihne nur allein ihre Dienstfertigkeit gegen die Fremden, welche nach Jerusalem kamen. Diese kamen mit dem Gelübde zurück, die empfangene Wohlthat zu vergelten, und pflegten dann den Tempelherrn die reichlichsten Geschenke darzubringen [23]).

§. 11. Schon standen die Tempelherrn in großem Ansehen bey der ganzen Christenheit; schon hatten sie in einer jeden Provinz große

21) S. Monast. Angl. p. 517. 2.

22) Sagvinus l. 7. in Philippo Pulcro ad a. 1307. Gottf. in Chron. ad a. 1307. Monast. Angl. t. 2. p. 518. aus dem Chassanäus Camer. in hor. subsec. p. 340. Osiander in Comp. H. E. Cent. 14. l. 1. c. 3. Wilh. Tyrius p. 829. Iac. de Vitr. p. 1084. Anton. p. 3. hist. Fol. III

23) S. den Boccatius de Casibus illustr. Vir.

Besitzungen und Reichthümer; und ob sie wohl lange nicht aus Palästina gekommen waren: so genossen sie doch dieser unter der stärksten Zuneigung und Liebe aller Gläubigen gegen sie. Denn daß die Anzahl der Tempelherrn, nach der Bestätigung ihres Ordens, ansehnlich vermehrt worden, bemerkt bereits Tyrius 24). Daher fanden sie auch fast überall bleibende und erwünschteste Stätte. Daß man sich in Engelland überaus gütig gegen sie bewiesen habe, bezeugt das englische Monasterium, indem es, im 2. Tome nicht nur die den Tempelherrn eingeräumten Klöster, sondern auch überhaupt alle ihre so ansehnlichen Besitzungen anführt. Es wird darinn besonders des Wohlwollens König Heinrichs von England gegen diesen Orden gedacht, welcher nicht nur jenes große Gebäude des neuen Tempels zu London den Tempelherrn schenkte, sondern auch seinen Leichnam darinn zu begraben verstattete. Das vom Könige über dieß Begräbniß ertheilte Privilegium lautete so: „Wir wollen, daß es zu jedermanns Wissenschaft gelange, wie wir, aus Andacht, völlig unsers Verstandes, unsrer Sinne und sonstigen Gesundheit mächtig, freye Macht habend, über den Ort unsers Begräbnisses Verfügungen zu treffen, und uns in dieser Rücksicht

24) in belli sacri l. 12. c. 17.

ſicht bey Zeiten vorzuſehen, wegen Vorliebe gegen die Tempelherrn und ihren Orden, dann, wenn wir die Laufbahn des gegenwärtigen Lebens geendiget und den Weg alles Fleiſches gegangen ſind, wollen, daß unſer Leichnam Gott, der Maria und dem Ordenshauſe der Tempelherrn übergeben und ausgeliefert werde.“ Eine ähnliche Verfügung über den Ort ihres Begräbniſſes machte die Königin Alionora wie man aus dem engliſchen Monaſterio T. 2. S. 521. ſehen kann. Daß Frankreich dieſem Orden eine ſehr anſehnliche und glänzende Aufnahme verſtattet habe, kann man aus den faſt unermeßlichen Reichthümern, welche er daſelbſt beſaß, ſchließen. Daß auch Deutſchland, der übrigen Gegenden gar nicht zu erwähnen, dieſen Orden genährt habe, beweiſen ſchon die hie und da befindlichen Ueberbleibſel von ihren Beſitzungen hinlänglich. Nur das wollen wir noch von den Tempelherrn überhaupt anmerken, daß nach einem beſondern Befehl Papſt Innocentii ihre Häußer vorzügliche Freyheiten erhielten, maßen dieſer bey Bannſtrafe unterſagte, gegen die, welche ihre Zuflucht zu den Häußern der Tempelherrn nähmen, Gewalt zu brauchen. Die päpſtliche Bulle hierüber kann man im engliſchen Monaſterio T. 2. S. 522. nachleſen.

§. 11. Ob aber gleich die Tugend den Orden der Tempelherrn ſehr erhoben hatte:

ſo unterdrückte doch gegenſeitig, nach dem Urtheile Hohndorfs [25]), Trägheit und Stolz eben denſelben nicht nur, ſondern veranlaßte auch ſeine Ausrottung. Denn da der überall zufließende Reichthum der Chriſten den frommen Eifer, welchen ſie vorzüglich in Bekriegung der Saracenen und Türken bewieſen hatten, anfangs unterſtüzte: ſo nahm nun gegenſeitig Wolluſt und Weichlichkeit die Seelen der Krieger ein [26]). Vorzüglich abſcheuenswerth iſt ihre Treuloſigkeit gegen König Ludwigen von Frankreich. Dieſer hatte Damaskus, eine Stadt im gelobten Lande, belagert und die Einwohner faſt ſchon zur Uebergabe gebracht, als ſich die Tempelherrn das Vordertreffen ausbathen. Dieß bewilligte ihnen der König zwar gern, aber zu ſeinem unerſezlichen Schaden. Denn nachdem ſie ihr Lager zwiſchen der Stadt und der chriſtlichen Armee aufgeſchlagen hatten: ſo trafen ſie einen Vergleich mit den heidniſchen Bewohnern von Damaſkus und verſprachen, ſie zu entſezzen, wenn ſie ihnen drey Tonnen Goldes verſprächen. Nach dieſem geſchloſſenen Vergleich mußten die getäuſchten Chriſten, unverrichteter Sache, von der Stadt, abziehen; die Tempelherrn

25) In Theatro hiſt. p. 753. ed. lat.
26) Bocacius de Caſibus illuſtr. Vir. —

herrn erhielten bald darauf ihre Tonnen, aber nicht voll Goldes sondern voll Kupfermünze a).

§. 12. Daß die Tempelherrn, ganz wider die Tugend, Würde und Redlichkeit ihrer Vorfahren, manche andre Schandthaten verübt haben, bezeuget die Geschichte hinlänglich. Ich entsetze mich fast, alles zu erzählen, was von ihnen zum Erstaunen der Leser erzählt wird. Indeß will ich doch die vornehmsten ihnen vorgeworfenen Verbrechen in der Kürze vortragen, und wenn die Wahrheit von ihnen ganz unbezweifelt wäre: so hätte man kaum unter der Sonne eine abscheulichere Art Menschen gesehen. So sollen sie im Gebrauch gehabt haben, daß der, welcher in ihren Orden wollte aufgenommen werden, vor seiner Aufnahme nicht nur Christum ableugnen und das ihm vorgezeigte Kreuz zur Verlästerung des Gekreuzigten anspeien, sondern auch, mit Erlaubniß zu reden, den Hintern des ihn Aufnehmenden küssen mußte 27). Ferner sollen sie ein überaus künst-

a) Monast. Angl. t. 2. p. 518.

27) Th. Walsingh. in Vita Eduardi II. p. 99. ed. Camdeni. Ioh. Serarius in hist. Regum Franc. p. 148. Magnum Chron Belg. p. 269. ed. Pistor. Fasc. temp. p. 83 ed. Pistorii. Nauclerus ad a. 1310. Rob. Gagvinus l. 7. in Phil. Pulcro ad a. 1307 — Bzovius in Contin. Baronii ad a. 1307.

liches Bildniß gehabt haben, über welches ſie die Haut eines Menſchen zogen, und an deſſen Stirne ſie zwo Kohlen anbrachten, welche wie ein paar Augen hervorſchimmerten, und welches ſie göttlich verehrten [28]). Daß ſie den Teufel unter der Geſtalt eines Katers angebetet haben berichtet das große Chronicon Belg.[29]). Eben ſo wurde ihnen das Laſter der Sodomie und der gegenſeitigen Vermiſchung zur Laſt gelegt, als wenn ſie nämlich die abſcheulichſten Liebhaber von Mannsperſonen wären [30]). Daß ſie mit Mädchen und Weibern Unzucht getrieben, erzählen die Geſchichtſchreiber ebenfalls und fügen zugleich hinzu, daß ſie, wenn etwa von einem Mädchen ein Kind wäre gebohren worden, dieſes ſo lange von Hand zu Hand geworfen hätten, bis es ſeinen Geiſt aufgegeben. Das denn geſtorbene Kind ſollen ſie — wie entſezlich! — gebraten und mit dem Fette davon

28) Zwing in Th. V. hum. vol. 5. l. 4 p. 1325. Antonin. ad a. 1119. Oſiander hiſt. eccl. Cent. 14 l. 1. c. 3. Nauclerus ad a. 1310. Magnum Chron Belg. —

29) p. 269. S. auch Rob. Gagv. l. c. Thom. Walſingh. l. c. Bzov. in Contin. Baron. ad a. 1308.

30) Rob. Gagv. l. c. Paralip. Abbatis Vrsp. p. 263. Paullus Aem. Veron. de rebus geſt. Regum Franc. p. 256. Zwing. l. c. Bzov. l. c.

von ihr Bildniß geſchmiert haben; um es zu verſchönern 31). Ueber die Beſchuldigungen von Zauberey, ſehe man den Reynald 32) und über ihren Abfall zum Türken den Chaſſanäus 33) nach. Vom Uebermuthe, welchen die allzugroßen Reichthümer erweckt hatten, und von ihrer Undankbarkeit gegen den Patriarch von Jeruſalem handeln Brewer und Maſenius 34). Nur ſo viel wollen wir noch anführen, daß nach dem Tode eines Tempelherrn ſeine Aſche geſammelt, mit Waſſer vermiſcht und den überlebenden Brüdern zum Trank dargereicht wurde, damit ſie um ſo mehr im Laufe der Gottloſigkeit befeſtiget würden 35).

§. 13. Dieß abſcheuliche und verwerfliche Leben der Tempelherrn haben zuerſt zween Ordensmänner, welche zu Paris im Gefängniſſe ſaßen, bekannt gemacht. Der eine von dieſen war der Prior von Touloufe, Montfalco, welcher

31) vid. Gagv. in Phil. Pulcro ad a. 1309. Putean. p. m. 29. Zwing. p 1315.
32) in Annott. ad a. 1307 n. 12
33) Seine eignen Worte ſtehen beym Camer. in hor. ſubſec. p. 340.
34) in Antiqv. et Ann. Trevir. l. 17. ad a. 1313. — Monaſt. Angl p. 518. t. 2. Giraldi Itiner. Cambr. p. 832. ed. Cambdeni. —
35) Rob. Gagv. l. 7. p. 125. ad a. 1307.

cher wegen einiger groben Ausschweifungen vom Ordensmeister zu immerwährendem Gefängnisse war verurtheilt worden. Der andre war Noffus, ein gebohrner Florentiner, welcher wegen eines mir unbekannten Verbrechens zum Montfalco ins Gefängniß gekommen war. Damit sich nun diese beyden wegen der ihnen zugefügten Beleidigung rächen und zugleich die vorige Freyheit wieder erlangen möchten: so faßten sie den Entschluß, eine Sache, welche ihren Gedanken nach dem König Philipp dem Schönen von Frankreich sehr angenehm seyn würde, nämlich das große Verderben ihres Ordens im Glauben und Sitten, zu entdecken. Sie geben also einigen herbeygerufnen königl. Dienern alles an, was sie sich vorher zu Verlästerung des Tempelherrnordens ausgedacht hatten. Dem Könige war eben diese Anklage dieser beyden Nichtswürdigen — sehr angenehm. Daher entließ er sie zwar aus dem Gefängnisse; andre aber von den Tempelherrn wurden gefänglich eingezogen [36]).

§. 14. Damit aber das, was Montfalco und Noffus bekannt gemacht hatten, durch das eigne Bekenntniß der Tempelherrn bestätigt würde:

36) S. Ioh. Bussier. in hist. Franc. p. 228. Anton. p. 3. hist. Fol. III. Bruet Ann. ad a. 1118.

würde: so wurden viele verhört und gestanden die Verbrechen aus Furcht vor den Martern oder, weil sie gegründet waren, ein. Darauf berichtet der König alles an Papst Clemens den V. und bittet dringend, daß er sich beeifere, den Orden der Tempelherrn, welcher so vieler und so großer Verbrechen schuldig sey, aufzuheben und zu vernichten 37). Nachdem der Papst genauer unterrichtet war: so sandte er nicht nur nach Frankreich, sondern überhaupt in die ganze Christenheit Bullen aus, in welchen er allen Erzbischöffen und Bischöffen anbefohl, alle Tempelherrn ohne Ausnahme, an einem und ebendemselben Tage, nämlich den 4. Jenner oder wie andre wollen, den 13. Oct. 1307. arretiren und in Gefängnisse bringen zu lassen 38). Einen Abdruck von diesen päpstlichen Bullen findet man in Monast. Angl. 39) und zugleich dabey alle diejenigen Artikel, über welche die Tempelherrn verhört wurden. Und obgleich in einer jeden Diöces jedem Erzbischoffe einige beygefügt worden waren, damit die Unterfu-

37) Anton P. III. hist. Fol. III. Busier. in hist. Franc. p 229.

38) Monast. Angl. t. 2. p. 564. Gloss. du Fresne p. 1083 Binius p. 2. t. 3. Concil. p. 782. Anton. p. 3. hist F III.

) T. 2. p. 559. 560. 561. —

terſuchung deſto ſchneller vor ſich gienge: ſo ernannte der Papſt doch noch einige Generalinquiſitoren, namentlich die Cardinäle Berengarius des Titels St. Nereus und Achilleus, und Stephanus d. T. St. Cyriacus und Pandulphus d. T. St. Angelus, welche die Vorgänge in einer jeden Provinz an den Papſt einberichten und die Reuvollen vom Banne losſprechen ſollten. Siehe die ſchon erwähnte Bulle. Uebrigens werden mit Anbruch des 4ten Jenners 1307. die Tempelherrn an allen Orten ergriffen und beſonders in Frankreich, in die härteſten Gefängniſſe eingeſchloſſen [40]).

§. 15. Nun werden an allen Orten die ſtrengſten Unterſuchungen angeſtellt und gleich anfangs müſſen ſich die Tempelherrn durch einen Eid verbinden, über alle Fragen ganz die reine Wahrheit zu bekennen [41]). Ueberdieß brauchte man die Vorſicht, daß derjenige von den Tempelherrn, welcher war verhört worden, ſo gleich abtreten mußte und ſich nicht mit den übrigen beſprechen konnte [42]). Ob nun gleich auf dieſe Weiſe die meiſten ganz abſcheuliche Dinge wider ihren Orden ausſagten: ſo beharrten

40) Godf. in Chron. ad a. 1309. Monaſt. Angl. t. 2. p. 518. ingl. p. 564. Gloſſ. du Fresne p. 1083. Hypodigma Neuſtriae p. 500. ed. Cambdeni. Rayn. Ann. ad a. 1307.

41) Rayn. ad Ann. 1308.

42) Monaſt. Angl. t. 3. p. 563.

ten dennoch die wenigsten bey diesen ihrem Bekenntnisse. Denn wenn einige vor das Volk waren geführt worden, damit sie das, was sie im Geheim bekannt hatten, auch öffentlich vor dem Volke wiederhohlten: so widerrufften ohnstreitig die meisten und beschwerten sich, daß man Gewalt und Furcht gebraucht habe. Daher sollen an einem und eben demselben Tage, nämlich den 12. May wegen dieses Widerrufs und wegen der unwandelbaren Betheurung von der Unschuld ihres Ordens zu Paris 54 Tempelherrn dem Scheiterhaufen überliefert und verbrannt worden seyn 43). Daß indeß die Deutschen oder übrigen Nationen sich dieses gewaltsamen Mittels, Bekenntnisse von den Tempelherrn herauszulocken, bedienet haben, behauptet, so viel ich wenigstens weis, kein Schriftsteller. Ueber die verschiedenen Martern aber, welche König Philipp der Schöne von Frankreich anwenden lies, sehe man den Brower und Masenius 44).

§. 16. Papst Clemens der V. hatte zwar ein gewisses Concilium nach Vienne an der Rhone ausgeschrieben; aber weil sich so viele und so große Schwierigkeiten bey angestellter Untersuchung

43) Rayn. Ann. ad a. 1310.
44) Ann. Trev. l. 17. ad a. 1313. Godf. Chron. ad a. 1307. Anton. p. 3. hist. Fol. III.

chung vorfanden: ſo verſchob er es nach dem Rathe der Kardinäle aufs folgende Jahr und ſchrieb an alle Erz- und Biſchoffe herum, daß ſie auf dieſem zukünftigen Concilio erſcheinen ſollten. Zugleich wurden auch an die Könige, Philipp den Schönen von Frankreich, Eduard von Engelland, Robert von Sicilien, Jacob von Arragonien, Ferdinand von Caſtilien und Leon, Jacob von den Baleariſchen Inſeln, Ludwig von Navarra, Dionyſius von Portugall, Karln von Ungarn, Aqvinus von Norwegen, Heinrich von Rom, Heinrich von Cypern, Friedrich von Sicilien, ingleichen an die Könige von Dänemark und Schweden — Schreiben ausgeſendet, in welchen der Papſt bat, zu rechter Zeit auf eben dieſes Concilium zu Vienne zu kommen [45]). Gleich in der erſten Sitzung dieſes Concilium (ob dieſes ein ökumeniſches oder nach dem Oſiander [46]) ein Provincialconcilium zu nennen ſey, muß anderwärts unterſucht werden) — wurden Puncte zur Berathſchlagung vorgeſchlagen und darunter ſtand die Sache wegen der Tempelherrn nicht zulezt. Anfangs waren die Biſchöffe ſehr uneinig, maßen einige behaupteten, die Tempelherrn müßten gehört

45) Siehe Raynald. Ann. ad a. 1310.
46) In Comp. Hiſt. eccl. cent. 14. l. 3. c. 1. —

hört werden, bevor man ſie verdammte, andre aber glaubten, der Orden müſſe ohne Verzug vertilgt werden, weil er der Chriſtenheit ein ſo großes Aergerniß gegeben. Damit nun der Papſt dieſem Uebel abhülfe: ſo berufte er ſeine Cardinäle und Prälaten zu einem beſondern Conſiſtorium zuſammen und hob in demſelben den Orden der Tempelherrn gänzlich auf. In der zwoten Sitzung dieſes Concilii aber wurde die Verdammungsbulle, deren Inhalt Du Puy S. 59. liefert, bekannt gemacht und der Papſt geſteht darinn ſelbſt, „daß er den Orden der Tempelherrn zwar nicht von Rechtswegen, aber doch aus apoſtoliſcher Macht verworfen habe.“ Uebrigens dauerte dieß Concilium faſt zwey ganzer Jahre, nämlich von 1311-1313. 47) obgleich Natalis Alexander

47) Hierüber und über manche andre Umſtände ſehe man Raynald. ad a. 1308. 1310. Paul. Lang. in Chron. Citiz. ad a. 1311. ed. Piſt. Tract. de extirp. haer. Albig. in T. IV. Script. hiſt. Franc. ed. du Chesne. Ioh. Tilius in Chron. Reg. Franc. ad a. 1306. wo ebenfalls ausdrücklich behauptet wird, daß der Tempelherrn-Orden mehr zur Vorſicht als aus wirklicher Strafwürdigkeit aufgehoben worden. Chron. Magn. Belg. p. 284. ed. Piſtorii. Paralip. Abb. Vrsp. p. 263. Hypodigma Neuſtriae p. 444. Ann. Mundi Bruetii ad a. 1311. p. 205. p. 3. t. 2. Oſiander Cent.

der 48) behauptet, es habe nur 7 Monathe gewähret.

§. 17. In Rückſicht der Perſonen der Tempelherrn wurde auf eben dieſem Concilio beſchloſſen, daß ſie alle einzeln auf Provincial-Concilien ſollten vernommen werden. Die, welche ihre begangenen Verbrechen eingeſtünden und bereueten, ſollten Verzeihung erhalten; die aber, welche nicht bereuten oder zurückfielen, ſollten gehörig beſtraft werden 49). Nimmt man nun dieß an: ſo kann die Meynung derer nicht Statt finden, welche behaupten, die Tempelherrn wären alle, ohne Ausnahme zu einer Zeit hingerichtet worden 50). Ueberdieß bezeugen Brower und Maſenius 51) ausdrücklich, die Tempelherrn wären keineswegs zu einer Zeit hingerichtet worden.

§. 18.

14. l. 1. c. 3. Zwing. in Th. vit. hum. Vol. V. l. 4. p. 1325. Ioh. Buſier. hiſt. Franc l. 9. p. 228. Hohndorf in Th. hiſt. p. 753. ed. lat. Wer noch mehr wiſſen will, ſchlage Puteani Tract. de proceſſu contra Templ. nach.

48) In H. E. Diſſ. 10. Sec. 14. p. 361.

49) S. tract. de extirp. haer. Albig. in T. V. hiſt. Franc. Script. ed. du Chesne ad a. 1311.

50) S. Paul. Lang. in Chron. Citiz. p. 784. ed. Piſt.

51) In Ann. Trev. ad a. 1301.

§. 18. Unter den Provincial-Concilien, welche vor dem Concilio zu Vienne sind gehalten worden, ist vorzüglich das zu Maynz merkwürdig, als auf welchem ein gewisser Waldgraf die Unschuld seines Ordens so herzhaft vertheidigte. Denn so bald als dieser erfahren hatte, daß die Väter im Domkapitel versammlet waren: so nahm er noch 29 Brüder zu sich, gieng, mit dem Schwerdte unter seinen Kleidern, ins Conclave der versammelten Väter und redete den Erzbischoff unerschrocken also an: „Herr Erzbischoff! Es geht ein gemeines Gerücht, und ich glaube, nicht ohne Grund, daß ihr hier wäret, um wider die Brüder, welche sich zum Tempelherrnorden bekennen, zu berathschlagen, und ihnen den wider sie zu Rom ausgefertigten und euch zugeschickten Bann bekannt zu machen. Wir sind hieher gekommen, nicht, um gegen irgend jemand ohne Noth Gewalt zu gebrauchen, sondern damit wir uns wider Unrecht vertheidigen. Daher bitten wir, daß diese Appellation, (er hatte einen schriftlichen Aufsatz in Händen,) welche wir gegen diesen Clemens auf ein unter dem nächstfolgenden Papste zu haltendes Concilium einlegen, schon der hier gegenwärtigen Geistlichkeit bekannt machen wollet. Denn unsre Sache ist so beschaffen, daß wir einen gerechten und billigen Richter nicht scheuen.“ Der Erzbischoff antwortete

ihm in den ſchmeichelhafteſten Ausdrücken und verſprach nicht nur, auf das nachdrücklichſte bey dem Papſte für ſie fürzubitten, ſondern er hielt dieß ſein Verſprechen auch in der That. Denn auf ſeine ſchriftlichen Fürbitten bey dem Papſt antwortete dieſer nicht nur ſogleich überaus gnädig, ſondern willigte auch in die gänzliche Freyſprechung der Tempelherrn Maynzer Diöces. Siehe eine weitläufige Beſchreibung von dieſem Vorgange bey H. Mutius [52]). So wurden die Tempelherrn nicht nur auf dieſer Synode zu Maynz, ſondern auch in Italien auf einer zu Bononien gehaltenen Synode, nachdem ſie die ihnen vorgeworfenen Verbrechen ſtandhaft abgeleugnet hatten, von aller Schuld gänzlich freygeſprochen [53]).

§. 19. Ob aber gleich alſo die Tempelherrn in Deutſchland und an einigen andern Orten noch ſo ganz glimpflich behandelt wurden: ſo traf ſie dennoch ein deſto härteres Loos in Frankreich. Denn daß hier alle umgebracht, die meiſten aber verbrannt worden ſeyen, bezeuget

52) in Chron. hiſt. Germ. p. 211. 212. Naucl. fol. 244. Brow. et Maſen. in Ann. Trev. l. 17. ad a. 1313. Camer. in horis ſubſec. Cent. 3. p. 340.

53) S. Rayn. in Ann. ad a. 1310.

get Paullus Aemilius aus Verona 54). Unterdeß war doch eine ganz bewundernswürdige Standhaftigkeit an den Tempelherrn sichtbar. Denn ob ihnen gleich Hofnung zum Leben gemacht und alle Vortheile zu ihrem Lebensunterhalt versprochen wurden, wenn sie nur die Verbrechen, deren sie beschuldigt wurden, eingestehen wollten: so beharrten sie dennoch in Betheuerungen von der Unschuld ihres Ordens so standhaft, daß sie weder die zudringlichsten Bitten ihrer Freunde, noch die Strenge der vorhergesehenen Martern (denn sie wurden an Pfähle gebunden und unter ihre bloßen Füße wurde Feuer gemacht, welches hernach bis an die Schienbeine und zulezt an die obern Glieder angelegt wurde, wie Antonin 55) berichtet,) zum Bekenntnisse bringen konnten. Vielmehr entschuldigten sie sich noch mitten aus den Flammen heraus und betheuerten, daß ihnen Verbrechen fälschlich Schuld gegeben würden 56). Vorzüglich erwähnen die Geschichtschreiber eines gewissen Ordensmeisters, Jacob aus Burgund, welcher vor dem Papste alle Verbrechen eingestanden hatte, aber, nach Paris zurück gebracht,

54) de rebus Gest. Reg. Franc. in Phil. IV. f. Pulcro p. 256.
55) p. 3. hist. Fol. III.
56) Anton. l. c. Godf. in Chron. ad a. 1307.

alles leugnete. Dieſer wurde zu den heftigſten Martern des Scheiterhaufens verurtheilt, verachtete alle gemachte Hofnung zum Leben oder andre Vortheile und brach in folgende Worte aus: „Jezt in der entſcheidenden Stunde meines Todes, wo, zu lügen, Verbrechen ſeyn würde, bekenne ich aufrichtig und in Wahrheit, daß ich ein großes Verbrechen wider mich und die Meinen begangen und dieſe Todesſtrafe unter den heftigſten Martern verdienet habe, weil ich bey der Tortur, zu Gunſten derer, welchen ich gar nicht hätte ſchmeicheln ſollen, und weil's Leben doch ſüß iſt, allerley Laſter und Schandthaten gegen meinen Orden, welcher ſich um die chriſtliche Kirche ſo wohl verdient gemacht, erdichtet habe, und ich brauche mir nun mein Leben nicht zu erbetteln oder es durch eine neue Lüge zu erhalten [57]). Viele rührte dieſe Rede und dieſe Standhaftigkeit Jacobs ſo, daß ſie ſeine Gebeine als die eines Märtyrers ſammelten und verehrten [58]).

§. 20.

57) S. Paralip. rerum memorab. Abb. Vrsp. p. 263. Anton. p. 3. hiſt. fol. III. Godfr. Chron. ad a. 1307.

58) Bruetius in Ann. ad a. 1118. Von der Verehrung auch gegen andrer ihre Leichname und Gebeine überhaupt ſiehe den Antonin. l. c. und Naucl. fol. 244.

§. 20. Auch ist die Weißagung des Ordensmeisters Mola und eines ältern Bruders zu Vienne, Gvido, nicht mit Stillschweigen zu übergehen, nach welcher sie den Papst so wohl als den König vor den Richterstuhl Christi sollen berufen haben. Denn da sie zum Scheiterhaufen geführt wurden, um, gleich andern, lebendig verbrannt zu werden, und zu Bourdeaux in Gascoger den Papst Clemens V. und Philipp den Schönen, König von Frankreich, am Fenster erblickten: so soll Mola aus Neapel in Italien folgende Worte ausgesprochen haben: „Grausamster Tyrann Clemens, nachdem mir unter den Sterblichen keiner mehr übrig ist, an den ich wegen des harten Todes, den du mir anthust, appelliren könnte: so appellire ich an Christum, den Gerechten, welcher uns erlöset hat, und fordre dich nebst dem Könige Philipp, welcher dir so vieles Böse gerathen hat, vor dessen Richterstuhl, so, daß du vor demselben binnen Jahr und Tag erscheinest. Da will ich meine Sache darlegen und da wird ohne verderbliche Leidenschaften Recht gesprochen werden 59)."

59) Aus dem Colloquio Fulgosii l. 1. erzählt dies Camer. in horis Subsec. Cent. 3. p 132. Busier. in hist. Franc. l. 9. p. 230. Wo man aber doch ein verschiedenes Urtheil über diese Weis-

§. 21. Ob aber gleich also die Tempelherren in Frankreich so elendiglich hingerichtet wurden: so blieb doch, wie in Deutschland und Frankreich, also auch in Engelland, keine geringe Anzahl derselben übrig. Denn da sie auf einem Provincial-Concilium zu London bekannt hatten, daß sie sich über die ihnen zur Last gelegten Verbrechen nicht ganz entschuldigen könnten: so wurden sie, um stete Reue zu empfinden, in Klöster gestoßen, doch so, daß nicht mehr als zween, und meist nur einer, in eins kamen [60]). Da sie hier ihren nöthigen Lebensunterhalt fanden: so betrugen sie sich, nach Th. Walsinghams Berichte [61]), durchgängig wohl.

Weissagung findet. Denn lezterer leugnet den Erfolg durchaus; jener hingegen behauptet, der König sowohl als Papst seyen zu beniemter Zeit gestorben. Es ist, sind dessen eigne Worte, allerdings zu bewundern, daß die vom Ritter beniemte Zeit nicht hingieng, ohne daß Clemens plötzlich starb und daß auch der König nicht lange hernach aus der Welt gieng. Dieß erzählt auch Nat. Alex. in H. E. S. 14. diss. 10. p. 400. Daß wenigstens dem Könige und dem Papst wegen Gefangennehmung und Ausrottung der Tempelherren viel widriges begegnet sey, schreibt Anton. p. 3. hist. Fol. III. Naucl. Fol. 244.

60) Nach dem Verf. des Tractats de extirp. haer. Albig. ad a. 1311.

61) In Ed. II. p. 99.

wohl. Schlagen wir hier das englische Monasterium [62]) nach: so erhellet aus einer da bey gedruckten päbstl. Bulle, daß die in Engelland übrig gebliebenen Tempelherren nicht gleich nach ihrer Lossprechung in andre Orden getreten, sondern anfangs ihrer Freyheit überlassen gewesen sind. Denn da schmähet der Pabst auf die aus dem Orden der Tempelherren übrig gebliebenen, daß sie die geistliche Kleidung abgelegt und sich wie Laien trügen, auch ohne alle Rücksicht auf das Gelübde, welches sie gethan hätten, in eheliche Verbindungen träten. Daher trägt er allen Erzbischöffen, Bischöffen und Prälaten auf, daß ein jeder in seiner Diöces die Tempelherren zusammenberufe und ihnen anbefehle, binnen 3 Monaten in ein gewisses Kloster und in einen gebilligten Orden, in welchem man die einmal geleisteten Gelübde beobachten könne, zu treten und die Weiber ganz zu entlassen.

§. 22. Die Güter der Tempelherren wurden auf dem Concilium zu Vienne den Hospitalariern, welche von der in Besitz genommenen Insel Rhodus auch Rhodier genannt werden [63]), doch unter gewissen Bedingungen, welche den rechtmäßigen Gebrauch betrafen, zuer-

62) T. II. p. 944.

63) S. Fasc. temp. p. 83. ed. Pist.

kannt [64]). Nur diejenigen Güter der Tempelherren, welche man in Spanien, Caſtilien, Portugall und auf den baleariſchen Inſeln vorfand, muß man hier ausnehmen. Denn dieſe wurden auf Specialbefehl des Pabſtes den Königen dieſer Gegenden eingeräumt, damit ſie ihren ſo nahen Feinden deſto tapferer widerſtehen könnten [65]).

§. 23. So wurden den Tempelherren alle ihre Güter, ſo ihre ganze Ehre entzogen, nachdem ihr Orden 184. Jahr gedauert hatte [66]). So lobenswürdig ihre urſprüngliche Verfaſſung war, ſo kläglich war ihr Ende. Ueber die Urſachen, welche ihren Fall bewirkten, ſind die Schriftſteller noch nicht einig. Einige [67]) geben den Geiz

64) S. Ioh. Serar. hiſt. reg. Franc. p. 148. Ann. et Antiqu. Treu. l. 17. ad a. 1313. Tract. de extirp. haer. Albig. in T. V. hiſt. Franc. Script. ed. du Chesne ad ann. 1311. Monaſt. Angl. t. 2. p. 564. Ioh. Buſier. hiſt. Franc. l. 9 p. 229. Ex Chaſſan. Camer. p. 340. Naucl. Chron. fol. 244. Anton. ad a. 1119.

65) S. Tract. de extirp. haer. Albig. ad an. 1311. Rayn. Ann. Eccl. ad a. 1312. et Godf. in Chr. ad a. 1307.

66) S. unter andern Faſc. temp. p. 83. ed. Piſt.

67) Als Th. Walſingh. in Ed. II. p. 99. Anton. p. 3. hiſt. Fol. III. Camer. in horis ſubſec.

Geiz des Königs von Frankreich als die Triebfeder ihrer Ausrottung an; Oſiander [68]) hingegen leugnet dieß ſchlechterdings, weil ſie auch außer Frankreich in verſchiednen Gegenden der Chriſtenheit wären ausgerottet worden. Uebrigens ſcheint der Grund ganz ſchwach, nach welchem man die Unſchuld des Königs daher erweiſen will, weil ihre Güter den Hoſpitalariern wären geſchenket worden, maßen andre einen Unterſchied zwiſchen den beweglichen und unbeweglichen Gütern der Tempelherren machen und behaupten, daß zwar die unbeweglichen den Hoſpitalariern eingeräumt, die beweglichen aber im königlichen Fiſcus zurückbehalten worden wären; ja auch die unbeweglichen hätten müſſen mit großen Geldſummen ausgelöſet werden [69]). Noch fehlt es nicht an manchen, welche

ſec. Cent. 1. p. 388. Binius in Con. Oecum. et prouinc. p. 2. t. 3. p. 784. Bocat. de Caſibus illuſtr. Vir. welcher ſeine Behauptung daher beweiſet, daß König Philipp der Schöne von Frankreich auch deswegen die Juden aus ſeinen Staaten vertrieben habe.

68) H. E. Cent. 14. l. 1. c. 3. Auch Buſier in hiſt. ſua Franc l. 9. p. 229. 230. und Putean. in ſeiner Schrift de proceſſu contra Templ. laſſen ſich es ſehr angelegen ſeyn, Philipp den Schönen von dieſem Verdachte frey zu ſprechen.

69) S. Ioh. Tilius de rebus Geſt. Franc. ad a. 1308.

che ausdrücklich behaupten, Reichthum, die Mutter der Ueppigkeit und aller übrigen Laster sey die Quelle auch dieses Verderbens gewesen 70).

§. 24. Wenn man nun fragt: ob die Tempelherren mit Recht oder Unrecht sind ausgerottet worden: so kann nach der bisher vorgetragnen Erzählung verschiedner Schriftsteller auch verschieden geantwortet werden. Nat. Alexander 71) behauptet ausdrücklich, dieser Orden sey aus gerechten Ursachen aufgehoben worden. Bevor er auf den Beweis dieses Satzes kommt: setzt er den Streitpunct so fest, daß itzt gar nicht gefragt werde: ob dieser Orden aus gerechten Ursachen vom Papst Clemens dem V. und der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne habe können aufgehoben werden? denn dieß hält er für eine ganz ausgemachte Wahrheit; sondern er wolle darüber Untersuchung anstellen: ob der Papst und das Concilium auch wirklich aus gerechten Ursachen den Orden aufgehoben haben? und dies bemüht er sich durch folgenden Schluß darzuthun:

„Ein

1308. Paul. Aem. Veron. in Phil. Pulcro p. 257. Naucl. Chron. fol. 244. Binius in T. 3. p. 2. Concil. p. 784.

70) S. Bruetii Ann. p. 3. t. 2. ad ann. 1307. Chron. Car. p. 564. l. 8.

71) in H. E. diss. 10. p. 3.

„Ein jeder Orden, welcher wegen Verderbniß der Sitten und wegen abscheulicher Verbrechen an Haupt und Gliedern der Kirche nicht nur unnütz, sondern auch schädlich geworden ist, wird von dieser mit Recht aufgehoben. Der Orden der Tempelherren war wegen Verderbniß der Sitten und abscheulicher Verbrechen u. s. w. Daher ist er auch mit Recht getilgt und aufgehoben worden.“ Den ersten Satz beweiset er daher, weil die Orden deswegen von der Kirche eingesezt und gebilligt würden, daß sie den guten Geruch Christi weit und breit verbreiteten; daß sie ein Muster für alle Gläubigen wären; daß sie durch ihr ganzes Verhalten ein Abdruck und Bild der christlichen Heiligkeit wären; daß sie alle ihre Bemühungen auf einen gewissen heiligen Endzweck gerichtet seyn ließen und als ein gewisser ausgezeichneter Theil der Heerde Christi nüzliche Glieder an dem mystischen Leibe Christi wären. Wenn nun ein Orden diesen Endzweck nicht erreichte, sondern durch alle Arten von Lastern verfehlte: so sey offenbar, daß er Kraft eben desjenigen Rechts, nach welchem er war eingesezt worden, auch wieder könne aufgehoben werden. Ueber den Beweis des mittlern Satzes verbreitet er sich weitläuftig gnug, die Hauptsache indeßen läuft doch dahinaus, daß König Philipp der Schö-

ne von Frankreich aus keiner andern Urſache, als wegen der abſcheulichen Verbrechen, mit welchen ſich die Tempelherren befleckt hätten, auf die Verurtheilung derſelben gedrungen habe, und daß alles, was das Gerüchte von ihnen verbreitet gehabt habe, wahr geweſen, auch nachher, bey den vielfältig angeſtellten Verhören derſelben hinlänglich beſtätigt worden ſey.

§. 25. Doch fehlt es auch nicht an Gründen, welche die entgegenſtehende Meinung ſehr ſcheinbar machen. Denn man kann einwenden 1) daß die Anklage des Ordens von zween nichtswürdigen Menſchen aus dieſem Orden geſchehen ſey, und daß man ihrer Erzählung gar keinen Glauben hätte beymeſſen ſollen. 2) Daß das Bekenntniß ſo vieler und ſo abſcheulicher Verbrechen durch Furcht, durch Verſprechungen oder durch Martern von den Tempelherren ſey erpreßt worden und daß der Ordensmeiſter Jacob, v. Mola, und mehrere andre, welche zu Paris verbrannt wurden, ihr vorher abgelegtes Bekenntniß widerrufen und ſich ſelbſt und ihren Orden für rein und unſchuldig erklärt haben. 3) Daß ſelbſt einige Provinzialconcilien denſelben für unſchuldig erklärt haben. 4) Es ſey unglaublich, daß in dem ganzen Orden kein Redlicher geweſen, welcher ſo ſchändliche und unerhörte Greuel verabſcheut oder ſich über ſie beklagt habe, wenn ſie wahr geweſen wären.

End.

Endlich bezeugen auch die glaubwürdigsten Schriftsteller, daß den Tempelherren Unrecht geschehen und daß ihr Orden wider alles Recht und Billigkeit nur deswegen von Philipp dem Schönen verlästert worden sey, damit er die großen Reichthümer desselben an sich ziehen könnte.

§. 26. Diese Einwürfe sahe Nat. Alexander wohl vorher, und daher führt er sie der Ordnung nach nicht nur an, sondern widerlegt sie auch weitläuftig. Doch ist allerdings diese Widerlegung so beschaffen, daß sie noch ihre Ausnahmen leidet. Denn was seine erste Antwort anlangt, daß nämlich die Verbrechen der Tempelherren nicht blos vom Prior Montfalco und Noffus wären angegeben worden, sondern daß sie auch vorher andre und darunter der Cammerherr des Pabstes eröfnet habe: so kann sie die sichre Vermuthung, daß diese Männer nicht minder boshaft gewesen, schwächen. Denn wer kann zweifeln, daß das Bekenntniß des Cammerherrn, dessen er aus Mariana spanischer Geschichte Erwähnung thut, wo auch nicht wahr, doch wenigstens dem Papste habe angenehm seyn können? Die andre Einwendung, daß man durch die Tortur Gewalt gebraucht habe, bemüht er sich durch die einmal in Gerichten übliche Gewohnheit zu entschuldigen. „Ueberhaupt, sagt er, pflegen die Richter durch Dro-

hungen

hungen, durch Verheißungen einer gelindern Strafe und durch Martern von den Schuldigen Geständniß ihrer Verbrechen herauszulocken.“ Diese Ausflucht würde gelten, wenn sie Richter, welche strenge Gerechtigkeit ausüben, oder den rechtmäßigen Gebrauch der Tortur beträfe. Aber das ist ja eben eine große Frage, ob sich nicht die Gerichte in Frankreich mehr nach dem Wohlgefallen und Willen des Königs, als nach der Wahrheit gerichtet haben? Die aus den königlichen Papieren gezogenen Acten werden die Wahrheit des Bekenntnisses der Tempelherren nur dann erst beweisen, wenn dargethan worden, daß ganz unpartheyische Richter dieser Untersuchung vorgestanden haben. Ohnstreitig wollen viele die Ungerechtigkeit der angestellten Untersuchungen selbst mit dem schmerzhaftesten Tode bezeugen. Ob nun gleich nicht zu leugnen ist, daß aus der bereitwilligsten Uebernahme des Todes die Unschuld einer Sache noch nicht könne gefolgert werden, maßen auch die größten Bösewichter ihrem Tode bisweilen unerschrocken entgegen giengen: so können wir doch die schändlichste Anwendung, welche Nat. Alexander hievon macht, nicht ungerügt lassen, da er nämlich auch den Joh. Hus und Hieronymus von Prag unter die Märtyrer des Teufels zählt. Sollten dergleichen Beyspiele ia etwas beweisen: so würden sie vielmehr die Unschuld

der

der Tempelherren bestätigen. Wegen der Lossprechung der Tempelherren auf gewissen Provinzial-Synoden antwortet Alexander: „Daß daraus nur so viel folge, daß nicht alle und jede, in der ganzen Welt zerstreuten Tempelherren sich so großer Verbrechen schuldig gemacht. Unterdeß folgere man doch fälschlich hieraus, daß diejenigen, welche in Frankreich, Spanien, Engelland, Italien von den Inquisitoren in Untersuchung gezogen worden wären und ihre Verbrechen eingestanden hätten, auch nicht schuldig wären.“ Diese Ausflucht sey sonst beschaffen, wie sie wolle: so scheint sie doch das vorgehabte Ziel nicht zu treffen. Nat. Alexander behauptet, der Tempelherrenorden sey aus gerechten Ursachen aufgehoben worden. Wenn er also dies erweisen will: so darf er nicht ganze mit Tempelherren anerfüllte Provinzen ausnehmen, maßen auch diesen durch die Entziehung ihrer Würde das größte Unrecht widerfahren wäre, wenn sie unschuldig gewesen. Denn warum konnte man nicht vielmehr die räudigen Schaafe entfernen und den Orden in diesen erhalten? Uebrigens ist auch zu bemerken, daß nicht alle in Italien und Engelland die Verbrechen eingestanden haben, maßen von den englischen Tempelherren Th. Walsingham 72) erinnert,

72) In Ed. II. p. 99.

nert, daß sie nicht die That selbst, sondern das Gerüchte eingestanden hätten. Von den italienischen, auf der Synode zu Bononien freygesprochenen Tempelherren aber lese man den Raynald 73) nach. — Wegen der 4ten Einwendung erinnert Alexander folgendes: „Daß dieser kleinen Heerde Unschuldiger die Verbrechen der übrigen vielleicht unbekannt geblieben wären; oder daß sie um ihrer eignen Ehre zu schonen, den Orden nicht hätten verrathen und die reichste Gesellschaft verlassen wollen, weil sie sonst künftig keinen Lebensunterhalt gehabt hätten.“ Aber gesetzt auch, daß die den Tempelherren Schuld gegebenen Verbrechen wahr gewesen wären: so konnten sie durchaus niemanden unbekannt seyn, weil ein jeder, welcher in den Orden trat, sogleich die schändlichsten Verbrechen begehen mußte. Dann ist auch der kein Redlicher zu nennen, welcher das irrdische dem himmlischen, das vergängliche dem ewigen, das leibliche dem geistlichen vorzieht. Den zulezt angeführten Zeugnissen sezt Alexander ebenfalls Zeugnisse entgegen, und glaubt, daß auch seine Meinung durch über allen Zweifel erhabne Zeugnisse bestätigt würde. Aber wer sieht nicht, daß

73) In Annal. eccl. ad a. 1310.

daß die Sache ganz zweifelhaft gelassen werde? Denn es sollten nicht nur einige gleich gesinnte Schriftsteller angeführt, sondern auch alle übrigen, welche die ganz entgegengesezte Meinung hegten, widerlegt werden. Um eine Sache ganz außer allen Zweifel zu setzen, dazu gehört nicht blos ein etwaniger Beweis seines Satzes, sondern auch eine hinlängliche Widerlegung aller Widersprechenden. —

§. 27. Ich selbst habe einige Erinnerungen gegen die Gründe Alexanders nicht deswegen gemacht, als träte ich einer Meinung, welche die Verurtheilung der Tempelherren für ungerecht erklärt, ganz bey, wie Bodin 74) thut, wenn er schreibt: „Zu unsrer Vorfahren Zeit sind die Tempelherren von dem alten Besitze ihrer Ländereyen, welche gar zu groß schienen, höchst ungerechter Weise und zur Schande dieses Reichs verdrängt worden;“ sondern blos, damit ich die Schwierigkeiten einer völligen Entscheidung hierüber zeigte. Auch Camerarius, ein so gründlich gelehrter Schriftsteller, hält, nachdem er die verschiedenen Zeugnisse anderer Schriftsteller in Rücksicht der Tempelherren angeführt hatte, sein Urtheil zurück, und schließt mit

74) De Rep. l. V. c. 2. p. 381.

mit folgenden Worten: „Aus diesen verschiedenen Zeugnissen der Schriftsteller nehme ein jeder, was ihm mit der historischen Wahrheit am meisten übereinzustimmen scheint, und urtheile selbst, ob der ganze Orden der Tempelherren nicht nur so eine harte Lebensstrafe, sondern auch die gewaltsamste Einziehung aller Güter — oder nicht vielmehr Nachsicht und Mitleid verdient habe.“ Ob daher gleich in diesem Stücke eine gänzliche Gewißheit kaum zu erwarten ist: so können wir doch unter folgender Bedingung völlig entscheiden, daß der Orden mit Recht aufgehoben worden. Wenn nämlich alle die den Tempelherren Schuld gegebenen Verbrechen wahr sind; so verdienten sie nicht nur die Strafen, welche sie wirklich erduldeten, sondern sie hätten auch als die schändlichsten unter allen Menschen weit schwerere verdient. Denn den höchsten Obrigkeiten ist deswegen das Schwerd anvertraut, daß sie Schuldige gehörig strafen und Verbrechen nicht ungeahndet lassen.

§. 28. Wenn ich übrigens nicht das bey dieser Abhandlung mir vorgenommene Ziel zu überschreiten schiene: so könnte ich leicht zwischen den heutigen Jesuiten und zwischen den vorher beschriebenen Tempelherren Vergleichung anstellen und zeigen, wie genau beyde in Rück-

sicht

ſicht des Urſprungs und Wachsthums überein kommen. Wenigſtens verdienen hier die Monita priuata Societatis Ieſu, nach der Ausgabe Pacifici a Lapide, welcher in einer vorläufigen kurzen Erzählung von den Schickſalen der Tempelherren alles ſehr treffend auf die Jeſuiten anwendet, S. 40. folg. — nachgeleſen zu werden. Die Lehren der Jeſuiten kann man ſich aus Paſcals Provinzialbriefen, ihr Leben aber aus dem Jarrigius, welcher einen Jeſuiten als in der Hölle vorſtellet, bekannt machen. Jener hat die Lehren, dieſer das Gewiſſen, aufgedeckt; jener unterſuchte den Grund, dieſer das darauf aufgeführte Gebäude; jener machte ſie aus der Blüthe, dieſer aus den Früchten ihrer Lehre kenntbar. Ob aber auch die Jeſuiten gleiche Schickſale mit den Tempelherren haben werden, muß die Zeit lehren. Wahrſcheinlich wird die göttliche Strafgerechtigkeit auch die noch treffen, deren ſie lange verſchont zu haben ſcheint.

* * *

Zum Schluſſe dieſer Abhandlung will ich noch eine Urkunde beyfügen, welche mir Herr Lic. und Prof. Feller aus der Paulliner Bibliothek gütigſt mitgetheilt hat und welche von der

Freygebigkeit Conrads, Marggrafens von Meiſſen gegen die Tempelherren zeuget.

Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geiſtes, Amen.

Allen ſo wohl jetztlebenden als nachkommenden Gläubigen ſey kund und zu wiſſen, daß ich Cunrad, von Gottes Gnaden Markgraf zu Meißen an dieſem 19. May 1145. zum Heile meiner und meiner Gemahlin Lucarda, und meiner Söhne Otho's, Theodorichs, Heinrichs, Teto's, Friederichs, und aller meiner Vorfahren Seelen, dem ehrwürdigen Prior zum heil. Grabe, Petrus, und den übrigen ſo wohl jezt als nachlebenden Brüdern und Canonicis, welche bey dieſer Kirche Gott dienen, auf jezt eine gewiſſe Summe Goldes *) vermache und zugleich angelobe, daß ich jährlich vom nächſten Feſte St. Michael des Erzengels an, am Tage eben dieſes Feſtes eine gewiſſe Abgabe, nämlich zwo Mark Silber ohne alle Ausflucht erwähnten Canonicis der Kirche zum heil. Grabe in Jeruſalem zahlen wolle, doch unter der Bedingung, daß mein, meiner bereits genannten Gema-

*) Firtonem —

Gemahlin und meiner Söhne und Töchter, wie auch meiner Vorfahren Andenken in eben der Kirche beständig bleibe und daß wir auch alle der guten Handlungen, welche in besagter Kirche von ofterwähnten Canonicis aus Andacht verrichtet werden, namentlich aller Allmosen und Gebethe, Vigilien, Fasten und aller übrigen Güter theilhaftig seyen. Ich verordne auch, daß ein jeder meiner Söhne oder Enkel oder wer nun von meinen Nachfolgern diese Mark, welche ich gegenwärtig besitze, nach meinem Tode besitzen wird, eben diese Abgabe eben dieser Kirche zum heil. Grabe in Jerusalem und den da Gott dienenden Canonicis treulich entrichte. Wenn aber diese meine gegenwärtige Mark niemand von meinen Erben oder Nachfolgern besitzen und die erwähnte Abgabe der Kirche zum heiligen Grabe und den da Gott dienenden Canonicis entziehen sollte: auf den hafte der Zorn des allmächtigen Gottes und mein Fluch. Damit aber diese unsre Schenkung in jezigen und künftigen Zeiten stets gültig bleibe: so haben wir gegenwärtiger Urkunde unser Wachssiegel beygefügt. Uebrigens haben diese Schenkung als Zeugen unterschrieben und auch ihre Siegel beygedruckt, Hudo, Bischoff von Naumburg; Otto, Graf von Rinkka;

Conrad, Probſt von Naumburg; Heinrich von Brandenburg; Hugo von Sochero; Rodobeco von Meiſen; Guarnerius von Brehna; Theodoricus, Abt von St. Samuel.

Hiſtoriſche

Abhandlung

vom

Orden der Tempelherren,

welche

unter D. Strauchs Vorſitze M. Baudiſius aus Liegnitz in Schleſien den 17. Apr. 1669. im großen Hörſale zu Wittenberg vertheidigt hat*).

*) Der vollſtändige Titel lautet ſo: „De ordine militum templi diſputatio hiſtorica, quam ſub praeſidio Viri Maxime Reuerendi, Ampliſſimi, Excellentiſſimique, Dn. Aegidii Strauchii, SS. Th. D. Facult. Theol. Aſſeſſoris et hiſt. Prof. longe celebratiſſimi, Domini Praeceptoris et Patroni ſui aeterna honoris obſeruantia μεχρι ταφυ proſequendi, Litteratorum ventilationi publicae exhibet M. Andr. Baudiſius, Lignitio-Sileſius, ad diem 17. Apr. anno 1669 in Auditorio Maiori. Viteb. typis Michaelis Wendt.

§. 1.

Die, welche die Geschichte der Tempelherren vom Anfange und ersten Ursprunge an beschreiben wollen, müssen vorläufig etwas über den kläglichen Zustand derer Zeiten sagen, in welchen ihre Gesellschaft aufzukeimen anfieng. Wie meistens Rauben, Morden, Sengen und Brennen alle Kriege zu begleiten pflegt; wie da meist alles mit Waffen, Leichnamen, Blut und Jammer erfüllt wird: eben so war auch damals, als die abendländischen Christen den Feind im Orient bekriegten, alles den feindseligen Ausfällen der Saracenen und Türken unterworfen. Man gieng nicht blos im freyen Felde, sondern auch hinterlistiger Weise auf unsre Truppen los; verlies sein Lager heimlich und schaarenweise, nur, damit man, wie es auch seyn könne, den Christen schadete. Insbesondere besezten die grausamsten Straßenräuber die Wege und beraubten die, welche sie auf der Reise antrafen, sie mochten nun wehrlos oder bewafnet seyn, im Kriege dienen oder Kaufmannschaft treiben, ihrer Güter und ihres Lebens. Da man merkte, daß die Christen ihrer Nahrung wegen, heimlich und des Nachts, ans Meer und um die Stadt herum giengen: so

schickte man einige ab, welche die Gegenden genau kannten und verursachte so oft große Niederlagen. Man verbrannte die Schiffe; tödtete den größten Theil der Schiffer und Kaufleute und schnitt den armen Karavanen der Unsrigen alle Hofnung zur Rettung ab [1]). Eben so kamen, nach dem Berichte eben dieses W. v. Tyrus [2]), diejenigen um, welche der Armee von Marra aus nicht nachfolgen konnten. Ja man verschonte nicht einmal derer, welche Andacht antrieb, in geistlicher Kleidung zu reisen, um die durch die Wundre, Reisen und Leiden unsers Erlösers bezeichneten Gegenden zu sehen und denen doch vom Kalifen sicheres Geleit, freyer Gebrauch des heiligen Grabes und andre Vortheile gnädigst waren verstattet worden.

§. 2. Dies unglückliche Loos der Pilgrime ging einigen Tapfern vom Adel sehr nahe. Vor andern werden von diesen Hugo de Paganis und Gottfr. von St. Almaro oder wie man bey den Schriftstellern verschieden lieset, von St. Aldemar, oder von St. Alexander, oder endlich von Odemar, genannt. Diese nahmen noch

1) S. Wilh. Tyrii hist. l. 6. c. 9.
2) l. 7. c. 13. Wer mehrere Beweise von Strassenräubereyen wissen will, lese Raim. d'Agiles hist. Franc. in Vol. 1. Gestorum Dei per Francos.

noch 7. andre in ihre Gesellschaft auf und entschlossen sich, Schutz der Pilgrimme zu seyn. Und damit ihr Vorhaben nicht den Schein einer Unbesonnenheit hätte: so berichteten sie die Sache an den König und Patriarch von Jerusalem und an andre Vornehme des Reichs, welche insgesammt auch wirklich die frommen und muthigen Entschließungen der Tempelherren mit Rath und That unterstützten. Denn weil sie, um mich der Worte Wilh. Tyrii 3) zu bedienen, weder eine Kirche noch eine bestimmte Wohnung hatten: so verstattete ihnen der König in seinem Pallaste ohnweit des Tempels an der mittäglichen Seite, auf einige Zeit, zu wohnen. Die Canonici räumten ihnen ihre Gasse am Tempel um erwähnten Pallast herum zu Werkstätten unter gewissen Bedingungen ein. Noch ertheilten ihnen der König mit seinen Ministern und der Patriarch mit den Herren Prälaten, von ihren eignen Renten, gewisse Wohlthaten zu ihrem Lebensunterhalte und zu Kleidern, theils auf eine gewisse Zeit, theils auf immer.

§. 3. Volateran und Polydor 4) melden, sie hätten im Tempel selbst gewohnt. Eben dieser Meinung scheint der heil. Bernhard, Abt zu

3) ex L. 12. c. 2.
4) Jener l. 21. dieser l. 7. c. 8. nach der Anführung Hospin. de Orig. Monach. c. 10. fol. 168.

zu Clairvaux, zu seyn, welcher sich in seiner dem Ordensmeister Hugo gewidmeten Rede an die Tempelherren 5) unter andern so ausdrückt: „Der Tempel zu Jerusalem, in welchem sie zusammen wohnen, ist jenem alten so berühmten Salomonischen an Bauart, nicht aber an Ruhme ungleich; maßen die ganze Pracht von jenem in vergänglichen Dingen, in Silber und Gold, in geschickter Zusammenfügung von Holz und Steinen, bestand; die Zierde und Schönheit von diesem aber die Frömmigkeit und brüderlichste Eintracht der darinnn versammelten ist.“ Wenn man diesen Streit — ob die Tempelherren neben oder in dem Tempel selbst gewohnt haben? — durch Muthmaßungen entscheiden dürfte: so scheinen die Vertheidiger der ersten Meinung auf die ersten Wohnungen des angehenden Ordens zu sehen und doch denen nicht zu widersprechen, welche behaupten, die Tempelherren hätten im Tempel gewohnt, nämlich nach Bestätigung des Ordens durch den Pabst zu Rom und Patriarchen von Jerusalem. Denn es ist wahrscheinlich, daß sie da, als sie noch in weltlicher Kleidung einhergiengen und noch nicht an klösterliche Gesetze gebunden waren, vom Könige neben demjenigen Tempel sind beher-

5) c. 4. 5. nach den Centur. Magdeb. 12. c. 6. p. 394.

beherbergt worden, deſſen gänzlichen Beſitz und Vertheidigung ſie hernach, als ſie klöſterliche Kleidung und Regeln erhielten, mit Begünſtigung des Patriarchen, zugeeignet haben. Doch ſie mögen nun im Tempel oder neben demſelben gewohnt haben, ſo haben ſie doch wenigſtens vom Tempel den Namen erhalten, ſo, daß ſie Tempelherren genennet werden.

§. 4. Auch über die Zeit, wenn die Tempelherren zuerſt in eine Geſellſchaft zuſammengetreten, ſind die Berichte der Geſchichtſchreiber ſehr verſchieden. Einige [6]) ſetzen ihren Urſprung ins Jahr 1110., andre [7]) ins Jahr 1118., noch andre [8]) ins Jahr 1123, andre [9]) endlich ins Jahr 1128. Aber wenn wir dem Mar. Turſellus [10]) und Jak. de Vitriaco [11]) Glauben beymeſſen, ſo iſt der Orden der Tempelherren 1128. nicht ſowohl errichtet, als 9 Jahre nach ſeiner Errichtung beſtätigt worden. Dieſe neun

6) Als Seb. Franck in Chron. Fol. 470. Wolf in Lect. Memor. et recond. Cent. 12. p. 331. Alſted Encycl. L. 20. hiſt. c. 7. §. 3. pag. 2856.

7) Als Wilh. Tyrius l. 12. c. 7. Geneb. cit. Hotting. Sect. 1. Chriſti. §. 11. p. 100. Baron. Annal. eccl. T. 12. §. 21. ad a. 1118.

8) Als Antonius cit. Centur. Magdeb.

9) S. den Hoſpin. und Wolf ll. cc.

10) In Secret. Fidel. Cruc. p. 8. c. 2.

11) L. 1. c. 65.

num Jahre oder etwas drüber abgezogen: so scheint die Berechnung derer den Vorzug zu haben, welche den Ursprung von 1118. an rechnen, in welchem Heinrich V. über das deutsche Reich, Johannes, ein Sohn Alexii Comneni, über das zu Constantinopel, und Balduin über das zu Jerusalem regierten; Gelasius II. aber römscher Papst und Arnulfus oder Hernoldus von den Lateinern der 4te Patriarch zu Jerusalem war. Wenn ferner das wahr ist, was Hospinian meldet, daß nämlich fast alle Schriftsteller einmüthig den Ursprung der Tempelherren in diejenige Zeit setzen; da Gelasius II. Papst zu Rom war: so muß das Jahr 1118. den Tempelherren ihren Ursprung gegeben haben. Denn im Jahr 1110. war dieser Gelasius noch nicht einmal unter dem Namen Gelasii Papst, sondern hieß Joh. Caietanus, aus dem Kloster Mont-Cassin, und stand bey der Röm. Kirche als Cancellarius; in den Jahren 1123. und 1128. aber war er bereits verstorben. Er war nur das Jahr 1118. Papst, als in welchem er seinem Vorfahren, Paschal dem II. an die Seite, dem durch den Kayser erwählten Gegenpapste Mauritius, ehemaligen Bischof von Brachera, aber entgegengesezt wurde, und starb den 29. Jenner des nachfolgenden Jahres 1119. So kommen wir auch denen Schriftstellern, welche zur Zeit der Kreuzzüge gelebt oder

gar

gar denselben beygewohnt, vorzüglich dem Wilh. Tyrius, von welchem man nicht so leicht abgehen darf, am nächsten. Denn besonders lezterer hat, wie er selbst in der kurzen Vorrede zum 16. Buche sagt, das, was er in seiner Geschichte vorgetragen, aus Erzählung derer, welchen Erinnerung der vorigen Zeiten zu Statten kam, genommen, und die wahre Beschaffenheit oder Folge der Begebenheiten und Zahl der Jahre schriftlich aufgezeichnet. Er selbst sahe vieles als Augenzeuge; theils erhielt er auch von denen, welche bey den Begebenheiten selbst zugegen gewesen waren, glaubwürdige Nachrichten.

§. 5. So viel vom Ursprung; nun kommen wir auf das Wachsthum der Tempelherren. Dieses war anfangs sehr geringe und, als ob's so seyn müßte, schlug sich, neun Jahre lang, niemand zu diesen neun verbundenen Streitern. Ueberdies waren sie nicht in ihrer Lebensart oder Kleidung unterschieden, sondern sie trugen, nach dem Ausdrucke des Tyriers, solche Kleider, als ihnen das Volk zum Heile seiner Seelen schenkte. Auf dem Concilio also, welches Papst Honorius der II. nach Troyes in Frankreich ausgeschrieben hatte, wurde nach dem Vorschlage des Patriarchen von Jerusalem auch die Lage der Tempelherren in Erwähnung gezogen. Die Stelle eines Abgeordneten auf benannter

Syno-

Synode nahm Bernhard über sich, welcher befehligt wurde, dem neuen Orden eine Lebensregel vorzuschreiben. Und wirklich befindet sich, nach dem Zeugnisse der Magdeburgischen Centurien [12], unter seinen Werken, eine schon oben erwähnte Ermunterungsrede an die Tempelherren. Doch thut er selbst einer von ihm vorgeschriebenen Regel nirgends Erwähnung. Uebrigens willigte der Papst auf dem Concilio in alle Vorschläge und bezeichnete den Tempelherren gewisse Regeln und eine eigne Kleidung, nämlich eine weiße. Auf leztere kamen nachher, unter Papst Eugen, rothe Kreuzer um ihre Bereitwilligkeit, für Christum zu sterben, anzuzeigen.

§. 6. Unter den Lebensregeln zeichneten sich besonders folgende aus, welche die Magdeburgischen Centurien [13] aus Jacob von Vitriako und der Ermunterungsrede Bernhards, und wir aus den Centurien anführen. Zuerst mußten sie dem Patriarchen von Jerusalem den Zehenden von allem geben und ihrem Ordensmeister in Friedens- und Kriegszeiten gehorchen. Ueberdies wurden die in den Orden aufzunehmenden ernstlich zur Keuschheit, zur freywilligen Armuth und zur Vertheidigung der Pilgrimme nach

12) In vita Bernhardi Cent. 12. c. 10. p. 809.
13) Cent. 12. p. 393.

nach dem gelobten Lande verpflichtet. Damit ihre Beobachtung der Keuschheit desto mehr in die Augen fiel, durften sie nicht heurathen. Arm zu scheinen rieth anfangs die Nothwendigkeit, dann der Nutzen. Denn Reichthümer konnten sich die Urheber des Ordens nicht versprechen, da sie den mindern Fortgang desselben sahen. Ueberdies war es nicht zuträglich, durch Reichthum den Neid der Großen, von deren Mitleid man Hülfe erwartete, zu erregen. Ja meistens befördert Ueberfluß mehrern Untergang als Wohlfarth; bey glücklichen Umständen schweifen die Menschen nur gar zu leicht aus und die Schaam wird durch das Gold verdrängt; Redlichkeit flieht; Friede entweicht; Treue hört auf; selbst die Gesetze verlieren ihre Gültigkeit. Dies haben ohne Zweifel die Stifter nicht nur des Tempelherren- sondern auch anderer Orden vorhergesehen. Daher wurde auch den Rhodischen oder Maltheser-Rittern Streben nach Armuth vom Ordensmeister mit folgenden Worten empfohlen: „Wir erkennen dich als einen Diener armer Kranker.“ Eben so wurden ehemals die deutschen Ritter, nach Seb. Franks Berichte, mit folgender feierlicher Formel aufgenommen: „Wir sagen euch Wasser und Brod zu und das gnug; dazu eine geringe Kleidung. Wird's besser: so habt ihrs auch. Mehr sind wir euch nicht schuldig.“ Man kann leicht muth-

maßen, daß die Tempelherrn wo nicht mit der nämlichen, doch mit einer ähnlichen Formel, eingeweihet worden sind, da die deutschen Ritter, nach dem Zeugnisse Jacobs von Vitreio, die Gelübde, Regeln und alle sonstigen Einrichtungen der Tempelherrn genau nachgeahmt haben. —

§. 7. Noch wurde den Aufgenommenen gegenseitige Eintracht eingeschärft, so, daß der ganze Orden ein Herz und eine Seele wäre. Wollust, Spiel, Jagen, Scherzen — war bey ihnen Verbrechen, und diejenigen, welche sich auswärts als Männer zeigten, sollten durchaus im Geheim nicht Wollüstlinge genennt werden können. Mit Worten ein leeres Geräusch zu machen; trotzig zu prahlen; unmäßig zu lachen, oder dem, was wider die Ehrbarkeit ist, nachzuhängen, war ihnen keineswegs erlaubt. Im Kriege sollten sie sich weder furchtsam, noch gar zu sicher und unvorsichtig betragen. Auf den Wink und Befehl ihres Ordensmeisters rückten sie ihr Lager nicht unordentlich und durch einander, sondern vorsichtig und bedachtsam fort. Sie folgten einer halb schwarzen, halb weissen Fahne, um dadurch zu erinnern, daß sie gegen die Feinde schwarz und furchtbar, gegen die Freunde Christi aber offen und wohlwollend seyn würden. Im Anrücken waren sie die ersten; im Rückzuge aber die letz-

ten

ten, und sie durften ohne Befehl ihres Meisters keinen Fuß zurücksetzen oder sich mit der Flucht zu retten suchen. Die vom Feinde Gefangenen wurden nur durch einen Gürtel und Messer ausgelöset. Als daher Saladin gegen seinen Enkel, welchen die Christen gefangen genommen hatten, einen gefangen genommenen Ordensmeister darboth: so widersprach letzterer heftig, unter dem Vorwande, daß die Tempelherrn ihre Gefangenen durch nichts anders, als einen Gürtel und Messer auszulösen pflegten, und gab daher im Gefängnisse seinen Geist auf. Damit aber diese Gesetze eben so zur Strafe als zum Gehorsam verbänden: so wurden schwere Strafen auf die Uebertreter gesetzt, welche aber nach Verschiedenheit der Verbrechen verschieden waren. Die gelinder zu Bestrafenden wurden vom Herrntische ausgeschlossen und mußten in Gesellschaft der Hunde, auf der Erde, ihre Speisen genießen. Eine für ädel denkende Gemüther allerdings empfindliche Strafe, mit Hunden einen gemeinschaftlichen Tisch, Schüssel und Speise zu haben. Andre wurden auf einige Zeit, oder wenn sie schwerere Verbrechen begangen hatten, auf immer zur Gefängnißstrafe verurtheilt. Andern wurde das rothe Kreutz, wiederum nach Verschiedenheit des Verbrechens, theils auf einige Zeit, theils auf immer, entzogen. Andre endlich wurden unwi-

derruflich aus dem Orden gestoßen, damit nicht durch ein einziges räudiges Schaaf die ganze Heerde angesteckt würde.

§. 8. So wurden die Tempelherrn in Ordnung erhalten; beobachteten ihre Gesetze genau und erwarben sich dadurch den Beyfall und die Zuneigung aller. Das Gerüchte von dem ehrbaren Leben der Tempelherrn, sagt Jacob von Vitreio *) und der Ruf ihrer Heiligkeit verbreitete sich durch die ganze Welt. Bernhard, gleich als könnte er für Erstaunen alle guten Sitten derselben oder ihre Frömmigkeit und ihren Heldenmuth nicht einzeln fassen, ruft aus: „was soll man sagen, wenn das nicht vom Herrn geschehen und wunderbar in unsern Augen ist?“ Eine Folge davon war die Freygebigkeit der Christen, welche mit ihrem Vermögen die Tempelherrn so verschwenderisch überschütteten,

*) Da seine eignen Ausdrücke schwer zu übersetzen und doch so schön sind, daß ich sie meinen Lesern um aller Welt willen nicht vorenthalten möchte: so will ich sie im Originale beyfügen: „Nomen honestatis templariorum et fama sanctitatis, quasi cella aromatica redolens suauitatem odoris diffusa est per vniuersum mundum et impleta est domus sanctae ecclesiae ex odore vnguenti et memoria eorum in ore omnium fidelium mellis quasi dulcedinem sapiebat.

ten, daß sie, nach dem Zeugnisse Matth. Paris, im kurzen reicher als Könige wurden. Denn sie besaßen in der ganzen Christenheit Städte, Dörfer und Meyereyen, aus welchen sie die Einkünfte zu Vertheidigung des gelobten Landes nach Jerusalem an ihren Ordensmeister übersandten. Ueberdieß schlugen sich nicht nur gemeine Soldaten, sondern auch Heerführer zum Tempelherrn-Orden. Die, welche von ihrem Solde lebten, wurden dienende, Seruientes, genannt, und vergossen alle ihr Blut tapfer, welches sie einmal Christo gewidmet. Speidelius [14]) meldet, daß es ehemals „Ritter ohne Mühe“ gegeben habe, welche bey der Wahl eines römischen Königs ohne ihr Verdienst geschlagen wurden. Aber die Tempelherrn erlangten ihren Ruhm nicht ohne Mühe und gelangten nur erst durch mancherley Schicksale und unter mancherley Abwechselungen zu dem Gipfel ihres Ruhms. So oft Lager fortgerückt worden: so giengen sie als Heerführer und Vertheidiger voran; vereitelten alle hinterlistigen Nachstellungen; griffen die Feinde an; drangen in die Kämpfenden; kamen den Unterdrückten zu Hülfe; schlugen und tödteten die Feinde oder starben, wenn's so seyn sollte, des

14) Ex Wigulei Hund. Geneal. Bavar. nach der Anführung Francisci in Theat. Curios. p. 752.

Todes der Ehren. Sie belagerten und eroberten Städte; durchſtreiften das feindliche Gebiet und ſchlugen vieles davon zu dem Ihrigen; vertheidigten das einmal eroberte eben ſo tapfer, und ſchadeten durch dieß alles den Saracenen ſehr. So lange Tempelherrn waren, iſt nicht leicht von den Chriſten eine rühmliche That ausgeführt worden, wobey ſie nicht beſondre Beweiſe ihrer Tapferkeit abgelegt hätten. Wir aber können nichts weiter davon anführen, da wir noch ſonſt viel zu ſagen haben [15]). Erwägt man die Ehre, welche ihnen erwieſen worden: ſo kann man leicht ihre Verdienſte daraus beurtheilen. So wurden die Tempelherrn wegen ihrer großen und häufigen Siege mit den Maccabäern verglichen und die Stelle 5 B. Moſ. 32, 30. „Einer verfolgte Tauſend und zween Zehntauſend“ auf ſie angewandt. Sie fragten nicht, wie viel, ſondern wo die Feinde wären [16]). Der Papſt Alexander verordnete in dem Concilio auf dem Lateran oder doch in einem bald darauf folgenden, daß derjenige

15) Wer alles genauer wiſſen will, ſchlage Wilh. Tyrii hiſt. L. 21. c. 22. 23. 26. Iac. de Vitr. L. 3. unter den Jahren 1217. 18. 19. und eines unbekannten Verfaſſers hiſt. Hieroſ. in Orient. hiſt. T. 1. p. 1153. 1163. nach.

16) Iac. de Vitr. l. 1. c. 65.

jenige in Bann solle gethan werden, welcher sich an den Tempelherrn vergriff. Den Feinden aber waren sie so furchtbar, daß Saladin selbst gestand, er leide von ihnen vielen Verlust, und alle Gefangenen tödtete, um der christlichen Armee ihre vornämste Stärke zu entziehen.

§. 9. Aber wie unter den menschlichen Dingen nichts beständig ist; wie sich vielmehr mit der Zeit alles verschlimmert und zurückfällt: eben so erlaubten sich die Tempelherrn in der Folge der Zeit mitten unter ernsten Beschäftigungen auch Scherze und Wollust, und arteten ganz von der Tugend ihrer Vorfahren aus. Als Quelle dieser Verschlimmerung wird von den berühmtesten Geschichtschreibern nicht undeutlich der überflüßige Reichthum angegeben, welcher immer Stolz und Ueppigkeit zu erzeugen pflegt. Sehr heftig tadelt sie deßhalb der heilige Bernhard, indem er sich unter andern so ausdrückt: „Ihr laßt das Haar, wie Weiber, lang wachsen, so, daß es eine Schande auch nur anzusehen ist; tragt eure eignen Kleider und wickelt die weichen und zarten Hände in große Handschuhe. Nichts anders verursacht unter euch Zank und Streit, als die Aufwallung einer unvernünftigen Rachbegierde oder Streben nach eitler Ehre oder Begierde nach irgend etwas irrdischem.“ So ganz wahr ist es, was Bion beym Seneka so schön sagt: „Man

Synode nahm Bernhard über sich, welcher befehligt wurde, dem neuen Orden eine Lebensregel vorzuschreiben. Und wirklich befindet sich, nach dem Zeugnisse der Magdeburgischen Centurien [12]), unter seinen Werken, eine schon oben erwähnte Ermunterungsrede an die Tempelherren. Doch thut er selbst einer von ihm vorgeschriebenen Regel nirgends Erwähnung. Uebrigens willigte der Papst auf dem Concilio in alle Vorschläge und bezeichnete den Tempelherren gewisse Regeln und eine eigne Kleidung, nämlich eine weiße. Auf leztere kamen nachher, unter Papst Eugen, rothe Kreuzer um ihre Bereitwilligkeit, für Christum zu sterben, anzuzeigen.

§. 6. Unter den Lebensregeln zeichneten sich besonders folgende aus, welche die Magdeburgischen Centurien [13]) aus Jacob von Vitriako und der Ermunterungsrede Bernhards, und wir aus den Centurien anführen. Zuerst mußten sie dem Patriarchen von Jerusalem den Zehenden von allem geben und ihrem Ordensmeister in Friedens- und Kriegszeiten gehorchen. Ueberdies wurden die in den Orden aufzunehmenden ernstlich zur Keuschheit, zur freywilligen Armuth und zur Vertheidigung der Pilgrimme nach

12) In vita Bernhardi Cent. 12. c. 10. p. 809.
13) Cent. 12. p. 393.

nach dem gelobten Lande verpflichtet. Damit ihre Beobachtung der Keuschheit desto mehr in die Augen fiel, durften sie nicht heurathen. Arm zu scheinen rieth anfangs die Nothwendigkeit, dann der Nutzen. Denn Reichthümer konnten sich die Urheber des Ordens nicht versprechen, da sie den mindern Fortgang desselben sahen. Ueberdies war es nicht zuträglich, durch Reichthum den Neid der Großen, von deren Mitleid man Hülfe erwartete, zu erregen. Ja meistens befördert Ueberfluß mehrden Untergang als Wohlfarth; bey glücklichen Umständen schweifen die Menschen nur gar zu leicht aus und die Schaam wird durch das Gold verdrängt; Redlichkeit flieht; Friede entweicht; Treue hört auf; selbst die Gesetze verlieren ihre Gültigkeit. Dies haben ohne Zweifel die Stifter nicht nur des Tempelherren- sondern auch anderer Orden vorhergesehen. Daher wurde auch den Rhodischen oder Maltheser-Rittern Streben nach Armuth vom Ordensmeister mit folgenden Worten empfohlen: „Wir erkennen dich als einen Diener armer Kranker.“ Eben so wurden ehemals die deutschen Ritter, nach Seb. Franks Berichte, mit folgender feierlicher Formel aufgenommen: „Wir sagen euch Wasser und Brod zu und das gnug; dazu eine geringe Kleidung. Wird's besser: so habt ihrs auch. Mehr sind wir euch nicht schuldig.“ Man kann leicht muth-

maßen, daß die Tempelherrn wo nicht mit der nämlichen, doch mit einer ähnlichen Formel, eingeweihet worden sind, da die deutschen Ritter, nach dem Zeugnisse Jacobs von Vitreio, die Gelübde, Regeln und alle sonstigen Einrichtungen der Tempelherrn genau nachgeahmt haben. —

§. 7. Noch wurde den Aufgenommenen gegenseitige Eintracht eingeschärft, so, daß der ganze Orden ein Herz und eine Seele wäre. Wollust, Spiel, Jagen, Scherzen — war bey ihnen Verbrechen, und diejenigen, welche sich auswärts als Männer zeigten, sollten durchaus im Geheim nicht Wollüstlinge genennt werden können. Mit Worten ein leeres Geräusch zu machen; trotzig zu prahlen; unmäßig zu lachen, oder dem, was wider die Ehrbarkeit ist, nachzuhängen, war ihnen keineswegs erlaubt. Im Kriege sollten sie sich weder furchtsam, noch gar zu sicher und unvorsichtig betragen. Auf den Wink und Befehl ihres Ordensmeisters rückten sie ihr Lager nicht unordentlich und durch einander, sondern vorsichtig und bedachtsam fort. Sie folgten einer halb schwarzen, halb weissen Fahne, um dadurch zu erinnern, daß sie gegen die Feinde schwarz und furchtbar, gegen die Freunde Christi aber offen und wohlwollend seyn würden. Im Anrücken waren sie die ersten; im Rückzuge aber die letz-

ten

ten, und sie durften ohne Befehl ihres Meisters keinen Fuß zurücksetzen oder sich mit der Flucht zu retten suchen. Die vom Feinde Gefangenen wurden nur durch einen Gürtel und Messer ausgelöset. Als daher Saladin gegen seinen Enkel, welchen die Christen gefangen genommen hatten, einen gefangen genommenen Ordensmeister darboth: so widersprach letzterer heftig, unter dem Vorwande, daß die Tempelherrn ihre Gefangenen durch nichts anders, als einen Gürtel und Messer auszulösen pflegten, und gab daher im Gefängnisse seinen Geist auf. Damit aber diese Gesetze eben so zur Strafe als zum Gehorsam verbänden: so wurden schwere Strafen auf die Uebertreter gesetzt, welche aber nach Verschiedenheit der Verbrechen verschieden waren. Die gelinder zu Bestrafenden wurden vom Herrntische ausgeschlossen und mußten in Gesellschaft der Hunde, auf der Erde, ihre Speisen genießen. Eine für ädel denkende Gemüther allerdings empfindliche Strafe, mit Hunden einen gemeinschaftlichen Tisch, Schüssel und Speise zu haben. Andre wurden auf einige Zeit, oder wenn sie schwerere Verbrechen begangen hatten, auf immer zur Gefängnißstrafe verurtheilt. Andern wurde das rothe Kreutz, wiederum nach Verschiedenheit des Verbrechens, theils auf einige Zeit, theils auf immer, entzogen. Andre endlich wurden unwi-

derrnflich aus dem Orden gestoßen, damit nicht durch ein einziges räudiges Schaaf die ganze Heerde angesteckt würde.

§. 8. So wurden die Tempelherrn in Ordnung erhalten; beobachteten ihre Gesetze genau und erwarben sich dadurch den Beyfall und die Zuneigung aller. Das Gerüchte von dem ehrbaren Leben der Tempelherrn, sagt Jacob von Vitreio *) und der Ruf ihrer Heiligkeit verbreitete sich durch die ganze Welt. Bernhard, gleich als könnte er für Erstaunen alle guten Sitten derselben oder ihre Frömmigkeit und ihren Heldenmuth nicht einzeln fassen, ruft aus: „was soll man sagen, wenn das nicht vom Herrn geschehen und wunderbar in unsern Augen ist?“ Eine Folge davon war die Freygebigkeit der Christen, welche mit ihrem Vermögen die Tempelherrn so verschwenderisch überschütteten,

*) Da seine eignen Ausdrücke schwer zu übersetzen und doch so schön sind, daß ich sie meinen Lesern um aller Welt willen nicht vorenthalten möchte: so will ich sie im Originale beyfügen: „Nomen honestatis templariorum et fama sanctitatis, quasi cella aromatica redolens suauitatem odoris diffusa est per vniuersum mundum et impleta est domus sanctae ecclesiae ex odore vnguenti et memoria eorum in ore omnium fidelium mellis quasi dulcedinem sapiebat.

ten, daß sie, nach dem Zeugnisse Matth. Paris, im kurzen reicher als Könige wurden. Denn sie besaßen in der ganzen Christenheit Städte, Dörfer und Meyereyen, aus welchen sie die Einkünfte zu Vertheidigung des gelobten Landes nach Jerusalem an ihren Ordensmeister übersandten. Ueberdieß schlugen sich nicht nur gemeine Soldaten, sondern auch Heerführer zum Tempelherrn-Orden. Die, welche von ihrem Solde lebten, wurden dienende, Seruientes, genannt, und vergossen alle ihr Blut tapfer, welches sie einmal Christo gewidmet. Speidelius [14]) meldet, daß es ehemals „Ritter ohne Mühe“ gegeben habe, welche bey der Wahl eines römischen Königs ohne ihr Verdienst geschlagen wurden. Aber die Tempelherrn erlangten ihren Ruhm nicht ohne Mühe und gelangten nur erst durch mancherley Schicksale und unter mancherley Abwechselungen zu dem Gipfel ihres Ruhms. So oft Lager fortgerückt worden: so giengen sie als Heerführer und Vertheidiger voran; vereitelten alle hinterlistigen Nachstellungen; griffen die Feinde an; drangen in die Kämpfenden; kamen den Unterdrückten zu Hülfe; schlugen und tödteten die Feinde oder starben, wenn's so seyn sollte, des

14) Ex Wigulei Hund Geneal. Bavar. nach der Anführung Francisci in Theat. Curios. p. 752.

Todes der Ehren. Sie belagerten und eroberten Städte; durchſtreiften das feindliche Gebiet und ſchlugen vieles davon zu dem Ihrigen; vertheidigten das einmal eroberte eben ſo tapfer, und ſchadeten durch dieß alles den Saracenen ſehr. So lange Tempelherrn waren, iſt nicht leicht von den Chriſten eine rühmliche That ausgeführt worden, wobey ſie nicht beſondre Beweiſe ihrer Tapferkeit abgelegt hätten. Wir aber können nichts weiter davon anführen, da wir noch ſonſt viel zu ſagen haben [15]). Erwägt man die Ehre, welche ihnen erwieſen worden: ſo kann man leicht ihre Verdienſte daraus beurtheilen. So wurden die Tempelherrn wegen ihrer großen und häufigen Siege mit den Maccabäern verglichen und die Stelle 5 B. Moſ. 32, 30. „Einer verfolgte Tauſend und zween Zehntauſend“ auf ſie angewandt. Sie fragten nicht, wie viel, ſondern wo die Feinde wären [16]). Der Papſt Alexander verordnete in dem Concilio auf dem Lateran oder doch in einem bald darauf folgenden, daß derjenige

15) Wer alles genauer wiſſen will, ſchlage Wilh. Tyrii hiſt. L. 21. c. 22. 23. 26. Iac. de Vitr. L. 3. unter den Jahren 1217. 18. 19. und eines unbekannten Verfaſſers hiſt. Hieroſ. in Orient. hiſt. T. 1. p. 1153. 1163. nach.

16) Iac. de Vitr. l. 1. c. 65.

jenige in Bann solle gethan werden, welcher sich an den Tempelherrn vergriff. Den Feinden aber waren sie so furchtbar, daß Saladin selbst gestand, er leide von ihnen vielen Verlust, und alle Gefangenen tödtete, um der christlichen Armee ihre vornämste Stärke zu entziehen.

§. 9. Aber wie unter den menschlichen Dingen nichts beständig ist; wie sich vielmehr mit der Zeit alles verschlimmert und zurückfällt: eben so erlaubten sich die Tempelherrn in der Folge der Zeit mitten unter ernsten Beschäftigungen auch Scherze und Wollust, und arteten ganz von der Tugend ihrer Vorfahren aus. Als Quelle dieser Verschlimmerung wird von den berühmtesten Geschichtschreibern nicht undeutlich der überflüßige Reichthum angegeben, welcher immer Stolz und Ueppigkeit zu erzeugen pflegt. Sehr heftig tadelt sie deßhalb der heilige Bernhard, indem er sich unter andern so ausdrückt: „Ihr laßt das Haar, wie Weiber, lang wachsen, so, daß es eine Schande auch nur anzusehen ist; tragt eure eignen Kleider und wickelt die weichen und zarten Hände in große Handschuhe. Nichts anders verursacht unter euch Zank und Streit, als die Aufwallung einer unvernünftigen Rachbegierde oder Streben nach eitler Ehre oder Begierde nach irgend etwas irrdischem.“ So ganz wahr ist es, was Bion beym Seneka so schön sagt: „Man

glaube ja nicht, daß Reichthum allen zuträglich sey; niemand ist meist trotziger, als ein angehender Reicher; bey diesem hat das Geld die Herrschaft; bey einem Weisen ist es in der Knechtschaft. Man höre aber nun, welcher Uebelthaten die Tempelherrn schuldig seyn sollen. Die erste Klage über sie erhob unstreitig der Patriarch von Jerusalem, welchem sie nicht nur ihren Gehorsam entzogen, sondern, welches noch schlimmer ist, welchem sie auch die schuldigen Zehnden nicht mehr abtragen wollten. Ob dieß gleich an die Römische Curie berichtet wurde: so wußten sie diese doch mit Gold leicht so zu bestechen, daß der Patriarch von daher keine Hülfe erlangte. Mit gleicher Treulosigkeit, um nur nichts von ihren Einkünften zu verliehren, sollen sie bey der Belagerung von Ptolemais schändlich gehandelt haben, indem sie Uneinigkeit unter den Christen verursachten und so die besten Anstalten vereitelten. Wozu zwingt nicht leidige Begierde nach Gold die menschlichen Herzen? Da der Oberste oder Aelteste von den Assassinern, einem Volke in der Landschaft Tyrus oder Phönicien, welches damals zehn, an das Gebiete der Tempelherrn angrenzende, Festungen inne hatte, durch Lesung der heiligen Schrift vom Muhamedismo abgeneigt worden war und den christlichen Glauben annehmen wollte: so sandte er einen verständigen Mann

an

an den König Almarich und bot ihm Bündniß und Bereitwilligkeit seiner Nation, den christlichen Glauben anzunehmen und sich taufen zu lassen, dar. Unter den Bedingungen des Bundes war diese die vornämste, daß ihnen die benachbarten Tempelherrn die 2000 Goldgülden, welche sie jährlich von den Assassinern als einen Tribut forderten, aus Liebe und neuer Verbrüderung erließen. Der König erwog die Billigkeit dieser Forderung; bewilligte sie und beschloß, die 2000 Goldgülden den Tempelherrn aus seinem königlichen Schatze zu zahlen, damit sie den Vergleich desto eher eingiengen. Diese aber unterbrachen höchst schändlich das Bündniß und ermordeten den Abgesandten, als er unter königlichem Geleite zu den Seinen zurückkehren wollte und gar nicht so etwas befürchtete [17]). Als Kaiser Friedrich mit dem Sultan einen zehnjährigen Frieden geschlossen hatte und ausgieng, um sich im Jordan, wo Christus getauft worden, zu baden: so zeigten dieß die Tempelherrn nebst den Hospitalariern dem Sultan an, daß er nicht eine Gelegenheit, den Kaiser gefangen zu nehmen, vorbey ließ. Der Sultan aber fand sich durch die Treulosigkeit dieser Menschen selbst beleidigt und überschickte aus Liebe zum Frieden den von den verräth-

17) Tyrius l. 20. c. 31. 32.

rätherischen Tempelherrn geschriebenen Brief an den Kaiser [18]). So wollten diejenigen durch Treulosigkeit ihrem Orden Ansehen verschaffen, welche wenig mehr von der alten Redlichkeit übrig zu haben schienen, und welche, ihrer Gesetze uneingedenk, nur nach ihrer Willkühr lebten. Eben dieß verwies ihnen auch Saladin sehr, da sie zu ihm kamen, um einen Ordensmeister und andre vornehme Ritter aus ihrem Orden durch große Summen Goldes auszulösen. Ihr häuft, sagte er, Böses mit Bösem, und Uebertretungen eures Ordens mit Uebertretungen, wenn ihr eure Meister und Brüder mit Gold auslösen wollt, welche, so viel wir wissen, nach eurer Ordensregel nur durch einen Gürtel oder Halfter sollen ausgelöset werden. Nach dieser Antwort sah er die errötheten Tempelherrn finster an, und lies sie unverrichteter Sache abtreten.

§. 10. Wir übergehen mehrere eben so schwere und abscheuliche Verbrechen, deren die Geschichtschreiber Erwähnung thun, geflissentlich, weil sie kaum Glauben verdienen. Ja selbst die erwähnten werden nicht von allen eingestanden, sondern von vielen nicht zu verachtenden

18) Nach dem Zeugnisse Matthäi Parisiensis, den Hotting P. III. c. 13. Sect. 2. de Muham. p. 506. anführt.

tenden Schriftstellern geleugnet oder mit Stillschweigen übergangen oder in Zweifel gezogen. Ueberdieß wäre es unbillig, einzelnen beyzumessen, was von allen gesagt wird *), weil es ja nur von den meisten oder den vornämsten begangen worden. Es ist auch nicht zu glauben, daß alle und jede Tempelherrn so sehr ausgeartet wären, daß sie gar nichts löbliches sollten verrichtet haben. Wir vermuthen dieß nicht ohne Grund, besonders von denen, welche selbst da, als der Orden wegen großer Verbrechen im übelsten Rufe war, dennoch Vertheidiger des Glaubens genennt wurden, wie man aus einem Briefe Papst Clemens des V. von Avignon aus, den 22. Nov. 1310., an den Abt eines Cistercienserklosters in der Diöces von Chalons sehen kann. Doch dieß jetzt bey Seite gesetzt: so nahmen viele von den erwähnten Lastern der Tempelherrn Gelegenheit, über den ganzen Orden derselben große Klagen zu erheben. Dieß that vorzüglich der König von Frankreich, Philipp, in dessen Staaten sie große Reichthümer besaßen. Dieser entdeckte in einem Schreiben an Papst Clemens den V. die Schandthaten der Tempelherrn, und bat, daß sie der Papst bestrafte oder aufhübe.

§. 11.

*) Singulis imputare distributiue, quae dicuntur de omnibus collectiue —

§. 11. Clemens that, was König Philipp verlangte; wollte die Sache auf einem Concilio zu Vienne entscheiden lassen, und sandte daher überall herum Bullen aus, in welchen er Könige und Bischöfe dazu einlud und aufforderte, die ketzerische Boßheit der Tempelherrn zu untersuchen. Noch fügte er 14 Sätze bey, nach welchen die Tempelherrn von den Inquisitoren wegen ihrer verübten Boßheit sollten verhört und überführt werden. Die Puncte der Beschuldigung waren: daß die, welche in den Orden aufgenommen würden, vom Ordensmeister gezwungen würden, Christum zu verleugnen und zu verlästern und das Kreuz desselben anzuspeien und mit Füssen zu treten §. 1. 2. 3. 8. 9. daß sie sich der abscheulichsten Abgötterey schuldig machten und ein gewisses Bild in menschlicher Gestalt mit schwarzen Haaren und einem goldenen Gürtel ohne alles Vertrauen auf Gott, die Maria und die Heiligen anbeteten §. 8. 10. 11. daß sie der römischen Kirche ganz entgegengesetzte Lehren vortrügen, als, daß die Einsetzungsworte bey der Messe mit Recht ausgelassen würden; daß auch der uneingeweihete Ordensmeister durch das Sacrament der Buße Sünden vergeben könne §. 4. 5. 7. 13. 14. endlich daß sie sich ohne Unterschied des Alters oder Geschlechtes mit unerlaubten und abscheulichen Wollüsten befleckten, §. 6. 12. — Auf das

Decret

Decret des Papstes fielen die Inquisitoren sogleich fertig und bereit, gestiefelt und gespornt, über die Tempelherrn her, und die, welche man nicht heimlich und mit List ergreifen konnte, bekriegte man gewaltsam. Die Eingezogenen brachte man auf die Tortur, daß sie wegen der angeschuldigten Verbrechen Rechenschaft gäben, welche einige standhaft leugneten, andre bekannten. Doch traute man denen mehr, welche sich selbst für Verbrecher ausgaben, und die Klagepuncte wider die Tempelherren wurden den auf dem Concilio versammelten Vätern so vorgelegt, daß zugleich das Endurtheil des vorsitzenden Papstes, nämlich den Untergang der Tempelherrn zu befördern, beygefügt wurde. Einige zwar meinten, die Tempelherren müßten gelinder bestraft und auf einem andern Weg zur Besserung gebracht werden, da sie doch auch bey allen ihren Schandthaten nicht aufgehört hätten, der Christenheit die ersprießlichsten Dienste zu leisten; ja sie müßten entweder ungehört verurtheilt, oder könnten ohne große Gefahr nicht ausgerottet werden. Aber die meisten widerstanden, um dem Papste zu schmeicheln, und schrieen, das Andenken der Tempelherrn müsse vertilgt werden, wie es auch seyn könne. Vorzüglich blutdürstig war die Stimme eines gewissen Bischoffes, welcher sogar seine Aussprüche aus dem Worte Gottes bekräftigen wollte, um

den

den Papſt und die Väter deſto nachdrücklicher zum Untergange der Tempelherrn zu ermuntern. Er meinte, dieſer anfangs löbliche aber nun ſo ganz ausgeartete Orden würde eben ſo rechtmäßig ausgerottet, als die eherne Schlange, welche doch Gott ſelbſt nach 4 B. Moſ. 21, 8. habe errichten laſſen, von Ezechias nach 2 B. der Kön. 18, 4. ſey vernichtet worden. Auch ſtehe das große Anſehen des Ordens, als eines vorzüglichen Gliedes der Kirche, nicht im Wege, da unſer Heiland ſelbſt ſage: reiß dein Auge aus und wirf es von dir, wenn es dich ärgert. Matth. 18, 4. — Nach dieſem allen wurde dem 21. März 1313. vom Papſt Clemens den V. und von den verſammelten Vätern über die Tempelherrn folgendes Endurtheil gefällt und bekannt gemacht, welches unter den Decreten des Concilii zuerſt ſtehet und ſo lautet: „Der Tempelherrn-Orden werde vertilgt. Niemand werde künftig mehr in denſelben aufgenommen. Niemand ziehe deſſen Kleider an. Die der gröbſten Verbrechen überführten Tempelherrn ſollen nach Beſchaffenheit ihrer Schandthaten beſtraft werden. Wenn noch in Zukunft durch Zeugen oder andre Merkmaale einige von ihnen entdeckt werden: ſo werde wider ſie von Biſchöffen und Inquiſitoren verfahren und nach einem Provincialcon-

cialconcilium entſchieden. Die, welche freywillig bekennen, ſollen gelinder beſtraft werden. Die, welche ſich der kirchlichen Entſcheidung entziehen, ſollen abweſend vorgeladen werden. Die nicht erſcheinenden ſollen mit dem Banne belegt werden. Die, welche über ein Jahr unter dieſem Banne verharren, ſollen für Ketzer gehalten werden. Die, welche nicht ſo viel verbrochen haben, ſollen die Tempelherrnkleidung ablegen und in eben den Häußern, in welchen ſie ihre Gelübden abgelegt haben, lebenslang unterhalten werden, nicht in die Welt zurückkehren oder in eheliche Verbindungen treten, weil ſie einmal Gelübde gethan haben und eingeweihet ſind. Alle Güter dieſes nun erloſchenen Ordens ſollen die St. Johannisritter zu Jeruſalem zu immerwährendem Beſitze empfahen. Könige und Fürſten ſollen unter keinerley Vorwande etwas davon an ſich reiſſen [19].

§. 12. Dieß Endurtheil wurde, wie wir bereits erinnert haben, 1313 bekannt gemacht und die Vollziehung deſſelben gieng faſt zwey ganzer Jahre vorher. Denn man ſieht aus dem Bzovius

19) S. Bzovius in Annal. eccleſ. T. 14. ab anno 1308-1313. p. 100-195.

Bzovius, daß den 13. Oct. 1311. in Frankreich alle Tempelherrn, wie auf ein gegebnes Zeichen ergriffen und auf die Tortur gebracht wurden. Selbst der Ordensmeister Jac. Mola, aus Burgund, welcher den Prinzen König Philipps aus der Taufe gehoben hatte, und andre wackre Männer wurden da lebendig auf den Scheiterhaufen gebracht und langsam verbrannt. In Arragonien widersetzten sie sich zwar mit gewafneter Hand; aber sie wurden vom Könige besiegt und gefangen genommen. Auch die übrigen in Deutschland erwartete keine gelindere Strafe. Denn Papst Clemens hatte dem Erzbischof von Maynz die Vollziehung aufgetragen. Wie also der Erzbischoff die Schlüsse des Papstes bekannt machen wollte, und daher einen Synodum auf dem Domkapitel zu Maynz hielt: so trat ein gewisser Waldgraf Hugo mit 20 Rittern, in Ordenskleidern, worunter sie Waffen verbargen, mitten in die Synode und redete den Erzbischoff so an: „Er habe gehört, daß seine Brüder auf dieser Synode sollten verurtheilt werden, bäte aber im Namen des Collegii um Erlaubniß, an den künftigen Papst zu appelliren. Der Erzbischoff getrauete sich nicht, Bewafneten zu widerstehen und nahm also die Appellation der Tempelherrn an, in welcher sie bezeugten, daß ihnen fälschlich Verbrechen beygemessen würden und daß sie

unschul-

unschuldig wären [20]). Sie wurden also freygesprochen, doch so, daß sie ihre Namen und Gesetze ändern und in andre Orden treten mußten; ihre Güter aber wurden zerschlagen und in andre Nutzungen verwandt. Der größte Theil davon fiel König Philippen von Frankreich, den Hospitalariern und den teutschen Rittern zu. In Portugall wurden dem neuen Orden der Ritter J. C. wider die Saracenen, und zween andern Ritterorden, welche der König errichtete, und den einen dem Montesias, den andern dem Gregorius widmete, die Güter der Tempelherrn zuerkannt [21]).

§. 13. Nun wollen wir vor Gericht gehen und untersuchen: ob die Tempelherrn diese grausame Verfolgung mit Recht oder Unrecht erduldet haben? Was auch Chassanäus [22]) dawider sage: so nehmen wir uns doch der Verurtheilten an und beschuldigen den Papst, den König, die Väter und sämmtlichen Richter der Ungerechtigkeit. Denn wir können nicht anders, wenn

20) S. Gesn. l. 2. de Conc. p. 524. et Nauel. gener. 43.

21) S. Bzov. aufs Jahr 1317. Sect. 22. Busi. in hist. Milit. Hierof. Calvis. A. C. 1319. Hottinger. hist. eccl. P. 3. p. 750.

22) In Catal. gloriae mundi P. 9. obs. 5. cit. Camer. Meditt. hist. Cent. 3. c. 90. p. 340.

wenn wir überlegen, daß die meiſten Verbrechen, welche den Tempelherrn auf dem Concilio vorgeworfen worden ſind, erdichtet geweſen, und daß der Papſt mehr zur Ehre und nach dem Willen des Königs von Frankreich als nach der Gerechtigkeit gehandelt habe. Der König nämlich hatte einen perſönlichen Haß gegen den Ordensmeiſter Jacob; theils wollte er auch gern die Güter der Tempelherrn an ſich ziehen, und bürdete daher den Tempelherrn Verbrechen der Ketzerey und der Apoſtaſie auf, welche ſie nie begangen hatten. Dieß erkennen auch diejenigen, welche ſonſt ſehr weitläufig ſind, um die Verbrechen der Tempelherrn zu erzählen [23]), oder, welche die Unſchuld der Tempelherrn zu ſo einer Theilnehmung bewegte, daß ſie die Gebeine der unſchuldig hingerichteten ſorgfältig ſammelten und ſie wie Märtyrer verehrten [24]). Und was brauchen wir viel Worte, da Zeugniſſe gnug da ſind? Eben der Nauclerus erzählt, die Tempelherrn hätten auf der Synode zu Maynz um

23) Tholoſ. Synt. Iuris Vniu. l. 15. c. 3. Iac. Meierus l. 2. hiſt. Flandr. — Guil. Paradin. in Chron. Sabaud. l. 2. c. 16. Claud. Ptolom. l. 4. ſeiner italieniſch geſchriebenen Briefe nach Camer. Ueberſ. l. 2. c. 338.

24) S. Geſn. und Hotting. ll. c. aus Naucl. Gen. 44. p. 244.

um ihre Unschuld zu beweisen, ihre weissen mit dem Kreuze bezeichneten Mäntel in die Flammen geworfen, und diese wären doch vom Feuer unversehrt geblieben. Ja selbst der Papst bekennt in einem Edict vom 2. May 1313. daß er die Tempelherrn durch sein Endurtheil nicht von Rechtswegen, sondern zur Vorsicht und aus apostolischer Macht verurtheilt habe. Herrschsüchtig gnug. So will — so befehle ich. Statt aller Gründe gelte mein Wille. Es ist also vergeblich, was Seneca in seiner Medea sagt; „Wenn einer etwas beschliesset, ohne den andern Theil gehört zu haben, ob es gleich sonst billig wäre, das ist nicht billig.“ Der König hat sich auch selbst verrathen, was für ein löblicher Grund ihn angetrieben, die Tempelherrn zu beschuldigen. Denn ganz wider das Verbot des Concilii, welches alle Könige von Gütern der Tempelherrn ausschloß und seines eignen Versprechens ohnerachtet, durch welches er die Güter der Tempelherrn in Frankreich an die römische Kirche abtrat, hat er alle Güter der Hingerichteten seinem Fiskus zuerkannt. Auch das rechtfertigt nicht, daß die meisten bekannt haben, sie und ihre Ordensbrüder hätten die erwähnten Laster begangen. Denn sie bekannten unter den ausgesuchtesten Martern und widerriefen, wenn sie hernach wieder zu Verstand kamen. So sagte der Ordensmeister Jacob, als

er zum Scheiterhaufen geschleppt wurde: „Jezt in der entscheidenden Stunde meines Todes, da zu lügen Verbrechen seyn würde, bekenne ich aufrichtig und mit Wahrheit, daß ich gegen mich und die Meinen ein großes Verbrechen begangen und diese Todesstrafe unter den heftigsten Martern verdient habe, indem ich zu Gunsten derer, denen ich gar nicht hätte schmeicheln sollen, und weil das Leben doch süs ist, auf der Tortur allerley Verbrechen und Schandthaten von meinem, um die christliche Religion sowohl verdienten Orden, erdichtet habe. Nun brauche ich mein Leben nicht zu erbetteln oder durch neue Lügen zu erhalten.“ Aber vergebens waren alle Seufzer; vergebens alle Betheurungen der Unschuld, wo Ungerechtigkeit auf dem Richterstuhl Recht sprach, und wo unzeitiger Eifer die königlichen Ohren verstopft hatte. Nun können wir es unerschrocken sagen, was zu seiner Zeit Papirius Masson nur vermuthete, nämlich daß der König gottlos und der Papst grausam gewesen. Aber da, als es vorzüglich nöthig war, getraute sich niemand zu sagen:

Heiliger Vater Papst! was machst du?

Unter

Chriſtian Thomaſii

Vorſitze

von

Joh. Jac. Stippe

vertheidigte

[b h a n d l u n g

aus dem Völkerrechte

über

die Aufhebung

es Tempelherrn-Ordens *).

*) Der volle Titel iſt: „Diſſertatio inaugura-
Iuris Gentium de *Templariorum Equitum or-*
le ſublato, quam Rectore Magnificentiſſimo,
:eniſſimo Principe ac Domino, Domino Phi-
po Wilhelmo, Principe Boruſſiae, Marchione
ndenburgico ac ducatus Magdeburgici Gu-
rnatore etc. etc. in *Academia Regia Friderina*, ex decreto illuſtris Facultatis Iuridicae,
aeſide Domino Chriſtiano Thomaſio, ICto, S.
g. Mai. Bor. Conſil. et Prof. Publ. h. t. De-
10, pro licentia ſummos in vtroque Iure ho-
res et Doctoralia Priuilegia legitime conſe-

quen-

quendi, in Auditorio Maiori, horis ante et pomeridianis ſolemni Eruditorum diſquiſitioni ſubmittit Iohannes Iacobus Stippe., Iſerlohna Marcano Gueſtphal. ad d. 1. Aug. 1705. — Halae litteris Saalfeldianis — Noch lautet die auf der andern Seite des Titelblattes ſtehende Dedication ſo: „Viro Perilluſtri atque Excellentiſſimo, Domino Gorwino Friderico de Voſſa Robenberg etc. Summae Celſitudinis Regiae, viduae electricis Palatinae, Supremo Aulae Praefecto, Dn. Patrono ſuo, humillimo devotionis cultu ad cineres vſque venerando diſſertationem hanc inauguralem ſacràm facit

Ioh. Iac. Stippe.

Abhandlung
aus dem Völkerrechte
über
die Aufhebung
des Tempelherrn-Ordens.

§. 1.

Der Orden der Tempelherrn ist von Hugo de Paganis und von Gottfr. de St. Aldemar im Jahr 1118. unter der Bestimmung errichtet worden, daß sie die Wege und Strassen vornehmlich zum Besten der Pilgrimme von den Nachstellungen der Straßenräuber nach allen Kräften reinigten. Da sie Anfangs neben dem Tempel des Herrn, im königl. Pallaste wohnten: so wurden sie davon Tempelherrn genannt. Mit der Zeit erhielten sie die ansehnlichsten Güter und Reichthümer, so, daß sie es Königen und Fürsten gleich thun konnten, aber auch sich deren gefährlichsten Haß zuzogen. Zulezt wurden sie im Jahr 1307. auf Betrieb Philipps, Königs von Frankreich, verschiedner abscheulicher Verbrechen beschuldigt, gefangen gesezt, und theils auf ihr eignes Geständniß, theils durch Zeugen überführt, meist lebendig

verbrannt. Darauf erſt wurde ihr Orden auf einem Concilio zu Vienne vom Papſt Clemens dem V. aufgehoben und ihre Güter den Hoſpitalariern zugeeignet. Auch in Engelland wurden ſie an einem und eben demſelben Tage, nämlich den 10. Jenner 1307. auf Befehl Papſt Clemens des V. und auf Antrieb König Philipps von Frankreich gefangen genommen und zu verſchiedenen Strafen gezogen. Ihre Güter empfiengen da ebenfalls die Hoſpitalarier [1]).

§. 2. Indem aber die Schriftſteller über die Rechtmäſſigkeit dieſes Verfahrens uneinig ſind, und dieſe Uneinigkeit uns es wohl zu verdienen ſchien, daß ſie in einer beſondern Abhandlung nach den Grundſätzen des Völkerrechts unterſucht würde: ſo müſſen wir vor allen Dingen beſtimmen, was hier ſtreitig ſey. So viel nämlich ſieht man überhaupt wohl, daß hier unterſucht werde, ob der Tempelherrn-Orden mit Recht ſey aufgehoben worden, oder nicht? Aber es iſt eine andre Frage über die Aufhe-

1) In dieſen Umſtänden ſtimmen faſt alle überein, ſie mögen nun übrigens ſich der Tempelherrn annehmen, oder das Verfahren Clementis und Philipps billigen. Mehrere Schriftſteller hierüber nennen Cangius in Gloſſario; Hoffmann in Lexico Vniuerſali; Morerius in Dictionario unter dem Worte Tempelherrn; Gurtler in hiſt. Templ.

Aufhebung des Ordens durch Entziehung der Würden und Einkünfte, oder Abänderung der Lebensart, und eine andre über Aufhebung durch Schwerdt und Scheiterhaufen. Zu der erstern Art könnte vielleicht einiger Grund oder einige Bescheinigung gefunden werden, da es nicht zu leugnen ist, daß das Leben und die Verfassung der Tempelherrn so beschaffen gewesen, daß sie über eine nur rechtmäßig geschehene Reformation vielleicht, (denn auch hierüber werden wir weiter unten manches anführen, was zu Entschuldigung der Tempelherrn dienen kann,) nicht eben große Ursache gehabt hätten, sich zu beklagen. Doch gegenwärtig wollen wir zuförderst über die letztere Frage Untersuchung anstellen [2]).

§. 3. Daher reden wir jezt nicht von der Unschuld Einzelner; vielweniger können wir die Meynung derer billigen, welche diejenigen unter die Märtyrer versezt haben, welche bey diesem Verfahren hingerichtet worden sind. Einige, vielleicht die meisten, waren großen Lastern ergeben [3]). Aber das, worüber hier gestritten

2) S. Boecler in Excerptis Controvers. illustr. Exc. 4. p. 17. 18.

3) S. Naucl. gener. 44. den Böcler im 5. Zweifel für die Tempelherrn p. 244. d. l. p. 21. anführt. Doch zweifle ich, ob Böckler recht in seinem Auszuge gemeldet, daß nach dem

wird, iſt eine ganz andre Frage: nämlich ob der ganze Orden nicht etwa nur irgend einiger Laſter und Verbrechen, ſondern vorzüglich derer ſchuldig geweſen ſey, wegen welcher die Mitglieder deſſelben angeklagt und verurtheilt wurden? ob nicht vielmehr der Orden und zwar die meiſten aus demſelben, in Rückſicht derer Verbrechen, wegen welcher man ſie anklagte und verurtheilte, unſchuldig geweſen?

§. 4. Daher muß auch die Unterſuchung über die Abſicht König Philipps von Frankreich, und Papſt Clemens des V. welche hier pflegt eingemengt zu werden, ſehr vorſichtig behandelt werden. Denn wenn gezeigt worden wäre, daß man den ganzen Untergang der Tempelherrn nur den verderbten Leidenſchaften dieſer beyden Fürſten beymeſſen müſſe: ſo erhielt die Sache der Tempelherrn viele Unterſtüzzung. Aber gegenſeitig wird das Verfahren wider die Tempelherrn noch nicht gerechtfertigt, wenn

dem Urtheile vieler die Tempelherrn für Märtyrer wären gehalten worden. So viel wenigſtens berichtet Joh. Villaneus ap. Limn. T. 1. addit. ad L. 6. c. 2. p. 37. zu Ende, daß Mönche und andre abergläubiſche Menſchen die Aſche einiger verbrannter Tempelherrn wie von heiligen Märtyrern geſammlet haben. Aber das heißt nicht, ſie wirklich für Märtyrer halten.

wenn man auch zeigte, daß Papst und König geglaubt hätten, es sey gerecht, was sie thäten 4). Denn es kann auch in guter Meynung etwas geschehen, was doch wider die Regeln der Gerechtigkeit streitet. Das größte Recht ist oft das höchste Unrecht. Die stärksten Bemühungen, Gerechtigkeit zu befördern und Ueberredungen sogar, Gott einen Gefallen zu thun, haben oft wegen des irrenden Gewissens und wegen Unwissenheit in der Lehre vom Recht und Unrecht die größten Ungerechtigkeiten verursacht.

§. 5. Da wir uns aber hier mit einer moralischen und juristischen Materie beschäftigen: so halte ich die Erinnerung einiger, was hier für ein Urtheil gefällt werden könne oder nicht, für unnöthig. Es kann, sagt man, kein durchaus sogenanntes wissenschaftliches Urtheil gefällt werden; nicht nur wegen des gemeinschaftlichen Mangels einer solchen Wissenschaft, welcher sich, wie denn überhaupt alle menschlichen Dinge verschiednen Schwierigkeiten und Hindernissen unterworfen sind, vorzüglich in wichtigern Angelegenheiten äußert, sondern auch, weil die gerichtlichen Acten nicht so bekannt gemacht worden sind, daß man daraus die

4) S. Boecl. d. l. resp. ad rat. 2. contra Templ. n. 4. p. 19.
5) Boecl. d. l. p. 21. folg.

die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Sache völlig einsehen könnte. Und zwar muß dieß so wohl von dem Proceß überhaupt, als insbesondre von dem Proceß einzelner Tempelherrn verstanden werden. Auch erreicht niemand die verborgnen Rathschläge der Könige hierinn hinlänglich. Es kann ein Urtheil gefällt werden, in so fern es moralisch gewiß ist, daß der ganze Orden nicht habe wegen der vorgeworfenen Verbrechen verurtheilt und gebrandmarkt werden können, vornämlich da die meisten hingerichtet wurden, ohne daß man sie verhört oder vertheidigt hatte. Das ist eine unleugbare Ungerechtigkeit. Das übrige kommt auf Muthmaßungen an, welche in der Hauptsache des Streits vielmehr für die Tempelherrn auszufallen scheinen. Auch ist es nicht ganz unnütz, dergleichen hier zu erinnern. Vielmehr verdienen dergleichen Erinnerungen einige Erörterung, welche wir hier kurz geben wollen.

§. 6. 1) Wenn durch ein **wissenschaftliches** Urtheil die mathematische Wissenschaft verstanden wird: so ist es unleugbar, daß moralische und mathematische Dinge verschieden müssen bewiesen werden. Wenn aber Böclers Meynung diese ist, daß moralische Dinge gar keines Beweises fähig wären, wie fast alle Aristoteliker glauben: so ist die Falschheit dieses Satzes

jetzt nach der Lehre Puffendorfs [6]) offenbar erwiesen. 2) werden moralische Gewißheit, Muthmaßungen und Wahrscheinlichkeit, in einer politischen und iuristischen Sache, wie hier, nicht recht bequem einander entgegengesetzt, da sich dergleichen ganze moralische Gewißheit auf Muthmaßungen gründet, auch diese, daß der ganze Orden nicht habe wegen der vorgeworfenen Verbrechen gebrandmarkt werden können, wie wir weiter unten sehen werden. Doch leugnen wir nicht, daß es bey der moralischen Gewißheit Grade gebe, und daß eine Muthmaßung eine stärkere Wahrscheinlichkeit gewähre, als die andre. 3) Daß Böcler meint, alle menschliche Dinge wären verschiedenen Schwierigkeiten und Hindernissen ausgesezt, ist zwar wahr; aber deßwegen folgt nicht, daß bey dergleichen Dingen gar keine Wissenschaft Statt finde, da sich unsre ganze Rechtswissenschaft mit menschlichen Handlungen beschäftigt und doch mit Recht eine Wissenschaft von Recht und Unrecht genennt wird; oder wenn man das Wort Wissenschaft in der Bedeutung der Aristoteliker nehmen wollte, und wenn dann auch nicht Wissenschaft hier Statt fände: so findet doch Glaube 7) Statt, welcher im Moralischen und

6) De I. N. et G. l. 1. c. 2.
7) S. des Herrn Präses Diss. de fide iuridica c. 1. §. 9. 11.

und in der Rechtswissenschaft eben so viel gilt und gleiche Aufmerksamkeit, ja noch größere Vorsichtigkeit und Beurtheilung verlangt, als die mathematischen und ähnlichen Wissenschaften. 4) Wenn Boecler, wie es den Anschein hat, unter wichtigern Angelegenheiten Handlungen der Könige versteht und meint, daß die Handlungen der Könige schwerer könnten beurtheilt werden, als Handlungen von Privatpersonen: so betrügt er sich darinn offenbar, maßen die Handlungen der Fürsten und ihre Umstände meist weniger verborgen zu seyn pflegen, als die Handlungen der Privatpersonen [8]). Daher verdient 5) auch deß Einschränkung, wenn er im folgenden beyfügt, daß die verborgenen Rathschläge der Könige niemand völlig erreiche. Könige sind zwar vorzügliche Menschen; aber doch Menschen, und daher können ihre Anschläge eben so untersucht und ergründet werden, wie die Anschläge von Privatpersonen. Ja je mächtiger sie sind: desto weniger pflegen oder, wenn sie auch wollten, können sie ihre Anschläge verbergen, da mehrere Menschen auf ihre Handlungen aufmerksam sind, als auf die Handlungen von Privatpersonen. Ueberdieß wird

8) S. des Herrn Präses „kleine deutsche Schriften", no. 10. p. 483. verbunden mit Ebendess. weiter Erläuterung c. 4. p. 220.

wird das folgende zeigen, wie wenig im gegenwärtigen Falle die Rathschläge des Königes oder Papstes verborgen gewesen, ob man sich gleich alle Mühe gegeben, sie durch die verschiedensten Wendungen zu verbergen. Wenn Böcler 6) darauf dringt, daß die gerichtlichen Acten nicht so, daß man die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Verfahrens daraus hinlänglich ersehen könne, wären bekannt gemacht worden: so irrt er sich darinn wiederum. Schon das Bekenntniß der Schriftsteller, welche dieß Verfahren vertheidigt haben, von hiebey wichtigen Umständen, reicht hin, die Tempelherren zu vertheidigen. Und wenn auch Böclern unbekannt war, daß Du Puy die Acten bekannt gemacht habe: so kann man doch jetzt, da Du Puy's Schrift in aller Händen ist, dies hiebey nicht mehr sagen.

§. 7. Aber vielleicht darf man nicht untersuchen: ob dieß Verfahren gerecht gewesen sey. „Die Könige sind heilig und da man überhaupt von Verstorbenen nur alles Gute denken soll: so muß dies noch mehr von verstorbenen Königen gelten.“ Alles wahr! Aber die Unverletzlichkeit der Könige ist nicht dahin auszudehnen, daß bey Erwähnung ihrer Thaten der Wahrheit Eintrag geschehe. Vorzüglich in Rücksicht ihrer Unterthanen sind Könige heilig und ihre Handlungen dürfen nicht beurtheilt werden, so

lange

lange sie leben; denn dies würde für ihre Unterthanen nicht nur gefährlich sondern auch unanständig seyn. Der Tod hebt, wie alle Rechte, so auch insbesondere das etwanige Recht der Unverletzlichkeit auf. Vorzüglich pflegen die Franzosen ihre auch grausamen Könige zu verehren und doch verheelen einige beherzte, wie Mezeray und andre, die Ungerechtigkeit dieses Verfahrens nicht. Selbst päpstliche Schriftsteller leugnen, wenn sie nicht offenbar schmeicheln, die ungerechten Handlungen der Päbste nicht ab. Wir gehören nicht unter die Unterthanen Philipps oder Clementis, wenn beyde auch noch lebten. Es ist einem Weisen unanständig, bey seinem Urtheile Leidenschaften nachzuhängen oder sich anzüglicher Ausdrücke zu bedienen, auch wenn er nur Handlungen von Privatpersonen beurtheilt, vielmehr aber bey Handlungen der Fürsten. Ausdrücke über eine Handlung müssen auf beyden Seiten gemäßigt werden. Doch dürfen deshalb dem menschlichen Geschlechte gemeinschaftliche Laster, wie Geldgeiz, List, Bemäntelungen ungerechter Handlungen mit verschiednen Vorwänden der Gerechtigkeit u. dergl. nicht verschwiegen oder gar Tugenden genennet werden. Auch von Königen gilt, daß sie Menschen sind und daß sie also nichts menschliches für von sich entfernt halten dürfen. Endlich ob gleich die gelehrte Republik keine große Macht

hat:

hat: so hat sie doch die gröſseste Freyheit, so, daß sie über die Handlungen der Könige und Fürsten ihre Meinung sagen und daß diese Freyheit ohne groſsen Nachtheil der Staaten nicht entzogen werden kann.

§. 8. Die studirende Jugend auf Akademien muß zum Urtheilen selbst über Handlungen der Könige angeführt werden, weil Akademien Pflanzstätte der Republiken seyn sollen; die Republiken aber vorzüglich Räthe und solche Personen nöthig haben, welche in Staatsgeschäften Deductionen machen und die Ungerechtigkeit der Gegenparthen weislich darthun können. Daher müssen Jünglinge auf Akademien in dergleichen Geschäften vorbereitet und geübt werden. Dies kann aber nicht bequemer geschehen, als wenn beträchtliche, öffentliche Handlungen von auswärtigen und längst verstorbenen Fürsten zur Probe vorgenommen werden, weil die Klugheit und der Wohlstand nicht erlaubt, dies bey Handlungen noch lebender zu thun.

§. 9. Und an diesem allgemeinen Nutzen wollen wir uns lieber begnügen, als noch viel von dem besondern der gegenwärtigen Untersuchung sagen. Denn nachdenkendern möchte das doch nicht gefallen, was einige noch eben hierüber behaupten: „Nämlich ob die Verbrechen, deren die Tempelherren beschuldigt wurden, wahr oder

verbrannt. Darauf erſt wurde ihr Orden auf einem Concilio zu Vienne vom Papſt Clemens dem V. aufgehoben und ihre Güter den Hoſpitalariern eingeräumt. Auch in Engelland wurden ſie an einem und eben demſelben Tage, nämlich den 10. Jenner 1307. auf Befehl Papſt Clemens des V. und auf Antrieb König Philipps von Frankreich gefangen genommen und zu verſchiednen Strafen gezogen. Ihre Güter empfiengen da ebenfalls die Hoſpitalarier 1).

§. 2. Indem aber die Schriftſteller über die Rechtmäßigkeit dieſes Verfahrens uneinig ſind, und dieſe Uneinigkeit uns es wohl zu verdienen ſchien, daß ſie in einer beſondern Abhandlung nach den Grundſätzen des Völkerrechts unterſucht würde: ſo müſſen wir vor allen Dingen beſtimmen, was hier ſtreitig ſey. So viel nämlich ſieht man überhaupt wohl, daß hier unterſucht werde, ob der Tempelherrn-Orden mit Recht ſey aufgehoben worden, oder nicht? Aber es iſt eine andre Frage über die Aufhe-

1) In dieſen Umſtänden ſtimmen faſt alle überein, ſie mögen nun übrigens ſich der Tempelherrn annehmen, oder das Verfahren Clementis und Philipps billigen. Mehrere Schriftſteller hierüber nennen Cangius in Gloſſario; Hoffmann in Lexico Vniuerſali; Morerius in Dictionario unter dem Worte Tempelherrn; Gurtler in hiſt. Templ.

Aufhebung des Ordens durch Entziehung der Würden und Einkünfte, oder Abänderung der Lebensart, und eine andre über Aufhebung durch Schwerdt und Scheiterhaufen. Zu der erstern Art könnte vielleicht einiger Grund oder einige Bescheinigung gefunden werden, da es nicht zu leugnen ist, daß das Leben und die Verfassung der Tempelherrn so beschaffen gewesen, daß sie über eine nur rechtmäßig geschehene Reformation vielleicht, (denn auch hierüber werden wir weiter unten manches anführen, was zu Entschuldigung der Tempelherrn dienen kann,) nicht eben große Ursache gehabt hätten, sich zu beklagen. Doch gegenwärtig wollen wir zuförderst über die letztere Frage Untersuchung anstellen [2]).

§. 3. Daher reden wir jezt nicht von der Unschuld Einzelner; vielweniger können wir die Meynung derer billigen, welche diejenigen unter die Märtyrer versezt haben, welche bey diesem Verfahren hingerichtet worden sind. Einige, vielleicht die meisten, waren großen Lastern ergeben [3]). Aber das, worüber hier gestritten

2) S. Boecler in Excerptis Controvers. illustr. Exc. 4. p. 17. 18.

3) S. Naucl. gener. 44. den Böcler im 5. Zweifel für die Tempelherrn p. 244. d. l. p. 21. anführt. Doch zweifle ich, ob Böckler recht in seinem Auszuge gemeldet, daß nach dem

wird, iſt eine ganz andre Frage: nämlich ob der ganze Orden nicht etwa nur irgend einiger Laſter und Verbrechen, ſondern vorzüglich derer ſchuldig geweſen ſey, wegen welcher die Mitglieder deſſelben angeklagt und verurtheilt wurden? ob nicht vielmehr der Orden und zwar die meiſten aus demſelben, in Rückſicht derer Verbrechen, wegen welcher man ſie anklagte und verurtheilte, unſchuldig geweſen?

§. 4. Daher muß auch die Unterſuchung über die Abſicht König Philipps von Frankreich, und Papſt Clemens des V. welche hier pflegt eingemengt zu werden, ſehr vorſichtig behandelt werden. Denn wenn gezeigt worden wäre, daß man den ganzen Untergang der Tempelherrn nur den verderbten Leidenſchaften dieſer beyden Fürſten beymeſſen müſſe: ſo erhielt die Sache der Tempelherrn viele Unterſtützung. Aber gegenſeitig wird das Verfahren wider die Tempelherrn noch nicht gerechtfertigt, wenn

dem Urtheile vieler die Tempelherrn für Märtyrer wären gehalten worden. So viel wenigſtens berichtet Joh. Villaneus ap. Limn. T. 1. addit. ad L. 6. c. 2. p. 37. zu Ende, daß Mönche und andre abergläubiſche Menſchen die Aſche einiger verbrannter Tempelherrn wie von heiligen Märtyrern geſammlet haben. Aber das heißt nicht, ſie wirklich für Märtyrer halten.

wenn man auch zeigte, daß Papst und König geglaubt hätten, es sey gerecht, was sie thäten 4). Denn es kann auch in guter Meynung etwas geschehen, was doch wider die Regeln der Gerechtigkeit streitet. Das größte Recht ist oft das höchste Unrecht. Die stärksten Bemühungen, Gerechtigkeit zu befördern und Ueberredungen sogar, Gott einen Gefallen zu thun, haben oft wegen des irrenden Gewissens und wegen Unwissenheit in der Lehre vom Recht und Unrecht die größten Ungerechtigkeiten verursacht.

§. 5. Da wir uns aber hier mit einer moralischen und juristischen Materie beschäftigen: so halte ich die Erinnerung einiger, was hier für ein Urtheil gefällt werden könne oder nicht, für unnöthig. Es kann, sagt man, kein durchaus sogenanntes wissenschaftliches Urtheil gefällt werden; nicht nur wegen des gemeinschaftlichen Mangels einer solchen Wissenschaft, welcher sich, wie denn überhaupt alle menschlichen Dinge verschiednen Schwierigkeiten und Hinderniſſen unterworfen sind, vorzüglich in wichtigern Angelegenheiten äußert, sondern auch, weil die gerichtlichen Acten nicht so bekannt gemacht worden sind, daß man daraus die

4) S. Boecl. d. l. resp. ad rat. 2. contra Templ. n. 4. p. 19.
5) Boecl. d. l. p. 21. folg.

die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Sache völlig einsehen könnte. Und zwar muß dieß so wohl von dem Proceß überhaupt, als insbesondre von dem Proceß einzelner Tempelherrn verstanden werden. Auch erreicht niemand die verborgnen Rathschläge der Könige hierinn hinlänglich. Es kann ein Urtheil gefällt werden, in so fern es moralisch gewiß ist, daß der ganze Orden nicht habe wegen der vorgeworfenen Verbrechen verurtheilt und gebrandmarkt werden können, vornämlich da die meisten hingerichtet wurden, ohne daß man sie verhört oder vertheidigt hatte. Das ist eine unleugbare Ungerechtigkeit. Das übrige kommt auf Muthmaßungen an, welche in der Hauptsache des Streits vielmehr für die Tempelherrn auszufallen scheinen. Auch ist es nicht ganz unnütz, dergleichen hier zu erinnern. Vielmehr verdienen dergleichen Erinnerungen einige Erörterung, welche wir hier kurz geben wollen.

§. 6. 1) Wenn durch ein wissenschaftliches Urtheil die mathematische Wissenschaft verstanden wird: so ist es unleugbar, daß moralische und mathematische Dinge verschieden müssen bewiesen werden. Wenn aber Böelers Meynung diese ist, daß moralische Dinge gar keines Beweises fähig wären, wie fast alle Aristoteliker glauben: so ist die Falschheit dieses Satzes

jetzt

jetzt nach der Lehre Puffendorfs 6) offenbar erwiesen. 2) werden moralische Gewißheit, Muthmaßungen und Wahrscheinlichkeit, in einer politischen und iuristischen Sache, wie hier, nicht recht bequem einander entgegengesetzt, da sich dergleichen ganze moralische Gewißheit auf Muthmaßungen gründet, auch diese, daß der ganze Orden nicht habe wegen der vorgeworfenen Verbrechen gebrandmarkt werden können, wie wir weiter unten sehen werden. Doch leugnen wir nicht, daß es bey der moralischen Gewißheit Grade gebe, und daß eine Muthmassung eine stärkere Wahrscheinlichkeit gewähre, als die andre. 3) Daß Böcler meint, alle menschliche Dinge wären verschiedenen Schwierigkeiten und Hindernissen ausgesezt, ist zwar wahr; aber deßwegen folgt nicht, daß bey dergleichen Dingen gar keine Wissenschaft Statt finde, da sich unsre ganze Rechtswissenschaft mit menschlichen Handlungen beschäftigt und doch mit Recht eine Wissenschaft von Recht und Unrecht genennt wird; oder wenn man das Wort Wissenschaft in der Bedeutung der Aristoteliker nehmen wollte, und wenn dann auch nicht Wissenschaft hier Statt fände: so findet doch Glaube 7) Statt, welcher im Moralischen und

6) De I. N. et G. l. 1. c. 2.
7) S. des Herrn Präses Diss. de fide iuridica c. 1. §. 9. 11.

und in der Rechtswissenschaft eben so viel gilt und gleiche Aufmerksamkeit, ja noch größere Vorsichtigkeit und Beurtheilung verlangt, als die mathematischen und ähnlichen Wissenschaften. 4) Wenn Boecler, wie es den Anschein hat, unter wichtigern Angelegenheiten Handlungen der Könige versteht und meint, daß die Handlungen der Könige schwerer könnten beurtheilt werden, als Handlungen von Privatpersonen: so betrügt er sich darinn offenbar, maßen die Handlungen der Fürsten und ihre Umstände meist weniger verborgen zu seyn pflegen, als die Handlungen der Privatpersonen [8]). Daher verdient 5) auch dieß Einschränkung, wenn er im folgenden beyfügt, daß die verborgenen Rathschläge der Könige niemand völlig erreiche. Könige sind zwar vorzügliche Menschen; aber doch Menschen, und daher können ihre Anschläge eben so untersucht und ergründet werden, wie die Anschläge von Privatpersonen. Ja je mächtiger sie sind: desto weniger pflegen oder, wenn sie auch wollten, können sie ihre Anschläge verbergen, da mehrere Menschen auf ihre Handlungen aufmerksam sind, als auf die Handlungen von Privatpersonen. Ueberdieß wird

8) S. des Herrn Präses „kleine deutsche Schriften", no. 10. p. 483. verbunden mit Ebendess. weitrer Erläuterung c. 4. p. 220.

wird das folgende zeigen, wie wenig im gegenwärtigen Falle die Rathschläge des Königes oder Papstes verborgen gewesen, ob man sich gleich alle Mühe gegeben, sie durch die verschiedensten Wendungen zu verbergen. Wenn Böeler 6) darauf dringt, daß die gerichtlichen Acten nicht so, daß man die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Verfahrens daraus hinlänglich ersehen könne, wären bekannt gemacht worden: so irrt er sich darinn wiederum. Schon das Bekenntniß der Schriftsteller, welche dieß Verfahren vertheidigt haben, von hiebey wichtigen Umständen, reicht hin, die Tempelherren zu vertheidigen. Und wenn auch Böelern unbekannt war, daß Du Puy die Acten bekannt gemacht habe: so kann man doch jetzt, da Du Puy's Schrift in aller Händen ist, dies hiebey nicht mehr sagen.

§. 7. Aber vielleicht darf man nicht untersuchen: ob dieß Verfahren gerecht gewesen sey. „Die Könige sind heilig und da man überhaupt von Verstorbenen nur alles Gute denken soll: so muß dies noch mehr von verstorbenen Königen gelten.“ Alles wahr! Aber die Unverletzlichkeit der Könige ist nicht dahin auszudehnen, daß bey Erwähnung ihrer Thaten der Wahrheit Eintrag geschehe. Vorzüglich in Rücksicht ihrer Unterthanen sind Könige heilig und ihre Handlungen dürfen nicht beurtheilt werden, so

lange

lange sie leben; denn dies würde für ihre Unterthanen nicht nur gefährlich sondern auch unanständig seyn. Der Tod hebt, wie alle Rechte, so auch insbesondere das etwanige Recht der Unverletzlichkeit auf. Vorzüglich pflegen die Franzosen ihre auch grausamen Könige zu verehren und doch verhehlen einige beherzte, wie Mezeray und andre, die Ungerechtigkeit dieses Verfahrens nicht. Selbst päpstliche Schriftsteller leugnen, wenn sie nicht offenbar schmeicheln, die ungerechten Handlungen der Päbste nicht ab. Wir gehören nicht unter die Unterthanen Philipps oder Clementis, wenn beyde auch noch lebten. Es ist einem Weisen unanständig, bey seinem Urtheile Leidenschaften nachzuhängen oder sich anzüglicher Ausdrücke zu bedienen, auch, wenn er nur Handlungen von Privatpersonen beurtheilt, vielmehr aber bey Handlungen der Fürsten. Ausdrücke über eine Handlung müssen auf beyden Seiten gemäßigt werden. Doch dürfen deshalb dem menschlichen Geschlechte gemeinschaftliche Laster, wie Geldgeiz, List, Bemäntelungen ungerechter Handlungen mit verschiednen Vorwänden der Gerechtigkeit u. dergl. nicht verschwiegen oder gar Tugenden genennet werden. Auch von Königen gilt, daß sie Menschen sind und daß sie also nichts menschliches für von sich entfernt halten dürfen. Endlich ob gleich die gelehrte Republik keine große Macht

hat:

ten, welche zur Vertheidigung angeführt den.

§. 16. Wie jede Vertheidigung aus den ständen der That muß geführt werden: eben müssen wir im gegenwärtigen Falle die mei- n, wo nicht alle Vertheidigungspuncte aus er That herleiten. Thatsachen aber liefern uns ie Geschichtschreiber und wenn diese in den Um- ständen der Thatsache verschieden sind: so muß man vor allen Dingen sehen, welche den andern vorzuziehen sind. Ob nun gleich im gegenwär- tigen Falle einige schreiben, daß damals, als der Orden der Templer aufgehoben wurde, kein Schriftsteller an der Rechtmäßigkeit ihrer Ver- urtheilung gezweifelt habe, wenn auch einige geglaubt hätten, daß vielleicht mit einem oder dem andern von denselben nicht nach den Re- geln der Billigkeit wäre verfahren worden [23]: so

23) Der Verfasser des „vertheidigten Preussens" führt in dieser Rücksicht Natal. Alexandern, den ich eben nicht bey der Hand habe, T. I. sec. 14. Diss. 10. art. 1. p. 503. und Peter Putean in seiner Gesch. von Verurtheilung der Templer an. Wo Putean dies behaupte, erinnere ich mich nicht gelesen zu haben. Wenn aber Nat. Alexander dies behauptet hat; so hat er nicht gewußt, was er schriebe. Denn wenn niemand gezweifelt hat, daß der Orden mit Recht sey verurtheilt worden, das heißt, daß *alle* Anklagen und Beschuldigungen wider den

Or-

erdichtet gewesen, sey eine Untersuchung, deren rechte Erörterung viel beytrage, die Gerichte Gottes zu erkennen. Denn wenn sie ganz unschuldig waren: so kann nicht geleugnet werden, daß der römische Papst und die übrigen Vorsteher der Kirche auf ihren Synoden die Sache der Beklagten oft ungerecht entschieden und diese vom Zorn, Haß, Neid, Geiz u. a. Leidenschaften hingerissen oder von Unwissenheit, Leichtgläubigkeit und argwöhnischen Wesen umnebelt verurtheilten. Wenn aber alle oder die meisten oder einzelne die Verbrechen alle oder zum Theil begangen haben, deren sie beschuldigt worden: so haben diejenigen, welche sich beklagen, daß in der Römischen Kirche Haupt sowohl als Glieder, Geistliche sowohl als Laien und von den Orden, Kloster- sowohl als Ritterorden, einst das schändlichste und mit der Wahrheit gar nicht zu vereinigende Leben geführt hätten, einen unumstößlichen Beweis, durch welchen sie diese Beschuldigung darthun können. Wenn endlich dieser unglückliche Orden ohne die Verschuldung aller oder einzelner, von Neid, Verlästerung und Uebermacht unterdrückt und aufgehoben worden ist: so kann der, welcher die Sache genauer bey sich überlegt, leicht schließen, daß Gott die ganze Einrichtung des Ordens nicht gefallen habe und daß ihm weder die Wallfahrten noch die

unsin-

unsinnige Begierde, Palästina zu sehen, angenehm gewesen sey" 9).

§. 10. Doch zu geschweigen, daß von göttlichen Gerichten zu reden, mehr für die Theologen, dergleichen auch der Verf. aus dem wir die angeführte Stelle entlehnt haben, als für die Rechtsgelehrten gehört: so sind auch die göttlichen Gerichte im theologischen Sinne *) besondre Handlungen der göttlichen Gerechtigkeit bey warnend geahndeten oder bestraften Sünden der Menschen 10); daher wird die Bemerkung, daß der Papst und die päpstliche Clerisey auf Synoden meist unbillig richten, ingleichen, daß die Päpste, kirchlichen Orden u. a. Christen der damaligen Zeit schändlichst gelebt hätten, sehr unbequem zu den göttlichen Gerichten gerechnet.

9) Nic. Gurtl. hist. templ. §. 194 p. 342. vergl. mit §. 198. zu Ende.

*) Actus speciales iustitiae divinae in peccatis hominum exemplariter vindicatis aut castigatis animadversi.

10) Dn. Ioh. Christoph. Beemannus diss. de iudiciis dei anno 1667. habita c. 1. § 1. welche Dissertation, wie ich im Vorbeygehen bemerken will, nach einem auffallenden gelehrten Diebstahle ein gewisser H. H. Meier 1684. unter seinem Namen und mit der Aufschrift „de occultis Dei iudiciis" zu Frankfurth wiederum bekannt gemacht und dem Churfürst von Maynz dedicirt hat.

Auch dürfen dergleichen Bemerkungen nicht erst durch Untersuchung über die Unschuld des erloschnen Templerordens bestätigt werden, weil an ihnen niemand zweifelt, welcher nur einige Kenntniß von menschlichen Dingen hat. Ueberdies sehe ich auch nicht, wie der Schluß zusammenhänge: „Der Templerorden ist auf göttliche Zulassung von Neid und Verlästerungen unterdrückt worden; also haben die Errichtung des Ordens und die Wallfahrten ins gelobte Land Gott nicht gefallen.“ Vielmehr sezt dieser Schluß den Irrthum, welchen doch Gott selbst durch das ganze in unserm Kanon befindliche Buch Hiob bestreitet, als wenn nämlich der unglückliche Ausgang die Ungerechtigkeit der vorhergehenden Anschläge oder Handlungen erwiest, voraus. Die Unterdrückung der Christen unter heidnischen Kaisern; die Wegführung der Juden in die babylonische Gefangenschaft — beweisen nicht, daß das Christenthum oder die Verfassung des jüdischen Staates Gott mißfallen haben. Ueberhaupt muß ich erinnern, daß die meisten Schlüsse von göttlichen Gerichten vielen Zweifeln unterworfen sind, weil wir keine Regeln, über solche einzelne Erweisungen der göttlichen Gerechtigkeit zu urtheilen, haben, und weil die Menschen meist bey einer und eben derselben Handlung, je nachdem sie den, welchem etwas widriges begegnet ist, lieben oder hassen,

ganz verſchiedne Urtheile über die göttliche Gerichte fällen. Daher pflegen auch Vorſichtigere dergleichen Schlüſſe von göttlichen Gerichten höchſtens nur zur Erläuterung andern Beweiſen beyzufügen; nicht aber ſie als Hauptbeweiſe zu gebrauchen.

§. 11. Zwar waren über den Streit, welchen wir itzt vorhaben, ſchon ehemals die Urtheile der Schriftſteller getheilt, indem einige die Aufhebung des Ordens billigten, andre Philippen und den Papſt Clemens beſchuldigten, daß ſie Unſchuldige verurtheilt hätten, und ſchon Camerarius [11]) zu ſeiner Zeit und neuerdings Gürtler [12]) haben die verſchiedenen Stellen der Schriftſteller hierüber im Auszuge mitgetheilt. Aber doch berühren ſie die Sache nur kurz und obenhin. Weitläuftiger breitet ſich hierüber Mariana [13]) aus, welcher ſich zwar zweydeutig, aber doch ſo ausdrückt, daß man wohl merkt, ſeine Abſicht ſey, die Tempelherren zu vertheidigen. Ihn ſchrieben hernach Aubert Miräus [14]) und Franciſcus Mennenius [15]) aus. Die beyderſeitigen

11) in horis Subſec. Cent. 3. c. 90.
12) hiſt. Templ. §. 195. u. 197.
13) De rebus hispan. l. 15. c. 10.
14) Orig. Equeſtr. l. 1. c. 5.
15) Delic. Equeſt. p. 99. Beyde Schriftſteller ſtehen in Gualtheri l. 11. Chronici Chronicorum eccleſ.

Gründe tragen Limnäus [16]) und Boecler [17]) vor, doch so, daß man wohl sieht, wie sie sich auf die Seite der Templer neigen. Vertheidigung Philipp des IV. übernimmt der, welcher Peter Du Puy's, königlichen Bibliothekars, französisch geschriebene Geschichte von Verurtheilung der Templer, nach des Verfassers Tode, herausgegeben hat [18]); aber, wie wir mit mehrern zeigen wollen, so, daß er seinen Endzweck wohl nicht erreichen wird. Daher hat Gürtler nicht übel gethan, daß er sich vorgenommen, zwar kurz, aber doch mit vielem Fleiße, zu zeigen, was ihm hiebey wahr oder falsch; gewis oder ungewis; wahrscheinlich oder unglaublich dünke [19]). Doch wird unsre Abhandlung zeigen, daß sein Fleiß, den wir bey dem jedesmaligen Gebrauche anzeigen wollen, auch dem unsrigen manche Nachlese übrig gelassen habe, vielleicht, weil er keinen andern

Zweck

16) T. 1. Addit. ad l. 6. c. 2. p. 36.
17) Excerpt. Controu. illustr. Exempl. 4.
18) Daß diese Geschichte nach dem Tode Peter Puteans von seinem Bruder sey herausgegeben worden, erhellet aus der Vorrede zur Pariser Ausgabe von 1685. Aber daß diese Ausgabe nicht die erste sey, ist daraus klar, daß schon 1665. diese Schrift Peter Puteans ins deutsche ist übersetzt worden.
19) hist. Templ. §. 198.

Zweck hatte, als die vergangenen Gerichte Gottes einzusehen, um über die künftigen ein desto weiseres Urtheil fällen zu lernen [20]).

§. 12. Auch wird unsre Abhandlung über die gerechte Sache des aufgehobnen Templerordens nicht unnütz seyn, da wir bey akademischen Abhandlungen nicht die Ausnahme, daß die Sache schon abgethan sey, oder daß den Richtern die rechtliche Präsumtion, recht geurtheilt zu haben, zu Statten komme, befürchten. Daß sich sehr viele bey diesem Beweise begnügt und nicht unterstanden haben, die Gültigkeit des einmal gefällten Urtheils zu bezweifeln, bemerkt schon Linnäus und aus ihm wiederholt es Böhler [21]). Aber doch habe ich nicht gesehen, erinnere mich auch nicht, es gelesen zu haben, daß irgend ein Schriftsteller mit ausdrücklichen Worten auf diesen Beweis dringe, ob vielleicht gleich einige so dumm und in der Rechtslehre so unwissend gewesen sind, daß sie sich nicht an der Rechtmäßigkeit eines gewissen Verfahrens, im Vertrauen, daß die Sache schon abgethan sey, zu zweifeln getraut haben.

20) §. 198. Man vergleiche auch das, was wir im vorigen §. über die göttl. Gerichte gesagt haben.

21) In den schon angeführten Stellen.

§. 13. Daher wünschte ich, daß Bökler, indem er einmal zum Besten solcher auf diese Einwendung antworten wollte, dies besser ausgeführt und nicht auch hier gezeigt hätte, daß er, wie in seinen übrigen Schriften, glücklicher gewesen, Zweifel aufzuwerfen, als sie zu beantworten. Er antwortet aber dreyerley. 1) „Es wären aber doch von der Zeit an bis auf den heutigen Tag, vor und nach der Religionstrennung viele gewesen, welche geglaubt hätten, man habe nicht recht geurtheilt.“ Hier wird der Gegner ohne Zweifel einwenden, daß diese Antwort gar den Beweis nicht treffe; diese Uneinigkeit sey eine Thatsache und hebe den Beweis vom Rechte, nicht zu widersprechen nicht auf.“ 2tens meint er: „es sey eine andre Frage über die Aufhebung des Ordens durch Entziehung der Würden und Einkünfte oder Veränderung der Lebensart; eine andre über die Aufhebung der Todesstrafen und Hinrichtungen. Zu der erstern Art hätte vielleicht eine Gelegenheit gefunden werden können; nicht aber zu der leztern.“ Aber auch hier wird der Gegner einwenden, diese Bemerkung diene zwar, um den Streitpunct festzusetzen, wohin auch wir sie oben gezogen haben, nütze aber nicht das geringste, um die Einwendung zu widerlegen, da sie gar nichts auf dieselbe antworte. Drittens schließet er, es sey moralisch unmög-

lich,

lich, einen ganzen Orden, ohne die meisten, wahrscheinlichst unschuldigen Mitglieder desselben gehört oder vertheidigt zu haben, verurtheilen und seinen Untergang beschließen zu können. Schon der Zweifel eines Richters an dem andern erwecke Argwohn, vornämlich da zu Fällung eines Endurtheils ein unnützer und schwacher Grundsatz angenommen werde, nach dem Limnäus im angeführten Buche aus dem Albericus. Man vergleiche auch Paul. Aemil. im Leben Philipp des Schönen S. 421.; auch hier wird der Gegner erwiedern, das heiße nicht auf den aufgeworfenen Zweifel antworten, sondern den entgegenstehenden Satz beweisen und also die Pflichten eines Respondenten und Opponenten vermengen.

§. 14. Wie wir nun die vom Böcler beygebrachten Beweisarten weiter unten noch genauer untersuchen werden: so kann auf die Einwendungen von schon abgethaner Sache und von Präsumtion zweckmäßiger geantwortet werden: „Eben dies sey ein Vorrecht der gelehrten Republik, daß sie selbst schon abgethane Sachen und Handlungen der Könige und Fürsten untersuche und daß also hier die Ausflucht von schon entschiedner Sache gar nicht Statt finde. Auf die Präsumtion für die Richter kann man erwiedern, daß auch diese Präsumtion bürgerlich und nur in bürgerlichen Staaten gültig sey,

nicht aber in der gelehrten Republik, wo oft aus dem gemeinschaftlichen Verderben des ganzen menschlichen Geschlechts ganz entgegenstehende Präsumtionen wider die Richter die Präsumtionen des bürgerlichen Rechts überwiegen. Im bürgerlichen Rechte wird ein jeder als gut präsumirt. Im Naturrechte wird jeder als Mensch präsumirt; die Menschen aber sind von Natur böse (insipientes) [22]). Aber auch zugegeben, daß nach dem Völkerrechte eine Präsumtion für den Richter Statt finde: so ist es eine Präsumtion des Rechtes und von Rechtswegen; aber nur des Rechtes, das heißt, es ist kein untrüglicher Grund da, welcher keinen gegenseitigen Beweis verstatte. So ist geurtheilt worden. Also wird es so lange für wahr gehalten, bis das Gegentheil gezeigt wird. Wir wollen daher auch dies den Gegnern, welche meinen, die Templer wären mit Recht verurtheilt worden, einräumen. So haben sie nicht nöthig, außer der Beziehung auf die Acten und Endartheile neue Beweise für ihre Meinung vorzubringen, sondern uns als Vertheidigern der Templer liegt ob, zu beweisen. Sie dürfen dann nur auf die Gründe antwor-

22) S. des Herrn Präses eben herausgekommene Fundamenta Iuris N. et G. l. 1. c. 3. §. 4.

worten, welche zur Vertheidigung angeführt werden.

§. 16. Wie jede Vertheidigung aus den Umständen der That muß geführt werden: eben so müssen wir im gegenwärtigen Falle die meisten, wo nicht alle Vertheidigungspuncte aus der That herleiten. Thatsachen aber liefern uns die Geschichtschreiber und wenn diese in den Umständen der Thatsache verschieden sind: so muß man vor allen Dingen sehen, welche den andern vorzuziehen sind. Ob nun gleich im gegenwärtigen Falle einige schreiben, daß damals, als der Orden der Templer aufgehoben wurde, kein Schriftsteller an der Rechtmäßigkeit ihrer Verurtheilung gezweifelt habe, wenn auch einige geglaubt hätten, daß vielleicht mit einem oder dem andern von denselben nicht nach den Regeln der Billigkeit wäre verfahren worden 23); so

23) Der Verfasser des „vertheidigten Preussens" führt in dieser Rücksicht Natal. Alexandern, den ich eben nicht bey der Hand habe, T. I. sec. 14. Diss. 10. art. 1. p. 503. und Peter Putean in seiner Gesch. von Verurtheilung der Templer an. Wo Putean dies behaupte, erinnere ich mich nicht gelesen zu haben. Wenn aber Nat. Alexander dies behauptet hat; so hat er nicht gewußt, was er schriebe. Denn wenn niemand gezweifelt hat, daß der Orden mit Recht sey verurtheilt worden, das heißt, daß alle Anklagen und Beschuldigungen wider den

Orden

ſo werden doch die ſchon oben §. 11. angeführten Schriftſteller zeigen, daß allerdings ältere ſowohl als neuere gezweifelt haben. Daher berufen ſich die Vertheidiger des Königs 24) vor allen Dingen darauf, daß die ältern Schriftſteller, welche das Urtheil der Richter wider die Tempelherren und die Vollziehung deſſelben mißbilligen, großtentheils Schismatiker oder Feinde des Königs von Frankreich geweſen wären; die neuern aber wären Ketzer und gegen Frankreich widrig geſinnt; keine von beyden alſo könne man für glaubwürdig oder unverdächtig halten. Daher dürfen wir vor allen Dingen keine ſolchen Schriftſteller, wider welche jener Einwurf Statt hat, anführen, oder wir müſſen die Richtigkeit dieſes Einwurfes zeigen.

§. 16.

Orden wahr wären: ſo hat auch niemand an der gerechten Verurtheilung Einzelner zweifeln können. S. unten im 26. §.

24) Wenn wir dem Limnäus im angef. Buche S. 38. trauen dürfen. Denn ſelbſt haben wir nicht finden können, daß dieſe Einwendung von irgend jemand ſey gemacht worden, und vielleicht wollte Limnäus mehr mittheilen, was etwa eingewandt werden könne, als was wirklich eingewandt worden ſey. Eben dies müſſen wir in Rückſicht des 4. Grundes wider die Templer beym Böcler erinnern, als welcher ohne Zweifel aus dem Limnäus abgeſchrieben worden.

§. 16. Man pflegt freylich wohl gemeiniglich das Zeugniß lasterhafter oder feindselig gesinnter Menschen für schlechterdings verwerflich zu halten. Aber da doch die tägliche Erfahrung lehret, daß oft Feinde und lasterhafte Menschen die Wahrheit sagen; Freunde aber und für tugendhaft gehaltene, falsche Dinge behaupten: so nehmen wir den Einwurf gar nicht an, als wenn man Feinde des Königs von Frankreich und überhaupt gegen Frankreich übelgesinnte, ingleichen Schismatiker und Ketzer (gesetzt auch, woran man doch noch mit Recht zweifelt, daß die Ketzerey ein Verbrechen wäre [25]), gar nicht für glaubwürdig oder unverdächtig halten müsse. Dieser Irrthum ist von übelverstandenen Stellen des bürgerl. Rechtes von Eigenschaften der Zeugen und aus Vermischung der historischen und juristischen Glaubwürdigkeit entstanden [26]). Die, welche aus diesen Grundsätzen, daß man einem Zeugen in seiner eignen Sache und einem Feinde, er möge falsch oder gar nicht geschworen haben, nicht trauen dürfe, in der Geschichte viel Redens ma-

25) S. des Herrn Präses Abhandl. an haeresis sit crimen.

26) Weitläuftiger zeigt dies der Hr. Präses in der Diss. de fide iuridica c. 1. §. 59. et c. 2. §. 54. 60. folg.

machen, machen sich dessen selbst schuldig, was sie an andern tadeln, indem sie nämlich Zeugen, welche ihrer vorhabenden Sache günstig, der gegensetigen aber abgeneigt sind, sie mögen nun übrigens falsch oder gar nicht geschworen haben, anführen [27]). Wenn einige im gegenwärtigen Falle Schriftsteller deswegen verwerfen wollen, weil sie den Franzosen abgeneigt oder Ketzer sind; so sollten sie bedenken, daß die Vertheidiger der Templer mit gleichem Rechte wider die von ihnen angeführten Schriftsteller einwenden könnten, daß sie Schmeichler des Pabstes und Königes von Frankreich oder doch Feinde der Templer und — da nun einmal bey der Religionstrennung ein Theil den andern zu verketzern pflegt — Ketzer wären. Ein Weiser zieht zwar, bey Untersuchung der historischen Wahrheit, auch die Person, welche etwas sagt, in Erwägung; aber vornämlich richtet er seine ganze Aufmerksamkeit darauf: was gesagt werde? Ob dies mit der menschlichen Natur und mit den Fähigkeiten der Personen, von welchen geredet wird, übereinstimme? Ob in den Umständen Zusammenhang sey u. s. w.

§. 17. Dann würde ich in die, welche den leztern Einwurf machen, dringen, daß sie sich genauer erklärten, welche Schriftsteller sie für Schisma-

27) S. die erwähnte Diss. c. 2. im lezten §.

Schismatiker, Ketzer oder Feinde der Franzosen hielten, und überdieß, daß sie ihre Beschuldigung erwiesen. Ein Schriftsteller, aus welchem die meisten gemeinschaftlich die hieher gehörigen Umstände geschöpft haben, ist Villaneus und St. Antonius [28]), welcher den italienischen Vortrag Villanei in seine lateinisch geschriebene Geschichte übergetragen hat; beyde Italiener und Römisch Katholische; beyde aus keiner erweislichen Ursache Feinde des Königs von Frankreich und der Franzosen, oder, wenn sie es auch von diesen wären, doch nicht vom Papste, dessen Sache bey diesem Streite genau mit dem Könige von Frankreich verwebt ist. Dies aber so vorausgesetzt: dann erst hat Böclers [29]) Antwort Gewicht, nämlich daß diese Beschuldigung nicht gegen alle gelte. So findet bey Mezeray, einem wahrheitliebenden französischen Geschicht-

28) S. von beyden das Dictionarium Moreri.

29) In Excerptis Controu. illustr. d. exempl. 4. relponf. ad rat. 4. contra templarios. „Sed haec inquit, non dici poſſunt de Nauclero; de Albert. Argent. de illis, quos ſequitur Drexelius in Tribunali Chriſti l. 2. c. 3. §. 2. de Auberto Miraeo, cuius iudicium vide de Orig. Equeſt. Ord. p. 12." — Benutzt man nicht die von uns vorgetragenen Antworten: ſo werden die Gegner vielleicht darauf dringen, daß diese von denen hintergangen worden, welche ſie abſchrieben.

schichtschreiber, gewiß kein Verdacht Statt, daß er den Franzosen oder ihrem Könige abgeneigt; ein Ketzer oder Schismatiker sey.

§. 18. Damit nun der Gegenpart gar keine Ursach habe, sich über uns zu beschweren: so wollen wir die Umstände, welche selbst Du Puy in seiner Geschichte von diesem Vorfalle, anführt, zum Grunde legen, wenn wir nicht mit unleugbaren Gründen zeigen können, warum wir von ihm abgehen. Weil er aber doch einige vorhergehende oder gleichzeitige Umstände, welche viel zu gegenwärtiger Untersuchung beytragen, ausläßt: so stehe uns frey, diese aus dem Mezeray, einem, wie wir oben bemerkt haben, ganz unbescholtenen Geschichtschreiber, zu ergänzen und zu ihrer Erläuterung einen katholischen Schriftsteller unsrer Zeiten, welcher also nicht Schismatiker oder Ketzer oder Feind der Franzosen ist, ich meine den Fortsetzer Baronii, Odorich Raynolden, zu Hülfe zu nehmen, da er fast alles, was nur hieher gehört, aus den ersten Quellen, weitläuftig anführt.

§. 19. Die Templer denn werden, und zwar fast mit allgemeiner Uebereinstimmung [30]), beschul-

30) Nur Jac. von Vitreio ausgenommen, welcher von nichts als ihren Tugenden redet, wo man doch die Vereinigung Puteans vergleichen kann, welcher S. 4. 5. einen Unterschied zwischen den Zeiten macht.

schuldigt, daß sie sich bey dem Wachsthume ihrer Reichthümer durch Stolz und andre Laster den Haß vieler zugezogen. Der gar zu große Reichthum dieser Ritter, ihr unerträglicher Stolz; ihr Geiz; ihr Betragen gegen die Fürsten und Herren, welche, um den heil. Krieg zu führen, ins gelobte Land kamen; ihre Verachtung gegen alle geistliche und weltliche Macht; ihr zügelloses, üppiges und ausschweifendes Leben, hatten sie einem allgemeinen Hasse ausgesetzt und gaben einen scheinbaren Vorwand, ihre Ausrottung zu beschließen. So schließt Mezeray sehr vorsichtig 31).

§. 20. Er sagt nicht, daß diese Umstände der Vorwand gewesen, sie auszurotten, sondern nur, ihre Ausrottung zu beschließen, das heißt, daß sie König Philippen Anlaß gegeben, sich vorzunehmen, untern andern Vorwänden diesen Orden zu tilgen. Denn wenn ihm nicht diese vorhergehenden Umstände zu Statten gekommen: so würden keinem Menschen die Beschuldigungspuncte glaublich vorgekommen seyn. Aber weil die Templer allgemein verhaßt waren: so sahe der König voraus, daß die Leute leicht die Beschul-

31) Abrege de l'histoire de France T. II. sous Philipp le Bel p. 800. Von der Ueppigkeit und Ausschweifung derselben siehe noch den Gürtler §. 199.

nicht aber in der gelehrten Republik, wo oft aus dem gemeinschaftlichen Verderben des ganzen menschlichen Geschlechts ganz entgegenstehende Präsumtionen wider die Richter die Präsumtionen des bürgerlichen Rechts überwiegen. Im bürgerlichen Rechte wird ein jeder als gut präsumirt. Im Naturrechte wird jeder als Mensch präsumirt; die Menschen aber sind von Natur böse (insipientes) [22]). Aber auch zugegeben, daß nach dem Völkerrechte eine Präsumtion für den Richter Statt finde: so ist es eine Präsumtion des Rechtes und von Rechtswegen; aber nur des Rechtes, das heißt, es ist kein untrüglicher Grund da, welcher keinen gegenseitigen Beweis verstatte. So ist geurtheilt worden. Also wird es so lange für wahr gehalten, bis das Gegentheil gezeigt wird. Wir wollen daher auch dies den Gegnern, welche meinen, die Templer wären mit Recht verurtheilt worden, einräumen. So haben sie nicht nöthig, außer der Beziehung auf die Acten und Endartheile neue Beweise für ihre Meinung vorzubringen, sondern uns als Vertheidigern der Templer liegt ob, zu beweisen. Sie dürfen dann nur auf die Gründe antwor-

22) S. des Herrn Präses eben herausgekommene Fundamenta Iuris N. et G. l. 1. c. 3. §. 4.

worten, welche zur Vertheidigung angeführt werden.

§. 16. Wie jede Vertheidigung aus den Umständen der That muß geführt werden: eben so müssen wir im gegenwärtigen Falle die meisten, wo nicht alle Vertheidigungspuncte aus der That herleiten. Thatsachen aber liefern uns die Geschichtschreiber und wenn diese in den Umständen der Thatsache verschieden sind: so muß man vor allen Dingen sehen, welche den andern vorzuziehen sind. Ob nun gleich im gegenwärtigen Falle einige schreiben, daß damals, als der Orden der Templer aufgehoben wurde, kein Schriftsteller an der Rechtmäßigkeit ihrer Verurtheilung gezweifelt habe, wenn auch einige geglaubt hätten, daß vielleicht mit einem oder dem andern von denselben nicht nach den Regeln der Billigkeit wäre verfahren worden [23]: so

23) Der Verfasser des „vertheidigten Preussens" führt in dieser Rücksicht Natal. Alexandern, den ich eben nicht bey der Hand habe, T. I. soc. 14. Diss. 10. art. 1. p. 503. und Peter Putean in seiner Gesch. von Verurtheilung der Templer an. Wo Putean dies behaupte, erinnere ich mich nicht gelesen zu haben. Wenn aber Nat. Alexander dies behauptet hat; so hat er nicht gewußt, was er schriebe. Denn wenn niemand gezweifelt hat, daß der Orden mit Recht sey verurtheilt worden, das heißt, daß alle Anklagen und Beschuldigungen wider den Orden

liter, den Geiz an die Mönche, und die Ueppigkeit an die Herren Prälaten sammt ihrer Geistlichkeit 33).

§. 23. Also darf man sich nicht wundern, daß sich die Templer so einen unauslöschlichen Haß der Geistlichkeit zugezogen und daß Miräus 34) diese beyden Puncte unter die vornehmsten Ursachen, welche zu Aufhebung des Ordens antrieben, zähle. Daher dachte man lange vor ihrer Aufhebung an eine Reformation derselben. Schon 1289. soll dem Papst Nicolaus der Rath gegeben worden seyn, den Templer- und Hospitaliterorden zu vereinigen und der Papst soll deswegen schon an alle christlichen Fürsten und an die Ordensmeister Schreiben haben ergehen lassen, obgleich damals die Sache nicht zu Stande kam 35). Selbst Du Puy 36) gesteht, daß ein gewisser andrer französischer Schriftsteller

33) Putean S. 6. Gürtl. §. 116. 119. 121.

34) Orig. ord. Equ. c. 4. S. 10. welcher seiner Erzählung aus dem Tyrius, daß sie dem Patriarchen den Gehorsam und der Kirche den Zehndten entzogen hätten, beyfügt: „Daher ist auch unter Papst Clemens dem V. der Orden ganz aufgehoben, und, welche man nur ergreifen konnte, getödtet worden.“

35) Aus dem Osterhaus Herr Beemann in seinen Anmerkungen vom Johanniter-Orden c. 1. zu Ende.

36) Im angef. Buche S. 6.

ler kurz vor ihrer Ausrottung in einer gewissen Schrift von Wiedererlangung des gelobten Landes, die Fehler derselben angemerkt habe und daß ihre Reichthümer ganz unnütz wären, das gelobte Land wieder zu erobern, und daß sie ihnen deswegen müßten entzogen werden; ingleichen daß eine solche Reformation der ganzen Welt die Treulosigkeit des Templerordens, und daß er das gelobte Land verrathen habe, zeigen würde.

§. 24. Was nämlich die Treulosigkeit anlangt: so werden sie meist beschuldigt, daß sie und die Hospitaliter Friedrich den II. an den Sultan von Babylonien verrathen und daß dieser selbst ihre Verrätherey verabscheut und ihre Briefe an den Kaiser gesandt hätte 37). Einige Schriftsteller messen es auch ihrer Verrätherey bey, daß 1250. der König von Frankreich Ludwig vor Damiette vom babylonischen Sultan gefangen worden und daß dies auch mit unter den Klagepuncten gewesen 38), ob man gleich über beydes noch gerechte Ursache zu zweifeln hat 39).

37) Aus dem Matth. Paris. Mezeray im angef. Buche S. 5. und Gürtler §. 201.

38) Continuator Tyrii apud Gurtl. §. 192. S. 339.

39) Nämlich über ersteres, wenn man die Umstände

§. 25. Ich füge hinzu, daß die Feinde der Templer leicht vorausgesehen, daß wegen jener auch noch so großen und schweren Verbrechen nicht der ganze Orden beschuldigt werden könne. Denn ob gleich jene Beschuldigungen andern Gelegenheit gegeben, sie eines Verständnisses mit den Saracenen zum Verderben der Christen zu beschuldigen 40): so war doch jene Begebenheit mit Friedrich dem 2. von den Zeiten Philipps zu entfernt, und so sind auch die eben erwähnte Beschuldigung und andre Umstände so beschaffen, daß sie die Beschuldigung eines Verständnisses mit den Saracenen eben nicht wahrscheinlich machen, theils, weil die Templer von den Saracenen oft sind niedergehauen, in die Flucht geschlagen und fast von der ganzen Welt vertrieben worden, theils weil sie vielmehr öfters aus Eifer, die Christen zu beschützen und zu erhalten, einen Waffenstillstand gewünscht oder wirklich geschlossen haben, wenn sie sahen, daß die Feinde weit überlegen wären 41).

§. 26.

stände überlegt, unter denen es geschah, daß der König von Frankreich Ludewig gefangen wurde; beym Gürtl. §. 171. über das lezte aber, weil unter den Klagepuncten, welche Putean und selbst der Pabst Clemens anführt, dies nicht mit stehet.

40) Wie aus dem Platina Miräus S. 10. meldet.

41) Gurtler §. 202.

§. 26. Weit also gefehlt, daß selbst die bekannten Laster der Templer zu einer Criminalanklage hinreichen sollten: so sind sie nicht einmal zu Aufhebung des Ordens, vornämlich nach den Grundsätzen und Sitten der damaligen Zeiten hinlänglich. Denn an jener erstern Treulosigkeit war nicht der ganze Orden, sondern höchstens nur einige aus dem Orden Schuld. Denn gesetzt auch, daß sie gar zu große Reichthümer von allen Orten her zusammengescharrt und besessen hätten: so besaßen und besitzen noch auch andre Orden eben dergleichen 42). Wenn wegen des übermüthigen Stolzes, welchen der König Richard an sie vermählt hatte, der Orden hätte sollen reformirt werden: so hätten auch die Hospitaliter reformirt werden müssen, als an welche Richard den Stolz ebenfalls vermählt hatte; ja so hätten die Mönche und ganze Clerisey ausgerottet werden müssen, als für welche Richard den Geiz und die Ueppigkeit zur Ehe bestimmt hatte. Auch die Hospitaliter waren mit in die Treulosigkeit gegen Friedrich den 2. verwickelt; ja selbst der Papst war der vornehmste Beförderer und Urheber dieser Treulosigkeit 43). Ferner, daß der Papst

42) Gurtl. §. 92.

43) Als welcher überhaupt der vornehmste Beförderer aller Verschwörungen wider Friedrichen.

schichtschreiber, gewiß kein Verdacht Statt, daß er den Franzosen oder ihrem Könige abgeneigt; ein Ketzer oder Schismatiker sey.

§. 18. Damit nun der Gegenpart gar keine Ursach habe, sich über uns zu beschweren: so wollen wir die Umstände, welche selbst Du Puy in seiner Geschichte von diesem Vorfalle, anführt, zum Grunde legen, wenn wir nicht mit unleugbaren Gründen zeigen können, warum wir von ihm abgehen. Weil er aber doch einige vorhergehende oder gleichzeitige Umstände, welche viel zu gegenwärtiger Untersuchung beytragen, ausläßt: so stehe uns frey, diese aus dem Mezeray, einem, wie wir oben bemerkt haben, ganz unbescholtenen Geschichtschreiber, zu ergänzen und zu ihrer Erläuterung einen katholischen Schriftsteller unsrer Zeiten, welcher also nicht Schismatiker oder Ketzer oder Feind der Franzosen ist, ich meine den Fortsetzer Baronii, Odorich Raynolden, zu Hülfe zu nehmen, da er fast alles, was nur hieher gehört, aus den ersten Quellen, weitläuftig anführt.

§. 19. Die Templer denn werden, und zwar fast mit allgemeiner Uebereinstimmung [30]), beschul-

30) Nur Jac. von Vitreio ausgenommen, welcher von nichts als ihren Tugenden redet, wo man doch die Vereinigung Puteans vergleichen kann, welcher S. 4. 5. einen Unterschied zwischen den Zeiten macht.

ſchuldigt, daß ſie ſich bey dem Wachsthume ihrer Reichthümer durch Stolz und andre Laſter den Haß vieler zugezogen. Der gar zu große Reichthum dieſer Ritter, ihr unerträglicher Stolz; ihr Geiz; ihr Betragen gegen die Fürſten und Herren, welche, um den heil. Krieg zu führen, ins gelobte Land kamen; ihre Verachtung gegen alle geiſtliche und weltliche Macht; ihr zügelloſes, üppiges und ausſchweifendes Leben, hatten ſie einem allgemeinen Haſſe ausgeſetzt und gaben einen ſcheinbaren Vorwand, ihre Ausrottung zu beſchließen. So ſchließt Mezeray ſehr vorſichtig 31).

§. 20. Er ſagt nicht, daß dieſe Umſtände der Vorwand geweſen, ſie auszurotten, ſondern nur, ihre Ausrottung zu beſchließen, das heißt, daß ſie König Philippen Anlaß gegeben, ſich vorzunehmen, untern andern Vorwänden dieſen Orden zu tilgen. Denn wenn ihm nicht dieſe vorhergehenden Umſtände zu Statten gekommen: ſo würden keinem Menſchen die Beſchuldigungspuncte glaublich vorgekommen ſeyn. Aber weil die Templer allgemein verhaßt waren: ſo ſahe der König voraus, daß die Leute leicht die Beſchul-

31) Abrege de l'hiſtoire de France T. II. ſous Philipp le Bel p. 800. Von der Ueppigkeit und Ausſchweifung derſelben ſiehe noch den Gürtler §. 199.

schuldigungspuncte glauben würden, wenn sie auch an sich unglaublich wären, weil die Menschen von denen, welche sie hassen, alles Böse, welches von ihnen geredet wird, glauben. Diese Bemerkung müssen wir deswegen voraussetzen, weil diese beyden Umstände öfters von Schriftstellern verwechselt werden, wie man schon aus näherer Beleuchtung dessen, was wir im Auszuge aus dem Mezeray beygebracht haben, sehen wird.

§. 21. Nämlich ihre Reichthümer anlangend; ob gleich anfangs die verbrüderten Ritter so arm waren, daß zween sich eines Pferdes bedienten: so wurden doch in kurzer Zeit nicht nur ihre Anzahl, sondern auch ihre Güter und Besitzungen so vermehrt, daß sie königlichen Reichthümern gleich kamen, da nämlich die Menschen ganz unsinnig waren, Palästina zu sehen und also die Ritter, welche sich der Vertheidigung der heil. Orte ganz besonders gewidmet hatten, mit Wohlthaten zu überhäufen. Man denke noch, daß sich Juristen und andre Männer vom vornehmen Adel zum Tempelherrenorden schlugen, und zugleich, um bequemer leben zu können, ihre Güter in den Schatz derselben brachten. Unter diesen Wohlthätern des Ordens werden auch von den Königen Frankreichs

reichs Ludwig der 7. und Philipp 2. 32) erwähnt.

§. 22. In den Verdacht des Stolzes und Geizes aber kamen sie vornämlich dadurch, daß sie anfangs zwar Einrichtung des Ordens, Wohnung, Schutz und alle erstern Wohlthaten vom Patriarchen zu Jerusalem empfiengen, hernach aber, als der Orden blühte, eine Befreyung (priuilegium exemtionis) vom Papste erhielten, daß sie nicht mehr unter dem Gehorsam des Patriarchen, sondern unmittelbar unter dem Papste stehen sollten, daher sie von einigen mit Cham, welcher seinen Vater Noah verachtete und daher verflucht wurde, verglichen werden. Ja sie entzogen den Kirchen die Zehnden und Erstlinge und machten sich dieselben unter andern Päpsten durch gewisse Privilegien eigen. Daher wird auch erzählt, daß ein König von Engelland, als er von einem Priester ermahnt wurde, dem Geiz, Stolz und der Ueppigkeit, mit welchen sein Hof befleckt wurde, zu entsagen, oder, wie der Priester sich ausdrückte, an andre zu vermählen, seine Reichsstände zusammen berufen und gesagt habe: „Ich vermähle den Stolz an die Templer und Hospitaliter,

32). Wie aus verschiedenen Schriftstellern und Urkunden Gürtler §. 89. 91. 113. 114. beweiset.

liter, den Geiz an die Mönche, und die Ueppigkeit an die Herren Prälaten sammt ihrer Geistlichkeit 33).

§. 23. Also darf man sich nicht wundern, daß sich die Templer so einen unauslöschlichen Haß der Geistlichkeit zugezogen und daß Mirâus 34) diese beyden Puncte unter die vornehmsten Ursachen, welche zu Aufhebung des Ordens antrieben, zähle. Daher dachte man lange vor ihrer Aufhebung an eine Reformation derselben. Schon 1289. soll dem Papst Nicolaus der Rath gegeben worden seyn, den Templer- und Hospitaliterorden zu vereinigen und der Papst soll deswegen schon an alle christlichen Fürsten und an die Ordensmeister Schreiben haben ergehen lassen, obgleich damals die Sache nicht zu Stande kam 35). Selbst Du Puy 36) gesteht, daß ein gewisser andrer französischer Schriftsteller

33) Putean S. 6. Gürtl. §. 116. 119. 121.

34) Orig. ord. Equ. c. 4. S. 10. welcher seiner Erzählung aus dem Tyrius, daß sie dem Patriarchen den Gehorsam und der Kirche den Zehnden entzogen hätten, beyfügt: „Daher ist auch unter Papst Clemens dem V. der Orden ganz aufgehoben, und, welche man nur ergreifen konnte, getödtet worden."

35) Aus dem Osterhaus Herr Beemann in seinen Anmerkungen vom Johanniter-Orden c. 1. zu Ende.

36) Im angef. Buche S. 6.

ler kurz vor ihrer Ausrottung in einer gewissen Schrift von Wiedererlangung des gelobten Landes, die Fehler derselben angemerkt habe und daß ihre Reichthümer ganz unnütz wären, das gelobte Land wieder zu erobern, und daß sie ihnen deswegen müßten entzogen werden; ingleichen daß eine solche Reformation der ganzen Welt die Treulosigkeit des Templerordens, und daß er das gelobte Land verrathen habe, zeigen würde.

§. 24. Was nämlich die Treulosigkeit anlangt: so werden sie meist beschuldigt, daß sie und die Hospitaliter Friedrich den II. an den Sultan von Babylonien verrathen und daß dieser selbst ihre Verrätherey verabscheut und ihre Briefe an den Kaiser gesandt hätte 37). Einige Schriftsteller messen es auch ihrer Verrätherey bey, daß 1250. der König von Frankreich Ludwig vor Damiette vom babylonischen Sultan gefangen worden und daß dies auch mit unter den Klagepuncten gewesen 38), ob man gleich über beydes noch gerechte Ursache zu zweifeln hat 39).

37) Aus dem Matth. Paris. Mezeray im angef. Buche S. 5. und Gürtler §. 201.
38) Continuator Tyrii apud Gurtl. §. 192. S. 339.
39) Nämlich über ersteres, wenn man die Umstände

§. 25. Ich füge hinzu, daß die Feinde der Templer leicht vorausgesehen, daß wegen jener auch noch so großen und schweren Verbrechen nicht der ganze Orden beschuldigt werden könne. Denn ob gleich jene Beschuldigungen andern Gelegenheit gegeben, sie eines Verständnisses mit den Saracenen zum Verderben der Christen zu beschuldigen 40): so war doch jene Begebenheit mit Friedrich dem 2. von den Zeiten Philipps zu entfernt, und so sind auch die eben erwähnte Beschuldigung und andre Umstände so beschaffen, daß sie die Beschuldigung eines Verständnisses mit den Saracenen eben nicht wahrscheinlich machen, theils, weil die Templer von den Saracenen oft sind niedergehauen, in die Flucht geschlagen und fast von der ganzen Welt vertrieben worden, theils weil sie vielmehr öfters aus Eifer, die Christen zu beschützen und zu erhalten, einen Waffenstillstand gewünscht oder wirklich geschlossen haben, wenn sie sahen, daß die Feinde weit überlegen wären 41).

§. 26.

stände überlegt, unter denen es geschah, daß der König von Frankreich Ludewig gefangen wurde; beym Gürtl. §. 171. über das lezte aber, weil unter den Klagepuncten, welche Putean und selbst der Pabst Clemens anführt, dies nicht mit stehet.

40) Wie aus dem Platina Miräus S. 10. meldet.

41) Gurtler §. 202.

§. 26. Weit also gefehlt, daß selbst die bekannten Laster der Templer zu einer Criminalanklage hinreichen sollten: so sind sie nicht einmal zu Aufhebung des Ordens, vornämlich nach den Grundsätzen und Sitten der damaligen Zeiten hinlänglich. Denn an jener erstern Treulosigkeit war nicht der ganze Orden, sondern höchstens nur einige aus dem Orden Schuld. Denn gesetzt auch, daß sie gar zu große Reichthümer von allen Orten her zusammengescharrt und besessen hätten: so besaßen und besitzen noch auch andre Orden eben dergleichen 42). Wenn wegen des übermüthigen Stolzes, welchen der König Richard an sie vermählt hatte, der Orden hätte sollen reformirt werden: so hätten auch die Hospitaliter reformirt werden müssen, als an welche Richard den Stolz ebenfalls vermählt hatte; ja so hätten die Mönche und ganze Clerisey ausgerottet werden müssen, als für welche Richard den Geiz und die Ueppigkeit zur Ehe bestimmt hatte. Auch die Hospitaliter waren mit in die Treulosigkeit gegen Friedrich den 2. verwickelt; ja selbst der Papst war der vornehmste Beförderer und Urheber dieser Treulosigkeit 43). Ferner, daß der Papst

42) Gurtl. §. 92.

43) Als welcher überhaupt der vornehmste Beförderer aller Verschwörungen wider Friedrichen.

die Templer vom Patriarchen zu Jerusalem eximirt und die Zehnden erlassen hatte, konnte keinen Grund abgeben, warum der ganze Orden zu verbessern sey, wenn es nicht zugleich einen Grund abgeben sollte, den Papst, welcher so unvernünftige Privilegien ertheilte, zu verbessern oder abzuschaffen. Wenn endlich die Templer sollten reformirt werden, weil ihre Reichthümer zu Wiedereroberungen von Palästina unnütz wären: so hätten auch die Hospitaliter und deutschen Ritter sollen aus eben diesem Grunde reformirt werden. Aber gerade den Hospitalitern wurden bey der traurigen Reformation der Templer die Güter von diesen zuerkannt.

§. 27. Unterdeß waren die bisher erwähnten Ursachen die wahren, wenn auch nicht gerechten, zu Aufhebung des Ordens. Aber sie waren die entfernten Ursachen. Die nähere war der Zorn oder die Rachbegierde und der Geiz Philipp des Schönen, Königs von Frankreich. Vor allen Dingen müssen wir sehen, ob Philipp dem Laster des Geizes ergeben gewesen sey. Hievon aber haben wir mehrere Beweise. Einige italienische Kaufleute hatten das Volk durch gar zu große Zinsen gedrückt. Der König,

brichen war. S. Avent. Ann. Boi. l. 7. u. aus diesem Boxhorn in hist. vniu. S. 782. folg.

nig, welcher eben Geld brauchte, freute sich, daß er ihnen unter dem Scheine der Gerechtigkeit ihr Geld abnehmen könnte; ließ daher in einer Nacht 1291. alle, auch unschuldige, Kaufleute gefangen nehmen; bestrafte diese ohne Unterschied, wie die Schuldigen, um eine große Summe Geldes, und verwandelte so die Gerechtigkeit in eine Straßenräuberey 44). Eben so wurden 1308. alle Güter der Juden aus falschem Eifer oder aus Geiz eingezogen, nachdem es schon durch lange Gewohnheit üblich geworden war, daß sich Fürsten solcher verfluchten Werkzeuge des Geizes zu ihren Vortheilen bedienten und öfters die Juden vertrieben, damit ihnen große Summen Geldes für ihre Wiederaufnahme gezahlt würden 45). Ueberdies hatte der König an harten, unbarmherzigen und solchen Staatsbedienten, welche gewohnt waren, alles den Unterthanen zu entziehen und das arme Volk auf das grausamste zu plagen, seinen Wohlgefallen. Zu dem Ende wurde auch die Münze verfälscht und verändert. Wie davon die königlichen Schätze fast unermeßlich gewonnen hatten: so wurde der Werth derselben wieder,

44) Mezeraeus in Epit. de Phil. Pulcro pag. 776.

45) Id. ibidem p. 799. — Raynaldus T. XV. Annal. Eccles. f. 13.

zum größten Schaden des Volkes herabgesezt. Das Volk empörte sich darüber; riß die Gebäude zum königlichen Schatze nieder und begieng selbst im Tempel, wo der König sich hinflüchtete, viele Verbrechen 46).

§. 28. Das vorhergeführte Leben aber hat nach dem Völkerrechte einen so großen Einfluß in Untersuchung des Verdachtes von begangenen Verbrechen, daß es in der Gerichtsordnung Karls öfters eingeschärft wird, es gäbe ein vorzügliches Kennzeichen, wenn die Person, welche eines Verbrechens beschuldigt wird, vorher so gelebt habe, daß man daraus schließen könne, sie sey zu einem solchen Verbrechen leicht geneigt. Wer aber kann nun leugnen, daß die Beweise von dem, immer mit dem Scheine der Gerechtigkeit bemäntelten Geize von der Art und so groß gewesen, daß nicht ein großer Verdacht wider Philipp den Schönen entstehen sollte, er habe ebenfalls einen Schein der Gerechtigkeit gesucht, um die Tempelherren unter dem Scheine der Gerechtigkeit ihrer Reichthümer zu berauben. Daher hielt auch Du Puy diese Präsumtion für so wichtig, daß er auch nur allein, um sie zu entfernen, seine Geschichte schrieb 47), ob wir schon oben §. 4. bemerkt haben, daß dies wider die

46) Mezeray S. 799.
47) Putean gleich vom Anfange S. 2.

die Templer noch nicht hinreiche, wenn er Philippen auch gründlich von dieser Präsumtion gerettet hätte. Daß er aber auch dies nicht einmal gehörig geleistet habe, wird unten an seinem Orte erhellen, wenn wir die Umstände, aus welchen er seine Vertheidigungspuncte herleitet, genauer durchgehen werden.

§. 29. Zu dieser Begierde, die Güter der Templer an sich zu ziehen, kam noch Rachbegierde. Denn der König hatte die Templer sehr im Verdachte, daß sie zu dem durch Änderung der Münze verursachten Aufruhre des Volkes Gelegenheit gegeben hätten. Man glaubte dies deswegen, weil sie wegen ihrer großen Reichthümer bey jener Abänderung der Münze ebenfalls beträchtliche Verluste gelitten hatten. Daher ist es wahrscheinlich, daß der König, welcher nie angethane Beleidigungen vergab, auch diese im frischen Andenken behielt, und daß diese Rachbegierde der vornehmste Antrieb war, den Orden auszurotten 48).

§. 30. Dies vorausgesetzt, müssen wir noch bemerken, wie Papst Clemens der V. von Philippen mit verwickelt wurde. Wir müssen dabey etwas weit ausholen; wollen es aber doch möglichst kurz thun. Bonifacius der VIII. ein vor allen andern ehrgeiziger Mensch, strebte nur

48) Mezeray am angef. Orte.

nur dahin, das päpstliche Ansehen über die Macht aller Könige und Fürsten zu erheben und hatte daher auch mit Philippen verschiedene Streitigkeiten in Rücksicht der königlichen Gewalt angefangen. Aber Philipp (welches wir sehr an ihm loben und also in diesem Stücke es mit Du Puy [49]) halten, welcher behauptet, daß diese Großmuth des Königs ungerechter Weise als Gottlosigkeit verlästert worden,) vertheidigte die königlichen Vorrechte standhaft und widersezte sich dem Pabste aus allen Kräften. Die gegenseitigen Erbitterungen giengen so weit, daß der Papst den König in den Bann that; die Unterthanen desselben vom Eid der Treue lossprach, und sein Königreich als eine Sache, welche niemand zugehöre, demjenigen zuerkannte, der es zuerst einnähme; der König aber den Papst vor sich der größten und abscheulichsten Verbrechen wegen anklagen, auf ein Concilium, um ihn abzusetzen, berufen, und den Papst selbst gefangen nehmen und übel behandeln ließ. Nach dem Tode Bonifacii fieng zwar sein Nachfolger, Papst Benedict der XI. an, gelinder gegen Philippen zu verfahren. Da er sich aber doch so betrug, daß dem päpstlichen Ansehen kein Eintrag geschähe: so wurde das Verlangen des Königs von Frankreich nicht befriedigt [50]). Wie aber auch dieser

49) S. 2.

50) Mezeraeus in Philippo Pulcro S. 780 bis 796. —

dieser Papst gestorben war: so theilten sich die wählenden Kardinäle in zwo Partheyen, von denen die eine, die disseits gebürgige (cismontana) ihre Stimmen auf einen italienisch gesinnten d. h. welcher den Freunden und Anverwandten des Papstes Bonifacius geneigt wäre, gerichtet hatte; die andre jenseits gebürgige (vltramontana) wünschte einen französisch gesinnten oder Freund des Königs von Frankreich. Beyde verzögerten durch ihre Hartnäckigkeit die Wahl fast ganzer eilf Monathe, bis endlich der Cardinal, welcher das Haupt der französischen Parthey war, sehr hinterlistig das Haupt der italienisch gesinnten überredete, daß die italienisch gesinnte Parthey drey zur päpstlichen Würde schickliche aus der französisch gesinnten Parthey vorschlagen sollte, von welchen hernach die französisch gesinnte Parthey einen zum Papst wählte. Nachdem nun dieser Vergleich geschlossen, feyerlich zugesagt und schriftlich bestätigt worden war: so ernannte die italienisch gesinnte Parthey drey mit ihnen sehr freundschaftliche, aber gegen den König von Frankreich feindselig gesinnte, französische Erzbischöffe, unter welchen auch der Erzbischoff von Bourdeaux war. Das Haupt der französischen Parthey wußte, daß dieser Erzbischoff, als ein Gasconier, sehr Ehr- und Ruhmbegierig und zu allem zu bereden sey; hofte daher, daß er leicht

dahin

dahin zu bringen seyn würde, daß er auf alle Weise mit dem Könige von Frankreich Freundschaft machte und meldete also diesem auf das geschwindeste schriftlich, daß er versuchte, ob er sich innerhalb der bestimmten Wahlzeit mit dem Erzbischoffe aussöhnen und dieser dann von der französischen Parthey zum Papst gewählt werden könne 51).

§. 31. Der König von Frankreich veranstaltete sogleich eine Zusammenkunft mit dem Erzbischoffe; zeigte ihm schriftlich, daß die Ernennung eines künftigen Papstes in seiner Macht stünde und erklärte, daß er zu seiner Erwöhlung bereitwilligst sey, wenn ihm nur der Erzbischoff sechs Artikel angeloben wollte. Dieser vor unerwarteter Freude ganz außer sich fiel vor dem Könige auf die Knie nieder; sagte alles zu und wurde so abwesend unter dem Namen Clemens des V. zum Papste gewählt. Jene sechs Artikel aber waren folgende: 1) daß er den König vollkommen mit der Kirche aussöhnte und wegen geschehener Hülfleistung bey Gefangennehmung Papst Bonifacii Verzeihung ertheilte; 2) daß er den Bann wider den König und seine Ministers aufhübe: 3) daß er dem Könige alle Zehnden des Reichs auf 5 Jahre zur Entschädigung

51) Ioh. Villaneus und aus diesem Raynaldus T. XV. Annal. eccles. f. 1. et 2.

digung wegen der Unkosten im Kriege wider die Flandrer verstattete; 4) daß er das Andenken Papst Bonifacii ganz verdammen und vernichten wolle [52]); 5) daß er denne Colonna die ihnen vom Bonifacio entzogene Kardinalswürde wieder herstellte und zugleich einige andre Kardinäle ernennte, welche mit dem Könige in gutem Vernehmen stünden; der 6te endlich wurde als ein großer und schwerer von Könige noch geheim gehalten, daß er ihn erst zu seiner Zeit offenbarte [53]).

§. 32. Damit Clemens diesen seinen Versprechungen Gnüge leistete: so bestätigte er alsbald die Absolution, welche schon Benedict dem Könige ertheilt hatte; setzte die Colonna wieder in die Kardinalswürde ein, und ernannte zugleich zehn andre Kardinäle, von welchen neun Franzosen waren; erklärte alle Bullen Bonifacii, welche dem königlichen Ansehen nur im geringsten nachtheilig waren, günstig oder widerrufte sie ganz. So erfüllte er denn so halbweg den 1. 2. und 5. Artikel [54]). Wegen des dritten

52) Bey dem 3. und 4. Artikel hat man einen neuen Beweis von dem Geize und von der Rachbegierde des Königs.

53) Raynald. d. f. 2. Mezeraeus S. 797.

54) Mezeraeus S. 798. Raynald. fol. 5. §. 14. f. 1. §. 1.

ten Artikels oder der Zehndten finde
weiter, weder daß sie dem König
Jahre wären verstattet worden, noc
lipp in den Papst gedrungen, diese
halten 55), so, daß es also wah

55) Mezeray erwähnt nichts von
Der König hatte sie, wie wir eber
Villaneus gesehen haben, auf 5
gen der Unkosten im Flandrischen
langt. Mezeray erzählt nur S.
da im Jahr 1313. der König den
Krieg wieder angefangen habe,
zwar höchst beschwerliche Abgaber
ke wären aufgelegt worden, un
Münze wieder verfälscht worden
kann zum Beweise dienen, daß der
Könige jene Unkosten nicht müs
haben; zugleich aber bestätigt es
des Königs aufs neue, da er zwa
herzig gnug Geld vom Volke erp
doch nicht den Krieg fortsetzte, sond
lich gnug mit dem Feinde einen
schlos. Raynald meldet zwar
1306. n. 1. und 3. und aufs J
n. 6. daß der Papst Clemens ein
nung gegeben habe, daß die Lai
Geistlichkeit die Zehndten nicht erp
ten, wenn diese nicht ihnen diese
ähnliche Hülfe leisten wollten; un
dieser Papst Karln von Wallis,
einem heiligen Kriege zu ermunter
Kosten eben dieses Krieges auf z

wird, daß der Papst den König auch in diesem Artikel, wie in Rücksicht des 4ten, betrogen habe. Denn obgleich Clemens dem Könige versprochen hatte, daß er das Andenken Bonifacii verdammen wolle, und der König auch 1307. darauf drang, daß der Papst diesem Artikel Gnüge leisten sollte: so wurde der Papst dennoch ganz in Verlegenheit gesezt und in die Enge getrieben, weil es ihm hart und ärgerlich schien, den König durch Hintansetzung seines Versprechens zu reizen, sein eidlich gethanes Versprechen aber zu erfüllen, ruchlos seyn und zu Unruhen der Prälaten Anlas geben würde 57). Er antwor-

die Zehndten von allen kirchlichen Einkünften in Frankreich angewiesen habe; in gleichen aufs Jahr 1312. n. 51. daß auf der Synode zu Vienne auf 6 Jahre die Zehnden in allen christlichen Reichen zu den Kosten eines heil. Krieges wären angesagt und noch in eben diesem Jahre eingetrieben worden. Aber daß dem Könige von Frankreich zum Flandrischen Kriege die Zehndten wären entrichtet worden, davon erwähnt er auch nicht ein Wort.

57) Eben dieß mußte Clemens befürchten, wenn er Philippen die Zehndten auf 5 Jahre zum Flandrischen Kriege hätte verstatten wollen; wenigstens konnte er unter eben diesem Vorwande die Aufhebung oder Verschiebung des 4ten Artikels entschuldigen. Daher ist

antwortete also, wiederum auf den Rath des ehemaligen Hauptes der französisch gesinnten Parthey, daß Verstellung das einzige Mittel sey, ihn zu retten: „es sey nöthig, daß alles dieß zu desto mehrerm Nachdrucke auf einem Concilio entschieden würde“, und so vereitelte er das Verlangen des Königs herrlich, da nach verschiedenen Wendungen und Ausflüchten endlich [58] für den Papst Bonifacius gesprochen und dieser, Statt der Verurtheilung, für unschuldig erklärt wurde. Der König aber mußte zufrieden seyn, weil zugleich auf diesem Concilio beschlossen wurde, daß er alles das, was er wider den Bonifacius gethan habe, in guter Meynung

es auch wahrscheinlich: daß Philipp bey dem Betragen in Rücksicht des 5ten Artikels die List des Papstes kennen gelernt und nicht öffentlich auf Entrichtung der Zehnden dringen gewollt habe.

58) Drey berühmte Doctoren aus der Theologie, aus dem bürgerlichen, und aus dem kanonischen Rechte bewiesen es dem Könige, daß der Papst Bonifacius unschuldig sey. Zween Ritter kündigten in Gegenwart des Königes denen, welche die Unschuld Bonifacii in Zweifel zögen, eine Ausforderung zum Zweykampf an.

Meynung gethan habe, und daß ihm also in Zukunft nichts dürfe zugerechnet werden [59].

§. 33. Endlich da der Kapitalproceß wider die Templer angefangen wurde: so klärte sichs auf, was jener sechste Artikel enthielte, welchen der König im Sinne behalten [60]. Denn eben die Templer konnten ohne Beyhülfe des Papstes, als unter welchem sie, wie wir schon oben gesagt haben, standen, durch bloße Ränke des Königs nicht ausgerottet werden. Ich erinnere mich zwar nicht, daß einer von den ältern Geschichtschreibern das, was wir eben angenommen haben, behaupte [61]; aber doch bestätigen alle vorhergehenden und nachfolgenden Umstände diese Muthmaßung des Mezeray. Daher kann auch auf den Einwurf geantwortet werden, daß Villaneus mit ausdrücklichen Worten

59) Mezeray S. 804. Weitläufiger über dieß alles breitet sich Raynald aufs Jahr 1307. n. 10. 1308. n. 21. 1309. n. 4. 1311. n. 26. folg. aus, und vorzüglich verdienen dabey die Kunstgriffe der Geistlichkeit, unter dem Scheine der Frömmigkeit die Laien zu bevortheilen, mit Aufmerksamkeit gelesen zu werden.

60) Dieß Urtheil erdichten wir nicht, sondern schreiben es wörtlich aus dem Mezeray S. 800. ab.

61) S. den Gurti. §. 149.

ten behaupte [62]), jener sechste Ar
sen, daß das Andenken des Bo
dammt würde. Villaneus näml
einen Gedächtnißfehler, indem
selbst aus ihm angeführt haben
kein geheim gehaltener Artikel, son
nen, wegen welcher der König n
dem Papste einen Vergleich gemach
gewesen sey.

§. 34. Wir haben denn bis
rechten Ursachen gesehen, welche de
Frankreich zu Verfolgung der Te
ben; wir haben gesehen, wie König
wohl als Papst Clemens der V. Pa
sen, auf welchen der Verdacht v
reyen und von einer unter dem Sch
rechtigkeit verborgenen Ungerechtigk
haftet; wir haben gesehen, wie list

62) Beym Raynald aufs Jahr 1
Der König bat, nach dessen eigr
den Papst, daß er die sechste For
er ihm eingestanden habe, welch
diese Stunde noch nicht ausdrück
nennt worden, erfüllte, wie er
(nach unserer obigen Bemerkung
2. und 5te) erfüllt habe. Und die
er das Andenken Bonifacii des VI
Catalogo der Päpste tilgte und
und Gebeine verbrennte."

vom Könige sey mit verwickelt worden, die Templer zu verfolgen. Wie aber diese Umstände überaus viel Gewicht haben, um die Templer zu vertheidigen, und den König von Frankreich anzuklagen: also hätte sie DuPuy, wenn er den König gründlich vertheidigen wollte, nicht, wie er wirklich gethan hat, auslassen, sondern entweder zeigen sollen, daß sie falsch wären, oder angeben, wie die Vermuthungen, welche man daher für die Unschuld der Templer nehmen kann, widerleget werden können. Nun aber erwähnt er derselben auch nicht mit einer Sylbe, sondern macht den Anfang seiner Geschichte von Verurtheilung der Templer mit denen, welche wir eben anführen wollen.

§. 35. Wir haben oben im 29. §. gesagt, daß der König wegen eines über die Verfälschung der Münze entstandenen Aufruhrs des Volkes auf die Templer aufgebracht gewesen sey und Gelegenheit gesucht habe, sich deßhalb an den Templern zu rächen. Wie sich diese Gelegenheit bald dargeboten habe, erzählt Gürtler im 190. §. nach dem Wilhelm Tyrius. Nämlich man glaubte, der Prior des Ordenshauses von Toulouse und ein gewisser Florentiner Noffus, aus eben dem Orden, aber ein äußerst lasterhafter Mann, hätten sich unvorsichtiger Reden oder Handlungen gegen den König schuldig gemacht, welche ihnen hernach, als

die Wuth des Volks gestillt gewesen, übel bekommen wären, weil sie beyde in Ketten und Banden darüber wären gelegt worden. Aber weit wahrscheinlicher sind die Umstände, unter welchen Villaneus und Antonin eben dieses erzählen, vorzüglich da ihnen auch Du Puy S. 7. Raynaldus aufs Jahr 1307. §. 12. und Mezeray S. 800. folgen. Nämlich der Prior Montfalco zu Toulouse sey wegen seiner vielen Laster und wegen Ketzerey vom Ordensmeister zu immerwährender Gefängnißstrafe verurtheilt worden, und ein andrer Ritter aus Florenz, Namens Noffus, sey ihm, auch wegen begangener Verbrechen, im Gefängnisse beygefügt worden. Beyde hätten sich mit einander beredet, und dann in Hofnung, dadurch aus dem Gefängnisse zu kommen, den königlichen Obrigkeiten abscheuliche Verbrechen des Templer-Ordens entdeckt; auch gezeigt, wie jezt Gelegenheit zu großer Beute aus den großen Reichthümern der Templer da sey. Beyde hätten darauf ihre Freyheit erlangt, wären aber doch elend um ihr Leben gekommen; denn Noffus habe sich gehenkt, und der Prior erstochen.

§. 36. Den Anfang des Processes also hat man dem Angeben zweener Bösewichter zu danken, welche gegen den Ordensmeister und gegen den ganzen Orden so feindselig gesinnt waren, und hernach so schändlich ums Leben kamen.

men. Dieß alles giebt Du Puy zu, und fügt nichts bey, um den Verdacht zu schwächen; ja er bemüht sich nicht einmal, das Urtheil Antonins beym Raynald zu schwächen, welcher meint, alles sey aus Geiz fälschlich erdichtet worden, damit die Templer ihrer Güter beraubt würden, wie auch hernach geschehen ist. Raynald fügt bey, es sey nicht zu verheelen, daß der König Philipp die schändlichsten Betrüger und Verleumder zu Räthen gehabt, und sich ganz durch ihre Ränke leiten gelassen habe. Es sey auch nicht unwahrscheinlich, daß der Geiz seinen Räthen diese Schandthat habe eingeben können, da sie auf allen Seiten die abscheulichsten Proben des Geizes hinterlassen und den Philipp angetrieben hätten, die Kirchengüter anzugreifen; das Volk zu unterdrücken; falsche Münze zu prägen; die Juden im ganzen Reiche zu plündern, und auf noch andern schändlichen Wegen das zu gewinnen, was er dann eben so schändlich verschwendete. Alles, was hier Raynald sagt, wird aus dem oben angeführten hinlänglich bestätigt. Das übrige aber, was er beyfügt, ist ganz abgeschmakt; nämlich, es scheine wahrscheinlich, daß Philipp deßwegen sich kein Gewissen daraus gemacht habe, die Templer zu lästern und ihre Güter an sich zu reißen, weil er sich sogar nicht gescheut, selbst dem Statthalter Christi, Bonifacio dem 8. des-

sen Rechtgläubigkeit doch bekannt sey, die gröbsten Verbrechen der Ketzerey und andrer Art vorzuwerfen, und ihn auf das beharrlichste oder vielmehr unverschämteste zu verfolgen.“ Denn dieß schmeckt nach seinem unzeitigen papistischen Eifer.

§. 37. Nun wollen wir die Klagepuncte selbst untersuchen. Du Puy S. 7. meint, diese wären so groß und unwahrscheinlich, daß sie der König kaum habe glauben können. Welches aber dieselben gewesen sind, erhellet aus den mehr denn 30. Artikeln, über welche dieselben verhört wurden 63), und wir wollen die vornämsten von ihnen anführen. Ein jeder verleugnete bey seiner Aufnahme und oft hernach oder so bald es nun dem Aufnehmenden gelegen seyn konnte, Christum, den Gekreuzigten, oder Jesum, oder Gott und alle Heiligen Gottes. Die Aufnehmenden sagten denen, welche sie aufnahmen, Christus sey nicht wahrer Gott, sondern ein falscher Prophet gewesen, u. s. w. Die Aufgenommenen mußten das Kreuz anspeien; es mit Füssen treten; auch ihr Wasser an dasselbe abschlagen. Sie beteten einen gewissen Kater an, welcher ihnen oft bey ihren Versammlungen erschien. Sie glaubten, daß sie

63) Du Puy führt sie S. 39. an. Man vergleiche auch Marian. de rebus hispan. l. 15. c. 10.

sie der Ordensmeister von ihren Sünden entbinden könne. Bey Aufnahme der Brüder küßten sie sich bald auf die Lippen, bald auf den Nabel, bald auf den Hintern, bald auf das männliche Glied. Sie lehrten, daß die Sodomie nicht nur erlaubt, sondern Pflicht sey. Einige Idole, d. h. Köpfe, von denen einige drey Gesichter, andre nur eins, andre eine menschliche Hirnschaale hatten, beteten sie als Gott an, und berührten sie mit kleinen Riemen, mit denen sie sich hernach selbst über der Haut gürteten. Welche dieß alles nicht beobachten wollten, tödteten sie oder warfen sie in Gefängnisse. Bey Todesstrafe schärften sie es ein, daß man das erwähnte nicht offenbare. Allein dieß alles ist so unglaublich, daß Mezeray S. 801. mit Recht sagt, er wisse nicht, ob man diese Klagepuncte lächerlich oder abscheulich nennen solle; lächerlich nämlich, nicht, als wenn diese Beschuldigung gar nichts auf sich habe, sondern weil sie unglaublich sey.

§. 38. Davon aber kann man einen neuen und zwar doppelten Beweis für die Templer herleiten; nämlich 1) daß der ganze Orden so plötzlich und auf einmal angeklagt wurde, nachdem man vorher niemals weder eine allgemeine, daß der ganze Orden Schandthaten und Lastern ergeben sey, noch eine besondre, daß der größere oder doch ein Theil

derſelben ſo ſchändlichſt lebe, gehört hatte. Es iſt aber moraliſch unmöglich, daß ſo viele Schandthaten ſollten begangen, und doch ſo eine lange Zeit hindurch nicht entdeckt worden ſeyn. — 2) Iſt es nicht wahrſcheinlich, daß ſo viele berühmte und chriſtlich geſinnte Perſonen, aus welchen der Tempelorden beſtand, und welche von Jugend auf zur Tugend waren angeleitet worden, ſich insgeſammt ſo ſchändlicher Laſter ſollten theilhaft gemacht haben, oder daß niemand von denſelben in ſo langer Zwiſchenzeit ſich beſonnen, über ſo viele Verbrechen ſich entſetzt und dem Orden entſagt haben ſollte, um ſein Gewiſſen zu retten [64]). Eben ſo wie es nie eine ganze laſterhafte Republik geben kann [65]).

§. 39. Zwar meint Mariana [66]), es ſey kaum glaublich, daß die Templer ſo plötzlich zu jeder Art des Laſters ausgeartet wären, wenn nicht die Diplome Clementis, welche ſich im Archive der Kirche zu Toledo befänden, und aus welchen er ſeine Nachrichten geſchöpfet habe, bewie-

64) Maſſon. Annal. l. 3. S. 590. folg. Limn. T. 1. Addit. ad l. 6. c. 2. S. 38. folg. n. 2. und 11.

65) Dn. Becmann de ord. Iohann. c. 1. S. 27. Vergl. Boecler in Exc. III. contr. ex. 4. rat. 2. pro Templ.

66) l. 15. c. 10.

bewiesen, daß der Ruf keineswegs ungegründet gewesen wäre, und wenn nicht zween und sechzig Ritter vor der Commission die erwähnten Laster bekannt und um Verzeihung gebeten hätten. Noch fügt Mariana bey, daß zu jenen zween Angebern auch andre, und darunter selbst der Cammerherr des Papstes Clementis, welcher in seinem eilften Jahre in den Orden aufgenommen worden und alles gesehen und mit beobachtet habe, gekommen wären. Aber hierauf erwiedern wir 1) daß Mariana selbst gleich vorher bekannt hatte, der Leser werde, nach Lesung der Klagepuncte, dieß alles nicht für wahr, sondern für erdichtet und für altes Weibergeklätsche halten. 2) Wenn er diesem gegründeten und vernünftigen Urtheile nun das Ansehen, die Bullen und Diplome Clementis entgegensetzt: so wird er dadurch unglaubliche Dinge niemanden glaublich machen, weil das Zeugniß dieses Papstes nach den bereits oben angeführten Umständen in Rücksicht der Person und der Sitten sowohl, als in Rücksicht dieser Sache überaus verdächtig ist. 3) Weit also gefehlt, daß ein unpartheyischer Leser in seinem besten und vernünftigen Urtheile über die Unglaublichkeit der Klagepuncte durch dieß päpstliche Zeugniß sollte umgestimmt werden: so kann er dadurch nicht einmal zweifelhaft oder wankend gemacht, sondern muß vielmehr in seiner ersten

Wey-

Meynung bestärkt werden. 4) Zwar haben die Diplome und Archive ihren Nutzen und Werth, aber nicht so, daß man heut zu Tage glaube, das sey untrüglich gewiß, was da stehet. Meist haben die, welche von nichts als Diplomen und Archiven reden, keine Beurtheilungskraft, oder wollen geflissentlich den Lesern Staub in die Augen werfen, weil sie nämlich keine gegründete Beweise haben. Ein Rechtsgelehrter und überhaupt jeder vernünftige Mann schätzt an einem Geschichtschreiber eine Unze Beurtheilungskraft höher, als hundert Pfund mit größter, ja fast mit übermenschlicher Arbeitsamkeit durchlesene und angeführte Diplome [67]. Und dieß wollen wir, damit wir nicht die nämliche Antwort bey jeder einzelnen Stelle wiederholen müssen, hier ein für alle Mal mit Nachdruck erinnert haben, weil selbst Du Puy, ein sonst vernünftiger Mann, glaubt, alles gethan zu haben, wenn er nur auf allen Seiten sich auf das königliche Archiv und die päpstlichen Bullen oder andre Diplome beruft.

§. 40.

67) Man sehe hier das nach, was der Herr Präses „in der Einleitung zur Vernunftlehre“ hierüber sagt c. 10. n. 35. folg. und in Diss. de juridica fide c. 2. §. 23. 28. 50. und 51.

§. 40. Was ferner das Zeugniß des päpstlichen Cammerherrns anlangt, auf welches sich Mariana ebenfalls beruft: so bitten wir zu Widerlegung desselben folgendes zu bemerken. 1) Wenn sich Mariana so ausdrückt, als wären zu jenen erstern Anklägern außer dem päpstlichen Cammerherrn auch noch andre gekommen: so finde ich davon bey niemanden etwas angemerkt. Selbst Du Puy, welcher sonst doch alle Umstände, welche nur wider die Templer sind, so sorgfältigst sammlet, erwähnt nichts davon. 2) Was den päpstlichen Cammerherrn selbst anlangt: so sind die Umstände von seiner Anklage noch nicht ganz ausgemacht. Du Puy bemerkt zwar, daß der Papst in einem Consistorio der Kardinäle etwas davon gesagt habe, und daß sein Bekenntniß sogleich von einem Kardinal sey aufgeschrieben worden [68]; aber so wie sich Du Puy hiebey auf den Mariana und auf die päpstliche Bulle im königlichen Archive, auf welche sich auch Mariana bezog, wie

68) S. 11. „En ce meme Consistoire le Pape dit, qu' un Chevalier de cett' ordre, qui etoit son domestique, luy avoit ingenuement confessé tout le mal, qu'il avoit reconnu en son ordre, et ce en presence du Cardinal Raimund d' Agut son cousin, qui écriuit à l' instant cette deposition.

wie wir eben gesehen haben, berufft [69]: so stimmt auch diese Erzählung Du Puy's nicht mit dem Auszuge aus der päpstlichen Bulle, welchen er selbst mittheilt, in allen Stücken überein, da z. B. nichts von dem schriftlich aufgezeichneten Bekenntnisse des Cammerherrn dabey stehet [70]). Ja 3) der Auszug aus der päpstlichen Bulle ist diesem Umstande zuwider. Denn wenn der Cammerherr das im Geheim dem Papste entdeckt hat: so ist kein Cardinal dabey gewe-

69) Du Puy citirt zwar am Rande den Zurita vom Jahr 1307. den ich eben nicht bey der Hand habe. Aber auch diesem Zurita kann man nur in soweit trauen, als er die Quellen anführt, aus welchen er dieß geschöpfet habe. Wahrscheinlich wird er aber keine andern anführen können, als die päpstliche Bulle, so, daß also nun der ganze Beweis auf diese ankommt.

70) Denn so drückt sich Du Puy S. 100. n. 13. aus: „Bulle du dit Pape etc. par la quelle ayant narré, comme lors qu'il fut couronné à Lyon, il luy fut parlé des Templiers et de leur vice, ce qu'il n'avoit voulû croire, que le Roy de France, qui savoit leur mechanceté luy en avoit donné avis etc. Mais par Zele à la Religion, qu'vn chevalier des premiers de cett' ordre luy avoit confessé *en secret* la Denegation de Christ et autres ordures, qui se commettoient dans l'ordre.

gewesen, welcher es aufschrieb. 4) Wenn dieses Bekenntniß ist aufgesetzet worden: warum ist dieser schriftliche Aufsatz nicht zugleich dem Könige mitgetheilt, und ins königliche Archiv als ein, wo nicht vorzüglichster Theil der Acten, doch einer mit von den vornämsten, übersandt worden? Da also dieser ganze Umstand von dem Bekenntnisse des Cammerherrn gar auf Treue und Glauben des Papstes Clemens ankommt: so müssen wir uns auf alles das beziehen, was wir eben über die Glaubwürdigkeit des päpstlichen Zeugnisses gesagt haben. 6) Wenn auch das Bekenntniß des Cammerherrn wirklich vorhanden wäre: so würde dennoch jeder unpartheyische sein Urtheil über die Unglaublichkeit der Klagepuncte nicht ändern. Denn das Ansehen eines päpstlichen Cammerherrn ist nicht so groß, daß es das unglaubliche wahrscheinlich machen könne. Vielmehr entsteht 7) ein gegründeter Verdacht, daß der päpstliche Cammerherr vom Papste selbst sey heimlich unterrichtet worden. Denn so wie dieser nach dem bisher gesagten überhaupt listiger war, als König Philipp; so merkte er auch, daß das schändliche und ehrlose Leben jener zween Ankläger, auf welche sich der König von Frankreich berief, keinen Glauben verdiente, auch in nicht unmöglichen Dingen, und wollte also durch

diese

dieſe Erdichtung vom Bekenntniſſe ſeines Cammerherrn jenen Fehler der Anklage verbeſſern.

§. 42. Nun wollen wir ſehen, welcher Ausflüchte ſich Du Puy bediene, um wenigſtens etwas zur Entſchuldigung des Königs zu ſagen, nachdem er ſchon ſelbſt die Unglaublichkeit der Klagepuncte und Infamität der Ankläger eingeſtanden hatte. So aber meint er S. 7. 8. „Der König habe ſich aller jener Zweifel ohnerachtet entweder aus Neugier, oder weil er geglaubt hätte, die Sache ſey ſo wichtig, daß ſie nicht dürfe vernachläßigt werden, entſchloſſen, die Wahrheit zu unterſuchen. Da er aber doch geſehen, daß dieſe Sache die chriſtliche Religion angieng: ſo habe er zu Lyon 1306. mit dem Papſt geredet. Der Papſt habe jene Beſchuldigungen nicht glauben wollen, ſondern habe ſie für ganz unmöglich gehalten, und daher dem Könige geantwortet, daß alles, was ihm von Templern wäre geſagt worden, ungegründet wäre, und daß ihm die Templer, welche von jenen Beſchuldigungen gehört hätten, geſchrieben, ſie wollten ſich den härteſten Strafen unterwerfen, wenn jene Beſchuldigungen bewieſen werden könnten. Doch wolle er zur Ehre des Königs hierüber weitere Unterſuchungen anſtellen, und bäte daher, daß er ihm die Beweiſe zuſendete. Der König aber habe befürchtet, die öffent-

öffentliche Ruhe seines Reichs möchte wegen der Macht dieses Ordens gestöhrt werden, wenn die Sache zu bekannt würde, und habe daher den 13. Oct. 1307. plötzlich und unversehens alle Templer in Frankreich gefangen nehmen lassen. Nach Gefangennehmung der Templer habe der König die Pariser Theologen im Jahr 1306. befragt, vor welches Gericht die Templer gehörten? und ob er als ein Laie, ohne Auftrag von der Kirche einen Proceß wegen Ketzerey formiren könne."

§. 42. Bey diesen Aeußerungen Du Puy's finden wir sehr viel zu erinnern. Erstlich führt er zwo Ursachen an, durch welche er Philippen entschuldigen will, daß er der Infamität der beyden Ankläger und der Unmöglichkeit und Unglaublichkeit der Klagepuncte ohnerachtet dennoch den Proceß wider die Templer angefangen habe: nämlich die Neugierde und die Wichtigkeit der Anklage. Die Neugierde kann Philippen nicht entschuldigen; denn nicht jede Neugierde ist eine löbliche, ja nicht einmal eine unschuldige Sache. Oefters ist die Neugierde thörigt, ja ein Verbrechen. Wenig Klugheit verrieth auf alle Fälle die Neugierde, wissen zu wollen, ob das wahr sey, was von nichtswürdigen Menschen war gesagt worden, und an sich moralisch unmöglich war. Verbrechen ist es, die Wahrheit auf so eine Art, welche die ge-

ſunde Vernunft verbietet, und mit Gefahr für das Leben und die Güter ſo vieler Menſchen unterſuchen wollen. Ferner iſt die Wichtigkeit der Anklage eine ſchmeichleriſch von Du Puy erdichtete Sache. Es iſt eben ſoviel, als wenn er ſagte: „Philipp war wegen Infamität der Ankläger und wegen der Unglaublichkeit der Klagepuncte ſelbſt überzeugt, daß die Anklage höchſt nichtig ſey, und doch hat ihn die Wichtigkeit der Anklage zur Unterſuchung veranlaßt.“ Wenn aber Du Puy etwa unter Wichtigkeit der Anklage Wichtigkeit der denuncirten Sache verſteht, nämlich daß die Dinge abſcheulich geweſen, deren die Templer beſchuldigt wurden: ſo entſchuldigt auch dieß Philippen nicht. Denn wenn ein Fürſt ſelbſt unſchuldige ungerechter Weiſe martern und tödten dürfte, wenn ſie nur von ehrloſen — ja auch nicht einmal ganz ehrloſen Menſchen abſcheulicher Verbrechen wären beſchuldigt worden: ſo wird niemand mehr unſchuldig ſeyn, ſondern die Unſchuld der Menſchen wird nur von der Willkühr der Feinde und Ankläger abhängen. Jener Fürſt, zu welchem ein Verleumder ſagte: „wer wird ſchuldig ſeyn, wenn Du die Beklagten anhören willſt“ — erwiederte vollkommen richtig: „aber wer wird unſchuldig ſeyn, wenn es gnug iſt, anzuklagen?“

§. 43. Noch wollen wir ein wenig sehen, ob Du Puy treulich bey Erzählung aller Umstände hiebey verfahre. Er hatte kurz vorher und zwar mit Recht angemerkt 71), die Seele der Geschichte sey Unterscheidung der Zeiten; diese dürfe man nicht außer Augen setzen, und doch sey sie fast allgemein hiebey außer Augen gesezt worden. Wer sollte nun nicht glauben, daß Du Puy am allerwenigsten wider diese Erinnerung handeln würde, und doch sezt er in dem, was er alsbald beyfügt, und was wir kurz vorher aus ihm angeführt haben, die Zeitumstände nicht nur außer Augen, sondern verwechselt sie auch fast geflissentlich. Alle stimmen überein, daß der Prior und der Florentiner 1307. denuncirt hätten 72). Gleichwohl erröthet

71) S. 7. Tous les historiens, quiont touché l'histoire de la condemnation des Templiers, comme en passant et sans aucune distinction des temps, qu'est l'ame de l'histoire, sont d'accord, que l'origine de la ruine des Templiers vient du Prieur de Monsaucon et de Noffo Florent. etc.

72) Villaneus, Antonin und aus diesem Raynald aufs Jahr 1307. §. 12. Mezeray S. 800. Cett' année dont etc. Auch Putean leugnet dieß nicht, sondern merkt geflissentlich das Jahr der Denunciation nicht am Rande an, wie er doch in den übrigen und folgenden Umständen hiebey sehr sorgfältig thut.

thet Du Puy nicht zu schreiben, daß der Proceß wider die Templer von oft erwähnter Denunciation an sey angefangen worden, und daß der König nach geschehener Denunciation aus Neugierde oder Eifer, die Wahrheit zu untersuchen, 1306. hierüber mit dem Papst Clemens geredet habe. Wie kann der König 1306. bewogen worden seyn, über eine Denunciation mit dem Papste zu reden, welche erst das Jahr darauf geschehen ist? Gleiche Verwechselung der Zeiten folgt gleich darauf. Der König lies 1307. alle Templer in Frankreich auf einmal in Gefängnisse werfen, und doch bittet er sich erst nach Gefangennehmung derselben 1306. von den Pariser Theologen ein Bedenken aus, und diese antworten, daß im Nothfalle auch ein weltlicher Richter einen, kirchlicher Verbrechen wegen Angeklagten gefangen nehmen lassen könne.

§. 44. Unterdeß sey es vergönnt, aus dem vom Du Puy angeführten und bisher von Unterscheidung der Zeiten erinnerten noch zu bemerken, daß alle Schriftsteller sind hintergangen worden, welche vielleicht auf gut Glück hierüber nach dem, was öffentlich bekannt wurde, urtheilten, und daher sich und die Nachwelt überredeten, daß der Ursprung oder Anfang des Untergangs der Templer von oft erwähnter Denunciation an zu rechnen sey. Denn

Du Puy

Du Puy selbst bemerkt 73), und der Papst selbst gesteht es in seiner Bulle 74), daß der König mit ihm zu Lyon bey seiner Krönung zum Papst über die Anklage der Templer und die ihnen Schuld gegebnen Verbrechen geredet habe. Die päpstliche Krönung aber geschahe zu Ausgang des Jahres 1305 75). Der König hatte also lange vor jener Denunciation den Untergang der Templer beschlossen, und dieß bestätigt jene Vermuthung immer mehr, daß das der sechste geheim gehaltene Artikel gewesen sey, welchen der König sich hatte vom Clemens vor dessen Erwählung versprechen lassen, und den er gleich bey der päpstlichen Krönung dem Papste eröfnete, welcher Anfangs widerstrebte, dann aber doch nachgab, da der König auf sein Versprechen drang, und er selbst seinen Vortheil dabey sahe und hofte, dieser werde, wenn er ihm hierinn nachgäbe, es nicht sogar übel nehmen, wenn er seinen Wunsch in Rücksicht der Verdammung des Andenkens Bonifacii nicht erreichte; daher suchte der Papst selbst seitdem alles zusammen und instruirte seinen Cammerherrn zu Beschuldigungen wider die Templer oder erdichtete nach dem oben gesagten etwas von dessen

73) S. 8. S. auch oben §. 40.
74) Beym Du Puy S. 100.
75) Raynald auf's Jahr 1305. §. 13.

ſen Denunciation zu Gunſten des Königs von Frankreich. Das eben geſagte wird um ſo wahrſcheinlicher, da Albericus von Roſate 76) erzählt, er habe von einem gewiſſen Inquiſitor bey dieſer Sache gehört, daß die Templer widerrechtlich wären beſtraft worden, und daß der Papſt auf Erinnerung hierüber geantwortet habe: „ob dieſer Orden gleich nicht nach dem Wege Rechtens könne aufgehoben werden: ſo geſchehe es doch, weil es ſo gut dünke und damit unſerm geliebten Sohne, dem König von Frankreich, nicht wehe geſchehe *).

§. 45. Daher wird auch wahrſcheinlich, was Mezeray S. 800. meldet, daß nämlich jene unvermuthete und übereilte Gefangennehmung der Templer auf heimlich vom Papſte erhaltene Erlaubniß erfolgt ſey. Dieß aber giebt einen neuen Beweis für die Unſchuld der Templer. Die geſunde Vernunft lehrt ſchon, daß man mit der Execution keinen Proceß anfangen dürfe, und daß man ſelbſt bey Verbrechen nicht eine freye

76) Beym Camerar. Cent. 3 c. 90. et Limn. S. 38. n. 5. ingl. Gurtl. §. 206.

*) Etſi via iuſtitiae ordo ille deſtrui non poſſit: fiat tamen via expedientiae et ne ſcandalizetur carus noſter filius, Rex Galliae.

freye Person in Gefängnisse werfen könne, wenn nicht die wichtigsten Anzeigen da sind; aber diese waren hier nicht da; ja gar keine Anzeigen waren da, nach dem eignen Geständnisse Du Puy's, weil die Denunciation unmöglicher Dinge von ehrlosen und feindselig gesinnten Personen in der That für gar kein Anzeigen zu halten ist. Der Vorwand Du Puy's ist nichtig, daß nämlich dieß geschehen sey, damit nicht die öffentliche Ruhe gestört würde. Denn es ist durch kein einziges hinlängliches Merkmal bestätigt, daß die Templer etwas wider die öffentliche Ruhe unternommen hätten oder unternehmen wollen, wenn auch der Proceß nach vernünftigen und gewöhnlichen Regeln wäre formirt worden; vielmehr befürchtete man, daß die Templer, welche schon an den Papst geschrieben hatten, wie großes Vertrauen sie in ihre Unschuld sezten, bey wieder erhaltener Freyheit, tausend Mittel finden würden, die ihnen aufgebürdeten Beschuldigungen und die Urheber derselben in ihrer ganzen Blöße darzustellen. Ich weiß es zwar, daß der König nicht nur in diesem Puncte des Processes, sondern auch in den übrigen nach dem fast überall ausgeübten Grundsatze des bürgerlichen und canonischen Rechtes, daß man nämlich bey Ketzereyen, als den schwersten, größesten und abscheulichsten Verbrechen, die Regeln

des gemeinen Proceſſes nicht beobachten 77) dürfe, vertheidigt werden könne. Aber ich weiß auch, daß dergleichen Cautelen zu den Geheimniſſen der päbſtlichen Tyranney gehören 78); ich weiß, daß unſre Diſſertation eine Abhandlung aus dem Völkerrechte, welchem auch die Juſtiz des bürgerlichen und kanoniſchen Rechtes unterworfen iſt, ſey 79).

§. 46. Man ſieht aber, welch' ein weites Feld uns offen ſtünde, wenn wir dem Du Puy Schritt für Schritt folgen, und ſeine Geſchichte oder Apologie bis auf die geringſten Kleinigkeiten unterſuchen wollten. Damit indeß doch unſre Abhandlung nicht das beſtimmte Ziel überſchreite: ſo wollen wir in Rückſicht des übrigen nur die vornämſten Puncte berühren. Du Puy erwähnt noch eines Streites, welchen der König

77) S. des Herrn Präſ. Diſſ. de iure Princ. circa haeret. §. 64. folg. 89. folg. Vergl. mit der Relation de l'inquiſition de Goa, aus welcher in des Herrn Präſ. monatl. Unterredung auf den Monat Oct. 1688. ein Auszug ſteht S. 504. folg. Phil. a Limb. hiſt. Inquiſ.

78) S. des Herrn Präſ. Diſſ. an haereſis ſit crimen. Limb. l. 4. c. vlt.

79) Man füge hinzu, daß, um einen gefangen zu nehmen, ſelbſt nach dem Inquiſitionsproceß, wenigſtens ein halbvoller Beweis und hinlängliche Anzeigen erfordert werden. Limb. l. 4. c. 12. S. 272.

nig mit dem Papſte wegen des ordentlichen Gerichts, vor welchem der Proceß ſolle fortgeſezt werden, bekommen habe; aber ich ſehe nicht, wo er ſehr auf dieſen Streit dringe, um allen Schein der Ungerechtigkeit bey Verurtheilung der Templer zu entfernen, wie Gürtler §. 208. ausdrücklich behauptet. Wenn indeß doch jemand daher einen Beweiß für den König nehmen wollte: ſo empfehlen wir ihm die erwähnte Schrift Gürtlers, wo hinlänglich auf dieſen Zweifel geantwortet iſt, ſo, daß wir nicht nöthig haben, das da geſagte zu wiederholen.

§. 47. So wie aber nach dem bisher geſagten die Gefangennehmung aller Templer, ohne alle Prüfung der Zeugen, blos auf die Denunciation zweener Böſewichter, vollzogen worden iſt: ſo ließt man auch hernach nicht, daß die Beklagten durch Zeugen wären überführt worden, und dieſer Mangel an Zeugen und Beweiſen iſt von den Gelehrten nicht ohne Grund als ein neuer Beweis für die Unſchuld der Templer angenommen worden [80]). Vornämlich da ſelbſt der Inquiſitionsproceß Zeugen erfordert; ob er gleich, wie er denn immer hinterliſtig und betrügeriſch iſt, auch ehrloſe zuläßt und oft An-

 geber,

80) Limn. S. 38. argum. 4. Boecl. rat. 1. pro Templ.

geber, nie aber Zeugen, für die Beklagten beniemt [81]).

§. 48. Aber vorzüglich dringen die Gegner auf die eignen Bekenntniſſe der Beklagten. Was ſind Zeugen nöthig, wo man ſelbſt ſeine Verbrechen eingeſteht? Du Puy insbeſondre bemüht ſich theils in ſeiner Geſchichte, theils in den beygefügten Urkunden, weitläufig zu zeigen, welche, und was man bekannt habe [82]). Aber wir antworten: 1) bey unglaublichen Dingen beweiſen auch freywillige Bekenntniſſe nichts; denn es wird durch dieſelben, wie ſich die Herren Juriſten ausdrücken, kein Corpus delicti ausgemacht. Der Herr Präſes hat mir einen merkwürdigen Vorfall, welcher dieß ſehr erläutert, von einem jungen Menſchen, welcher freywillig, mit vielen aber unglaublichen Umſtänden, das Verbrechen der Magie bekannte,

81) S. Limb. l. 4. c. 9. folg. und c. 20. Du Puy erwähnt zwar in einer Stelle, welche wir im nächſten §. anführen wollen, einiger Zeugen. Aber er begreift unter dem Namen Zeugen, wie der Zuſammenhang lehrt, die gefangenen Beklagten ſelbſt, oder wo er auch von einem eigentlichen Zeugen redet: ſo macht die angewandte Tortur das Zeugniß verdächtig.

82) S. 11. 15. bis 21. und die da am Rande citirten beygefügten Urkunden. —

kannte, erzählt, und die ganzen öffentlichen Acten hierüber verdienen gewiß nachgelesen zu werden [83]). 2) Die Bekenntnisse der Templer waren nicht einmal freywillig, sondern sie wurden durch Furcht für der Tortur oder durch Ueberdruß des Gefängnisses und durch Vorspiegelung von Verzeihung erpreßt [84]). Auch das kann Du Puy nicht leugnen, ob er gleich anderwärts vorgiebt, die Bekenntnisse wären freywillig erfolgt [85]). 3) Die Bekenntnisse wurden

83) S. D. Reichens Unfug des Hexenprocesses P. 1. S. 622. folg.

84) Gurtl. §. 206. S. 364. Mariana am a. O. „Die Templer wurden alle gefangen genommen; durch die Tortur wurden Untersuchungen über sie angestellt; die meisten, oder alle bekannten die Verbrechen, deren sie beschuldigt wurden, entweder aus Liebe zum Leben, oder (denn wir haben schon oben bemerkt, daß Mariana sehr zweydeutig zu reden pflege,) weil sie sich wirklich der Verbrechen bewußt waren.“ Ueberhaupt verdienen hiebey noch beym Limb. im a. B. l. 4. das ganze 14 und 29. Kap. wo er zeigt, durch welche Wendungen und Ränke die Inquisitoren auch von Unschuldigen Bekenntnisse herauszulocken, und wie sie diejenigen, welche nicht bekennen wollen, zu martern pflegen, nachgelesen zu werden.

85) Du Puy S 18. L'un de ces temoins ne voulant rien confesser, fut mis a la queſtion,

par

hellet theils daraus, weil er, wie wir bereits oben bemerkt haben, schon seit seiner Krönung zu Ende des vorhergehenden Jahres heimlich mit der Ausrottung der Templer schwanger gieng, theils weil nach dem Zeugnisse des Mezeray [89]) der König die Gefangennehmung der Templer schon anbefohlen hatte, als der Ordensmeister mit noch 60 Rittern nach Paris kam. Ja selbst der Papst hatte schon 3 Kardinäle zu Commissarien verordnet, daß sie diesen Ordensmeister mit noch einigen Vornehmen aus diesem Orden verhörten. Die Kardinäle berichteten, daß der Ordensmeister und die übrigen die Verleugnung Christi und Anspeiung des Kreuzes bekannt hätten; ingleichen den Artikel von Idolen und das übrige; und daß der Ordensmeister mit zween andern um Aussöhnung mit der Kirche gebeten, welche man ihnen auch zugesagt [90]). Die erwähnten Kardinäle baten

89) S. 800. folg. dem Du Puy aber darf man es nicht übel deuten, daß er diesen Umstand S. 57. folg. ausgelassen habe, weil er gar nicht zu seinem Zwecke diente.

90) Man sehe hier einen Kunstgriff der Inquisitoren, selbst von Unschuldigen falsche Bekenntnisse unter der täuschenden Versicherung, daß sie nicht gestraft werden sollen, herauszulocken: wie Limb. l. 4. c. 14. weitläufiger beschreibet.

ten auch beym Könige vor, daß man sie in Rücksicht dieses aufrichtigen Bekenntnisses gelinder behandelte 91). Aber wie 1309. neue Commissarien verordnet wurden, und diese das Verhör mit dem Ordensmeister wiederholen wollten: so sagte dieser, daß er zehn Jahre im Orden gewesen sey, und nie etwas böses in demselben bemerkt habe, daß er aber dennoch bereit sey, alles zu thun, was man wolle. Aus diesen Worten und Geberden schlossen die Commissarien, daß der Mensch närrisch und nicht bey Sinnen sey 92); verfuhren damals nicht weiter 93), sondern schickten ihn an den Bischoff von Paris unter dem Vorwande, daß es ein Flüchtling aus dem Orden sey, zurück; aber dennoch verhörten sie ihn nach 3 Tagen wiederum 94): ob er den Orden vertheidigen wolle? Wie dieß der Ordensmeister bejahte und zwar mit

91) Putean. S. 28.

92) Weil er ihnen nämlich wider alle Erwartung geantwortet hatte und sie selbst nicht auf diese Antwort vorbereitet waren; daher bekennen sie in der That mit diesem nichtigen Vorwande ihre eigne Schande.

93) So nämlich pflegen es die Inquisitoren zu machen, wie Du Puy an einigen Orten bemerkt.

94) Daraus ist klar, daß es ein nichtiger Vorwand gewesen, daß er zum Bischoff von Paris müsse zurückgesendet werden.

hellet theils daraus, weil er, wie wir bereits oben bemerkt haben, schon seit seiner Krönung zu Ende des vorhergehenden Jahres heimlich mit der Ausrottung der Templer schwanger gieng, theils weil nach dem Zeugnisse des Mezeray [89]) der König die Gefangennehmung der Templer schon anbefohlen hatte, als der Ordensmeister mit noch 60 Rittern nach Paris kam. Ja selbst der Papst hatte schon 3 Kardinäle zu Commissarien verordnet, daß sie diesen Ordensmeister mit noch einigen Vornehmen aus diesem Orden verhörten. Die Kardinäle berichteten, daß der Ordensmeister und die übrigen die Verleugnung Christi und Anspeiung des Kreuzes bekannt hätten; ingleichen den Artikel von Idolen und das übrige; und daß der Ordensmeister mit zween andern um Aussöhnung mit der Kirche gebeten, welche man ihnen auch zugesagt [90]). Die erwähnten Kardinäle baten

89) S. 800. folg. dem Du Puy aber darf man es nicht übel deuten, daß er diesen Umstand S. 57. folg. ausgelassen habe, weil er gar nicht zu seinem Zwecke diente.

90) Man sehe hier einen Kunstgriff der Inquisitoren, selbst von Unschuldigen falsche Bekenntnisse unter der täuschenden Versicherung, daß sie nicht gestraft werden sollen, herauszulocken: wie Limb. l. 4. c. 14. weitläufiger beschreibet.

ten auch beym Könige vor, daß man sie in Rücksicht dieses aufrichtigen Bekenntnisses gelinder behandelte 91). Aber wie 1309. neue Commissarien verordnet wurden, und diese das Verhör mit dem Ordensmeister wiederholen wollten: so sagte dieser, daß er zehn Jahre im Orden gewesen sey, und nie etwas böses in demselben bemerkt habe, daß er aber dennoch bereit sey, alles zu thun, was man wolle. Aus diesen Worten und Geberden schlossen die Commissarien, daß der Mensch närrisch und nicht bey Sinnen sey 92); verfuhren damals nicht weiter 93), sondern schickten ihn an den Bischoff von Paris unter dem Vorwande, daß es ein Flüchtling aus dem Orden sey, zurück; aber dennoch verhörten sie ihn nach 3 Tagen wiederum 94): ob er den Orden vertheidigen wolle? Wie dieß der Ordensmeister bejahte und zwar mit

91) Putean. S. 28.

92) Weil er ihnen nämlich wider alle Erwartung geantwortet hatte und sie selbst nicht auf diese Antwort vorbereitet waren; daher bekennen sie in der That mit diesem nichtigen Vorwande ihre eigne Schande.

93) So nämlich pflegen es die Inquisitoren zu machen, wie Du Puy an einigen Orten bemerkt.

94) Daraus ist klar, daß es ein nichtiger Vorwand gewesen, daß er zum Bischoff von Paris müsse zurückgesendet werden.

mit Worten, welche gar keine Thorheit verriethen, sondern die höchste Klugheit 95): so erinnerten ihn die Commissarien, wohl zu bedenken, was er thun wolle, und was er schon bekannt habe 96) und schärften ihm ein, daß man in einer Sache der Ketzerey und des Glaubens schlechtweg und ohne Rath oder Beystand verführe 97). Darauf wurde dem Ordensmeister sein vor den erstern Commissarien abgelegtes eignes Bekenntniß vorgelesen, und dieses rührte ihn so, daß er sich für Verwunderung bekreuzte, und den Commissarien wegen ihrer Lügen die schwerste Rache anwünschte. Diese verstatteten ihm darauf Bedenkzeit, ob er den Orden vertheidigen wollte, und drohten ihm, daß die Kirche beharrliche Ketzer dem weltlichen Arme zu übergeben pflege. Durch diese Drohung kam

es

95) Kürze halber wollen wir sie nicht hersetzen; sie können beym Du Puy S. 37. folg. nachgelesen werden, aus dem wir auch dieses und das folgende mittheilen, aber in der Kürze, so, daß der Leser dennoch den Du Puy selbst nachschlagen muß, als welcher seiner Geschichte auch den Bericht der Commissarien beygefügt hat. S. 123. folg.

96) Man bemerke hier, wie sehr sich die Inquisitoren vor den Vertheidigungen der Beklagten scheuen.

97) Wiederum zum Bekenntnisse ihrer eignen Schande. S. Limb. l. 4. c. 15.

es dahin, daß der Ordensmeister nach Verfluß der Bedenkzeit einiges zur Ehre seines Ordens, von dessen catholischen Glauben und von seiner eignen Unbekanntschaft mit den Wissenschaften und Armuth sagte, und sich allein auf den Papst berief. Im Jahr 1312 darauf wurden dem Ordensmeister und drey andern Rittern vor dem Könige und dem Papste das Leben und Freyheit von aller Strafe versprochen 98), und alle bestätigten nun die erstere Aussage wider den Orden. Aber als die päpstlichen Commissarien ein Gerüste aufgeführt und der dabey stehenden Menge Volks bekannt gemacht hatten, daß der Ordensmeister und die übrigen ihr Bekenntniß öffentlich wiederholen würden, und deßwegen, als aus Gnade, nur zu immerwährendem Gefängnisse verurtheilt worden wären 99): so widerruften der Ordensmeister und ein gewisser andrer, gegen alle Erwartung der Richter ihr Bekenntniß und bezeugten, daß der Orden heilig wäre; daß sie, was sie gethan hätten, aus Ueberredung vom Papste und Könige gethan hätten,

98) S. das, was wir eben im Auszuge angeführt haben, beym Du Puy S. 58. folg. weiter nach; aber man vergleiche damit aus dem Villaneus beym Limn. S. 37.

99) Du Puy selbst hat diesen Umstand aus einem Franz. Geschichtschreiber angeführt.

ten, und daß ſie bereit wären, dieſe Wahrheit mit ihrem Tode zu beſiegeln. Da ſie bald darauf zum Tode geführt wurden: ſo bezeugte der Ordensmeiſter in einer feierlichen Rede [1] die Unſchuld des Ordens, und ob er gleich durch langſam an die Vorderfüße gehaltenes Feuer gemartert wurde; damit er das Bekenntniß von Schandthaten wiederholte: ſo konnte er doch durch keine Quaalen von ſeiner Standhaftigkeit bey dieſer Rede abgebracht werden.

§. 50. Dieſe Procedur mit dem Ordensmeiſter wird jeden partheyloſen überzeugen, daß das

1) Man leſe ſie beym Mariana l. 15. c. 10. und Paullus Aemilius, ſelbſt nach. Des leztern Stelle hat Raynald aufs Jahr 1313. n. 39. F. 132. ausgeſchrieben, wo man zwar verſchiedene Worte, aber einerley Sinn antrift, weil nämlich beyde den Inhalt der Rede aus dem italieniſchen des Villaneus beym Limn. S. 37. ins lateiniſche übergetragen zu haben ſcheinen, ſo, daß alſo Du Puy S. 59. nicht nöthig gehabt hätte, dieſe Rede als erdichtet zu verwerfen. Mariana, ſagt er, en rapporte, dit il, les propres paroles (auch das iſt nicht wahr, denn die Worte des Mariana ſind: *huiusmodi* verba feciſſe probatae fidei Autores affirmant) Paul Emil en dit autant (auch dieſer ſagt: huiusmodi verba feciſſe) mais en divers termes ce qui fait croire, que ce ſont choſes inventées et faites à plaiſir.

das Verfahren gegen die übrigen Templer nicht besser und vernünftiger gewesen sey, und dieß also hat verschiednen Schriftstellern Stoff zu neuen Beweisen für die gerechte Sache der Templer gegeben; daß nämlich die Templer ohne gehört oder vertheidigt worden zu seyn, wären verurtheilt worden; ja daß man sie vielmehr an ihrer Vertheidigung gehindert habe; daß die Templer wahrscheinlichst die ersten Richter und Commissare beschuldigt, ihnen falsche Bekenntnisse angedichtet zu haben; daß die Apologien und Protestationen der Beklagten durch keine Gründe oder wahrscheinliche Muthmaßungen wären widerlegt worden; daß die Beklagten diese Protestationen auf das standhafteste wiederholt hätten, und daß sie weder durch die heftigsten Martern noch durch Versprechungen der Freyheit von aller Strafe hätten wankend gemacht werden können. Auf lezteres Argument aber ist es ein schwacher Einwurf, wenn einige sagen, diese Standhaftigkeit könne für kein sicheres Kennzeichen der Unschuld gehalten werden, da wir Beyspiele hätten, daß einst die Märtyrer des Teufels hartnäckiger gewesen als die Gottes. Denn diese Antwort würde gelten, wenn wir uns etwa mit einer mathematischen Sache beschäftigten, nicht aber bey einer moralischen, oder wenn wir uns dieser Vermuthung allein gegen mehrere gegenseitige bedien-

ten, wie z. B. bey hartnäckigen Straßenräubern. Aber so da wider die Templer keine starken Vermuthungen vorhanden sind, außer jener allgemeinen, welche den Richtern und dem einmal abgethane günstig ist; da diese unsre Vermuthung aus der Standhaftigkeit der Beklagten zu andern ohnstreitig noch wichtigern und reichhaltigern hinzukommt, welche sie verstärkt, wenn sie auch allein für sich wenig beweise: so gilt jene Antwort offenbar [2]) nichts.

§. 51. Es giebt noch mehrere, wo auch nicht gerade zu beweisende, doch erläuternde Argumente, welche hieher gehören und wir nicht wohl übergehen können. Viele nämlich in den damaligen Zeiten waren so fest von der Unschuld der Templer überzeugt, daß sie sie als Märtyrer verehrten. Ich habe zwar dawider oben im §. 3.

2) Linn. S. 38. Boecl rat. pro templ. 1. zu Ende und 3. Man vergleiche auch, was nach Du Puy S. 43–46. von Vertheidigern des Ordens wider den Proceß soll eingewendet worden seyn, und das bisher gesagte so bestätigt, daß es zu verwundern ist, daß Putean wiederum nichts dagegen erinnert, ob man sich gleich nicht wundern darf, daß die Commissare jenen wichtigen Beschwerden nichts entgegengesezt, als die Freyheiten eines Inquisitionsprocesses beym Verbrechen der Ketzerey.

§. 3. einige Zweifel geäußert; aber alle dieſe Zweifel benimmt mir W. v. Tyrus 3). Unter Märtyrern nämlich werden hier in etwas weitläufigerm Sinne Unſchuldige und Rechtgläubige verſtanden. Einige nämlich glauben, die ſtärkſte Veranlaſſung, die Templer zu verfolgen, ſey geweſen, weil ſie angefangen hätten, die Tyranney der Geiſtlichkeit zu beſtreiten, und weil ſie demnach ſich auf die Seite der Albigenſer oder Waldenſer geneigt hätten 4); in welcher Rückſicht ſie vielleicht unter die eigentlich ſo genannten Märtyrer könnten gerechnet werden; aber bey andern Schriftſtellern erinnre ich mich nichts hievon geleſen zu haben. Noch geſtehe ich in Rückſicht des Marterthums, wenn es einige auch eigentlich verſtanden haben, daß ſich dabey

3) l. 5. c. 13. „Der Ordensmeiſter hat bey einigen eine ſo hohe Meynung von ſeiner Rechtſchaffenheit hinterlaſſen, daß ſie ſeine Gebeine und Aſche ſammelten und ihn für einen Märtyrer ausgaben, und alle eben ſo hingerichteten als vorzügliche Heilige verehrten.“ Man vergleiche auch den Gurtl. §. 224.

4) S. die Auszüge aus einem franzöſiſchen Buche „von den Vorbedeutungen des Untergangs der Reiche“ in des Herrn Präſ. monatl. Unterr. auf den Monat Oct. 1688. S. 472. Vergl. auch Arnolds K. und K. Hiſtorie l. 14. c. 5. §. 3.

mehr Aberglaube als gesunde Vernunft eingemengt habe; daher auch jemand denen, welche die Unschuld der Templer daher beweisen wollten, daß die Röcke einiger gar nicht oder sehr schwer verbrannt wären, zwar fälschlich, aber doch witzig, geantwortet hat, die Röcke zwar wären unschuldig gewesen, aber nicht die Templer, und daß diese daher leicht verbrannt wären; Du Puy S. 61. Doch dem sey wie ihm wolle: so nahm doch der Aberglaube seinen Ursprung daher, weil das Volk wegen der bißher erwähnten günstigen Anzeigen glaubte, die Templer wären unschuldig.

§. 52. Einige 5) haben auch gemeldet, daß der Ordensmeister unter seinen Todesschmerzen den König und den Papst vor den göttlichen Richterstuhl citirt hätten; diesen nämlich innerhalb 50 Tage; jenen innerhalb eines Jahres; und gewiß ist es allerdings, daß beyde innerhalb dieser Zeit gestorben sind; der Papst nämlich an verschiednen schmerzhaften Krankheiten; der König auch elendiglich nach einem Falle vom Pferde; aber doch ist es nach dem Mezeray 6) ohne Grund, daß die Citation vom Ordensmeister geschehen sey, vielleicht, weil von gleichzeitigen

5) S. Limn. S. 38 n. 7.
6) S. 80. S. auch Gurtl. §. 226. Rayn. aufs Jahr 1314. §. 26.

tigen Schriftſtellern niemand etwas davon erwähnt, und weil einige, als Baptiſta Fulgoſius 7) etwas ähnliches von einem andern Templer, aus Neapel, welcher zu Bourdeaux verbrannt wurde, erzählen. Doch der Ordensmeiſter, oder ein andrer Templer, oder keiner von beyden mögen vor den Richterſtuhl Chriſti citirt haben: ſo geben doch der bald darauf erfolgte Tod beyder und die Umſtände dabey ein Argument von den göttlichen Gerichten wegen der gegen den Orden begangenen Ungerechtigkeit 8), nur kein beweiſendes, ſondern ein erläuterndes 9), welches zu unſrer Abſicht, wo nicht größere, doch eben ſo viele Wahrſcheinlichkeit hat, als wenn einige den Tod des Königs einem göttlichen Gerichte wegen begangener Mißhandlungen am Papſt Bonifacius oder wegen eines nur zum Scheine und liſtig gethanenen Gelübdes zu einem Feldzug nach Syrien zuſchreiben 10).

7) l. 1. Exempl. Memor. c. 6. nach Anführung Hoſpin. de Orig. Monach. l 5. c. 20. S. 338. und Wolf. Lect. Memor. T. 1. f. 264. b. Gurtl. §. 226.

8) Limn. S. 39. n. 10. Boecl. rat. 4. pro templ. Gurtl. §. 226.

9) Nach dem, oben zu Ende des 10 §. geſagten.

10) Raynald aufs Jahr 1314. n. 26.

§. 53. Folgendes Argument aber erläutert nicht blos, sondern beweiset auch sehr viel, nämlich daß, nachdem in Frankreich sehr ungerecht und partheyisch wider die Templer verfahren worden war, und nun auch in andern Reichen Untersuchung wider sie angestellt wurde, dieselben nicht nur in Spanien und Salamanco auf einem Convente von eilf Bischöffen für unschuldig erklärt wurden, sondern daß sie auch in Deutschland vor dem Erzbischoffe von Maynz und seiner Geistlichkeit, als ihnen die päpstliche Bulle wider sie bekannt gemacht werden sollte, sehr zuversichtlich ihre Unschuld betheuerten und auf ein unter einem zukünftigen Papste zu haltendes Concilium appellirten. Der Erzbischoff und seine Geistlichkeit statteten hierüber an den Papst Bericht ab und erhielten Auftrag, die Ursachen der Appellation zu untersuchen. Darauf wurden die Templer von dieser Synode freygesprochen und für unschuldig erklärt; ob sie schon Namen und Gesetze verändern mußten und ihre Personen und Einkünfte in andre geistliche Orden vertheilt wurden [11]).

§. 54.

11) Limn. S. 38. n. 8. Boecl rat. 1. pro Templ. Gurtl. §. 223. und selbst Du Puy S. 61. welche auch die Quellen anzeigen; und die beyden leztern erzählen dieses unter Umständen, welche nachgelesen zu werden verdienen und die Beweiskraft sehr verstärken.

§. 54. Auch das dürfen wir nicht übergehen, daß der Papst selbst bekannt hat[12]): „Das Concilium zu Vienne habe wegen Mangel eines förmlichen Processes ein Endurtheil nicht von Rechtswegen fällen können". Denn ob ich gleich zugebe, daß der Papst durch dieses Bekenntniß nicht habe seine eigne Schande eingestehen wollen, sondern daß man nach den Grundsätzen des Inquisitions-Processes leicht einige Beschönigung[13]) finden könne, jene Worte von den Feierlichkeiten eines bürgerlichen Processes auszulegen, deren Unterlassung in der Willkühr eines Fürsten stehet: so entsteht doch aus dem, was wir eben von der anderwärts geschehenen Freysprechung der Templer gesagt haben, der gegründete Verdacht, daß auch auf dem Concilio zu Vienne ehrliebende Männer gewesen, welche

12) In einer Bulle vom Monat May 1312. mit den Worten: „Sacro approbante Concilio, non per modum definitiuae sententiae, cum eam super hoc secundum Inquisitiones et processus super his habitos non possemus ferre de iure, sed per viam prouisionis et ordinationis Apostolicae." S. den Du Puy S. 56. u. 104. Gurtl. §. 221.

13) Auf diese Beschönigung beruft sich Du Puy S. 56. und führt zu dem Ende aus einem engl. Schriftsteller Walsingham folgendes an.

che jene Ungerechtigkeit gegen die Templer verabscheuten und darauf drangen, daß sie wegen der wichtigsten Mängel eines förmlichen Processes nicht könnten verurtheilt werden. Diese also zu besänftigen und zu hintergehen, bediente sich der Papst solcher zweydeutigen Worte, welche auch von Unterlassung der Feierlichkeiten können ausgeleget werden.

§. 55. Die Güter des Ordens wurden in Frankreich den Hospitalariern zuerkannt [14], welche die vornehmsten Feinde der Templer [15] und wegen gemeinschaftlicher Laster [16] eben so in

an: „Cum in Concilio Viennensi tractaretur, an propter vocationem singularem personarum ordinis Templariorum vel propter acta contra eosdem posset totus ordo damnari propter singularium delinquentium vocationes, cum constaret, quod dictus ordo non fuerat vocatus: definitum fuit per Concilium, quod non de iure.“ Du Puy fügt noch bey: „C'est pour quoi le Bulle porte — ob wir es gleich nicht von Rechtswegen können, so verwerfen wir doch den Orden Kraft unsrer Macht.

14) Mariana im oft a. O. Miraeus S. 13. Gurtl. §. 222.

15) Gurtl. § 124. 172. 203.

16) Jene gegründeten nämlich, von welchen wir §. 19. geredet haben.

in üblem Rufe waren [17]); deren Meister sogar nach dem, was wir oben in einer Anmerkung zum 49. §. gesagt haben, wahrscheinlichst zugleich mit dem Ordensmeister der Templer vor den Papst berufen wurde, damit er leztern desto genauer beobachtete und dieser nicht der ihm vom Papste bereiteten Gefahr entgienge. Auch diese Umstände liefern einen neuen Beweis, die Ungerechtigkeit des Processes wider die Templer zu zeigen; da es aber an sich klar ist: so haben wir keiner weitläuftigen Erörterung darüber nöthig.

§. 57. Aber Mühe müssen wir uns geben, dem Du Puy zu antworten, welcher aus dem Umstande, daß die Güter der Templer nicht dem königlichen Fiscus sind zuerkannt worden, ein Hauptargument entlehnt, zu beweisen [18]), daß der

17) Gurtl. §. 161. 171. 201. S. auch oben §. 26.

18) Denn nachdem Du Puy S. 29. erzählt hatte, daß Papst Clemens in seiner Bulle vom J. 1307. geschrieben habe: „Der König von Frankreich sey der erste gewesen, welcher zu Untersuchung der Templer Gelegenheit gegeben und sie befördert habe, nicht aus Geiz, da er sich von den Gütern der Templer nichts anmaßen oder zueignen wollen, sondern sie durch

der Proceß mit nichten dem Geize des Königs von Frankreich dürfe beygemeſſen werden, vorzüglich, da dies der Papſt ſelbſt ſchon 1307. mit ausdrücklichen Worten bezeugt habe. So wie aber hier das Zeugniß des Papſtes, als des größeſten Betrügers und Mitgenoſſens bey einer unerlaubten Sache dem Du Puy wenig helfen wird: ſo dringen, was das andre anlangt, daß nämlich die Güter der Templer dem Hoſpitaliter-Orden wären eingeräumet worden, Villaneus und nach ihm andre [19]) darauf, daß es nicht

durch päpſtl. Deputirte überhaupt, und durch die Prälaten von Frankreich in ihren Diöceſen insbeſondre, in ſeinem Reiche habe verwalten laſſen und ſeine Hand ſo ganz davon abgezogen habe." — ſo fügt er S. 62. bey, daß der König ſogleich das Decret des Concilii, welches verordnet hatte, daß die Güter der Templer dem Hoſpitaliter Orden ſollten ausgeliefert werden, gebilligt und daß der Papſt dies Verfahren des Königs gelobt und leztern gebeten habe, die Hoſpitaliter in Vollziehung dieſes Decrets zu unterſtützen und die, welche ungerechter Weiſe und hartnäckig etwas zurückbehalten wollten, zu zwingen. So ſeyen denn die Hoſpitaliter zum Beſitz derer Güter gekommen, welche vorher die Templer in Frankreich beſeſſen hätten.

19) Du Puy S. 64. Limn. S. 38. n. 9. Boecl. S. 9. in reſp. ad rat. 2. contra Templ. I. de Tillet

nicht einmal den Hoſpitaliter-Rittern erlaubt geweſen, in ihre Güter einzutreten, wenn ſie ſich nicht durch große Geld-Summen die Erlaubniß dazu erkauft hätten und dies ſey das offenbarſte Kennzeichen des Geizes geweſen. Auch könne nicht geleugnet werden, daß der König einen großen Theil von den Gütern der Templer an ſich gezogen, und daß weder er noch ſeine Unterthanen ſie, bevor jene großen Geldſummen, welche die Hoſpitaliter faſt arm gemacht, erlegt worden, eingeräumt habe. Der Geiz des Königs aber könne überhaupt nicht geleugnet werden, da er ihn ſelbſt kurz vor ſeinem Tode eingeſtanden habe [20]).

§. 57. Was aber erwiedert Du Puy auf alles dieſes? Nichts, als daß er einen Vergleich von 1315. zwiſchen dem Nachfolger und Sohn Philipps, Ludwigen und dem Ordensmeiſter der Hoſpitaliter wegen 260000. Livres und andrer Schul-

Tillet, évéque de Meaux dans la Chronique abregée S. 97. En ce tems (1309.) les Templiers furent punis de toutes parts. Et cependant, par le conſentement du Pape, le Roy ſe ſaiſit de la plus grand part de leur revenu.

20) Boecl. am a. O. Mezeray S. 807.

Schulden, wegen welcher die Güter der Templer dem Könige für die beträchtlichsten Unkosten bey Gefangennehmung und Festsetzung der Templer verpfändet gewesen, entgegenstellt; nicht, wie man im erwähnten Vergleiche ausdrücklich niedergeschrieben lesen könne, als wenn die Hospitaliter nicht sogleich von jener Zeit an im Besitze aller Güter der Templer gewesen wäre, sondern weil Zeit erfordert wurde, um die Rechnungen derer, welche diese Güter unterdeß verwaltet hatten, zu untersuchen, und weil viele bewegliche Güter und außenstehende Schulden des Ordens erst hernach entdeckt wurden. Daher sey der Vergleich getroffen worden, daß dem Könige Statt dieser Forderungen vom Orden $\frac{2}{3}$ aller beweglichen Güter und verliehenen Gelder abgetreten, alle unbeweglichen Güter aber den Hospitalitern ganz frey gelassen würden. Daher soll denn nach dem Du Puy offenbar seyn, daß der König hier ohne Grund wegen seines Geizes verschrieen sey, weil er ja die unbeweglichen Güter nicht angetastet, sondern nur unter einem gerechten und wichtigen Vorwande $\frac{2}{3}$ der beweglichen, von geringem Werthe, vorzüglich wenn man die Größe des königlichen Aufwandes überdenkt, bey welchem dergleichen Summen bald zerstreut werden, zugeeignet habe [21]).

§. 58.

21) Putean. S. 65.

§. 58. Uns sey es erlaubt, auf diese Apologie Philipps mit wenigen zu antworten: 1) daß so nicht völlig die Klagen Villanei und andrer erklärt werden. Denn indem diese behaupten, daß die Hospitaliter die Entscheidung des Concilii zu Vienne durch große Summen gleichsam erkauft hätten: so sehen sie nicht blos auf das dem König Philipp ausgezahlte Geld, sondern auch unstreitig auf noch größere Summen, durch welche man die Entscheidung des Concilii erkauft hatte. Da nach einem bekannten Sprichworte alles zu Rom feil ist: so ist gar nicht zu glauben, daß die Väter des Concilii und der Papst jene Güter dem Orden unentgeldlich zuerkannt haben sollten [22]). 2) Nicht alles, was in Vergleichen steht, ist wahr. Da schon oft in Testamenten falsche Ursachen angegeben werden, so, daß daher eine Regel, sie zu verstehen, nöthig war: so kann man leicht glauben, daß dieß noch vielmehr

22) Mariana l. 15. c. 10. zu Ende: „Bona, Hospitalariis addicta, quo illi tempore Rhodum insulam Turcis eripuerant, vnde maior ad populum gratia, spesque, posse per eos bellum in Syria instaurari. Hae scilicet caussae praetextibus annumerandae vel certe sic intelligendae, vt non excludant pretium, quo vota Patrum emerant Hospitalarii.

mehr bey Vergleichen, Contracten und Friedensinſtrumenten und dergleichen Statt finde. 3) Hat Du Puy, welcher überhaupt aus Documenten, auf welche er ſich bezieht, das für ihm günſtige auszuziehen pflegt, nicht den ganzen Vergleich mitgetheilt. 4) Selbſt das, was er mittheilt, beweiſet hinlänglich, daß die ſo lange Zurückhaltung der auch unbeweglichen Güter durch verſchiedne Entſchuldigungen ſey bemäntelt worden. — 5) Endlich beweiſet alles dieſes höchſtens, daß der König hiebey nicht viel gewonnen habe, ſondern durch die Liſt des Papſtes hintergangen worden ſey; nicht aber, daß der König nicht nach den Gütern der Templer getrachtet oder in der habſüchtigen Hofnung, viel zu gewinnen, den Proceß angefangen habe. Gemeiniglich täuſchen ſich gar zu geizige in ihrer Hofnung. Dieſe Täuſchung aber beweiſet nicht, daß ſie nicht geizig geweſen wären.

§. 59. So wie es daher an Du Puy zu loben iſt, daß er ſelbſt aus dem königlichen Archiv und aus Documenten viele Umſtände, welche man bey andern Schriftſtellern nicht antrift, mitgetheilt hat: ſo iſt es doch offenbar, daß ein ganz partheyloſer Geſchichtſchreiber ſelbſt aus dieſen Documenten eine ganz andre Darſtel-

ſtellung und Verbindung der Umſtände bilden würde, als ein Advocat, welcher ſchon Parthey nimmt und daher vieles zur Sache gehörige ausläßt oder ihm günſtige Umſtände von den übrigen trennt. Ließe es unſer Zweck zu: ſo getraueten wir uns aller Sorgfalt, mit welcher Du Puy den Inhalt der Urkunden liefert, ohnerachtet, aus eben dieſen Urkunden mit der größten Wahrſcheinlichkeit zu zeigen, daß Philipp wider die Erinnerung des Papſtes deshalb ſo plötzlich von Gefangennehmung der Templer den Anfang gemacht habe, damit er ſich auch ſogleich die ihnen zugehörigen Güter eigen machte; daß der Papſt dagegen alle Cautelen aus dem canoniſchen Rechte und der Heuchlerkunſt angewendet habe, damit die Kirche, aus welcher ſonſt in Rückſicht der unbeweglichen Güter keine Erlöſung zu hoffen iſt, keinen Schaden litte; daß aber der König, als er ſah, er könne die Güter nicht zurückhalten, ſich aller Cautelen aus dem bürgerlichen Rechte und der Rabuliſtenkunſt bedient habe, um wenigſtens etwas zu gewinnen; endlich daß nach vielen Betrügereyen von beyden Theilen die Sache ſo weit gekommen, daß die Hoſpitaliter von beyden Seiten geplündert wurden, und daß der größte Gewinnſt bey der Kirche blieb, einen nur mäßigen aber unter dem Vorwande des Erſatzes wegen der Unkoſten König Philipp erhielt.

§. 60. Weit also gefehlt, daß Du Puy sein Vorhaben, den König Philipp zu vertheidigen, so ausgeführt hätte, daß er bey partheylosen Beyfall verdiente: so wird vielmehr jeder aus seinem Buche in seiner Ueberzeugung von der Unschuld der Templer verstärkt. Ja nähme jemand von diesem Buche die Vorrede und den Schluß weg und läse nur das übrige: so würde er vielmehr glauben, der Verfasser habe diese Geschichte zusammengetragen, um die Templer zu vertheidigen; so wenig hängt Vorrede und Schluß mit der Geschichte selbst zusammen. Vielleicht wäre es keine unwahrscheinliche Muthmassung, wenn jemand sagte, Du Puy, dessen Pflicht es war, die Rechte Frankreichs zu vertheidigen, habe in Rücksicht seines Amtes oder auf Erinnerung seiner Freunde versucht, ob er aus historischen Umständen den König Philipp vertheidigen könne. Wie er aber hernach bey Revidirung seines Werkes sah, daß diese seine Vertheidigung nicht wichtig gnug sey, um den Beyfall der gelehrten Welt zu verdienen: so unterdrückte er sie geflissentlich. Sein Bruder also gab sie nach seinem Tode heraus, entweder, weil er nicht so viel Beurtheilungskraft hatte oder weil er das niedergeschriebene nicht mit Aufmerksamkeit durchlas. Vielleicht fügte er selbst die Vorrede und den Schluß bey und diente also

mehr,

mehr, die Unschuld der Templer desto unleugbarer darzustellen, als, den König zu vertheidigen; welches auch wir bisher zeigen wollen und nachdem wir unsern Zweck ausgeführt haben: so machen wir dieser unsrer Abhandlung ein Ende.